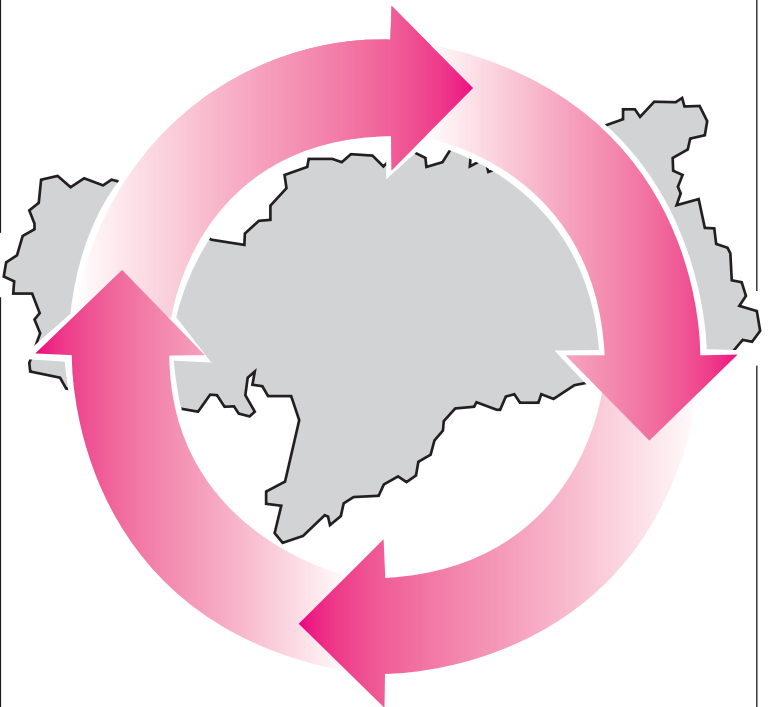


AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

Südtirols Autonomie



Südtirols Autonomie

**Beschreibung der autonomen Gesetzgebungs-
und Verwaltungszuständigkeiten
des Landes Südtirol**

Texte von:
Dr. Lukas Bonell
Dr. Ivo Winkler

Für die neunte Auflage überarbeitet von Dr. Ivo Winkler
März 2006

Zehnte Auflage
mit Aktualisierungen des Herausgebers
Jänner 2010

Herausgegeben von der Südtiroler Landesregierung - Bozen

Schriftleitung: Presseamt
39100 Bozen, Landhaus I, Crispistraße 3
Tel.: 0471 412210 oder 0471 412211
Fax: 0471 412220 oder 0471 412221
E-Mail: LPA@provinz.bz.it (deutsch)

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Paolo Ferrari
Redaktion und Bearbeitung: Margit Adami Gallo
Illustration/Titelseite: M&C/Schwarzer Graphik, Bozen
Gestaltung, Typographie: M&C, Bozen

„Südtirols Autonomie“ ist auch im Internet unter der folgenden Adresse
verfügbar: <http://www.provinz.bz.it/lpa/>

Druck: Karo Druck KG
Frangart 26, 39010 Eppan an der Weinstraße

Diese Broschüre ist wie alle übrigen Sonderdrucke beim Landespres-
seamt, Landhaus I, 39100 Bozen, Crispistraße 3, kostenlos erhältlich

Inhalt

Einleitung	13
„Paket“ und Autonomiestatut	15
Vorwort	19
Abkürzungsverzeichnis	22
1. Teil: Die Autonomie und ihre Institutionen.....	23
I. Das Regierungssystem	25
I.1. Allgemeines	25
I.2. Die Organe der autonomen Provinz	27
I.2.1. Allgemeines	27
I.2.2. Der Landtag	27
I.2.2.1. Allgemeines	27
I.2.2.2. Zusammensetzung und Wahl ..	29
I.2.2.3. Aktives und passives Wahlrecht	32
I.2.2.4. Legislaturperiode	34
I.2.2.5. Geschäftsordnung	36
I.2.2.6. Landtagsfraktionen und Landtagskommissionen ...	38
I.2.2.7. Mandatsbindung und Verant- wortung der Abgeordneten	39
I.2.2.8. Funktionen	40
I.2.2.9. Auflösung des Landtages	42
I.2.3. Die Landesregierung	43
I.2.3.1. Allgemeines	43
I.2.3.2. Zusammensetzung nach Sprachgruppen	44
I.2.3.3. Amtsdauer	46
I.2.3.4. Funktionen	47
I.2.4. Die Landesräte	48

I.2.5. Der Landeshauptmann	50
I.3. Einrichtungen direkter Demokratie	53
I.3.1. Allgemeines	53
I.3.2. Die Volksabstimmung	55
I.3.2.1. Allgemeines	55
I.3.2.2. Die Volksabstimmung über die Landesgesetze zur Regierungsform	55
I.3.2.3. Die aufhebende und beschlie- ßende Volksabstimmung	57
I.3.2.3.1. Die Volksabstimmung zur Aufhebung von Landesgesetzen	58
I.3.2.3.2. Die gesetzeseinführende Volksabstimmung	60
I.3.2.3.3. Die Volksabstimmung zur Aufhebung von Regionalgesetzen ...	61
I.3.2.4. Die konsultative Volksabstimmung	62
I.3.3. Das Volksbegehren	65
I.3.3.1. Das Volksbegehren zu Landesgesetzen	65
I.3.3.2. Das Volksbegehren zu Regionalgesetzen	66
II. Die Finanzen	68
II.1. Allgemeines	68
II.2. Geschichtlicher Abriss	69
II.2.1. Die Finanzregelung im Alten Autonomiestatut	69
II.2.2. Die Finanzregelung im Neuen Autonomiestatut	69
II.2.3. Die staatliche Abgabenreform von 1971 ..	70

II.2.4. Die Problematik des veränderlichen Anteils ..	70
II.2.5. Die Reform der Landesfinanzen	71
II.2.6. Die Durchführungsbestimmungen im Finanzbereich	73
II.3. Die geltende Finanzregelung	74
II.3.1. Die Beteiligung an staatlichen Abgaben	74
II.3.1.1. Allgemeines	74
II.3.1.2. Die festen Anteile	74
II.3.1.3. Der veränderliche Anteil	76
II.3.1.4. Garantieklausel	78
II.3.2. Weitere staatliche und sonstige Geldquellen	79
II.3.3. Eigene Landesabgaben	81
II.3.4. Mitwirkung an den Steuerermittlungsverfahren	83
II.3.5. Gemeindenfinanzierung	84
II.3.6. Abschließende Bemerkungen	87
III. Ethnischer Proporz und Zweisprachigkeit	90
III.1. Der ethnische Proporz	90
III.1.1. Allgemeines	90
III.1.2. Der ethnische Proporz im öffentlichen Dienst	91
III.1.2.1. Funktion, internationale Grund- lage, Anwendungsbereich	91
III.1.2.2. Der ethnische Proporz bei den örtlichen öffentlichen Körperschaften	93
III.1.2.2.1. Grundsätzliches	93
III.1.2.2.2. Das Neue Autonomiestatut	94
III.1.2.3. Der ethnische Proporz im Staatsdienst	99
III.1.2.3.1. Allgemeines	99

III.1.2.3.2. Die Durchführungs- bestimmungen	100
III.1.2.3.3. Wettbewerbe	103
III.1.2.3.4. Vorrang bei der Stellen- besetzung und Ort der Dienstleistung	105
III.1.2.3.5. Justizverwaltung	106
III.1.2.3.6. Flexible Anwendung und Verwirklichung des ethnischen Proporz	109
III.1.2.4. Ethnischer Proporz und Verfassungsgerichtshof	111
III.1.2.5. Ethnischer Proporz und privatisierte öffentliche Körperschaften	116
III.1.2.6. Negative Entwicklungen beim ethnischen Proporz	120
III.1.2.7. Volkszählung und Sprach- gruppenzugehörigkeit	123
III.1.2.7.1. Allgemeines	123
III.1.2.7.2. Die geltende Regelung	129
III.2. Die Zweisprachigkeit im öffentlichen Dienst	133
III.2.1. Allgemeines	133
III.2.2. Zweisprachigkeitsprüfung	139
2. Teil: Die Autonomie und der Bürger	147
I. Die Kompetenzbereiche der autonomen Gesetzgebung und Verwaltung	149
I.1. Grenzen und Möglichkeiten	149
I.1.1. Allgemeines	149
I.1.2. Primäre, sekundäre, „tertiäre“ und delegierte Gesetzgebung	152

I.1.2.1.	Allgemeines	152
I.1.2.2.	Die primäre Gesetzgebungs- befugnis	153
I.1.2.3.	Die sekundäre Gesetzgebungs- befugnis	154
I.1.2.4.	Die „tertiäre“ Gesetzgebungs- befugnis	155
I.1.2.5.	Die delegierte („übertragene“) Gesetzgebungsbefugnis	156
I.1.2.5.1.	Erfolgte Delegierungen	156
I.1.2.5.2.	Die „dynamische Autonomie“	159
I.1.2.5.3.	Delegierung regionaler Zuständigkeiten	160
I.1.2.6.	Gesetzgebungszuständigkeiten des Staates und der Region Trentino-Südtirol	161
I.2.	Die Verwaltungsbefugnisse	169
I.3.	Die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis	173
II.	Öffentlicher Unterricht und Kultur	180
II.1.	Autonomierechtliche Grundlagen	180
II.2.	Die Schulordnung	182
II.2.1.	Der besondere Charakter der Südtiroler Schule	182
II.2.2.	Organe und Personal	185
II.2.2.1.	Die drei Schulämter	185
II.2.2.2.	Das Lehrpersonal	187
II.2.2.3.	Die Lehrerfortbildung Der Landesschulrat	192
II.2.3.	Die Schuleinschreibung bzw. Einschreibung in den Kindergarten	193
II.2.4.	Unterricht und Prüfungen	195

II.2.4.1. Allgemeines	195
II.2.4.2. Der Unterricht der zweiten Sprache	196
II.2.4.3. Der Religionsunterricht	203
II.2.4.4. Die Schule der ladinischen Ortschaften	204
II.2.5. Schulfürsorge und Schulhausbau	205
II.2.6. Deutsch am Bozner Konservatorium	206
II.2.7. Hochschulwesen	208
II.3. Fernsehen und Rundfunk	216
II.3.1. Grenzen der Landeszuständigkeit	216
II.3.2. RAI – Sender Bozen. RAS	217
II.4. Geschichtliche und künstlerische Werte	219
II.5. Wiederherstellung der deutschen Vor- und Zunamen	221
II.6. Ortsnamengebung	222
II.7. Resümee und Vergleich	228
III. Betreuung, Fürsorge und Gesundheitswesen	230
III.1. Autonomierechtliche Grundlagen	230
III.2. Gesundheitswesen	231
III.2.1. Zuständigkeiten	231
III.2.2. Medizinische Versorgung im Ausland	236
III.2.3. Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene	237
III.3. Fürsorge und Betreuungswesen	238
III.4. Freiwilligenwesen	239
III.5. Resümee und Vergleich	239
IV. Geförderter Wohnbau	241
IV.1. Autonomierechtliche Grundlagen	241
IV.2. Besonderheiten des geförderten Wohnbaus in Südtirol	241
IV.3. Resümee und Vergleich	243

V. Raumordnung. Umwelt	245
V.1. Autonomierechtliche Grundlagen	245
V.2. Raumordnung	245
V.3. Naturparks. Nationalpark Stifser Joch. Landschaftsschutz	247
V.4. Resümee und Vergleich	251
VI. Öffentliche Bauarbeiten. Beförderungswesen	252
VI.1. Autonomierechtliche Grundlagen	252
VI.2. Energiewirtschaft	253
VI.2.1. Die Ausgangssituation	253
VI.2.2. Wesentliche Regelungsinhalte	254
VI.3. Öffentliche Gewässer	261
VI.4. Öffentliche Bauarbeiten	264
VI.5. Öffentliches Gut und Vermögen des Landes .	268
VI.6. Zivilschutz	273
VI.7. Bergbau. Mineral- und Thermalwässer	274
VI.8. Beförderungswesen	275
VI.9. Resümee und Vergleich	278
VII. Land- und Forstwirtschaft	280
VII.1. Autonomierechtliche Grundlagen	280
VII.2. Landwirtschaft	280
VII.3. Geschlossene Höfe	282
VII.4. Jagd und Fischerei	284
VII.5. Resümee und Vergleich	285
VIII. Handwerk, Industrie, Handel, Fremdenverkehr, Sport	286
VIII.1. Autonomierechtliche Grundlagen	286
VIII.2. Handwerk	288

VIII.3.	Berufsausbildung	289
VIII.4.	Industrie	290
VIII.5.	Handel	292
VIII.6.	Arbeit	294
VIII.7.	Der Autonome Südtiroler Gewerkschaftsbund (ASGB)	298
VIII.8.	Rentenansprüche der ehemaligen Optanten	300
VIII.9.	Fremdenverkehr	302
VIII.10.	Sport	304
VIII.11.	Resümee und Vergleich	306
II.	Rechtsschutz und sprachliche Garantien	307
II.1.	Der Sprachgebrauch bei Gericht	307
II.1.1.	Grundsatzfragen	307
II.1.2.	Die Sprachenregelung vor den Durch- führungsbestimmungen von 1988	309
II.1.3.	Die Durchführungs- bestimmungen von 1988	311
II.1.4.	Die geltende Regelung	313
II.1.4.1.	Räumlicher Geltungsbereich ...	313
II.1.4.2.	Persönlicher Geltungsbereich	316
II.1.4.3.	Die Sprache bei der Polizei	317
II.1.4.4.	Die Sprache im Strafprozess ..	321
II.1.4.4.1.	Der „einsprachige“ Prozess	321
II.1.4.4.2.	Der „zweisprachige“ Prozess	326
II.1.4.4.3.	Verlegung von Strafverfahren in andere Regionen	328
II.1.4.4.4.	Vollstreckungs- verfahren	328

II.1.4.4.5. Verletzung der Sprachenregelung ...	329
II.1.4.5. Die Sprache im Zivilprozess	330
II.1.4.6. Die Sprache in sonstigen Gerichtsverfahren	333
II.1.4.7. Verfahren vor Gerichten außerhalb der Region Trentino-Südtirol	333
II.2. Der Sprachgebrauch in der Verwaltung	337
II.2.1. Der Geltungsbereich der Durchführungs- bestimmungen	337
II.2.2. Die Organisation der Zweisprachigkeit und der innere Amtsverkehr	343
II.2.3. Obligatorisch zweisprachige Verwaltungsakte, Gesetze und Dekrete	344
II.2.4. Der getrennte Gebrauch der italienischen oder der deutschen Sprache	346
II.2.5. Flankierende Maßnahmen für eine effektive Zweisprachigkeit	349
II.3. Der Gebrauch des Ladinischen	352
II.3.1. Allgemeines	352
II.3.2. Der Gebrauch des Ladinischen in Gerichtsverfahren	353
II.3.3. Der Gebrauch des Ladinischen in der Verwaltung	354
II.4. Das Verwaltungsgericht Bozen	356
II.4.1. Allgemeines	356
II.4.2. Zusammensetzung	357
II.4.3. Aufgabenbereich	359
II.5. Der Landesvolksanwalt	366
II.6. Der Friedensrichter	373
Literaturhinweise	378

Die Südtirolautonomie dem Bürger näher bringen

Das neue Autonomiestatut von 1972 ist ohne Zweifel für unser Land die wichtigste Errungenschaft in politischer, kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Für die beiden Sprachminderheiten im Lande - die Deutschen und die Ladinier - erfüllt das Autonomiestatut eine wichtige Schutz- und Förderungsfunktion zur Erhaltung der sprachlichen und kulturellen Identität. Allen drei Sprachgruppen gemeinsam erbringt es aufgrund der großen Selbstverwaltungsbefugnisse große Vorteile, dem Lande Südtirol (wie auch der Nachbarprovinz Trient) räumt dieses Statut - da es auf einem internationalen Abkommen (Pariser Vertrag von 1946) fußt und als Verfassungsgesetz vom römischen Parlament verabschiedet worden ist - eine Sonderstellung im italienischen Staatsgefüge ein.

Für manchen Mitbürger im Lande ist dieses Autonomiestatut zusammen mit den seit 1972 erlassenen Durchführungsbestimmungen ein recht nebulöses Bündel von Gesetzesbestimmungen. Wir möchten jedoch unsere Autonomie einer möglichst breiten Öffentlichkeit näher bringen und bemühen uns deshalb, diese trockenen Gesetzestexte so darzustellen, dass sie vom Bürger verstanden werden können; zu diesem Zwecke hat die Südtiroler Landesregierung im Herbst 1989 beschlossen, durch zwei junge Wissenschaftler eine „bürgernahe Darstellung des Südtiroler Autonomierechtes“ erarbeiten zu lassen.

Ausgehend von der Rechtslage in den wichtigsten Zuständigkeitsbereichen haben Dr. Lukas Bonell und Dr. Ivo Winkler versucht, die neue Südtirolautonomie und deren Auswirkungen auf das gesamte öffentliche Leben Südtirols in verständlicher Form darzustellen.

Dieser Sonderdruck in der Schriftenreihe des Landespresseamtes ist ein interessanter „Führer“ durch die Autonomie-

gesetzeslage und zugleich eine wichtige Dokumentation. Durch die fortlaufende Fortschreibungen und Ergänzungen ist dieses „Autonomie-Lesebuch“ zu einem umfangreichen Werk geworden. Dr. Winkler hat es deshalb mit dieser neunten Überarbeitung auch eine Straffung vorgenommen. Die „Substanz“ kommt dadurch besser zur Geltung, womit das Werk weiterhin für die vielfältigen Ansprüche, welche „Autonomie“-Interessierte (vom einfachen Bürger bis hin zum Sprachminderheitenforscher) stellen, gerecht werden kann, sowohl als Informationsgrundlage, als Unterrichtsbehelf als auch als Nachschlage- und Forschungswerk.

Bei der Darstellung der Autonomiebestimmungen hatten die zwei Autoren völlig freie Hand; ihre persönlichen Wertungen müssen also nicht unbedingt jenen der Landesregierung entsprechen.

Die letzte grundlegende Überarbeitung des Textes von Dr. Ivo Winkler stammt aus dem März 2006. Nachdem sich seither autonomiepolitisch keine wesentlichen Neuerungen ergeben haben, ist dieser überarbeitete Text nach wie vor als aktuell zu betrachten. Wo nötig, sind Aktualisierungen zum ursprünglichen Text vom Herausgeber als Fußnoten angeführt worden.

Dr. Luis Durnwalder
Landeshauptmann
von Südtirol

„Paket“ und Autonomiestatut

Mit dem „Pariser Vertrag“ (am 5. September 1946 unterzeichnet) hat sie angefangen - die lange Geschichte der Südtirolautonomie, die 1992 einen vorläufigen Abschluss ihrer ersten bedeutenden Entwicklungsphase erfahren hat. Nach der Kundmachung im Gesetzesanzeiger der Republik vom 22. April 1992 der letzten noch ausstehenden Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut und der darauffolgenden Zustimmung der Landesversammlung der SVP am 30. Mai 1992 hat Österreich am 11. Juni 1992 Italien die Streitbeendigungserklärung überreicht. Am 19. Juni 1992 erfolgte dann die im Operationskalender unter Punkt 15 vorgesehene Notifizierung der Streitbeendigung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, wodurch der Anfang der 60er Jahre zwischen Österreich und Italien ausgebrochene Streit um die Durchführung des Pariser Abkommens nach über 30 Jahren formell beendet wurde. Die Reaktionen auf diesen landläufig als „Paketabschluss“ bezeichneten Schritt waren, wie übrigens auch bei der Annahme des Pakets im Jahre 1969, unterschiedlich: neben den Befürwortern gab es auch Gegner, und die Diskussion über Ja oder Nein wurde zum Teil auch sehr heftig geführt.

Der Pariser Vertrag, der als integrierender Bestandteil in den Friedensvertrag der Alliierten mit Italien aufgenommen worden ist (womit Südtirol zu einer internationalen Frage wurde), sieht vor, dass Italien dem Land Südtirol eine autonome Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt gewährt. Daraus geworden ist dann aber - zunächst - nicht sehr viel: die ursprünglich nur für Südtirol vorgesehene Autonomie wurde mit dem besagten ersten Autonomiestatut auch auf das Trentino ausgedehnt, und es wurde die Region „Trentino-Tiroler Etschland“ als Überbau über den beiden Provinzen geschaffen. Diese Region mit überaus großer italienischer Bevölkerungsmehrheit wurde mit großen Rechten ausgestattet, während für die Provinz Bozen nur sehr wenig abfiel. Und selbst die

geringen im Statut vorgesehenen autonomen Rechte kamen zum Teil gar nicht zum Tragen, eben weil teilweise die für die Übertragung von Zuständigkeiten von der Region auf die Provinz Bozen erforderlichen Durchführungsbestimmungen nicht erlassen wurden. Die Südtiroler wehrten sich mehr und mehr dagegen. Es gab die ersten Sprengstoffanschläge, es kam zur Protestkundgebung auf Schloss Sigmundskron (17. November 1957) mit dem Schlachtruf „Los von Trient“, die SVP trat aus der Regionalregierung aus (1959) und schaltete die Schutzmacht Österreich ein. Im September 1959 wurde vom damaligen österreichischen Außenminister Dr. Bruno Kreisky die Südtirolfrage erstmals vor der UNO in New York aufgeworfen. In zwei UNO-Resolutionen (vom 31. Oktober 1960 und vom 28. November 1961) wurden Italien und Österreich zu Verhandlungen aufgefordert, „um eine Lösung aller Differenzen hinsichtlich der Durchführung des Pariser Vertrages vom 5. September 1946 zu finden“. Erster Erfolg dieses UNO-Auftrages war die Einsetzung der sog. Neunzehnerkommission am 1. September 1961 durch die italienische Regierung. Diese Kommission erstellte bis zum April 1964 erste Vorschläge, die im Rahmen von bilateralen Verhandlungen auf Außenminister- und Expertenebene zu einem Bündel von Maßnahmen wurden. Dieses ganze Paket von Maßnahmen für eine bessere Autonomie wurde am 23. November 1969 bei der Landesversammlung in Meran von der SVP mit knapper Mehrheit gutgeheißen und dann vom italienischen Parlament genehmigt und vom österreichischen Nationalrat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dieses Maßnahmenpaket - später nur mehr als „Paket“ bezeichnet - enthielt 137 Maßnahmen: 97 davon mussten mittels Abänderung des Autonomiestatuts von 1948 verwirklicht werden (mittels Verfassungsgesetz), acht mit Durchführungsbestimmungen zum besagten Autonomiestatut, 15 mit einfachem Staatsgesetz, neun mit Verwaltungsverordnungen, der

Rest mit Verwaltungsakten. Der wichtigste Teil dieses „Pakets“ war die Abänderung und Ergänzung des alten Autonomiestatuts was mit Verfassungsgesetz Nr. 1 vom 10. November 1971 (in Kraft getreten am 20. Jänner 1972) erfolgt ist, und woraus dann das sog. neue oder zweite Autonomiestatut hervorgegangen ist. Aufgrund einer entsprechenden Bestimmung des genannten Verfassungsgesetzes wurden dann mit DPR Nr. 670 vom 31. August 1972 die bis dahin noch nicht koordinierten alten und neuen statutarischen Bestimmungen zu einem Einheitstext zusammengefasst. Die übrigen wichtigen im „Paket“ enthaltenen Maßnahmen sind nach und nach praktisch alle verwirklicht worden.

Mit dem neuen oder zweiten Autonomiestatut von 1972 wird dem Land Südtirol (und der Provinz Trient) eine weitreichende Selbstverwaltungsbefugnis gewährt, während der vorher übermächtigen Region nur mehr bescheidene Zuständigkeiten geblieben sind. Damit die im Statut enthaltenen Grundnormen tatsächlich auch verwirklicht werden können (durch die Autonomen Provinzen Bozen und Trient bzw. die Region Trentino-Südtirol), braucht es Durchführungsbestimmungen, mit denen die Befugnisse bis in alle Einzelheiten festgelegt werden. Die Durchführungsbestimmungen werden von der römischen Regierung erlassen; für deren Erarbeitung wurde die Zwölferkommission (zuständig für die Belange der beiden Provinzen sowie der Region) bzw. die Sechserkommission (zuständig für die Belange der Autonomen Provinz Bozen) eingerichtet.

Und am 10. Juli 1997 hat auch die konstituierende Sitzung der bereits bei Paketabschluss eingesetzten sog. 137er-Kommission (so benannt, weil sie in der Paketmaßnahme Nr. 137 vorgesehen ist) stattgefunden, deren Aufgabe es ist, Fragen des Minderheitenschutzes und der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der in Südtirol lebenden Volksgruppen zu erörtern, entsprechende Lösungsvorschläge zu

erarbeiten und Zukunftsperspektiven aufzuzeigen. Eine „Ideenschmiede für die Autonomie“ soll diese Kommission sein, die aber auch mit der 6er- und 12er Kommission bei der Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen zusammenarbeitet. Jedenfalls ist die 137er-Kommission zwingend anzuhören, wenn es um Änderungen des Autonomiestatuts geht.

Zu einer beträchtlichen Ausweitung der Autonomie, vor allem in Bezug auf die Aufwertung der beiden Autonomen Provinzen, ist es durch die am 16. Februar 2001 in Kraft getretene Reform des Autonomiestatuts gekommen, in der manche die Einführung des „dritten“ Autonomiestatuts erblicken. Zu einer Verbesserung der Autonomie hat dann auch die am 9. November 2001 in Kraft getretene Verfassungsreform beigetragen.

Schon seit einiger Zeit sind die Paketmaßnahmen alle erfüllt und die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut alle erlassen worden. Vor diesem Hintergrund des formellen „Paket“-Abschlusses mag sich der Bürger gelegentlich fragen: Welche Rechte hat denn nun Südtirol wirklich? Wie weit reicht die Selbstverwaltung? Welche gesetzlichen Bestimmungen des Staates, der Region usw. sind zu berücksichtigen, wenn die gesetzgebende Instanz des Landes - der Südtiroler Landtag - für Südtirol Gesetze beschließt? Wieviel Geld muss der Staat der autonomen Provinz zur Verfügung stellen, damit diese die ihr übertragenen Befugnisse auch ausüben kann? In dieser Broschüre, die nunmehr ihre zehnte Auflage erlebt, wird von zwei Wissenschaftlern versucht, eine Antwort auf diese Fragen zu geben - auch im ständigen Bemühen, die gesetzgeberische und verwaltungsmäßige Zuständigkeit des Landes dem Bürger verständlich und die Selbstverwaltung zu einem echten Anliegen aller Bewohner dieses Landes zu machen.

Die Redaktion

Vorwort des Autors

zur überarbeiteten neunten Auflage

Die vorliegende Arbeit erlebt nun ihre bereits neunte Auflage. Nach wie vor haben die mit der Verfassungsreform von 2001 eingeführten neuen Grundsätze formell noch nicht Eingang in das Autonomiestatut gefunden. Da diese Grundsätze aber – sofern sie für die Autonomie des Landes günstiger sind – aufgrund entsprechender Übergangsbestimmung trotzdem sofort anzuwenden sind, besteht derzeit im Autonomierecht immer noch die von der ausstehenden umfassenden formellen Koordinierung des Alten mit dem Neuen gekennzeichnete besondere Situation, wodurch Einiges zur Ansichtssache mit den damit verbundenen Unsicherheiten wird.

Die vorliegende neunte Auflage ist nun schon die sechste, die ich, sowohl in der deutschen, als auch in der italienischen Fassung, alleine überarbeitet habe. Aus zeitlichen Gründen konnte Dr. Lukas Bonell, Richter am Landesgericht Bozen, leider nicht mehr mitarbeiten.

Zweck und Ausrichtung dieser Arbeit sind nach wie vor dieselben geblieben: Im Wesentlichen geht es um den Versuch – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einer systematischen Darstellung der ab den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts geschaffenen Rahmenbedingungen für die Südtiroler Autonomie, wobei diese Rahmenbedingungen freilich nur die abstrakten Grundgegebenheiten sind, die für die konkrete politische und Verwaltungstätigkeit in Südtirol bestimmend sind. Wie das Land seine autonomen Befugnisse wahrnimmt - die „gelebte Autonomie“ – konnte wegen des entsprechenden Umfangs nur andeutungsweise berücksichtigt werden. Ebenso mussten im gegebenen Rahmen auch die völkerrechtlichen Dimensionen (internationale Verankerung) der Autonomie ausgeklammert bleiben.

Im Laufe der Beschäftigung mit der vorliegenden Arbeit ist

mir wiederum von vielerlei Seiten wertvolle Unterstützung zuteil geworden. All jenen, die mir solcherart Zeit, Aufmerksamkeit und Wissen zur Verfügung gestellt haben, sei an dieser Stelle mein aufrichtiger Dank ausgesprochen.

Bruneck, im März 2006

Ivo Winkler

Die Autoren

Ivo Winkler

Geboren am 1. Mai 1956 in Bruneck, 1975 humanistische Matura am „Nikolaus-Cusanus“-Gymnasium in Bruneck, Studium der Rechtswissenschaften in Bologna, 1981 Promotion zum Dr. jur., Militärdienst, Rechtsanwaltspraktikum in Bozen, von 1985 bis 1997

Universitätsassistent am Institut für öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Universität Innsbruck, von 1990 bis 1997 Leiter der Abteilung für italienisches öffentliches Recht dieses Instituts, seit 1997 Lehrbeauftragter (Südtiroler Autonomierecht, Italienisches öffentliches Recht) an der Universität Innsbruck, Rechtsanwalt in Bruneck.

Lukas Bonell

Geboren am 23. Juni 1964 in Bozen, 1983 humanistische Matura am Franziskanergymnasium Bozen, Studium der Germanistik/Sprachwissenschaft und der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, 1988 Promotion zum Dr. jur., 1991 Sponsion zum Mag. phil., von 1988 bis 1991 Vertragsassistent am Institut für öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Universität Innsbruck, seit 1991 im Gerichtsdienst, derzeit Richter am Landesgericht (Zivilsachen) in Bozen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Altes St.	Altes Autonomiestatut für die Region Trentino-Südtirol, Verfassungsgesetz Nr. 5 vom 26. Februar 1948
Art.	Artikel
DPR	Dekret des Präsidenten der Republik
G	(Staats-)Gesetz
GD	Gesetzesdekret
GO	Geschäftsordnung des Südtiroler Landtags
GVD	Gesetzesvertretendes Dekret
idF	in der Fassung
Kap.	Kapitel
LD	Legislativdekret
LG	Landesgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
Pm.	Paketmaßnahme
RG	Regionalgesetz
St.	(Neues) Autonomiestatut für die Region Trentino-Südtirol, DPR Nr. 670 vom 31. August 1972
StPO	Strafprozessordnung
Verf.	Verfassung der Republik Italien, kundgemacht am 27. Dezember 1947
VfGH	Verfassungsgerichtshof

1. Teil: Die Autonomie und ihre Institutionen

I. Das Regierungssystem

II. Die Finanzen

Ethnischer Proporz und Zweisprachigkeit

Teil: Die Autonomie und ihre Institutionen

I. Das Regierungssystem

I.1. Allgemeines

Dieser Bereich ist vor kurzem Gegenstand einer umfassenden und einschneidenden Reform geworden. Die Rede ist vom Verfassungsgesetz Nr. 2 vom 31. Jänner 2001, in Kraft getreten am 16. Februar 2001, mit dem – neben den Statuten der übrigen vier Regionen mit Sonderstatut - das Neue oder Zweite Autonomiestatut von Trentino-Südtirol bedeutenden Änderungen unterzogen wurde, in deren Folgen landläufig die Einführung des „Dritten“ Autonomiestatuts gesehen wird, wobei diese Bezeichnung aber nicht unumstritten ist, da sie den ungemein größeren Schritt, der vom ersten zum zweiten Autonomiestatut getan worden ist, in seiner Bedeutung einzuschränken scheint.

Die wesentlichsten Neuerungen dieser Reform betreffen eben das Regierungssystem, die Wahlgesetzgebung, die Zusammensetzung und Bestellung der obersten politischen Organe des Landes und darunter insbesondere die Vertretung der Ladinier sowie die Einrichtungen der direkten Demokratie. Zum größten Teil sind diese Neuerungen die Folge einer grundlegenden Änderung des Verhältnisses Region – Autonome Provinzen. Mit der Reform hat nämlich die Region ihre Klammerfunktion und die damit verbundene Vorrangstellung gegenüber den beidern Ländern Südtirol und Trentino verloren. Letztere sind nicht mehr die Gliederungen einer logisch vorausgesetzten Region sondern, umgekehrt, die beiden Basiskörperschaften auf denen die Region aufbaut. Die wohl bedeutendste Folge davon ist, dass künftig der Bestand der beiden Provinzen nicht mehr an den Bestand der Region geknüpft ist, und dass die Provinzen bedeutende Aspekte ihres politischen Lebens, die bis dahin in einen, den jeweiligen Realitäten nicht entsprechenden einheitlichen regionalen Rahmen gezwängt waren, was oft auch zu Konflikten zwi-

schen den Provinzen geführt hat, nun selbst und dabei auch unterschiedlich regeln können.

Die konkrete Umsetzung der neuen statutarischen Grundsätze durch den Landesgesetzgeber - der wegen der Komplexität der Materie sogar eine Sondergesetzgebungskommission eingesetzt hat - ist bisher nur zu einem Teil erfolgt. So ist die derzeitige geltende Regelung in einigen Teilen davon gekennzeichnet, dass den neuen statutarischen Grundsätzen eine alte, auf nicht mehr aktuellen Grundsätzen aufbauende Ausführungsgesetzgebung, fast ausschließlich der nunmehr dafür nicht mehr zuständigen Region, gegenübersteht. Eine solche Situation, die dazu zwingt, die bestehende Ausführungsgesetzgebung von Fall zu Fall auf ihre Vereinbarkeit mit den neuen Grundsätzen hin zu überprüfen, ermöglicht es nur bedingt, ein lineares Bild der geltenden rechtlichen Regelung der zu beschreibenden Einrichtungen zu liefern.

I.2. Die Organe der autonomen Provinz

I.2.1. Allgemeines

Eine jede Körperschaft, und deshalb auch die autonome Provinz Bozen, die zu den sog. Gebietskörperschaften zählt, bedarf der Hilfe von Organen, die für sie handeln. Organe sind Zuständigkeitszentren oder –bündel, die von der Rechtsordnung her befugt sind, für die Körperschaft rechtsverbindliche Akte zu setzen. Sie sind keine von der Körperschaft getrennte Einrichtungen, sondern Bestandteile derselben. Naturgemäß treten sie letztlich immer durch Menschen (Amts- oder Organverwalter) auf, die deren Funktionen wahrnehmen.

Gemäß Art. 47 St. sind Organe des Landes: der Landtag, die Landesregierung (Landesausschuss) und der Landeshauptmann. Der herrschenden Lehre zufolge sind auch die einzelnen Landesräte Organe des Landes. Während Landtag und Landesregierung Kollegialorgane sind, sind der Landeshauptmann und die Landesräte monokratische Organe, d.h. Einzelorgane.

I.2.2. Der Landtag

I.2.2.1. Allgemeines

Der Landtag wird direkt durch das Volk mittels Wahl bestellt. Landläufig wurde diese Wahl immer schon als Landtagwahl bezeichnet, doch ist diese Bezeichnung erst nach der statutarischen Reform von 2001 tatsächlich zutreffend, denn erst nach dieser Reform wird der Landtag mittels eigener Wahlen bestellt. Vor der Reform erfolgte die Bestellung des Landtages nämlich nicht über eine eigene Land-

tagswahl, sondern über die Wahl des Regionalrates der Region Trentino Südtirol. Für die Wahl des Regionalrates wurde nämlich damals die Region in die zwei Provinzwahlkreise Trient und Bozen, die mit dem Gebiet der beiden autonomen Provinzen deckungsgleich waren, aufgeteilt, und die im Provinzwahlkreis Trient gewählten Regionalratsabgeordneten bildeten gleichzeitig den Landtag der autonomen Provinz Trient, jene vom Provinzwahlkreis Bozen den Südtiroler Landtag. Mit der Wahl des Regionalrates wurden somit automatisch und gleichzeitig, als eine Art Nebenfolge, auch die beiden Landtage gewählt. Jeder Regionalratsabgeordnete war deshalb gleichzeitig Abgeordneter eines der beiden Landtage. Wenngleich die Wahl des Regionalrates und der beiden Landtage auch mit demselben Wahlgang erfolgte, so waren dies doch drei strikt voneinander getrennte Organe, die drei verschiedenen Körperschaften (Region, Land Südtirol, Provinz Trient) angehörten. Diese Trennung kam mehrfach zum Ausdruck. So erfolgte z.B. die Wahl der Abgeordneten nach Kandidatenlisten, die für beide Wahlkreise getrennt waren, und die Wähler durften nur Kandidaten jenes Wahlkreises wählen, dem sie angehörten. Besonders klar ging dann die Trennung aus der Tatsache hervor, dass eine eventuelle Auflösung des Regionalrates nicht die Auflösung der Landtage nach sich zog und umgekehrt.

Mit der Reform von 2001 wurde das bisherige Verhältnis Regionalrat – Landtag umgekehrt. Künftig sind es die beiden Landtage von Bozen und Trient, die direkt gewählt werden und die Mitglieder dieser beiden Landtage bilden zusammen den Regionalrat.

Der Landtag verfügt über einen eigenen Haushalt, den er sich selbst genehmigt, und über eigenes Personal, dessen Ordnung und Stellenplan er ebenfalls selber festlegt.

Eigener Haushalt und eigenes Personal sollen dem Landtag eine gewisse Unabhängigkeit von den anderen Organen des Landes gewährleisten. Unabhängigkeitszwecken dient auch die (dem Regionalrat zustehende) Gewährung einer Amtsentschädigung („Aufwandsentschädigung“) an die Abgeordneten, da sich eigene Meinungen aus einer finanziell abgesicherten Position heraus entschieden besser vertreten lassen. Über die automatische Ankoppelung der Amtsentschädigung der Abgeordneten an jene der Mitglieder des Parlaments, die wiederum an das Gehalt der Richter des Kassationsgerichtshofes gekoppelt ist, kommt es immer wieder zu Diskussionen, besonders wenn es durch diesen Automatismus in Zeiten, wo vom Bürger finanzielle Opfer verlangt werden, zu - nicht unbeträchtlichen - Aufbesserungen kommt.

1.2.2.2. Zusammensetzung und Wahl

Der neue Art. 48 St. bestimmt, dass der Südtiroler Landtag (wie auch jener von Trient) aus 35 Abgeordneten besteht. Vor der Reform von 2001 hat das Statut nur die Mitgliederzahl des Regionalrats mit 70 fix angeführt, wogegen sich die Zahl der Landtagsabgeordneten nach dem variablen Kriterium der Bevölkerungsstärke der beiden Provinzwahlkreise richtete. Seit 1983 hielt sich die Bevölkerungsstärke der beiden Provinzen in etwa die Waage, so dass seither jeder Landtag aus je 35 Abgeordneten bestand. Bis dahin hatte Südtirol 34, das Trentino 36 Abgeordnete.

Gemäß Art. 48 St. werden die Abgeordneten nach dem Verhältniswahlssystem in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die detaillierte Regelung des Wahlverfahrens ist, gemäß neuem Abs. 2 des Art. 47 St. dem Landesgesetzgeber übertragen. Vorher war dafür aufgrund des alten Art. 25 St. der Regionalgesetzgeber zuständig. Im

Laufe des Jahres 2002 wurde im Südtiroler Landtag zwar versucht, ein Landeswahlgesetz zu erlassen, doch konnte ein solches aufgrund des Widerstandes einiger kleiner Oppositionsparteien nicht mehr rechtzeitig für die erste echte Landtagswahl im Jahr 2003 verabschiedet werden. Aufgrund von fast 1000 eingebrachten Abänderungsanträgen gegenüber dem Gesetzentwurf über das Wahlverfahren, die eine - wegen der danach eventuell noch abzuhaltenen Volksabstimmung - erforderliche Verabschiedung des Gesetzes noch innerhalb Oktober 2002 nicht mehr ermöglichten, wurde das Gesetz für die damals laufende Legislaturperiode aufgeben.

So sind die Wahlen von 2003 im Wesentlichen noch gemäß der alten regionalen Wahlgesetzgebung, enthalten im RG vom 08.08.1983, Nr. 7 und nachfolgenden Änderungen, abgelaufen, korrigiert durch ein sog. „technisches Landeswahlgesetz“ (LG vom 14.03.2003, Nr. 4) mit dem die mit den neuen statutarischen Grundsätzen jedenfalls nicht mehr vereinbaren Bestimmungen der regionalen Regelung entsprechend geändert worden sind. Die weitere Anwendbarkeit der regionalen Wahlgesetzgebung für den Fall, dass ein Landeswahlgesetz noch auf sich hätte warten lassen, ist übrigens im Verfassungsgesetz über die statutarische Reform ausdrücklich vorgesehen (Art. 4, Abs. 4). Für das Trentino stellte sich für den Fall der nicht erfolgten Verabschiedung eines Landeswahlgesetzes dieses Koordinierungsproblem nur in einem beschränkteren Ausmaß, da das statutarische Reformgesetz Nr. 2/2001 eine detaillierte, nach neuen Grundsätzen ausgerichtete Übergangsregelung für die dortigen Wahlen enthält. Dies wohl deshalb, weil im Trentino wegen der dortigen Probleme der Regierbarkeit schon Jahre vor der Reform auf eine grundlegende Änderung des damals für beide Provinzen gleichen Wahlsystems gedrängt wurde. Die in Rede stehende Übergangsregelung

nimmt eben diese Änderungen bereits vorweg. Sie musste allerdings nicht beansprucht werden, da das Trentino bereits mit LG vom 05.03.2003, Nr. 2, sein eigenes Wahlgesetz erlassen hat.

Nachfolgend soll diese regionale Wahlregelung, so wie sie durch das vorgenannte Landesgesetz von Südtirol Nr. 4/2003 geändert worden ist, kurz wiedergegeben werden.

Es wird das System der konkurrierenden Kandidatenlisten angewandt. Jeder Wähler kann einer der konkurrierenden Kandidatenlisten eine Listenstimme geben. Innerhalb der von ihm so gewählten Liste kann er noch bis zu vier Vorzugsstimmen abgeben. Für die Zuweisung der Sitze an jede Liste wird die Summe der von allen Listen erhaltenen gültigen Stimmen durch die Zahl der dem Wahlkreis zustehenden Abgeordneten plus zwei geteilt und somit der (sog. korrigierte) Wahlquotient ermittelt. Daraufhin werden jeder Liste so viele Sitze zugewiesen, als der Wahlquotient in der Wahlziffer jeder Liste (das ist die Anzahl der erhaltenen Stimmen) enthalten ist. Sollten nach diesem Vorgehen noch Sitze übrigbleiben, so werden diese auf der Grundlage der Reststimmenzahlen der einzelnen Listen vergeben. Sollte aber die Summe der den verschiedenen Listen zuzuteilenden Sitze die Zahl der diesem Wahlkreis zugeteilten Sitze übersteigen, so wird ein neuer Wahlquotient ermittelt, und zwar durch Herabsetzung des Teilers (Zahl der Abgeordneten des Wahlkreises plus zwei) um eine Einheit. Innerhalb einer jeglichen Liste sind jene Kandidaten gewählt, die die meisten Vorzugsstimmen erhalten haben, und zwar in absteigender Reihenfolge bis zur Erreichung der Anzahl der Sitze, die der Liste nach dem vorhin angeführten System zugewiesen worden sind. Da aufgrund statutarischer Bestimmung (alt: Art. 62, neu: Art. 48) im (Regionalrat bzw.)

Südtiroler Landtag die Vertretung der ladinischen Volksgruppe gewährleistet sein muss, enthält die Wahlordnung Sonderbestimmungen, die auch Abweichungen von dem eben angeführten System zur Ermittlung der Gewählten vorsehen. Ausgeschrieben werden die Wahlen mit Dekret des Landeshauptmannes. Dabei sind verschiedene Fristen zu berücksichtigen.

1.2.2.3. Aktives und passives Wahlrecht

Zur Wahl des Südtiroler Landtages¹ aktiv wahlberechtigt sind jene Staatsbürger, die in die zum Zwecke der Wahl zum Abgeordnetenhaus des Parlaments geführten Wählerlisten einer Gemeinde der Region eingetragen sind, innerhalb des für die Wahl festgesetzten Tages das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Tag der Veröffentlichung der Wahlauschreibungs-Kundmachung im Amtsblatt seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Region ansässig sind. Die Vorschrift einer Mindestansässigkeitsdauer ist eine Schutzmaßnahme für die im Land lebenden Minderheiten: Damit soll verhindert werden, dass anlässlich von Wahlen durch umfangreiche Bevölkerungsverschiebungen von außen her das ethnische Gleichgewicht im Land gestört wird. Für die Wahl des Trentiner Landtags gilt eine Ansässigkeits-

¹ (Anm. d. Hrsg.) Die Landtagswahlen am 26. Oktober 2008 wurden auf der Grundlage des neuen Wahlgesetzes, des Landesgesetz 28. Juni 2008, Nr. 3 „Bestimmungen über die im Jahre 2008 anfallende Wahl des Südtiroler Landtages“, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Nr. 10 vom 04.03.2008, abgewickelt. Das Landesgesetz verweist auf die Bestimmungen, die bei den letzten Landtagswahlen 2003 angewandt worden sind, und sieht nur zwei Neuerungen vor. Eine betrifft die gemäß der neuen Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut im Artikel 20ter des D.P.R. 752/76 vorgesehene, zum Zeitpunkt der Kandidatur vorzulegende Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung; die andere sieht vor, dass das Land die Wahlbeteiligungs- und Stimmzählungsdaten unmittelbar an das Regierungskommissariat übermittelt und somit alleiniger Bezugspunkt hinsichtlich der Daten der Landtagswahlen ist.

dauer von mindestens einem Jahr in der Provinz Trient. Vor der Reform von 2001 betrug die Mindestansässigkeitsdauer in beiden Provinzen (recte: in der Region) vier Jahre.

Diejenigen Bürger, die zwar in Südtirol ansässig sind, aber die vierjährige ununterbrochene Ansässigkeitszeit nicht aufweisen, bleiben bis zur Erreichung dieser Zeit in ihrer Abwanderungsgemeinde für die Wahl des dort zuständigen Regionalrats bzw. Provinzialrats wahlberechtigt. Sie werden dazu in ihrer Abwanderungsgemeinde in eine eigene Wählerliste eingetragen.

Passiv wahlberechtigt, d.h. zu Landtagsabgeordneten wählbar, sind jene Staatsbürger, die in die eingangs angeführten Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen sind, innerhalb des Wahltages das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Datum der Veröffentlichung der Wahlauschreibungskundmachung im Gebiet des Landes ansässig sind. In früherer Zeit galt der regionalen Wahlordnung zufolge auch für das passive Wahlrecht das Erfordernis der mindestens vierjährigen ununterbrochenen Ansässigkeit im Gebiet der Region. Nach einer „Rekurslawine“, ausgelöst von politischen Oppositionskräften anlässlich der Regionalratswahlen 1988 wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit dieses Erfordernisses (im Autonomiestatut war - und ist - diese vierjährige Ansässigkeit als Voraussetzung für die Ausübung allein des „aktiven“ Wahlrechts angeführt: Art. 25, Abs. 4 St.), hat der Regionalrat mit RG vom 28. Dezember 1989, Nr. 9, die vierjährige ununterbrochene Ansässigkeit als Voraussetzung für die Ausübung auch des passiven Wahlrechts aus der regionalen Wahlordnung gestrichen.

Einem allgemeinen Grundsatz des italienischen Wahlrechts zufolge wird auch das passive Wahlrecht bei Landtagswahlen durch eine Reihe von Unwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründen eingeschränkt. Unwählbarkeitsgründe stehen

hauptsächlich in Verbindung mit der Bekleidung gewisser Ämter seitens der Kandidaten und sollen verhindern, dass dadurch Einfluss auf das Wählerverhalten genommen werden kann. So sind z.B. die Richter, die in der Region ihr Richteramt ausüben, oder die Geistlichen, die in der Region Seelsorge und kirchliche Gewalt innehaben, nicht wählbar. Das Vorhandensein eines Nichtwählbarkeitsgrundes macht die Wahl des betreffenden Kandidaten ungültig. Hingegen beruhen Unvereinbarkeitsgründe auf dem Erfordernis, die Vereinigung mehrerer Ämter in derselben Person zu verhindern, und zwar hauptsächlich, um die Gefahr der gegenseitigen Beeinflussung der Ämter auszuschalten und um der Vernachlässigung der Amtspflichten durch zeitliche Überlastung zu begegnen. So ist z.B. das Amt eines Kammerabgeordneten und Senators, eines Verfassungsrichters, eines Gemeinderatsmitglieds einer Gemeinde der Region oder eines Präsidenten einer Körperschaft, der die Region oder die autonomen Provinzen üblicherweise Beihilfen, Zuschüsse oder Beiträge gewähren, mit dem Amt eines Landtagsabgeordneten unvereinbar. Ist ein Unvereinbarkeitsgrund gegeben, so ist die Wahl nicht ungültig, sondern der gewählte Kandidat muss das unvereinbare Amt niederlegen, will er nicht sein Mandat als Landtagsabgeordneter verlieren.

1.2.2.4. Legislaturperiode

Vom Tag der Wahl an beginnt die Legislaturperiode (oder Gesetzgebungsperiode oder Amtsdauer) des Landtages. Sie dauert fünf Jahre. Vor 1968 betrug sie nur vier Jahre.

Bei der ersten Einberufung des Südtiroler Landtages legen die Abgeordneten den Eid ab, und zwar schwören sie, der Verfassung treu zu sein (neuer Art. 48-bis St.). Die Eides-

leistung ist Voraussetzung für die Ausübung der Abgeordnetenfunktion. Bei derselben Sitzung wählt der Landtag aus seiner Mitte das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den Sekretären. Hierzu bestimmt der neue Art. 48-ter St., dass die beiden Vizepräsidenten anderen Sprachgruppen als jener des Präsidenten angehören müssen und dass in der ersten Hälfte der Legislaturperiode der Präsident aus den Abgeordneten der deutschen, in der zweiten hingegen aus jenen der italienischen Sprachgruppe gewählt wird. Als Präsident kann aber, anstelle eines solchen der deutschen oder italienischen Sprachgruppe, auch ein ladinischer Abgeordneter gewählt werden, sofern die Mehrheit der Abgeordneten jener Sprachgruppe, die nach dem vorhin angeführten Abwechslungsmechanismus gerade den Präsidenten stellen könnte, dem zustimmt. Vor der Reform von 2001 war den Ladinern der Zugang zu den Ämtern des Präsidenten und Vizepräsidenten des Landtages verwehrt. Zur Ermittlung der Sprachgruppenzugehörigkeit der Abgeordneten in diesem, wie auch in den übrigen Fällen, in denen das Autonomiestatut sich auf eine solche bezieht, bestimmt Art. 19, Abs. 5, der Regionalwahlordnung, dass jeder Kandidat im Wahlkreis Südtirol in der Erklärung über die Annahme der Kandidatur die Sprachgruppe anzugeben hat, der er angehört. Diese Sprachgruppenangabe ist für die Dauer der Legislaturperiode unwiderruflich und ihr Fehlen hat den Ausschluss aus der Kandidatenliste zur Folge.

Gemäß Autonomiestatut (Art. 49 und 34) ist der Landtag zweimal im Jahr von seinem Präsidenten zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen, und zwar jeweils in der ersten Woche eines jeden Halbjahres. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Landtag auch zu außerordentlichen Tagungen einzuberufen. Die Tagungen bestehen in der Regel aus mehreren Sitzungen. Die Sitzungen des Landtages sind

öffentlich, in manchen Fällen ist auch eine nichtöffentliche Sitzung vorgesehen (z.B. wenn Fragen behandelt werden, die Einzelpersonen betreffen). Der Landtag ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte) der Mitglieder des Landtages anwesend ist. Bei den Sitzungen des Landtages kann sowohl die italienische als auch die deutsche Sprache gebraucht werden. Die Geschäftsordnung des Landtages enthält dazu eine genaue Regelung, besonders was die Übersetzung in die jeweils andere Sprache betrifft.

1.2.2.5. Geschäftsordnung

Gemäß Art. 49 und 31 St. gibt sich der Landtag eine Geschäftsordnung², die hauptsächlich die Regelung der Tätigkeit und der internen Organisation des Landtages zum Gegenstand hat. Die Geschäftsordnung ist Ausdruck der Befugnis zur Selbstorganisation des Landtages und muss mit absoluter Mehrheit (mehr als die Hälfte) der Abgeordneten genehmigt werden. Zur Zeit gilt die vom Landtag mit Beschluss Nr. 4 vom 12.05.1993 genehmigte und danach mit den Beschlüssen Nr. 7 vom 11.12.2001 und Nr. 5 vom 07.05.2003 geänderte Geschäftsordnung. Der Weg zu dieser Geschäftsordnung war relativ beschwerlich: Der Genehmigung gingen eine zweijährige Kommissionsarbeit und ein Dutzend Landtagssitzungen mit zum Teil sehr heftigen Diskussionen voraus. Während die Parteien der damaligen Regierungskoalition (SVP, DC und PSI) mit dem Ergebnis zufrieden waren, übte die Opposition scharfe Kritik daran.

² (Anm. d. Hrsg.) Laut Auskunft des Amtes für Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten beim Südtiroler Landtag sind bis dato an dieser bisher beim Südtiroler Landtag geltenden Geschäftsordnung keine Neuerungen erfolgt.

Ebenso beschwerlich war der Weg zu der von der SVP eingeleiteten Abänderung von 2001, worin sich zeigt, dass die Geschäftsordnung einen ziemlich konfliktträchtigen Regelungsgegenstand hat. Um, wie es hieß, einer Obstruktion der Arbeiten des Landtags durch die Opposition, die mittels Einbringung von Tausenden von Abänderungsanträgen zu einer Gesetzesvorlage (Anlassfall war der Gesetzentwurf zur Toponomastik, zu dem die Einbringung von 10.000 Abänderungsanträgen angekündigt wurde) die Landtagsarbeiten lahm legen könne, entgegenzuwirken, und, weiter, um ein schnelleres und unbürokratischeres Arbeiten im Landtag zu ermöglichen, beantragte die SVP eine Abänderung der Art. 92 und 97 der Geschäftsordnung. Die Abänderungsanträge beinhalteten einmal eine Einschränkung der Anzahl der Beschlussanträge, die die einzelnen Abgeordneten vor Abschluss der Generaldebatte einbringen können, und zum Anderen, eine Einschränkung der Anzahl der möglichen Abänderungsanträge zu den einzelnen Artikeln, beides mit dem zusätzlichen Erschwernis, dass die Anträge von einer bestimmten Mindestanzahl von Abgeordneten unterzeichnet werden müssen. Dieses Vorhaben stieß bei der Opposition auf heftigen Widerstand und erst nach langen Auseinandersetzungen, die sogar zu einer Anrufung der Gerichtsbarkeit und zum bis dahin ersten Misstrauensantrag gegen einen Landtagspräsidenten führten, gelang es, eine Kompromissregelung zu verabschieden, „die Obstruktion verhindert, der Opposition aber weiterhin erlaubt, ihrer Rolle gerecht zu werden“ (LH Durnwalder).

Wohl aufgrund des Umstandes, dass es sich im Wesentlichen um „technische Anpassungen, die durch die jüngsten Verfassungsreformen notwendig geworden sind“ ist hingegen die 2003 vorgenommene Änderung der Geschäftsordnung ohne nennenswerte Schwierigkeiten vonstatten gegangen.

1.2.2.6. Landtagsfraktionen und Landtagskommissionen

Auf der Geschäftsordnung beruht auch die Bildung der Fraktionen im Landtag. Fraktionen sind Gruppen politisch gleichgesinnter Abgeordneter; sie decken sich in der Regel mit den Abgeordneten einer politischen Partei. Die Zugehörigkeit zu einer Fraktion beruht auf einer diesbezüglichen Erklärung der Abgeordneten. Abgeordnete, die sich nicht erklärt haben, bilden eine einzige gemischte Fraktion. Auch ein Landtagsabgeordneter allein kann eine Fraktion bilden. Jede Fraktion hat einen Fraktionssprecher. Für die Fraktionssprecher ist die Möglichkeit eigener Versammlungen vorgesehen. Anfang 2006 hat es im Südtiroler Landtag, mit 35 Mitgliedern, 9 Fraktionen gegeben, wovon 4 Einerfraktionen waren.

Ebenfalls von der Geschäftsordnung vorgesehen ist die Errichtung von Kommissionen innerhalb des Landtages. Diese entspricht dem Grundsatz der Arbeitsteilung (Dezentralisierung) und hat den Zweck, mit Vorprüfungsarbeiten und dergleichen nicht zwangsläufig den Landtag in seiner Gesamtheit befassen zu müssen. Bei den Kommissionen ist zwischen ständigen Kommissionen und solchen, die fallweise zur Erledigung bestimmter Aufgaben bestellt werden, zu unterscheiden. Ständige Kommissionen sind die (gegenwärtig vier) Gesetzgebungskommissionen, deren Aufgabe die Vorprüfung von Gesetzesvorschlägen ist, sowie die Kommission für die Geschäftsordnung, der die Vorprüfung aller Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung des Landtages obliegt. Fallweise errichtete Kommissionen sind die Untersuchungskommissionen und die Sonderkommissionen. Die Zusammensetzung der Kommissionen muss in der Regel der Stärke der Sprachgruppen und nach Möglichkeit jener der Fraktionen, so wie sie im Landtag vertreten sind, angepasst sein (Art. 26 GO).

1.2.2.7. Mandatsbindung und Verantwortung der Abgeordneten

Gemäß Art. 48-bis St. haben die Mitglieder des Landtags die Gesamtheit der Bürger zu vertreten. Unzulässig ist deshalb, wenngleich dafür auch keine Sanktion vorgesehen ist, die Beschränkung der Vertretung etwa auf gewisse Verbände, Wirtschaftskategorien oder nur gewisse Gebietsteile. Damit eng in Verbindung steht die einem allgemeinen Grundsatz entspringende Regel, wonach die Abgeordneten bei der Ausübung ihres Mandats an keinen Auftrag gebunden sind (Verbot eines imperativen Mandats).

Die Abgeordneten können wegen der in Ausübung ihres Mandats geäußerten Ansichten und abgegebenen Stimmen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der Lehre (E. Gizzi) zufolge handelt es sich dabei um eine atypische Anwendung des im Art. 21 Verf. verankerten Grundrechts der Meinungsfreiheit mit der Bedeutung, dass der Abgeordnete, falls er - immer in Ausübung seiner Abgeordnetenfunktion - die diesem Grundrecht gesetzten Grenzen überschreiten sollte, dafür nicht bestraft werden darf. Allerdings herrscht Unklarheit darüber, wie weit dieser Freiraum der Abgeordneten reicht. Diese als „Unkontrollierbarkeit“, „Unverantwortlichkeit“ oder auch „Indemnität“ bezeichnete Einrichtung hat nichts mit der - nach der Verfassungsänderung von 1993 gegenüber ihrem früheren Umfang allerdings stark eingeschränkten - „Immunität“ zu tun, wie sie von der Verfassung (Art. 68, Abs. 2 u. 3) für die Mitglieder des Parlaments vorgesehen ist. Folglich bedarf es keiner Ermächtigung seitens des Landtages, damit eines seiner Mitglieder etwa verhaftet werden oder einer Leibesvisitation, einer Hausdurchsuchung oder Abhörmaßnahmen unterzogen werden darf.

1.2.2.8. Funktionen

Die Hauptfunktion des Landtags ist die Gesetzgebungsfunktion, d.h. jene der Erzeugung der Landesgesetze. Die Regelung des Weges dazu ist in den Art. 55 bis 57 des Autonomiestatuts und in der Geschäftsordnung des Landtags enthalten. Die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens erfolgt durch einen Gesetzesvorschlag, d.h. mittels eines an den Landtag auf Erlassung eines Gesetzes gerichteten und von diesem zwingend zu behandelnden Antrages. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Landtages, die Landesregierung und, unter gewissen Voraussetzungen, die (wahlberechtigte) Bevölkerung des Landes. Eingbracht wird der Gesetzesvorschlag, der aus einem mit einem Begleitbericht versehenen Gesetzentwurf zu bestehen hat, beim Präsidenten des Landtags. Vom Präsidenten wird er dann in der Regel einer Gesetzgebungskommission zugewiesen, die diesen zu beraten und die Beschlussfassung des Landtages über den Antrag vorzubereiten hat; die Kommission kann den Entwurf auch abändern. Es folgt dann die Behandlung des Antrags im Plenum des Landtages, die mit der Verlesung des Begleitberichtes und des Kommissionsberichtes beginnt und nach einer Generaldebatte und einer Sachdebatte, jeweils gefolgt von einer Abstimmung, mit einer geheimen Schlussabstimmung über den Entwurf endet. Der Entwurf gilt als genehmigt, wenn die Anzahl der befürwortenden Stimmen jene der ablehnenden übersteigt. Daraufhin wird das Gesetz vom Landeshauptmann beurkundet, (in deutschem und italienischem Wortlaut) im Amtsblatt der Region kundgemacht und tritt dann – in der Regel 15 Tage danach – in Kraft.

Mit der Verfassungsreform von 2001 wurde die staatliche Vorkontrolle abgeschafft, der der Gesetzentwurf nach seiner Genehmigung durch den Landtag und vor der Beurkundung unterworfen war. Bis dahin mussten nämlich die vom Land-

tag genehmigten Gesetzentwürfe über den Regierungskommissar für die Provinz Bozen an die Zentralregierung in Rom weitergeleitet werden, die darüber eine Kontrollbefugnis ausübte. Gegenstand der Kontrolle war, ob mit dem Gesetzentwurf nicht die Zuständigkeit des Landes überschritten wurde und ob er nicht den gesamtstaatlichen Interessen oder denen der Region Trentino-Südtirol oder denen der übrigen Regionen zuwiderlief. Erst wenn die staatliche Kontrolle, die über ein differenziertes Verfahren ablief, gut überstanden war, konnte das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden. Durch diese präventive staatliche Kontrolle konnten Landesgesetze auf Jahre hinaus blockiert werden. Nach der Verfassungsreform besteht für den Staat nur mehr die Möglichkeit, ein Landesgesetz nach seiner Kundmachung vor dem Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung der Verfassung oder Missachtung der internationalen Verpflichtungen und jener aus der Mitgliedschaft in der EU, anzufechten.

Das LG Nr. 16 vom 09.11.2001 über die verwaltungsrechtliche Haftung des Landespersonals war das erste Landesgesetz, das ohne die Vorkontrolle der staatlichen Regierung erlassen wurde.

Eine Besonderheit im Gesetzgebungsverfahren stellt die Möglichkeit einer Abstimmung nach Sprachgruppen dar: Wenn die Mehrheit der Abgeordneten einer Sprachgruppe im Landtag der Ansicht ist, dass ein Gesetzesvorschlag die Gleichheit der Rechte zwischen den Bürgern verschiedener Sprachgruppen oder die volkliche und kulturelle Eigenart der Sprachgruppe verletzt, kann diese Mehrheit die Abstimmung nach Sprachgruppen beantragen. Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden oder der Gesetzesvorschlag trotz der Gegenstimme von zwei Dritteln der beantragenden Sprachgruppe beschlossen werden, so kann die Mehrheit dieser Sprachgruppe das Gesetz vor dem Verfassungsgerichtshof

anfechten. Allerdings hat die Anfechtung keine aufschiebende Wirkung, d.h. das Gesetz tritt trotz Anfechtung in Kraft.

Neben dieser allgemeinen Möglichkeit einer Abstimmung nach Sprachgruppen sieht das Statut noch die Möglichkeit einer solchen Abstimmung in einem spezifischen Bereich vor. Nach Art. 84 St. kann im Zuge der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags des Landes bzw. der Region eine nach Sprachgruppen getrennte Abstimmung über die einzelnen Haushaltskapitel beantragt werden, eventuell gefolgt von einem besonderen Verfahren. Mehr über diese sog. „Haushaltsgarantie“ im Kapitel über das Verwaltungsgericht Bozen.

Neben der Gesetzgebung hat der Landtag noch eine Anzahl weiterer Funktionen. So obliegt ihm die Wahl der Mitglieder der Landesregierung und die Überwachung ihrer Tätigkeit (z.B. mittels Anfragen) sowie die Bestellung von Vertretern in bestimmten Organen. Auf der Grundlage von eingebrachten Beschlussanträgen kann er Beschlüsse über verschiedenste Themen fassen u.a.m. Hervorzuheben - weil besonders autonomierelevant - ist die Möglichkeit des Landtages, die Anfechtung von Gesetzen des Staates oder solcher der Region oder der anderen Provinz vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 97 Abs. 3, Art. 98 Abs. 1 St.) zu beschließen sowie Änderungen des Statuts vorzuschlagen bzw. Stellungnahmen zu Änderungsvorschlägen, die von Regierung oder Mitgliedern des Parlaments eingebracht werden, abzugeben (Art. 103, St.).

1.2.2.9. Auflösung des Landtages

Der Landtag wird, wie bereits erwähnt, auf fünf Jahre gewählt. Das Autonomiestatut sieht aber auch die Möglichkeit seiner vorzeitigen Auflösung vor (Art. 49-bis, 47 u. 50 St.). Auflösungsgründe sind: die Begehung verfassungswidriger Handlungen oder schwerer Gesetzesverletzungen sowie die nati-

onale Sicherheit. Aufgelöst werden kann der Landtag auch, wenn er die Landesregierung oder den Landeshauptmann nicht ersetzt, falls diese verfassungswidrige Handlungen oder schwere Gesetzesverletzungen begangen haben. Darüber hinaus wird der Landtag auch aufgelöst, wenn er infolge der Unmöglichkeit einer Mehrheitsbildung innerhalb gewisser Fristen nicht in der Lage ist, seine Tätigkeit auszuüben. Dieser Auflösungsgrund gilt jedoch nur für den Fall, dass der Landeshauptmann vom Landtag und nicht vom Volk direkt gewählt wird. Wird der Landeshauptmann vom Volk direkt gewählt, wird hingegen der Landtag dann aufgelöst, wenn gegenüber dem Landeshauptmann ein Misstrauensantrag angenommen oder der Landeshauptmann seines Amtes enthoben worden bzw. von seinem Amt zurückgetreten ist. Schließlich gilt der Landtag als aufgelöst, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder gleichzeitig ihren Rücktritt einreicht. Die Auflösung erfolgt durch Dekret des Präsidenten der Republik nach Beschluss des Ministerrats und sie hat nicht die Auflösung des Regionalrats und noch weniger jene des Trentiner Landtags zur Folge. Mit demselben Auflösungsdekret wird eine dreiköpfige Kommission ernannt mit der Aufgabe, die Wahlen des neuen Landtags auszuschreiben und die in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Maßnahmen sowie jene, die nicht aufgeschoben werden können, zu erlassen. Bis zur Neuwahl üben die Mitglieder des aufgelösten Landtags weiterhin ihre Funktion als Regionalratsabgeordnete aus.

I.2.3. Die Landesregierung

I.2.3.1. Allgemeines

Die Landesregierung ist jenes Organ, das mit den Vollzugs- und Verwaltungsfunktionen des Landes betraut ist. Gemäß Art. 50 St. (neue Fassung) besteht sie aus dem

Landeshauptmann, der darin den Vorsitz führt, zwei Landeshauptmannstellvertretern und aus den Landesräten. Die Mitglieder der Landesregierung werden zum größten Teil vom Landtag aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit, in der Regel auf der Grundlage eines Koalitions- und Regierungsprogramms, gewählt, und zwar zuerst der Landeshauptmann, dann die Landesräte und schließlich die Landeshauptmannstellvertreter. Nach der statutarischen Reform von 2001 besteht für den Landeshauptmann außerdem die Möglichkeit seiner direkten Wahl durch das Volk, und es können vom Landtag auch Personen zu Landesräten gewählt werden, die nicht dem Landtag angehören (sog. Berufung von außen). Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Landesregierung ist vom Autonomiestatut nicht festgesetzt, sondern dem Ermessen des Landtages anheimgestellt. In der Praxis wird deren Anzahl bereits im Zuge der Koalitionsverhandlungen zwischen den Koalitionsparteien festgelegt. Von der Wahl der Mitglieder der Landesregierung wird im Amtsblatt der Region durch eine eigene Mitteilung des Präsidenten des Landtages Nachricht gegeben.

1.2.3.2. Zusammensetzung nach Sprachgruppen

Eine Besonderheit der Landesregierung von Südtirol ist die Notwendigkeit, bei ihrer Zusammensetzung die ethnischen Verhältnisse im Landtag zu berücksichtigen. Art. 50 St. bestimmt nämlich, dass die Zusammensetzung der Landesregierung im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen stehen muss, wie sie im Landtag vertreten sind. Dies bedeutet, dass eine politische (absolute) Mehrheit im Landtag allein nicht ausreicht, um die Landesregierung zu stellen, falls diese Mehrheit nur von einer einzigen Sprachgruppe getragen wird, im Landtag aber mehrere Sprachgruppen (in einiger Stärke) vertreten sind. Die Folge davon ist der

Zwang, trotz der politischen Mehrheit Koalitionen mit anderen Parteien einzugehen, deren Abgeordnete der (den) anderen Sprachgruppe(n) angehören. Sollten Koalitionen nicht möglich sein, z.B. weil man sich nicht auf ein Koalitionsprogramm einigen kann, müssen mit diesen Parteien Vereinbarungen getroffen werden, die zumindest eine „ethnische Präsenz“ der anderen Sprachgruppen in der Landesregierung gewährleisten (Anwesenheit dieser Sprachgruppen in der Landesregierung ohne Übernahme von Aufgabenbereichen). Die genannte Vorschrift des Art. 50 St. „fördert die Zusammenarbeit der Abgeordneten über die parteienmäßige Trennung hinweg im Interesse des Zusammenlebens der Volksgruppen“ (S. Magnago).

Die Vorschrift der Vertretung der Sprachgruppen in der Landesregierung im Verhältnis zu ihrer Stärke im Landtag hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass den Ladinern aufgrund ihrer zahlenmäßig geringen Stärke im Landtag der Zugang zur Landesregierung vielfach verwehrt war. Die Ladinern mussten nämlich mit mindestens zwei Abgeordneten im Landtag vertreten sein, um aufgrund dieser Verhältnisregelung in die Landesregierung einziehen zu können. Diese Mindestanzahl wurde aber in der Regel nicht erreicht und die Ladinern blieben deshalb ohne Vertretung in der Landesregierung.

Mit der statutarischen Reform von 2001 wurde diese Vorschrift für die Ladinern „aufgeweicht“. Es bestimmt nämlich der neue Abs. 3 des Art. 50 St., dass der ladinischen Sprachgruppe eine Vertretung in der Landesregierung auch in Abweichung von der Vertretung gemäß Proporz zuerkannt werden kann. Sollte im Landtag ein einziger Ladinern sein und dieser in die Landesregierung gewählt werden, so muss er auf das Amt eines Präsidenten oder Vizepräsidenten des Landtags verzichten. Diese Beschränkung

ist deshalb eingeführt worden, weil aufgrund des damals schon bestehenden Art. 19 der Geschäftsordnung des Landtages die Mitgliedschaft in der Landesregierung mit der Bekleidung eines Amtes im Präsidium des Landtages unvereinbar ist. Eine weitere, gleichfalls von der Reform 2001 eingeführte Möglichkeit, dass ein Ladinler ohne Berücksichtigung der Proporzregelung in die Landesregierung gewählt werden kann, ist die bereits genannte – allerdings sprachgruppenneutrale – Berufung eines Landesrats von außen. Gemäß Art. 50, Abs. 2 St., bedarf es für die Berufung von außen zuerst eines entsprechenden Antrages zumindest einer Landtagsfraktion. Diesem Antrag müssen jene Landtagsabgeordnete, die derselben Sprachgruppe des Vorgeschlagenen und zugleich der Regierungsmehrheit angehören, zustimmen. Für die tatsächliche Berufung muss dann der Vorgeschlagene eine Mehrheit von 2/3 der Landtagsabgeordneten auf sich vereinen können. Nach diesem Mechanismus ist im Dezember 2001 erstmals ein Ladinler von außen in die Landesregierung berufen worden.

1.2.3.3. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Landesregierung wird vom Autonomiestatut nur indirekt festgelegt, und zwar über die Amtsdauer ihrer Mitglieder. Die Amtsdauer der Mitglieder der Landesregierung fällt mit jener des Landtages zusammen (Art. 51 und 37 St.). Diese grundsätzliche Parallelität wird allerdings dadurch relativiert, dass, wie ebenso vom Statut bestimmt, die Mitglieder der Landesregierung auch nach Ablauf der Amtsdauer des Landtages bis zur Bestellung der neuen Landesregierung noch im Amt bleiben, dies allerdings nur zur Weiterführung der ordentlichen Amtsgeschäfte – jener Geschäfte also, die sich auf die Aufrechterhaltung des Verwaltungslebens des Landes beschränken und keine politischen Entscheidungen erfordern.

Daneben besteht aber auch die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft in der Landesregierung bzw. der Amtsdauer der gesamten Regierung. Ein Weg ist der der Abberufung des Landeshauptmanns, der Landesräte bzw. der gesamten Regierung durch den Landtag, die das Statut zwingend vorschreibt, falls die dort vorgesehenen Abberufungsgründe (schwere Vergehen, mangelnde Erfüllung der Amtspflichten) eintreten (Art. 38 u. 49 St.). Ist der Landeshauptmann vom Volk direkt gewählt, so bewirken die Annahme eines Misstrauensantrags gegenüber demselben sowie seine Abberufung oder sein Rücktritt ebenfalls das Ende der Amtsdauer der Landesregierung (neuer Art. 50, Abs. 4, St.).

Ein weiterer, nicht vom Autonomiestatut vorgesehener, aber in der Natur der auf einer Parteienkoalition aufbauenden Regierung liegender Weg des vorzeitigen Endes einer Landesregierung ist der des Bruches dieser Koalition, wodurch die Landesregierung als Ganzes zum Rücktritt gezwungen wird. Bisher gab es in Südtirol noch keinen Fall einer vorzeitigen Beendigung der Amtsdauer der gesamten Landesregierung („Regierungskrise“), wohl aber mehrmals kleine „Regierungsumbildungen“ wegen des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus der Landesregierung.

1.2.3.4. Funktionen

Die Funktionen der Landesregierung sind vielfältig. Die Hauptfunktionsbereiche sind der Vollzug der Landesgesetze, die oberste Führung der Verwaltungsgeschäfte des Landes, die Verwaltung des Landesvermögens sowie die Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen und über verschiedene sonstige Körperschaften und Einrichtungen. Nach Art. 2, LG vom 23. April 1992, Nr. 10 (Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung), obliegt ihr „die Festlegung der grundsätzlichen Zielsetzungen der

Landesverwaltung, der Erlass allgemeiner Richtlinien zur Verwirklichung derselben sowie die Überprüfung der erzielten Ergebnisse“. In der vorhergehenden Bestimmung (Art. 3, LG 21. Mai 1981, Nr. 11) hieß es, dass die Landesregierung „die politisch-administrative Ausrichtung der Arbeit der Landesverwaltung“ bestimmt. Von besonderer politischer Bedeutung sind das Initiativrecht im Gesetzgebungsverfahren sowie die Erstellung des Haushaltsvoranschlages des Landes. Der Haushaltsvoranschlag insbesondere ist „der konkrete Ausdruck des politischen Willens der Landesregierung“, und von ihm „lassen sich also auch die Grundzüge jener Politik ablesen, die das Land in dem jeweiligen Jahr einzuschlagen gedenkt“ (S. Magnago).

Hauptsächlich aufgrund ihrer weniger umfangreichen Zusammensetzung ist die Landesregierung im Vergleich zum Landtag ein Organ, das relativ rasch zusammenzutreten und zu entscheiden vermag. Vor diesem Hintergrund ist auch die Bestimmung des Autonomiestatuts (Art. 54, Z. 7) zu sehen, womit die Landesregierung ermächtigt wird, im Dringlichkeitsfall Maßnahmen zu ergreifen, die eigentlich in die Zuständigkeit des Landtages fallen (z.B. Anfechtung von Staatsgesetzen vor dem Verfassungsgerichtshof). Allerdings müssen diese dann vom Landtag ratifiziert werden. Auf jeden Fall ausgeschlossen ist aber der Erlass von Akten der Gesetzgebung.

Im Gegensatz zum Landtag hat die Landesregierung keine Geschäftsordnung.

I.2.4. Die Landesräte

In der Aufzählung der Organe des Landes führt das Statut die Landesräte nicht an. Der herrschenden Lehre zufolge werden sie aber trotzdem als Organe des Landes qualifi-

ziert. Für eine solche Qualifikation sind allerdings gewisse Voraussetzungen zu erfüllen, und zwar ist eine Einbeziehung der Landesräte in die Aufstellung der Organe des Landes nur dann berechtigt, wenn ihre Funktionen sich nicht allein darauf beschränken, am Zustandekommen der kollegialen Beschlüsse der Landesregierung mitzuwirken und die dazu notwendige Vorarbeit zu leisten, sondern sie darüber hinaus auch über eigene, nach außen hin wirksame Zuständigkeiten als Einzelorgane verfügen. Die Mitglieder der Südtiroler Landesregierung erfüllen zweifellos diese Voraussetzungen. Das Statut selbst bietet dafür die Grundlage, und zwar im Art. 52, Abs. 3, wo es heißt, dass der Landeshauptmann mit eigenem Dekret die Aufteilung der Aufgabenbereiche unter die einzelnen Landesräte bestimmt und somit festgehalten wird, dass die Landesräte, neben der Mitwirkung in der Landesregierung, gewisse Bereiche eigenständig zu verwalten haben. Damit ist auch eine individuelle Verantwortung verbunden: Im Art. 2, Abs. 2, des bereits erwähnten LG Nr. 10/1992 heißt es unter anderem, dass (der Landeshauptmann und) die Landesräte „für die Verwaltungstätigkeit in den ihnen zugeordneten Sachbereichen politisch verantwortlich (sind)“. Die Befugnisse der Landesräte in den jeweiligen Aufgabenbereichen werden dann in der Landesgesetzgebung näher ausgeführt. Darin finden sich öfters Bestimmungen mit Hinweisen auf Akte der Landesräte mit externer Relevanz. Hier seien als Beispiele nur zwei solche allgemeiner Art angeführt: Im Art. 6 des LG Nr. 11/1981 wird der Landeshauptmann ermächtigt, „Abschriften von formellen Maßnahmen mit Wirkung nach außen“, die von den Landesräten erlassen worden sind, zu verlangen. Im Art. 9 des LG vom 22.10.1993, Nr. 17, wird dann bestimmt, dass gegen Verwaltungsakte der Landesräte, die nicht ausdrücklich vom Gesetz als endgültig erklärt sind, bei der Landesregierung Beschwerde erhoben werden kann.

Abschließend sei hier noch darauf hingewiesen, dass mit dem genannten LG Nr. 10/1992 zum Zwecke der Verwirklichung einer „klare(n) Verteilung der Befugnisse zwischen der politischen und administrativen Führung“ eine Umschichtung von früher den Landesräten vorbehaltenen Befugnissen auf die höheren Beamten der Landesverwaltung stattgefunden hat.

1.2.5. Der Landeshauptmann

Die Bezeichnung „Landeshauptmann“ ist erstmals in der deutschen Übersetzung des neuen Autonomiestatuts von 1972 anzutreffen. Unter dem alten Statut von 1948 war die Rede vom „Präsidenten des Landesausschusses“, was die wörtliche Übersetzung der italienischen Bezeichnung „Presidente della Giunta provinciale“ war. Während mit dem Neuen Statut von 1972 die deutsche Bezeichnung im obigen Sinne geändert worden war, blieb die italienische Bezeichnung dieselbe. Erst mit der Reform des Statuts von 2001 wurde auch die italienische Bezeichnung geändert und zwar in „Presidente della Provincia“. Seit 1972 also ließ die deutsche Benennung „Landeshauptmann“, im Gegensatz zu der damals weiter beibehaltenen italienischen Bezeichnung „Presidente della Giunta provinciale“ keinen Zweifel darüber offen, dass es sich bei diesem Organ um das „Oberhaupt der Provinz“ handelt, ähnlich wie der Präsident der Republik gemäß Art. 87 Verf. „Oberhaupt des Staates“ ist. Doch auch ohne diesen terminologischen Anhaltspunkt, konnte die Stellung des Landeshauptmannes als „Oberhaupt der Provinz“ ermittelt werden, und zwar aus der Summe seiner Aufgaben und Befugnisse. Im Gegensatz zum Staatsoberhaupt ist der Landeshauptmann aber nicht nur Oberhaupt der Provinz, sondern gleichzeitig auch Regierungschef.

Zudem nimmt der Landeshauptmann, gleich wie die sonstigen Mitglieder der Landesregierung, die Doppelstellung ein, Mitglied des Kollegialorgans Landesregierung auf der einen und monokratisches, mit eigenen Aufgaben und Befugnissen ausgestattetes Organ auf der anderen Seite zu sein. Der Landeshauptmann verfügt jedoch als Einzelorgan über einen weit umfassenderen Wirkungsbereich als die Landesräte.

So obliegen ihm - um nur den wichtigsten Teil herauszugreifen: die politische und rechtliche Vertretung der Provinz, deren Einheit er verkörpert; die Beurkundung der Gesetze und die Verlautbarung der Verordnungen des Landes; die Erlassung bestimmter dringlicher Maßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Sicherheits- und Gesundheitswesens; die Teilnahme an den Sitzungen des Ministerrats in Rom, wenn dieser Fragen behandelt, die die Provinz betreffen oder wenn dieser über Angelegenheiten beschließt, die die Anwendung des Grundsatzes des Schutzes der deutschen und der ladinischen Minderheit betreffen; die Verteilung der Aufgabenbereiche unter die Mitglieder der Landesregierung, wobei er Aufgabenbereiche auch sich selber vorbehalten kann; die Ausübung von Befugnissen der Behörde der öffentlichen Sicherheit auf bestimmten Sachgebieten; der Abschluss von Verträgen; die Vornahme von Enteignungen im öffentlichen Interesse u.a.m. In der Landesregierung führt er den Vorsitz bei deren Sitzungen und leitet deren Arbeiten.

Dem Landeshauptmann sind zwei Landeshauptmannstellvertreter beigegeben, wobei einer der deutschen und einer der italienischen Sprachgruppe angehören muss. Welcher der beiden Stellvertreter den Landeshauptmann in Fällen von Abwesenheit vertritt, bestimmt der Landeshauptmann zu Beginn seiner Amtszeit.

Mit der statutarischen Reform von 2001 wurde die Möglichkeit eingeführt, den Landeshauptmann auch direkt vom Volk wählen zu lassen. Vorher konnte der Landeshauptmann nur vom Landtag aus seiner Mitte heraus gewählt werden. Die tatsächliche Einführung einer Direktwahl durch das Volk ist dem Landesgesetzgeber übertragen, der, wie schon weiter oben angeführt, nun für die Wahlgesetzgebung zuständig ist. Bisher ist es noch nicht zu einem neuen Wahlgesetz gekommen, so dass gegenwärtig die genannte Direktwahl wegen der fehlenden Detailregelung noch nicht möglich ist.

I.3. Einrichtungen direkter Demokratie

I.3.1. Allgemeines

Ebenso wie auf gesamtstaatlicher Ebene ist auch das „Regierungssystem“ Südtirols nach den Grundsätzen der mittelbaren oder repräsentativen Demokratie ausgerichtet. Dies bedeutet, dass die oberste politische Gewalt zwar vom Volk ausgeht, von diesem aber nur mittelbar, durch eine gewählte Vertretung, wie etwa einem Parlament oder, für Südtirol, dem Landtag, ausgeübt wird. In einem solchen System beschränkt sich die Mitwirkung des Volkes an der politischen Willensbildung auf die Wahl des Vertretungsorgans, das dann jede weitere politische Willensbildung oder Ausübung politischer Gewalt vornimmt.

Dadurch kann es allerdings zu einer weitgehenden Lösung der Entscheidungen des Vertretungsorgans vom Volkswillen und zu einer politischen Ohnmacht und Entfremdung des Bürgers kommen. Um dies abzuwehren, wird die repräsentative Demokratie mit sog. „Einrichtungen direkter Demokratie“, also Einrichtungen, wodurch der Wille des Volkes direkt und nicht über den Umweg eines Repräsentativorgans zum Ausdruck gelangen kann, „korrigiert“. Auf Staats- wie auf Landesebene sind derlei Einrichtungen die Volksabstimmung (Referendum) und das Volksbegehren. Was diese Einrichtungen in Südtirol betrifft, so gibt es schon seit einiger Zeit eine „Initiative für mehr Demokratie“, die eine Erweiterung der von der geltenden Gesetzeslage her diesen Einrichtungen zuerkannten Gestaltungsmöglichkeiten anstrebt.

Mit der vom Verfassungsgesetz Nr. 2 von 2001 erfolgten Reform des Autonomiestatuts ist es dem Land ermöglicht

worden, für den eigenen Wirkungsbereich die Einrichtungen der direkten Demokratie nun selbst zu regeln. Bis dahin war nämlich aufgrund des Art. 60 St. die Region dafür zuständig, der künftig nur mehr die Zuständigkeit für die Regelung von Volksbegehren und Volksabstimmung über die eigenen Gesetze verbleibt. Zugleich mit der Zuerkennung der Zuständigkeit, Volksbegehren und Volksabstimmung auf Landesebene nun selbst zu regeln, wurden dem Land, was die Volksabstimmung betrifft, auch ganz neue Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt, über die bisher die Region nicht verfügte. Die Regelung von Volksbegehren und Volksabstimmung hat mittels Landesgesetz zu erfolgen, das mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Landtags genehmigt werden muss und das selbst einer besonderen Form der Volksabstimmung unterworfen wird.

Mit LG vom 18.11.2005, Nr. 11³, sind diese Einrichtungen der direkten Demokratie vom Landesgesetzgeber geregelt worden. Dazu sind zuvor im Südtiroler Landtag mehrere Gesetzentwürfe unterschiedlichster politischer Herkunft (einer davon auch im Wege eines Volksbegehrensvorschlages) eingebracht worden, und von der für die Behandlung dieses Bereichs zuständigen Sonderkommission des Südtiroler Landtages ist dazu auch eine international besetzte Expertenanhörung veranstaltet worden. Am 1. Juli 2005 hat dann der Südtiroler Landtag mit 29 Ja-, vier Gegenstimmen und einer Enthaltung den von der SVP eingebrachten Gesetzentwurf genehmigt.

³ (Anm. d. Hrsg.) Das Landesgesetz vom 18. November 2005, Nr. 11, betreffend Volksbegehren und Volksabstimmung, hat mit dem Landesgesetz vom 7. September 2009, Nr. 4 Änderungen erfahren. Die Bestimmungen über die Voraussetzungen, den Einleitungsantrag und über die Sammlung der Unterschriften für das Volksbegehren sind gleich geblieben.

I.3.2. Die Volksabstimmung

I.3.2.1. Allgemeines

Nach der derzeit geltenden Regelung können in Südtirol Gegenstand einer Volksabstimmung sein:

- der Erlass der Landesgesetze über die Regierungsform;
- die Aufhebung von Landesgesetzen;
- die Einführung von Landesgesetzen;
- die Aufhebung von Regionalgesetzen;
- die Errichtung neuer Gemeinden oder die Abänderung der Gebietsabgrenzungen und Benennungen von Gemeinden oder des Gemeindehauptortes.

Über den Erlaß der in den gesetzlichen Regelungsbereich der Region fallenden neuen Gemeindeordnung (RG vom 04.01.1993, Nr. 1) wurde außerdem den Gemeinden die Möglichkeit zuerkannt, in ihren Satzungen die Durchführung von konsultativen und „beschließenden“ Volksabstimmungen vorzusehen.

Die rechtliche Regelung der Volksabstimmung ist, je nach Gegenstand, unterschiedlich. Die in den Regelungsbereich der Gemeinden fallenden Volksabstimmungen sollen hier nicht näher behandelt werden.

I.3.2.2. Die Volksabstimmung über die Landesgesetze zur Regierungsform

Der vom Verfassungsgesetz 2/2001 eingeführte Abs. 2 des Art. 47 St. erlaubt es dem Land mittels Landesgesetz die eigene Regierungsform festzulegen und darunter insbesondere zu regeln: die Wahl des Landtages, des Landeshauptmanns und der Landesräte, das Verhältnis zwischen den Organen des Landes, die Einreichung

und Annahme eines Misstrauensantrags gegenüber dem Landeshauptmann, die Unwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsfälle bei den genannten Ämtern sowie das Volksbegehren bei Landesgesetzen und die Volksabstimmungen.

Neben besonderen Abstimmungsmehrheiten ist für die Landesgesetze, die die genannten Gegenstände regeln, auch ihre Unterwerfung unter eine „bestätigende“ oder „aufschiebende“ Volksabstimmung, d.h. eine Volksabstimmung, mit der die Bürger über die Einführung der betreffenden Gesetze befragt werden, vorgesehen, und zwar nach den Regeln eines eigenen Landesgesetzes. Das Statut gibt diesbezüglich nur vor, dass innerhalb von 3 Monaten ab Veröffentlichung (noch ohne Beurkundung) des jeweiligen Landesgesetzes, 1/50 der Wahlberechtigten oder 1/5 der Mitglieder des Landtags die Volksabstimmung beantragen können, falls es sich um ein Gesetz handelt, das mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Landtages verabschiedet worden ist, oder aber 1/15 der Wahlberechtigten (allein), wenn das Gesetz mit der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Landtags genehmigt worden ist. Wird über ein Gesetz eine Volksabstimmung abgehalten, so kann dasselbe nur beurkundet werden, wenn dieses mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen genehmigt worden ist.

Die detaillierte Regelung dieser bereichsspezifischen Volksabstimmung ist im Landesgesetz Nr. 10 vom 17. Juli 2002 enthalten. Auf die Einzelheiten derselben soll hier nicht näher eingegangen werden. Es soll nur Folgendes erwähnt werden: Wird der Antrag auf Volksabstimmung von den Wählern gestellt, so ist dazu ein einleitender Antrag von mindestens 30 „Promotoren“ einzubringen. Beim Landtag ist eine eigene Kommission für die Abwicklung von Volks-

abstimmungen eingerichtet, die eben den ordnungsgemäßen Ablauf der Volksabstimmung überprüft und gegebenenfalls die Volksabstimmung auch für „nicht durchführbar“ erklären kann, wodurch diese dann nicht stattfindet. Der Tag für die Abhaltung der Volksabstimmung wird vom Landeshauptmann festgesetzt und stimmberechtigt sind alle Bürger, die in den Wählerverzeichnissen der Gemeinden Südtirols für die Wahlen zum Südtiroler Landtag eingetragen sind.

1.3.2.3. Die aufhebende und die beschließende Volksabstimmung

Der mit der Reform des Statuts eingeführte und bereits zitierte Abs. 2 des Art. 47 St. ermächtigt das Land, mittels Landesgesetz die „aufhebende, beschließende und konsultative“ Volksabstimmung auf Landesebene zu regeln. Die frühere statutarische Grundlage für die Volksabstimmungen war der Art. 60 St. (in seiner Version vor der Reform von 2001), wo es einfach hieß, dass das Verfahren für (das Volksbegehren und) die Volksabstimmung über Regional- und Landesgesetze durch Regionalgesetze geregelt wird. Diese Bestimmung ließ offen, welcher Art (aufhebend, aufschiebend, konsultativ etc.) die Volksabstimmung sein konnte. Der Regionalgesetzgeber hatte diese, von der ersten Regelung im Jahre 1957 an, jedenfalls auf die reine Aufhebung von Regional- und Landesgesetzen beschränkt. Für die Region bleibt der Art. 60 St. allerdings auch nach der Reform von 2001 mit seinem ursprünglichen Inhalt (nunmehr ohne den Hinweis auf die Landesgesetze) weiterhin aufrecht.

Die Regelung der Volksabstimmungen auf Landesebene ist in dem bereits genannten LG Nr. 11/2005 enthalten, dessen wesentliche Inhalte in der Folge dargelegt werden.

1.3.2.3.1. Die Volksabstimmung zur Aufhebung von Landesgesetzen

Diese Volksabstimmung bietet den wahlberechtigten Bürgern die Möglichkeit, über die weitere Geltung eines Landesgesetzes oder einzelner Bestimmungen davon zu entscheiden. Nicht zulässig ist eine aufhebende Volksabstimmung über die Steuer- und Haushaltsgesetze, über die Regelung der finanziellen Zuwendungen an das Personal und an die Organe des Landes sowie über Bestimmungen, welche die Rechte und den Schutz der Sprachgruppen (nach der alten Regelung: einer sprachlichen Minderheit) betreffen.

Eine solche Volksabstimmung findet auf einen Antrag hin statt, der von mindestens 13.000 Wählern, die in die Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind, unterzeichnet sein muss (Art. 5).

Im Gegensatz zur früheren Regelung, gibt es keine Sonderregelung mehr für die Ladiner. Nach derselben genügten 1.000 Unterschriften, wenn die Antragsteller Wähler aus den Gemeinden des Gadertales und Grödens waren und mit dem Antrag die Aufhebung von Landesgesetzen verlangt wurde, die die ladinische Minderheit betrafen.

Für die Einleitung eines Verfahrens auf Abhaltung einer Volksabstimmung ist ein Antrag von mindestens 30 Wählern mit den vorgenannten Voraussetzungen erforderlich⁴.

⁴ (Anm. d. Hrsg.) Im Antrag sind Vorname, Name und Domizil der einzelnen Antragsteller anzugeben, deren Unterschrift zu beglaubigen ist, sowie der Name jenes Antragstellers, der die Antragsteller vertritt und dem die Verfahrensmitteilungen zugesandt werden sollen.

Erfüllt der Antrag sowohl die formellen als auch die inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen, so wird die Abhaltung der Volksabstimmung mit Dekret des Landeshauptmannes auf einen Sonntag innerhalb der darauffolgenden 6 Monate anberaumt. In diesem Dekret ist auch die Fragestellung, die den Wählern unterbreitet wird, wiedergegeben.

Zur Teilnahme an der Volksabstimmung sind alle Bürger zugelassen, die in die Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind.

Der Antrag auf Aufhebung gilt als angenommen, wenn am Wahlgang 40% der Wahlberechtigten teilgenommen haben und wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen (weiße Stimmen gelten als ungültig) für die Aufhebung ist.

Das Abstimmungsergebnis wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Hat der Aufhebungsvorschlag die notwendige Mehrheit erreicht, so wird das Gesetz bzw. die betreffende Gesetzesbestimmung mit Dekret des Landeshauptmannes aufgehoben. Die Aufhebung wird am Tag nach der Veröffentlichung dieses Dekretes im Amtsblatt wirksam.

Hat der Aufhebungsvorschlag hingegen nicht die notwendige Mehrheit erreicht, so kann der gleiche Antrag auf Volksabstimmung für die nächsten 5 Jahre nicht mehr gestellt werden.

Den Antragstellern auf Abhaltung einer Volksabstimmung (oder auch eines Volksbegehrens) wird von Art. 17, LG 11/2005 für jede gültige Unterschrift bis zum Erreichen der erforderlichen Mindestanzahl an Unterschriften für einen gültigen Antrag, eine Spesenrückvergütung zuerkannt, sofern allerdings die Volksabstimmung für zulässig erklärt worden ist.

1.3.2.3.2. Die gesetzeseinführende Volksabstimmung

Mit dieser Volksabstimmung können die Bürger die Einführung eines Landesgesetzes beschließen. Die Regelung dieser Volksabstimmung ist im Wesentlichen im Art. 15, LG Nr. 11/2005 enthalten.

Eine solche Volksabstimmung wird anberaumt, wenn 13.000 Wähler einen entsprechenden Antrag einbringen. Diesem Antrag ist ein in italienischer und deutscher Sprache abgefasster und in Artikel gegliederter Gesetzentwurf sowie ein Begleitbericht über dessen Zweck und Inhalt beizulegen.

Sofern das begehrte Gesetz neue oder höhere Ausgaben zu Lasten des Landeshaushalts vorsieht, ist im Bericht auch der Finanzierungsbedarf anzugeben und wie die Kostendeckung erfolgen soll. Letzere Angabe stellt zweifellos eine nicht leicht zu überwindende Hürde dar.

Hat die für die Abwicklung von Volksabstimmungen eingesetzte Kommission festgestellt, dass die erforderlichen Unterschriften ordnungsgemäß gesammelt worden sind, so setzt sie das Verfahren für 180 Tage aus. In diesem Zeitraum kann der Landtag das mit der Volksabstimmung bezweckte Anliegen als Landesgesetz verabschieden.

Wird dieses Gesetz verabschiedet, erklärt die Kommission die Volksabstimmung für nicht weiter durchführbar. Wird es nicht verabschiedet, kommt es zur Volksabstimmung⁵.

⁵ (Anm. d. Hrsg.) Dem Antrag ist die Frage vorzustellen „Wollen Sie, dass folgender Gesetzesvorschlag verabschiedet wird ...“, so wie vom Landesgesetz vom 7. September 2009, Nr. 4 mit Artikel 15 vorgesehen.

In der Volksabstimmung wird den abstimmungsberechtigten Bürgern die Frage gestellt, ob sie die Verabschiedung des betreffenden Gesetzesentwurfes wollen. Ist das Ergebnis der Abstimmung zu Gunsten des Gesetzentwurfs ausgefallen, so beurkundet der Landeshauptmann das Gesetz, dass im Amtsblatt der Region kundgemacht wird und in Kraft tritt.

Erhält der Vorschlag nicht die erforderliche Zustimmung, darf derselbe Antrag auf Volksabstimmung in den nächsten 5 Jahren nicht mehr gestellt werden.

Für die Einleitung der Volksabstimmung, ihrer Zulässigkeit, die Berechtigung zur Teilnahme, die erforderlichen Mehrheiten, die Abwicklung des Verfahrens, die Prüfung des Ergebnisses, Kostenersatz und Ähnliches kommen die für die aufhebende Volksabstimmung geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

1.3.2.3.3. Die Volksabstimmung zur Aufhebung von Regionalgesetzen

Die Regelung der Volksabstimmung zur Aufhebung von Regionalgesetzen fällt gemäß Art. 60 St. in den Zuständigkeitsbereich des Regionalgesetzgebers. Das erste diesbezügliche Gesetz stammt aus dem Jahre 1957 (Nr. 11 vom 24.06.1957) und bildet immer noch die Grundlage der gegenwärtig geltenden Regelung. Diese ist allerdings bisher noch nicht an die Reform des Statuts von 2001 angepasst worden, so dass es einige Kollisionspunkte mit derselben und folglich rechtliche Unsicherheiten gibt.

Eine Volksabstimmung zur Aufhebung eines Regionalgesetzes findet auf einen Antrag hin statt, der von mindestens 15.000 Wahlberechtigten zur Wahl des Regionalrates (nunmehr wohl: Wahl eines Landtages) unterzeichnet sein muss.

Betrifft das Regionalgesetz überwiegend eine der beiden autonomen Provinzen, so muss wenigstens die Hälfte der erforderlichen Unterschriften aus der betroffenen Provinz stammen. Die Anzahl der erforderlichen Unterschriften wird auf 1.000 herabgesetzt, falls die Unterschriften von Bürgern stammen, die in den Gemeinden des Gadertales, Grödens und des Fassatales ansässig sind, und das Gesetz bzw. die gesetzlichen Bestimmungen, deren Aufhebung verlangt wird, die ladinische Minderheit betreffen.

Nicht zulässig ist eine aufhebende Volksabstimmung über Steuer- und Haushaltsgesetze und über die Gesetze oder einzelne gesetzliche Bestimmungen, die den Schutz einer sprachlichen Minderheit zum Gegenstand haben. Darüber hinaus sind von einer Volksabstimmung ausgeschlossen die Regionalgesetze, die gemäß Art. 7 St., also nach einer konsultativen Volksabstimmung, zustande gekommen sind.

Zur Teilnahme an der Volksabstimmung sind alle für die Wahl des Regionalrates (s. Anm. weiter oben) berechtigten Bürger zugelassen, und die Volksabstimmung ist an einem Sonntag zwischen dem 1. März und dem 30. April abzuhalten. Zur Gültigkeit der Volksabstimmung muss die Mehrheit der Wahlberechtigten daran teilgenommen haben und zur Annahme des Aufhebungsvorschlages bedarf es der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Erhält der Aufhebungsvorschlag nicht die notwendige Mehrheit, so kann ein neuerlicher Antrag desselben Inhalts nicht vor den nächsten Wahlen und jedenfalls nicht vor Ablauf einer zweijährigen Frist eingebracht werden.

1.3.2.4. Die konsultative Volksabstimmung

Von diesem Typ Volksabstimmung gibt es zwei Unterarten. Die eine betrifft die Gemeinden in der Region und besteht

schon seit längerem, die andere, jüngeren Datums, hat die Landesgesetze zum Gegenstand.

Zur ersten Unterart: Laut Art. 7 St. können mit Gesetz der Region - nach Befragung der betroffenen Bevölkerung - neue Gemeinden errichtet und die Gebietsabgrenzungen und Benennungen der Gemeinden geändert werden. Diese Befragung findet über eine konsultative Volksabstimmung statt, die, wie in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgehalten ist, nach Vorschriften abzulaufen hat, die mit Regionalgesetz festzulegen sind. Die erste diesbezügliche Regelung der Region stammt noch aus der Zeit des alten Autonomiestatuts, und zwar aus dem Jahre 1950.

Gegenstand der konsultativen Volksabstimmung sind die unter bestimmten Voraussetzungen und seitens gewisser Berechtigter (siehe dazu die Gemeindeordnung) zulässigen Anträge auf Änderung von Gemeindegebieten (wie Erhebung von Ortschaften und Fraktionen zu selbständigen Gemeinden, Abtrennung einer Fraktion von einer Gemeinde und Angliederung an eine andere, Zusammenlegung von Gemeinden usw.) sowie auf Änderung der Benennung oder des Hauptortes einer Gemeinde (letzterer ein Fall, der weder vom Statut noch von den Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist, wohl aber von der regionalen Gesetzgebung). Derlei Anträge sind bei der Landesregierung einzureichen, die sie zusammen mit einem eigenen Gutachten der Regionalregierung weiterleitet, in deren Zuständigkeit die Verfügung zur Abhaltung der Volksabstimmung fällt.

Abstimmungsberechtigt sind alle Bürger, die in die Wählerlisten der von den Änderungen betroffenen Gemeinden eingetragen sind und dort ihren Wohnsitz haben. Zur Gültigkeit der Volksabstimmung muss die Mehrheit der Wahlberechtigten der betroffenen Gemeinden daran teilnehmen.

In einigen Fällen kann die Abstimmung nur auf Teile der betroffenen Gemeindegebiete beschränkt werden und in anderen kann von einer Volksabstimmung überhaupt abgesehen werden. Für die diesbezüglichen Entscheidungen ist der Regionalrat zuständig.

Der Änderungsantrag, über den die Volksabstimmung stattgefunden hat, gilt als abgelehnt, wenn er nicht mindestens 50 Prozent der gültig abgegebenen Stimmen erhält. In diesem Fall wird die Regionalregierung dem Regionalrat einen Entschließungsantrag auf Ablehnung der beantragten Änderungen vorlegen. Hat die Volksabstimmung hingegen zu einem positiven Ergebnis geführt, so wird die Regionalregierung im Regionalrat einen Gesetzesvorschlag im Sinne des Änderungsantrags einbringen.

Die Kosten für die Durchführung der konsultativen Volksabstimmung werden zwischen der Region und den betroffenen Gemeinden aufgeteilt.

Eine konsultative Volksabstimmung der in Rede stehenden Art hat z.B. kürzlich in der Gemeinde Welsberg über die Umbenennung derselben in Gemeinde Welsberg-Taisten, die schließlich auch genehmigt wurde, stattgefunden.

Zur zweiten Unterart: Mit Art. 16 des LG Nr. 11/2005 wurde die Möglichkeit der Abhaltung einer „fakultativen beratenden Volksbefragung“ zu Landesgesetzen eingeführt. Im Zuge des Verfahrens zum Erlass eines Landesgesetzes kann der Landtag mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder die Anberaumung einer beratenden Volksbefragung zu einem Gesetzentwurf beschließen, bevor derselbe endgültig verabschiedet wird. Das Ergebnis dieser Volksbefragung ist für den Landtag nicht bindend. Sollte aber die Volksbefragung positiv ausgefallen sein, so muss der Landtag der Landtag innerhalb von 6 Monaten ab Veröffentlichung des

Ergebnisses im Amtsblatt der Region über den betreffenden Gesetzentwurf abstimmen.

Soweit vereinbar, kommen auf diese Volksabstimmung die für die aufhebende Volksabstimmung geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

I.3.3. Das Volksbegehren

Darunter versteht man die Möglichkeit für das Volk, ein Verfahren auf Erlassung eines Gesetzes einzuleiten. Auf den räumlichen Bereich der Region Trentino-Südtirol bezogen, kann das Volksbegehren den Erlass sowohl eines Regional- als auch eines Landesgesetzes zum Gegenstand haben. Wie schon eingangs erwähnt, war bis zur statutarischen Reform von 2001 der Regionagesetzgeber für die konkrete Regelung dieser Einrichtung zuständig. Mit der Reform erhielt das Land die gesetzgeberische Zuständigkeit, das Volksbegehren bei Landesgesetzen selbst zu regeln, was mit dem bereits bekannten LG Nr. 11/2005 erfolgt ist.

I.3.3.1. Das Volksbegehren zu Landesgesetzen

Für ein Volksbegehren sind mindestens 8.000 Unterschriften von Wählern, die in die Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind, erforderlich. Nach der früheren Regelung genügten 2.000 bzw., für die Ladiner, 1.000 Unterschriften.

Zur Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren bedarf es eines Antrags von mindestens 3 wahlberechtigten Bürgern. Dieser Antrag hat einen in italienischer und in deutscher Sprache abgefassten und in Artikel gegliederten Gesetzentwurf sowie einen Begleitbericht über Inhalt und

Zweck des Entwurfs zu enthalten. Sofern neue oder höhere Ausgaben zu Lasten des Landeshaushalts vorgesehen sind, ist im Bericht auch der Finanzierungsbedarf anzugeben und wie die Kostendeckung erfolgen soll.

Sind dann die erforderlichen Unterschriften gesammelt worden, ist das Volksbegehren beim Präsidium des Landtages einzureichen, das es auf seine Zulässigkeit hin prüft. Das Volksbegehren kann für nicht zulässig erklärt werden, wenn die Unterschriften nicht fristgerecht vorgelegt oder die erforderliche Mindestanzahl an Unterschriften nicht erreicht worden ist.

Ist die Zulässigkeit des Volksbegehrens festgestellt worden, weist der Landtagspräsident den Gesetzentwurf der sachlich zuständigen Gesetzgebungskommission des Landtages zu. Schließt die Kommission die Behandlung des Entwurfs nicht innerhalb von 6 Monaten ab, wird dieser als erster Punkt auf die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung des Landtages gesetzt, der dann innerhalb von 6 Monaten die Behandlung des Gesetzentwurfs abzuschließen hat.

Auch für die Sammlung der Unterschriften für das Volksbegehren ist, so wie bei den Volksabstimmungen, ein Kostenersatz pro gültiger Unterschrift bis zum Erreichen der erforderlichen Mindestanzahl an Unterschriften vorgesehen. Ein solcher entfällt aber, wenn die vorhin genannte Gesetzgebungskommission feststellen sollte, dass der Gegenstand des Volksbegehrens nicht in die Zuständigkeit des Landes fällt.

1.3.3.2. Das Volksbegehren zu Regionalgesetzen

Wie für die Volksbefragung zur Aufhebung von Regionalgesetzen, so gilt auch für das Volksbegehren zu Regionalgesetzen immer noch die Regelung aus der Zeit vor der Re-

form des Statuts von 2001 mit den sich daraus ergebenden Unsicherheiten.

Nach der geltenden regionalen Gesetzgebung muss das Begehren einen in Artikeln abgefassten Gesetzentwurf enthalten und von einem Bericht über Inhalt und Zweck der begehrten gesetzlichen Maßnahmen begleitet sein. Darüber hinaus muss das Begehren von wenigstens 4.000 Wahlberechtigten, die in die Wählerverzeichnisse einer Gemeinde der Region eingetragen sind, unterzeichnet sein, wobei die Unterschriften nicht allein von Bürgern aus Gemeinden stammen, die derselben Bezirks- oder Talgemeinschaft angehören.

Wie bei der aufhebenden Volksabstimmung gibt es auch beim Volksbegehren eine Sonderregelung für die Ladiner: Die Anzahl der erforderlichen Unterschriften wird nämlich auf 1.000 herabgesetzt, wenn das Begehren von Angehörigen der ladinischen Minderheit in Südtirol eingebracht wird.

Die Anregung eines Volksbegehrens kann von jedem Bürger, der in die Wählerlisten für die Wahl des Regionalrats (nunmehr: eines Landtages) eingetragen ist, erfolgen.

Das Volksbegehren ist grundsätzlich in allen Sachbereichen, in denen die Region gesetzgeberische Zuständigkeit hat, und innerhalb der diesbezüglichen Grenzen erlaubt. Ausdrücklich ausgenommen von einem Volksbegehren sind Gesetze im Abgaben- und Haushaltsbereich. Der im Volksbegehren enthaltene Gesetzentwurf darf nicht gegen die Verfassung, das Autonomiestatut, den Grundsatz des Schutzes der deutschen und ladinischen Minderheiten sowie gegen die Bestimmungen der Regionalgesetzgebung, die das Volksbegehren regelt, verstoßen.

II. Die Finanzen

II.1. Allgemeines

Kernstück einer jeden Autonomieregelung ist ihre ausreichende finanzielle Abdeckung. „Die schönsten Autonomieverbürgungen helfen nichts, wenn die Mittel nicht vorhanden sind, die Autonomie praktisch zu sichern und auszubauen“ (N. Wimmer - W. Mederer). Erst in Verbindung mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln können einem Katalog von autonomen Aufgaben und Befugnissen der Grad und auch die Güte einer Autonomie entnommen werden. Die finanzielle Ausstattung ist unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung und Entfaltung einer Autonomie, der notwendige Unterbau für den Aufbau eines stabilen Autonomiegebäudes.

Dies hat selbstverständlich auch für die Autonomie Südtirols volle Geltung. Dadurch aber, dass diese Autonomie ganz in Funktion des Schutzes und der Förderung der Entwicklung der in Südtirol lebenden ethnischen Minderheiten steht, kommt ihrer finanziellen Ausstattung eine besondere Bedeutung zu. Mit anderen Worten: Eine unzureichende finanzielle Abdeckung der Südtiroler Autonomie würde nicht nur die allgemeinen und auch in Südtirol gegebenen Erscheinungsmerkmale einer Autonomie wie etwa autonome Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen, Unabhängigkeit der autonomen Organe usw. bedrohen, sondern darüber hinaus auch eine Bedrohung für den Fortbestand und die Entfaltungschancen der deutschen und ladinischen ethnischen Minderheiten darstellen.

Ausreichende finanzielle Abdeckung ist jedoch nicht gleichbedeutend mit Finanzautonomie. Damit von einer solchen gesprochen werden kann, ist zusätzlich zur ausreichenden finanziellen Ausstattung erforderlich, dass die betreffende Körperschaft einmal über die Verwendung der Finanzmittel, also das Wo und Wie ihres Einsatzes, frei bestimmen kann und zum anderen auch auf der Einnahmeseite eine eigene Politik entwickeln kann; dem Land Südtirol ist zwar ersteres, nicht aber letzteres möglich.

II.2. Geschichtlicher Abriss

II.2.1. Die Finanzregelung im Alten Autonomiestatut

Nach dem Autonomiestatut von 1948 standen dem Land Südtirol nur einige wenige Geldquellen zur Verfügung, die zudem nicht sehr ergiebig waren. Das Land befand sich, auch wegen der fehlenden Ermächtigung, eigene Abgaben einzuführen, in einer völligen finanziellen Abhängigkeit von Staat und Region. Die Haushalte des Landes waren in ihrem Umfang sehr bescheiden, gleich wie die Zuständigkeiten des Landes. Weitaus großzügiger war die finanzielle Ausstattung der Region, die ja zu jener Zeit Inhaberin der meisten und wichtigsten autonomen Zuständigkeiten.

II.2.2. Die Finanzregelung im Neuen Autonomiestatut

Mit der umfangreichen Übertragung von regionalen und auch staatlichen Zuständigkeiten auf das Land (die nunmehr Autonome Provinz Bozen) durch das neue Autonomiestatut von 1972, erfolgte zugleich auch ein bedeutender Ausbau der finanziellen Ausstattung des Landes und eine beträchtliche Einschränkung jener der Region. Die neue Finanzregelung brachte aber keine wesentlichen Änderungen unter dem Aspekt der Art der Finanzierung, die weiterhin eine abgeleitete bleibt. Beseitigt wurde allerdings die frühere finanzielle Abhängigkeit des Landes von der Region, deren Finanzierungsanteil der Staat übernimmt. Gemäß den neuen statutarischen Bestimmungen erfolgte die finanzielle Ausstattung des Landes in der Hauptsache mittels Abtretung von Anteilen staatlicher Steuern und Gebühren. Die Höhe der Anteile ist teils vom Statut vorgegeben (feste Quote), teils jährlich zwischen dem Landeshauptmann und der Regierung einvernehmlich festzulegen (veränderliche Quote).

II.2.3. Die staatliche Abgabenreform von 1971

Noch vor Inkrafttreten des neuen Autonomiestatuts wurde dieses Finanzsystem allerdings „arg gestört, ja geradezu vernichtet“ (S. Morscher), und zwar durch die mit G vom 09.10.1971, Nr. 825, eingeleitete allgemeine Reform des Abgabewesens in Italien. Diese Reform führte zur Beseitigung einer großen Zahl der im Statut angeführten Steuern, bei gleichzeitiger Einführung neuer Steuern. Mit Art. 12 des besagten Gesetzes wurde der staatliche Gesetzgeber beauftragt, im Einvernehmen mit dem Land eine Anpassung der Finanzbestimmungen des Statuts an die durch die Finanzreform entstandene neue rechtliche Lage vorzunehmen. Bis zu dieser Anpassung hatte der Staat Ersatzzahlungen in der Höhe der abgetretenen Ertragsquoten der abgeschafften Steuern in ihrem letzten Anwendungsjahr, jährlich um einen gewissen Prozentsatz angehoben, zu leisten. Diese vorerst nur für wenige Jahre vorgesehene Übergangslösung wurde aber durch wiederholte Verlängerungen schließlich zu einer Dauerlösung.

II.2.4. Die Problematik des veränderlichen Anteils

Im Zuge der Durchführung der Bestimmungen des Autonomiestatuts mittels Erlass der notwendigen Durchführungsbestimmungen zeigte sich alsbald, dass die im Jahre 1970 für die Finanzierung der neuen Zuständigkeiten des Landes geschätzten 20 Milliarden Lire nicht ausreichend waren. Dies führte in der Folge dazu, dass das Finanzierungsverhältnis zwischen den Einnahmen aus fester Quote und jenen aus veränderlicher Quote auf den Kopf gestellt wurde, d.h. die veränderliche Quote wurde, entgegen den ursprünglichen Absichten, zur Haupteinnahmequelle des Landes. Durch diese Entwicklung wurde ein immer größerer Teil der Einnahmen des Landes der Problematik, wie sie bei der Fest-

setzung der veränderlichen Quote aufgetreten ist, unterworfen, was zu einer ziemlichen „Unruhe“ im Haushaltswesen des Landes führte. Gemäß Art. 78 St. hatte die veränderliche Quote den Zweck „die autonome(n) Provinz(en) finanziell in die Lage zu versetzen, den Zielsetzungen gerecht zu werden und die gesetzlich festgelegten Befugnisse auszuüben“ und war jährlich im Einvernehmen zwischen der Regierung und dem Landeshauptmann festzusetzen.

Der Leitgedanke, der der Aufnahme dieser Bestimmung in das Statut zugrunde lag, war der, Finanzierungslücken im Landeshaushalt, die durch nicht ausreichende Einnahmen aus der festen Quote entstanden sind, aufzufüllen. Bei der konkreten Anwendung dieser Bestimmung wurde dieser ursprüngliche Leitgedanke aber nicht mehr befolgt und die veränderliche Quote wurde vom Instrument zur nachträglichen Füllung von Finanzlücken im Haushalt zur finanziellen Basis, auf der überhaupt erst der Landeshaushalt erstellt wurde. Die rechtliche Möglichkeit dazu bot die ebenfalls im Art. 78 enthaltene Bestimmung, wonach bei der Festlegung der veränderlichen Quote die allgemeinen Aufwendungen des Staates außerhalb des Landes auf den Sachgebieten, die in die Zuständigkeit des Landes fallen, zu berücksichtigen sind und wovon das Land einen bestimmten Anteil (1,61 Prozent als arithmetischer Durchschnitt zwischen 0,76% Bevölkerungs- und 2,46% Flächenanteil Südtirols an der Gesamtbevölkerung bzw. -fläche Italiens) forderte.

II.2.5. Die Reform der Landesfinanzen

Im Jahr 1985, nachdem schon die letzten Jahre herauf die Verhandlungen mit der Zentralregierung in Rom immer schwerfälliger geworden waren und das Land dadurch mehrmals in finanzielle Engpässe geriet, gab die Zentral-

regierung dem Land zu verstehen, dass sie über den veränderlichen Anteil nicht mehr verhandeln werde, falls es es nicht zu einer zumindest grundsätzlichen Einigung über die Neuregelung des Finanzwesens des Landes komme. Noch im Juni 1985 unterbreitete die Landesregierung dem Schatzministerium in Rom einen ersten Vorschlag für eine neue Finanzregelung. Daraufhin entwickelte sich eine rege Verhandlungstätigkeit zwischen Staat und Land und im November 1986 wurde zwischen denselben eine grundsätzliche Einigung über die neue Finanzregelung erzielt. Am 18. Mai 1988 legten die Delegationen der Provinzen Bozen und Trient sowie der Region Trentino-Südtirol (die neue Finanzregelung betraf auch diese beiden letzteren) zusammen mit dem Schatzminister letzte Hand an die neue Finanzregelung, die dann am 17. Juni 1988 vom Ministerrat verabschiedet worden ist und im Staatsgesetz Nr. 386 vom 30. 11. 1989 mit dem Titel „Normen zur Koordinierung des Finanzwesens der Region Trentino-Südtirol und der autonomen Provinzen Trient und Bozen mit der Abgabenreform“ ihren Niederschlag fand. Neben dieser Koordinierung hat das Gesetz aber auch eine Verbesserung des Finanzsystems des Landes gebracht., die allerdings nicht so weit ging, die bis dahin geltende statutarische Finanzregelung in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung wesentlich zu ändern⁶.

⁶ (Anm. d. Hrsg.) Vom Landesgesetzgeber wurden für den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes Bestimmungen zur Vereinfachung durch die Verwendung neuer digitaler Möglichkeiten erlassen. Mit Durchführungsverordnung wird so geregelt, dass im Verfahren zur Gebarung und Buchung der Einnahmen und Ausgaben Dokumente auch per E-Mail übermittelt werden können. Zudem können auch Digitalsichtvermerke und -unterschriften anstelle der von den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen handschriftlichen Unterschriften vorgesehen werden. (Landesgesetz 20. Juli 2006, Nr. 7). Darüber hinaus sind die Flüssigmachungsverfügung, die digital abgefasst ist, und der Flüssigmachungsakt, versehen mit der digitalen Unterschrift, vorgesehen. (Landesgesetz 16. Oktober 2009, Nr.9).

II.2.6. Die Durchführungsbestimmungen im Finanzbereich

In der letzten Gruppe der von der Zentralregierung vor dem Paketabschluss erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut waren auch jene zum Finanzwesen enthalten und zwar im LD Nr. 268 vom 16.03.1992. Der Erlass dieser Durchführungsbestimmungen war eine der Wesentlichen Forderungen der SVP für ihre Zustimmung zur Abgabe der Streitbeilegungserklärung durch Österreich. Dass die neue statutarische Finanzregelung des Erlasses von Durchführungsbestimmungen bedurfte, lag darin, dass sie nur wenig ins Detail ging und einige wichtige Aspekte ungeregelt ließ. Davon war übrigens auch die statutarische Finanzregelung von 1972 gekennzeichnet. Da dazu aber nie Durchführungsbestimmungen erlassen worden sind, kam es laufend zu Schwierigkeiten zwischen Staat und Land. Dies sollte sich unter der neuen Finanzregelung von 1989 nicht wiederholen und Südtirol sollte nicht mehr „dem Wohlwollen Roms ausgeliefert (sein)“ (so eine SVP-Pressesaussendung). Im Zuge der Anwendung dieser Durchführungsbestimmungen aufgetretene Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten sowie die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes machten alsbald eine Änderung bzw. Ergänzung derselben erforderlich, was dann mit dem LD Nr. 432 vom 24.07.1996 geschah. Im Ergebnis bilden die Durchführungsbestimmungen im Finanzbereich eine sehr kompliziertes und oftmals nur schwer verständliches Regelwerk.

II.3. Die geltende Finanzregelung

II.3.1. Die Beteiligung an staatlichen Abgaben

II.3.1.1. Allgemeines

Die Finanzierung der Zuständigkeiten des Landes erfolgt zum größten Teil über die Beteiligung des Landes am örtlichen Aufkommen staatlicher Steuern und Gebühren, und zwar fließt dem Land fast der gesamte auf seinem Gebiet erzielte Ertrag fast sämtlicher staatlicher Abgaben zu. Die Beteiligung des Landes erfolgt in einem festen und in einem veränderlichen Ausmaß. Die Abtretung nach fester Quote stellt nun, nach der Finanzreform von 1989, etwa 85 Prozent und jene nach veränderlicher Quote etwa 15 Prozent der staatlichen Mittelzuweisungen aus Steuern und Gebühren an das Land dar, womit zwischen der festen Quote und der veränderlichen Quote wiederum jenes Verhältnis hergestellt worden ist, das mit der Finanzregelung von 1972 hätte ursprünglich verwirklicht werden sollen, dann aber, wie oben dargestellt, völlig umgekehrt wurde. Durch die Wiederherstellung dieses Verhältnisses wurde der unter der alten Regelung größte und einschneidendste Unsicherheitsfaktor im Südtiroler Finanzwesen entscheidend reduziert, müssen doch nach den neuen Bestimmungen nur mehr etwa 15 Prozent der staatlichen Geldzuweisungen (aus Steuern und Gebühren) jährlich zwischen Landeshauptmann und Regierung ausgehandelt werden und nicht, wie bis dahin, etwa 85 Prozent.

Die Mittel sowohl aus den festen Quoten, als auch aus der veränderlichen Quote, sind nicht zweckgebunden.

II.3.1.2. Die festen Anteile

Die Aufstellung der festen Anteile ist in den Art. 70 und 75,

St. enthalten. Demnach erhält das Land, bezogen auf den in seinem Gebiet erzielten Ertrag: die gesamte Stromverbrauchssteuer, 9/10 (das restliche Zehntel erhält der Staat als Spesenersatz für die ihm obliegende Einhebung der Steuern) jeweils der Register- und Stempelsteuern, der Gebühren für staatliche Konzessionen, der Verkehrssteuer, der Tabakverbrauchssteuer, der Produktionssteuer auf Treibstoffe für Kraftfahrzeuge. Bis auf die letztgenannte handelt es sich um Abgaben, die das Land in derselben Höhe bereits von der Finanzregelung von 1972 zugewiesen erhalten hatte. Einen festen Anteil erhält das Land auch an der Mehrwertsteuer, und zwar einmal 7/10 der in Südtirol eingehobenen Mehrwertsteuer (ohne Importe) und zum anderen 53 Prozent von 4/10 der in der Region erzielten Mehrwertsteuer auf Importe.

Außerdem erhält das Land gemäß Art. 75, Abs. 1, Buchst. g) St., 9/10 der Erträge aller sonstigen, sein Gebiet betreffenden direkten und indirekten (wie auch immer benannten) staatlichen Abgaben (einschließlich der örtlichen Einkommenssteuer), die nicht der Region oder anderen öffentlichen Körperschaften vorbehalten sind (eine Abgabe, die der Region vorbehalten ist, ist z. B. die Hypothekarsteuer, die ihr zu 100 Prozent zufällt).

Dieser Automatismus wird allerdings von den Durchführungsbestimmungen eingeschränkt und zwar dort, wo es um den Ertrag aus Erhöhungen von Steuersätzen bestehender Steuern oder aus der Einführung neuer Steuern geht. Gemäß Art. 9, LD 268/1992, idF des LD 432/1996, wird dieser Ertrag nach einem bestimmten Schlüssel zwischen Staat und Land aufgeteilt. Der geltenden Regelung über diese Aufteilung ist ein mehrjähriger, auch vor dem Verfassungsgerichtshof ausgetragener Streit zwischen Staat und Land vorausgegangen, weil der Staat das Land

von der Beteiligung am genannten Ertrag unter Berufung auf die Notwendigkeit der Sanierung des Staatshaushalts gänzlich ausschließen wollte.

Zur Vermeidung von Zweifeln bestimmt Art. 75, Abs. 2, St., dass zur Berechnung der Quoten auch die Einnahmen herangezogen werden, die zwar Ämtern außerhalb des Landes zufließen, aber in Verbindung mit dem Gebiet des Landes stehen. Derartige Einnahmen sind z.B. die zentral in Rom einbehaltenen Steuern auf die Gehälter der Staatsbediensteten in Südtirol, die nach Rom einzuzahlende Verkehrssteuer sowie die an den jeweiligen Produktionsstätten eingehobene Steuer auf Treibstoffe.

Zur Berechnung dieser Einnahmen enthält Art. 6 der Durchführungsbestimmungen die Detailregelung, die allerdings, je nach Steuer, unterschiedlich aussieht. Während für manche Abgaben, wie z.B. der Verkehrssteuer, zur Berechnung der dem Land zustehenden Quote im genannten Art. 6 genaue Kriterien enthalten sind, wird für andere, wie z.B. der Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen, die Festlegung der genauen Berechnungskriterien einem zu erlassenden Ministerialdekret übertragen. Bis zum Erlass dieses Dekrets werden die Quoten im Einvernehmen zwischen dem Schatzminister und dem Landeshauptmann festgelegt.

Für einen Teil der dem Land zustehenden, aber außerhalb seines Gebietes eingehobenen, Abgaben ist ein Ausgleich mit jenen Einnahmen vorgesehen, die zwar im Gebiet der Provinz eingehoben wurden, sich aber auf den restlichen Teil des Staatsgebietes beziehen.

II.3.1.3. Der veränderliche Anteil

Die Abtretung nach veränderlichem Anteil ist im Art. 78 St. in der Fassung des Art. 4, G. Nr. 386/1989, enthalten. Dem-

zufolge erhält das Land vom Staat zu dem bereits oben genannten Zweck, seinen Zielsetzungen gerecht werden und seine gesetzlichen Befugnisse ausüben zu können, 53 Prozent jenes Anteils an dem in der Region erzielten Ertrag der Mehrwertsteuer auf Importe, der jährlich vom Landeshauptmann und der Regierung einvernehmlich festgelegt werden muss, wobei der Anteil jedoch keinesfalls $\frac{4}{10}$ dieses Ertrags überschreiten darf. Gegenstand der Verhandlungen zwischen Land und Staat ist folglich die Höhe des Anteils am Ertrag der Mehrwertsteuer auf Importe, von dem dann das Land 53 Prozent (der Rest geht an die Provinz Trient) erhält. Da dieser Anteil nicht höher als $\frac{4}{10}$ des Ertrages sein darf, stellen die $\frac{4}{10}$ somit das verhandelbare Maximum dar.

Bei der Festlegung dieses veränderlichen Anteils, so bestimmt Abs. 2 des Art. 78 St., sind auch die Ausgaben für die allgemeinen Maßnahmen des Staates zu berücksichtigen, die für den übrigen Teil des Staatsgebietes auf Sachgebieten getroffen werden, die in die Zuständigkeit der autonomen Provinz(en) fallen, und zwar nach dem Parameter Bevölkerung/Fläche. Die zur Umsetzung dieser Grundsatzregelung erforderliche Detailregelung ist im Art. 10 des LD Nr. 268/1992 idF des Art. 5, LD 432/1996, (Durchführungsbestimmungen im Finanzbereich) enthalten. Darin wird einmal als anzuwendender Berechnungsschlüssel das arithmetische Mittel von Bevölkerungs- und Flächenanteil des Landes festgehalten. Weiters wird angeführt, welche staatliche Ausgaben generell zur Berechnung herangezogen werden und welche Ausgabenbereitstellungen für die Festsetzung des veränderlichen Anteils keinesfalls zu berücksichtigen sind. Einer näheren Regelung unterzogen wird dann die Art und Weise der Berechnung der Beteiligung des Landes an den Maßnahmen zur Sanierung des Staatshaushalts. Schließlich wird unter Anderem noch bestimmt, dass

die jährliche Vereinbarung zwischen dem Landeshauptmann und der Regierung zur Festlegung des veränderlichen Anteils für jedes Haushaltsjahr innerhalb Februar des betroffenen Haushaltsjahres abzuschließen ist. Die Vereinbarung kann, falls es für eine sichere Planung der Geldmittel seitens des Landes erforderlich sein sollte, auch bereits im Jahr vor dem Bezugsjahr abgeschlossen werden. Sollte innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Vereinbarung nicht zustandekommen, erhält das Land, unter Vorbehalt eines späteren Ausgleichs nach getroffener Vereinbarung, einen vorläufigen veränderlichen Anteil in Höhe von 80% des veränderlichen Anteils vom Vorjahr.

II.3.1.4. Garantieklausel

Ein beträchtlicher Anteil an der finanziellen Ausstattung des Landes ist von der Reform des Finanzwesens von 1989 dem in der Region erzielten Ertrag der Mehrwertsteuer auf Importe zugewiesen worden. Weil diesbezüglich gewisse Entwicklungen abzusehen waren, ist in das Reformgesetz Nr. 386/1989 eine Garantieklausel (Art. 6) aufgenommen worden: Sollte durch eine eventuelle Änderung der EG-Bestimmungen über die Mehrwertsteuer auf Importe oder durch eine Verlegung der bestehenden Zolleinrichtungen der in der Region bisher erzielte Ertrag der Mehrwertsteuer auf Importe schwinden oder gar ausbleiben, werden die daraus entstehenden Ertragslücken durch staatliche Ersatzzahlungen aufgefüllt. Diese Garantie gilt aber nur für Ertragseinbußen aus den angeführten Gründen; sie kommt nicht zum Tragen, falls andere Gründe - wie etwa der Rückgang des internationalen Warenverkehrs durch das Gebiet der Region - eine Verringerung des Ertrages der Mehrwertsteuer auf Importe verursachen sollten. Die staatlichen Ersatzzahlungen werden an die Dynamik des örtlichen (regionalen) Ertrages anderer staatlicher Abgaben, die zwischen

der Regierung, den beiden autonomen Provinzen und der Region einvernehmlich zu ermitteln sind, gekoppelt.

Auf diese Garantiebestimmung musste das Land bereits zurückgreifen. Als nämlich am 1. Januar 1993 innerhalb der EG der europäische Binnenmarkt Wirklichkeit wurde, fielen, bis auf einen unbedeutenden Rest aus Importen aus Drittstaaten, die Einnahmen aus der - bis dahin auch für Importe aus EG-Ländern an den Grenzen eingehobenen, nunmehr aber für diese abgeschafften - Mehrwertsteuer auf Importe aus. Seitdem erhält das Land die genannten Ersatzzahlungen.

II.3.2. Weitere staatliche und sonstige Geldquellen

Mit dem Staatsgesetz Nr. 386/1989 über die Reform der Finanzbestimmungen des Statuts ist eine Beteiligung des Landes auch an den Finanzmitteln aus Sonderfonds und sonstigen Finanzierungen des Staates eingeführt worden. Diese Geldquellen sind nicht an den örtlichen Ertrag irgendwelcher Abgaben gebunden. Geregelt werden sie im Art. 5 des genannten Gesetzes. Über den 1. Abs. dieses Artikels wird das Land an den „Sonderfonds, die dazu eingerichtet sind, in einheitlicher Weise auf dem gesamten Staatsgebiet minimale Leistungsniveaus zu gewährleisten“ beteiligt. Derzeit zählt dazu nur ein Fonds, nämlich der Sanitätsfonds. Die Festsetzung des dem Land aus diesen Fonds zustehenden Anteils erfolgt nach den für diese Fonds jeweils vorgesehenen Bestimmungen. Die Finanzmittel aus diesen Fonds sind zweckgebunden. Diese Fonds sind gegenwärtig für das Land allerdings ohne Bedeutung, da es aus keinem staatlichen Fonds irgendwelche Mittel erhält.

Der 2. Abs. des Art. 5 sieht die Beteiligung des Landes vor an den „Finanzierungen, die von jeder anderen staatlichen

Gesetzesbestimmung, in der die Aufteilung oder Verwendung zugunsten der Regionen vorgesehen ist, verfügt werden“. Hinter dieser Bestimmung verbirgt sich das Recht des Landes auf Beteiligung an den Finanzmitteln, die der Staat zur Verwirklichung ganz besonderer Projekte ausschüttet und für die eine Verteilung auf die Regionen vorgesehen ist. Die Beteiligung des Landes daran erfolgt nicht, wie bei den Sonderfonds nach Abs. 1, automatisch, sondern sie muss vom Land beantragt werden.

Aufgrund der Bestimmung des letzten Absatzes des Art. 5 hat das Land für die Zuweisung und Auszahlung seines Anteils jedoch keine der vom betreffenden Finanzierungsgesetz eventuell vorgeschriebenen Auflagen zu erfüllen, mit Ausnahme jener, die die Ermittlung der Parameter oder der Aufteilungsquoten betreffen; dadurch ist insbesondere die Notwendigkeit ausgeschlossen, Projekte und dergleichen einreichen zu müssen, wie dies die übrigen Regionen tun müssen.

Die aus solchen staatlichen Finanzierungen stammenden Mittel unterliegen einer generellen Zweckbestimmung: Sie müssen vom Land zwar nicht zwangsläufig für jenes Projekt verwendet werden, für das der Staat die Mittel ausschüttet, wohl aber müssen sie im Rahmen jenes Sachgebietes verwendet werden, in das das Projekt fällt. Innerhalb des Sachgebietes ist die Verwendung der Mittel völlig dem Land anheimgestellt.

Das Land ist dann noch an einigen weiteren staatlichen Geldquellen beteiligt: Dies sind die Zuweisungen zur Förderung der Industrie (Art. 15 St.), jene zur Ausübung delegierter Befugnisse (Art. 16 St.) sowie die Beteiligung am staatlichen Ausgleichsfonds gemäß Art. 119, Abs. 3, Verf. (Art. 79 St.).

Geldquellen anderer Herkunft sind dann die mit dem Statut vereinbarten Einnahmen, die allen übrigen Provinzen Italiens zustehen, gewisse zweckgebundene finanzielle Zuwendungen der EU, Finanzmittel der Region zur Finanzierung delegierter regionaler Befugnisse sowie Einnahmen aus Vermögenswerten des Landes.

II.3.3. Eigene Landesabgaben

Erst mit der Finanzreform von 1989 eröffnet worden ist die Möglichkeit des Landes, eigene Abgaben einzuführen. Bis dahin konnte das Land nur Zuschläge erheben auf Abgaben, die die Region eingeführt hat. Gemäß Art. 73 St., kann das Land generell in den eigenen Zuständigkeitsbereichen und im Einklang mit den Grundsätzen des Abgabensystems des Staates (mit Gesetz) eigene Abgaben einführen.

Diese Abgaben können sowohl Steuern als auch Gebühren sein. Was die Steuern betrifft, so hat das Land bisher keine eingeführt. Mehrere Faktoren - darunter vor allem die Tatsache, dass der Bürger bereits eine große Anzahl von Steuern zu leisten hat und die Einführung zusätzlicher Landessteuern den Bürger gegen das Land aufbringen könnte sowie auch das enge Korsett der zu befolgenden staatlichen Grundsätze - lassen es als wahrscheinlich erachten, dass das Land auch künftig von der entsprechenden Möglichkeit nicht oder zumindest nur wenig Gebrauch machen wird, so wie auch die Region bisher davon nie Gebrauch gemacht hat. Anders ist es bei den Gebühren, die ja bekanntlich in der Regel für eine vom Bürger beantragte Leistung seitens der Verwaltung erhoben werden. Die Möglichkeit zu ihrer Einführung wurde vom Land bereits vielfach genützt.

Mit Abgaben in einem spezifischen Sektor befasst sich Art.

72. St. Dieser räumt dem Land die Möglichkeit ein, Fremdenverkehrssteuern und -gebühren einzuführen.

In den Durchführungsbestimmungen wird dann näher ausgeführt, wie weit das Gebiet „Fremdenverkehr“ unter dem Gesichtspunkt der Besteuerungsbefugnis des Landes geht. Gemäß Art. 3, Abs. 2, LD Nr. 268/1992, idF des LD 432/1996, können nicht nur Tätigkeiten, die als „touristisch“ eingestuft werden, Gegenstand der Besteuerungsbefugnis des Landes sein, sondern auch solche Tätigkeiten, die als „tourismusbezogen“ gelten. Nach der Sprache des Gesetzgebers handelt es sich um Abgaben „welche die mit dem Fremdenverkehr zusammenhängenden Tätigkeiten bzw. die Inanspruchnahme von unbeweglichen Gütern in diesem Bereich oder auch wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, die als Fremdenverkehrstätigkeiten oder als fremdenverkehrsbezogene Tätigkeiten eingestuft sind, da sie unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt auch hinsichtlich ihres Wirkungskreises vom Fremdenverkehr direkt beeinflusst werden.“ Zusammengefasst bedeutet dies, dass neben den typischen Fremdenverkehrstätigkeiten, wie etwa die gastgewerbliche, auch solche Tätigkeiten besteuert werden können, die keine typischen Fremdenverkehrstätigkeiten sind, vom Fremdenverkehr aber - „direkt“, wie das Gesetz einschränkt - profitieren (z.B. Kaufleute in Fremdenverkehrsgebieten). Von der alten Fassung dieser Bestimmung weicht die neue des LD 432/1996 insofern ab, als auch die einfache Nutzung von Immobilien, sofern tourismusbezogen, wie etwa die Nutzung von Ferienhäusern und -wohnungen, besteuert werden kann.

Der bereits bald nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen von 1992 unternommene Versuch des Landes, diese Besteuerungsmöglichkeiten durch Einführung der sog. „Tourismusabgabe“ in die Praxis umzusetzen, hat zu schweren Polemiken, insbesondere zwischen dem Südti-

roler Hotelier- und Gastwirteverband (HGV), der die Einführung befürwortete, und dem Landesverband der Südtiroler Kaufleutevereinigungen, der dagegen war, geführt.

Bis heute ist eine solche Tourismusabgabe nicht eingeführt worden. Da mit dieser Abgabe, nach dem Wegfall anderer Einnahmen, die Tätigkeit der Südtiroler Tourismusvereine hätte finanziert werden sollen, gerieten diese vielfach in Finanznöte. Mit öffentlichen Mitteln wird, über das Landesgesetz Nr. 33/1992, nur eine „Basisfinanzierung“ gesichert, der Rest, vor allem die Gelder für Werbe- und Marketingmaßnahmen, muss von den Tourismusvereinen selber aufgebracht werden. Das geschieht im Wesentlichen über Mitgliedsbeiträge und sonstige freiwillige Beitragsleistungen. Diese Finanznöte lassen die Forderung nach Einführung der Tourismusabgabe immer wieder aufflackern, worauf dann prompt die Polemiken folgen.

II.3.4. Mitwirkung an den Steuerermittlungsverfahren

Art. 82, Abs. 1 St. bestimmt, dass die Region und die Autonomen Provinzen „an der Ermittlung der staatlichen Steuern auf die Einkommen der Subjekte mit Steuerwohnsitz im jeweiligen Gebiet mitwirken“. Dies ist der Wortlaut, wie er aus der Reform der Finanzbestimmungen von 1989 hervorgegangen ist. Die statutarische Version von 1972 lautete hingegen: Die Region und die autonomen Provinzen „können in die von den Steuerämtern des Staates durchgeführten Ermittlungsverfahren Einsicht nehmen und ihnen Angaben und Auskünfte liefern“.

Durch die Reform ist somit aus einer eventuellen Einsichtnahme in die Ermittlungsverfahren eine Mitwirkung an der Ermittlung der Steuern geworden. Wie diese Mitwirkung konkret zu erfolgen hat und welche Organe sie betrifft, darüber schweigt

sich Art. 82 St. aus. Er hält im weiteren Verlauf nur fest, dass die Regionalregierung und die Regierungen der beiden autonomen Provinzen unter Wahrung einer bestimmten Frist den Finanzämtern des Staates in Region und Provinz unter Vorlage geeigneter Beweisurkunden Daten, Fakten und Elemente, die für die Ermittlung einer höheren Steuergrundlage von Bedeutung sind, anzeigen können und dass die Finanzämter den jeweiligen Regierungen über die Maßnahmen, die sie daraufhin ergriffen haben, berichten müssen.

Auch die Durchführungsbestimmungen führen nicht näher aus, wie diese Mitwirkung zu erfolgen hat. In den Durchführungsbestimmungen wird einmal näher geregelt, in welche Akten die Region und die beiden autonomen Provinzen - nach Vorschriften, die mit dem Finanzministerium zu vereinbaren sind - Einsicht nehmen können. Weiters wird noch bestimmt, dass die Gemeindeverwaltungen und die öffentlichen Körperschaften in der Provinz auf Anforderung jede für die Zielsetzungen des Art. 82 St. zweckdienliche Auskunft zu geben haben und dass Region und Provinzen im Einvernehmen mit der staatlichen Finanzverwaltung mit Gesetz Vorschriften darüber erlassen können, auf welche Weise dieser Verwaltung Sachen, Einrichtungen und Personal zur Verfügung gestellt werden.

Entgegen seinerzeit geäußerten Befürchtungen hat die statutarische Bestimmung über die Mitarbeit des Landes an der Steuerermittlung nicht zum Aufbau eines Denunziationsystems geführt.

II.3.5. Gemeindenfinanzierung

Seit der Finanzreform von 1989 trägt das Land die gesamte Last der Gemeindenfinanzierung. Vorher hatte für einen Teil derselben auch der Staat aufzukommen.

Das Ausmaß der finanziellen Ausstattung der Gemeinden seitens des Landes ist in der entsprechenden Bestimmung des Statuts nicht präzise festgelegt. Im Art. 81, Abs. 2, St. ist die Rede von der Bereitstellung „geeigneter Finanzmittel“, womit die Gemeinden in die Lage versetzt werden sollen, „ihre gesetzlich vorgeschriebenen Zielsetzungen und Funktionen zu erreichen bzw. auszuüben“ und die zwischen dem Landeshauptmann und einer einheitlichen Vertretung der Gemeinden vereinbart werden müssen. Als problematisch an dieser Bestimmung ist vor allem die Tatsache anzusehen, dass in ihr jedwede Angabe über den bei der Ermittlung des Bedarfs anzuwendenden Maßstab fehlt. Auch die Durchführungsbestimmungen enthalten keine entsprechenden Angaben. Diese beschränken sich im Art. 18 darauf, die Aufgabe des Erlasses der erforderlichen Detailregelung dem Landesgesetzgeber weiterzureichen, wenn es dort heißt, „Die Provinzen legen mit Gesetz die näheren Umstände und die Kriterien zum Abschluss der Vereinbarung nach Art. 81 St. fest.“

Mit Landesgesetz Nr. 6 vom 14.02.1992 ist das Land Südtirol diesem Auftrag nachgekommen⁷. Man kann aber nicht umhin festzustellen, dass der Landesgesetzgeber dabei nur in einem sehr beschränkten Maße genauere verbindliche Kriterien einführt, nach denen einerseits das Ausmaß des Finanzierungsbedarfs und somit die Ausstattung der vom Gesetz vorgesehenen vier unterschiedlichen Finanzierungsfonds zu berechnen, und andererseits die Vertei-

⁷ (Anm. d. Hrsg.) Je nach Art der Maßnahmen werden folgende Fonds eingerichtet, die in den Ausgabenteil des Haushaltsvoranschlages eingetragen werden: a) ordentlicher Fonds, b) Investitionsfonds, c) Fonds zur Amortisierung der Darlehen, d) Ausgleichsfonds, e) Rotationsfonds für Investitionen.

lung der Mittel aus diesen Fonds auf die einzelnen Gemeinden vorzunehmen ist. Eine entscheidende Rolle in diesen Fragen hat der Landesgesetzgeber hingegen direkten und relativ wenig durch Vorschriften eingegengten Verhandlungen mit der Vertretung der Gemeinden zugewiesen und dem Land dadurch einen größeren Entscheidungsspielraum offengelassen. Einen solchen Spielraum zu wahren kann wohl auch als Grund dafür angesehen werden, dass das gegenständliche LG die Gemeindenfinanzierung nicht etwa über den Mechanismus einer zwingend vorzunehmenden Abtretung an die Gemeinden eines gewissen Prozentsatzes des jeweiligen Haushaltsvolumens des Landes bewerkstelligt. Auf eine solche prozentuelle Abtretung hat man sich dann allerdings in konkreten Verhandlungen zwischen Gemeindenvertretung und Land geeinigt. Im Dezember 1994 wurde vereinbart, dass das Land ab 1995 13,5 % seiner Einnahmen, inklusive Durchlaufposten, den Gemeinden abtritt.

Relativ detailliert geregelt ist im genannten Gesetz hingegen die Bestellung der für die Verhandlungen zuständigen Gemeindenvertretung.

Die Gemeinden betrifft auch Art. 80 St. worin verfügt wird, dass das Land sekundäre Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der Lokalfinanzen erhält. Bis zur Reform von 1989 war die Zuständigkeit des Landes auf diesem Sachgebiet auf die Erteilung von „Ermächtigungen“ (zur Erhebung von Zuschlägen) beschränkt.

Im Art. 17, Abs. 1, der Durchführungsbestimmungen wird allerdings einschränkend normiert, dass der Bereich Lokalfinanzen nicht den Bereich der örtlichen Abgaben umfasst. In das Sachgebiet „Lokalfinanzen“ fällt in Südtirol gegenwärtig nur das Finanzwesen der Gemeinden. Nach

Abs. 3 des vorgenannten Artikels ist das Land in diesem Bereich dafür zuständig, mit Gesetz und unter Beachtung der Zuständigkeiten der Region auf dem Gebiet der Gemeindeordnung, die erforderlichen Kriterien festzulegen, „um eine ausgewogene Entwicklung des Finanzwesens der Gemeinden, einschließlich der Grenzen für die Einstellung von Personal, der Einzelheiten für die Aufnahme von Schulden sowie der Verfahren für die vertragliche Tätigkeit, zu gewährleisten“.

II.3.6. Abschließende Bemerkungen

Besonders die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass der legitime Anspruch des Landes auf die ihm statutarisch zugesicherten Mittel nur dann in der Praxis wirksam durchgesetzt werden kann, wenn die wirtschaftliche Lage des Staates dies auch erlaubt. Zumindest gegenwärtig ist deshalb wohl nicht zu erwarten, dass der Staat dem Land die diesem aus Forderungen früherer Jahre noch geschuldeten Beträge in Höhe von ein paar tausend Milliarden seinerzeitiger Lire ausbezahlen wird.

Im Laufe der Zeit sind dem Landeshaushalt, aus unterschiedlichen Gründen immer wieder neue, zusätzliche Belastungen auferlegt worden.

So hat die in den 1990er Jahren erfolgte Delegation bzw. Übertragung staatlicher Zuständigkeiten an das Land, - im Wesentlichen geht es um die Bereiche Zivilmotorisierung, Arbeitsvermittlung, Staatsstraßen, Schule und Universität, öffentliche Gewässer – zu beträchtlichen finanziellen Belastungen des Landeshaushaltes geführt. Da der Staat mit dieser Übertragung beabsichtigt hat, seine angespannte Finanzlage etwas zu entlasten, hat es dafür nämlich nur sehr

beschränkt zusätzliche Mittel gegeben. Aus der Sicht des Landes stellte die Übernahme dieser Zuständigkeiten ohne die gleichzeitige Zuteilung der dafür erforderlichen Geldmittel einen Beitrag Südtirols zum Abbau des staatlichen Schuldenberges dar. In diesem Zusammenhang konnte sich allerdings das Land beim Staat nicht mit seiner Forderung durchsetzen, für die Finanzierung der neuen Zuständigkeiten nur dann eigene Mittel bereitzustellen, wenn die Zuständigkeiten dem Land nicht nur delegiert, sondern definitiv abgetreten worden wären. Im Falle nur einer Delegation wollte das Land ursprünglich einem Abgang von der Vorschrift des Art. 16, Abs. 3, St., die besagt, dass die Kosten für die Ausübung von Funktionen, die der Staat dem Land delegiert, weiterhin vom Staat zu tragen sind, nicht zustimmen.

Verstärkte Belastungen sind den Landeshaushalten aber auch durch andere Faktoren entstanden. So hat der Staat im Zuge von Sparmaßnahmen zur Sanierung des Staatshaushalts Jahr für Jahr die Beteiligung des Landes am staatlichen Sanitätsfonds gekürzt, wodurch dem Land beträchtliche Zusatzausgaben im Gesundheitsbereich entstanden sind. Das Land hat zwar diese Kürzungen immer vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten, ohne damit aber jemals Erfolg zu haben. Nunmehr ist es so, dass das Land für die Finanzierung der Befugnisse im Gesundheitswesen überhaupt keine Mittel mehr aus dem Staatshaushalt erhält und die entsprechenden Ausgaben nur mehr mit den im Land eingehobenen Sozialversicherungsbeiträgen und darüber hinaus mit Mitteln aus dem Landeshaushalt bestritten werden müssen. Letzthin wird auch vom Bürger ein finanzieller Beitrag bei Inanspruchnahme von Leistungen im Gesundheitsbereich verlangt.

Über viele Jahre hinweg sind dem Land größere Summen für Zinszahlungen für Darlehen verloren gegangen. Liqui-

ditätsschwierigkeiten des Staates hatten zur Folge, dass das Land die ihm zustehenden Beträge vielfach verspätet ausbezahlt erhielt. Um trotzdem seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommen zu können, war das Land gezwungen, Kredite aufzunehmen und dafür hohe Zinsbeträge zu entrichten. So hatte das Land beispielsweise im Jahr 1993, dem „Spitzenreiter“ in Sachen Zinsenlast ist, 30 Milliarden Lire an Zinsen zu bezahlen, die somit für die Finanzierung der Aufgabenbereiche des Landes nicht zur Verfügung standen. Gegen Ende der 1990er Jahre ist diesbezüglich eine deutliche Besserung eingetreten und gegenwärtig gibt es dieses Problem so gut wie nicht mehr.

III. Ethnischer Proporz und Zweisprachigkeit

III.1. Der ethnische Proporz

III.1.1. Allgemeines

Das Autonomiestatut enthält mehrere Bestimmungen, in denen den drei Sprachgruppen der Deutschen, Ladiner und Italiener das Recht eingeräumt wird, in gewissen Bereichen im Verhältnis zu ihrer zahlenmäßigen Stärke berücksichtigt zu werden. Diese Regelung wird allgemein als „ethnischer Proporz“ bezeichnet, eine Bezeichnung, die im Statut selbst in dieser Form allerdings nicht vorkommt, wohl aber im „Paket“.

Seiner Funktion nach ist der ethnische Proporz ein Schutzmechanismus für die in Südtirol lebenden beiden ethnischen Minderheiten der Deutschen und Ladiner: Damit soll nämlich erreicht werden, dass diese beiden Minderheiten in ihrem angestammten Lebensraum in gewissen Bereichen des öffentlichen Lebens, die, wie in der Vergangenheit nur allzu deutlich zutage getreten, für Benachteiligungen besonders sensibel sind, vom staatlichen Mehrheitsvolk nicht ins Abseits gedrängt werden, sondern jene Stellung einnehmen können, die ihnen aufgrund ihrer zahlenmäßigen Stärke zusteht.

Da aber in der Proporzregelung nicht nur den beiden ethnischen Minderheiten der Deutschen und Ladiner das Recht zuerkannt wird, gemäß ihrer Stärke berücksichtigt zu werden, sondern auch der örtlichen italienischen Sprachgruppe, entfaltet der ethnische Proporz auch zugunsten letzterer seine Schutzwirkung, und zwar in all jenen Bereichen, in denen die ethnischen Minderheiten der Deutschen und Ladiner mehrheitlich vertreten sind.

Gemäß Statut ist das System des ethnischen Proporz

anzuwenden: Bei der Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst, bei der Zusammensetzung der Organe der örtlichen öffentlichen Körperschaften und bei der Verteilung von Haushaltsmitteln des Landes zu Zwecken der Fürsorge sowie zu sozialen und kulturellen Zwecken. - In der Folge soll insbesondere der Stellenproporz ausführlich dargestellt werden, der ja als der eigentliche Proporz im engeren Sinne (im landläufigen Sinne) angesehen werden kann.

III.1.2. Der ethnische Proporz im öffentlichen Dienst

III.1.2.1. Funktion, internationale Grundlage, Anwendungsbereich

Die Anwendung des ethnischen Proporztes im öffentlichen Dienst entspringt dem elementaren Recht eines Volkes, sich durch eigene Beamte verwalten zu lassen. Dieses Recht ist gegenüber den in Südtirol lebenden ethnischen Minderheiten in der Vergangenheit schwerstens verletzt worden. Mit dem ethnischen Proporz soll das begangene Unrecht beseitigt und eine Spiegelbildlichkeit zwischen der ethnischen Zusammensetzung der in Südtirol Ansässigen und den dort öffentlich Bediensteten hergestellt werden.

Da die Herstellung der ethnischen Spiegelbildlichkeit zwischen Verwaltern und Verwalteten den Abbau der aus einer unseligen Vergangenheit herrührenden Privilegstellung des staatlichen Mehrheitsvolkes im öffentlichen Dienst zur Folge hat, stößt das System des ethnischen Proporztes bei einem Teil der italienischen Sprachgruppe auf Ablehnung. Der dabei erhobene Vorwurf der Diskriminierung erfolgt allerdings zu Unrecht: Der Proporz schafft keine Diskriminierung, sondern eliminiert eine solche, und zwar jene faktische Diskriminierung der deutschen und der ladinischen Sprachgrup-

pe, die sich aus der herabgesetzten Wettbewerbsfähigkeit der Minderheiten, hauptsächlich wegen ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit (etwa 250.000) gegenüber dem Mehrheitsvolk (etwa 56 Millionen Italienern), ergibt.

Die Einführung des ethnischen Proporz im öffentlichen Dienst kann auf eine internationale Verpflichtung Italiens zurückgeführt werden. Im sog. „Pariser Abkommen“ zwischen Österreich und Italien vom 5. September 1946 über Maßnahmen zum Schutz der deutschen Volksgruppe, (auch Gruber–Degasperi-Abkommen genannt), ist im Art. 1 eine Bestimmung enthalten, wonach Italien „den Staatsbürgern deutscher Zunge im besonderen gewährt:... d) Gleichberechtigung bei Zulassung zu öffentlichen Ämtern, zum Zwecke, eine angemessenere Verteilung der Beamtenstellen (im englischen Originaltext: „a more appropriate proportion of employment“) zwischen den beiden Volksgruppen (Deutsche und Italiener) zu verwirklichen“. Mag diese Bestimmung wegen ihres eher vagen Inhalts, vor allem in der italienischen und deutschen Übersetzung, auch nicht ganz unproblematisch sein, so kann doch davon ausgegangen werden, dass ohne sie aller Wahrscheinlichkeit nach das Minderheitenschutzsystem des ethnischen Proporz im öffentlichen Dienst nicht Eingang in das Autonomiestatut gefunden hätte. Auf die einzelnen Schwachstellen dieser Bestimmung kann hier nicht näher eingegangen werden. Es soll nur darauf verwiesen werden, dass in ihr die Ladiner keine Berücksichtigung finden, ein Merkmal, das allerdings das gesamte Pariser Abkommen kennzeichnet und auf eine Forderung Italiens bei den Verhandlungen über das Abkommen zurückgeht.

Der ethnische Proporz kommt gegenwärtig bei der Besetzung der Stellen sowohl der örtlichen öffentlichen Körperschaften als auch bei jener der staatlichen Verwaltungen zur

Anwendung. Die Anwendung bei ersteren erfolgte bereits unter dem alten Autonomiestatut, jene in den staatlichen Verwaltungen erst nach der Reform des alten Statuts.

III.1.2.2. Der ethnische Proporz bei den örtlichen öffentlichen Körperschaften

III.1.2.2.1. Grundsätzliches

Gemäß Art. 61, Abs. 1 St., werden in die Ordnung der örtlichen öffentlichen Körperschaften Bestimmungen aufgenommen, „um die verhältnismäßige Vertretung der Sprachgruppen bei der Erstellung ihrer Organe zu gewährleisten.“ Diese Bestimmung stammt noch aus dem alten Autonomiestatut, wo sie den Art. 54 bildete.

Noch zur Zeit der Gültigkeit dieses alten Statuts - hauptsächlich in den 1950er Jahren - hat denn auch die konkrete Einführung (mit Regional- bzw. Landesgesetzen und Gemeindeverordnungen) des ethnischen Proporz bei dem größten Teil der örtlichen öffentlichen Körperschaften stattgefunden, allerdings nicht ganz ohne Probleme. Diese hatten ihre Ursache in demselben Art. 54, und zwar zum einen dort, wo die Rede ist, dass der Proporz auf die Erstellung der „Organe“ anzuwenden sei und deshalb Zweifel aufgekommen sind, ob der Begriff „Organe“ auch das Personal der betreffenden Körperschaften umfasse, und zum anderen in der fehlenden Angabe darüber, wie die Stärke der Sprachgruppen zu ermitteln sei.

Ersteres Problem ist dadurch gelöst worden, dass auch das Personal - als ausführendes Organ - in den Begriff „Organe“ miteinbezogen wurde, nicht zuletzt auch durch einen direkten Rückgriff auf den Art. 1 des Pariser Abkommens. Dieser Lösung haben sich weder die Staatsregierung noch der Verfassungsgerichtshof widersetzt.

Das zweite Problem wurde dahingehend gelöst, dass man für die Berechnung des ethnischen Proporz die Stärke der Sprachgruppen heranzog, in der diese im Landtag - für Körperschaften mit provinzialem Wirkungsbereich - bzw. im Regionalrat - für Körperschaften mit regionalem Wirkungsbereich - vertreten waren. Die Möglichkeit dazu boten jene Bestimmungen des Statuts, wonach eine jede Sprachgruppe das Recht hatte, in der Landesregierung bzw. in der Regionalregierung im Verhältnis zu ihrer Stärke im jeweils gewählten Organ, also dem Landtag bzw. dem Regionalrat, vertreten zu sein. In Ermangelung anderer Bestimmungen - der gegenwärtige Art. 89 St. über den Proporz bei den Staatsstellen, in dem auf die in den Volkszählungen ermittelte Stärke der Sprachgruppen Bezug genommen wird, wurde erst mit der statutarischen Reform von 1971 ins Statut aufgenommen - war dies eine durchaus akzeptable Lösung. Sie fand analog auch Anwendung bei den Gemeinden, wo als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Proporz die Zusammensetzung des Gemeinderates herangezogen wurde.

Zusammenfassend: Es wurde die ethnische Zusammensetzung des vom Volk gewählten Vertretungsorgans als Bemessungsgrundlage für den Proporz bei der jeweiligen Körperschaft herangezogen. Diese Regel war allerdings nicht ohne Ausnahmen. So wurde etwa der Proporz beim Personal der ehemaligen Wechselseitigen Landeskrankenkasse für die Provinz Bozen nach der Stärke der Sprachgruppen der bei dieser Krankenkasse pflichtversicherten Arbeitnehmer berechnet, eine Ausnahme, die von der Region gegen den Widerstand Südtirols durchgesetzt wurde und auch die Zustimmung des Verfassungsgerichtshofes fand.

III.1.2.2.2. Das Neue Autonomiestatut

Wie bereits erwähnt, wurde der Art. 54 des Alten Statuts in

gleichem Wortlaut in das neue Autonomiestatut als Art. 61, Abs. 1, übernommen. Diese Übernahme garantierte aber nur zum Teil den Fortbestand der Proporzregelung bei den örtlichen öffentlichen Körperschaften in der bisher erfolgten Form, da im Zuge der Reform die Voraussetzungen geändert wurden, die dieser Form zugrunde lagen. Mit dem neuen Autonomiestatut wurde der ethnische Proporz auch auf die staatlichen Verwaltungen in Südtirol ausgedehnt. In der diesbezüglichen Bestimmung - Art. 89 St. - ist auch angeführt, auf welcher Grundlage der Proporz bei den Staatsstellen zu berechnen ist: Ausschlaggebend ist die Stärke der Sprachgruppen, wie sie aus der Volkszählung hervorgeht. Damit wurde statutarisch eine Berechnungsgrundlage verankert, die ebenso gut auch für den Proporz bei den örtlichen öffentlichen Körperschaften Anwendung finden konnte. Es bestand somit künftig keine Notwendigkeit mehr, an der Stärke der Sprachgruppen in den gewählten Organen als Notlösung für die Berechnung des Proporz festzuhalten. Tatsächlich wurde alsbald zum Art. 61, Abs. 1, eine Durchführungsbestimmung erlassen (Art. 23, DPR 01. 02. 1973, Nr. 49), wonach die Zusammensetzung der Kollegialorgane der örtlichen öffentlichen Körperschaften „der Stärke der Sprachgruppen in den betreffenden Ortschaften zu entsprechen (hat), wie sie aus der letzten allgemeinen Volkszählung hervorgeht.“

Allerdings ist die Umsetzung dieser Vorschrift in die Praxis über längere Zeit hinweg nur sehr spärlich erfolgt. Auf sich warten ließ sie vor allem bei der Landesverwaltung, dem größten örtlichen öffentlichen Arbeitgeber. Dort wurde die Anwendung der neuen Bemessungsgrundlage zum Gegenstand langjähriger politischer Verhandlungen. Erst 1988 wurde man sich zwischen den damaligen Koalitionspartnern in der Landesregierung einig und es wurde das Landesgesetz vom 18. Oktober 1988, Nr. 40, verabschiedet.

Mit diesem Gesetz, dessen Regelung auch die gegewärtig geltende darstellt, wird bestimmt, dass die Stellen des Personals des Landes und der vom Land abhängigen öffentlichen Körperschaften oder der Körperschaften, deren Ordnung in die eigene oder delegierte gesetzgeberische Zuständigkeit des Landes fällt, und der diesbezüglichen Betriebe (auch jener mit autonomer Ordnung), Bürgern jeder der drei Sprachgruppen im Verhältnis zu ihrer Stärke vorbehalten sind, und zwar wie sie sich im Gebiet, in dem die Körperschaft ihre Tätigkeit ausübt, aus den bei der letzten Volkszählung angegebenen Zugehörigkeitserklärungen ergibt. Dieser Proporz, der für gewisse kulturelle Einrichtungen nicht gilt, musste bis zum 17. November 1991 hergestellt sein. Er ist auch bei der Zusammensetzung der Kollegialorgane (wie etwa Verwaltungsräte, Rechnungsrevisorenkollegien, Beratungskommissionen usw.) der vorhin angeführten Körperschaften einzuhalten.

Zur Vermeidung von Missverständnissen muss hier allerdings präzisiert werden, dass sich die ethnische Zusammensetzung der Landesregierung (aufgrund statutarischer Vorschrift) nach wie vor nach der ethnischen Zusammensetzung des Landtages richtet.

Nicht ganz zwei Jahre nach dem vorhin erwähnten LG Nr. 40/1988 wurde mit RG vom 28. Mai 1990, Nr. 8, bestimmt, dass der ethnische Proporz auch bei den Gemeinden, dem drittgrößten örtlichen öffentlichen Arbeitgeber im Lande, auf der Grundlage der Stärke der Sprachgruppen gemäß Volkszählung zu berechnen ist. Bis dahin fand man bei den Gemeinden Berechnungen des ethnischen Proporztes sowohl nach der Stärke der Sprachgruppen im Vertretungsorgan (Gemeinderat) als auch nach der Stärke gemäß Ergebnis der Volkszählung. Ursache für diese uneinheitliche Handhabe war das Fehlen einer Regelung durch den für

die Ordnung der Gemeinden zuständigen Regionalgesetzgeber.

Die mit diesem Regionalgesetz eingeführte und noch immer in Geltung befindliche Regelung besagt, dass die Stellen des Personals der Gemeinden, der Gemeindekonsortien oder gemeindeeigenen Betriebe Südtirols den Staatsbürgern jeder der drei Sprachgruppen im Verhältnis zur Stärke derselben vorbehalten sind, wie diese aus den bei der letzten Volkszählung abgegebenen Zugehörigkeitserklärungen, bezogen auf das Gebiet, in dem die Körperschaft ihre Tätigkeit ausübt, hervorgeht. Die gleiche Bemessungsgrundlage gilt auch für die Zusammensetzung aller Kollegialorgane innerhalb der Gemeinden (ausgenommen Gemeindeausschuss und Gemeinderat) und der Gemeindekonsortien sowie generell für das Personal und die Kollegialorgane der öffentlichen Körperschaften in Südtirol, die von der Region abhängig sind oder deren Ordnung unter die (auch übertragene) Gesetzgebungsbefugnis der Region fällt, und deren jeweiligen Betriebe, auch mit autonomer Ordnung.

Als – damaliger - Konsortialbetrieb der Gemeinden Bozen und Meran zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie, hätte diese Regelung auch auf die Etschwerke Anwendung finden müssen. Da sie aber dort den bisherigen Proporz in einem nicht unbeträchtlichen Maße verändert hätte - anstelle der ethnischen Zusammensetzung der Gemeinderäte der beiden Eigentümergemeinden Bozen und Meran, hätte künftig das Sprachgruppenverhältnis der Bevölkerung des Gebietes, auf dem die Etschwerke ihre Tätigkeit ausüben und das noch einige andere Gemeinden umfasst, als Berechnungsgrundlage für den Proporz herangezogen werden sollen - wurde sie auf nachdrücklichen Wunsch von italienischer Seite hin und nach langen Verhandlungen zwischen den Koalitionsparteien in der Regionalregierung

(SVP, DC und PSI) wenige Jahre später wieder abgeändert. Die Abänderung erfolgte mittels des Art. 62 der mit RG vom 4.1.1993, Nr. 1, erlassenen neuen Gemeindeordnung für die Region Trentino-Südtirol. Neben der Präzisierung einiger weiterer Aspekte der Anwendung des ethnischen Proporz bei den örtlichen öffentlichen Körperschaften bestimmt dieser Art. ganz allgemein, dass bei den Personalaufnahmen gemäß Proporz in die Konsortien bzw. Konsortialbetriebe der Gemeinden, die elektrische Energie erzeugen, neben der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung der Mitglieds- bzw. Eigentümergebieten auch (eigentlich: nur mehr) auf jene der Gebieten, in denen es in ihrem Eigentum stehende Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität gibt, Bezug genommen wird.

Die örtlichen öffentlichen Körperschaften, bei denen der ethnische Proporz gemäß Art. 61, Abs. 1, St. zur Anwendung kommt, bilden eine relativ umfangreiche und bunte Gruppe. In der folgenden Aufstellung sollen die wichtigsten davon aufgezählt werden. Es sind: die Landesverwaltung, der Südtiroler Landtag (nur Personal), die Gebieten, die Sanitätsbetriebe, die Berufsfeuerwehr Bozen, die Regionalverwaltung, der Regionalrat (nur Personal), die Handelskammer Bozen, das Institut für geförderten Wohnbau, die bereits genannten Etschwerke (früher Konsortialbetrieb der Gebieten Bozen und Meran, heute Aktiengesellschaft „EW AG“), der Verkehrsverbund (Konsortialbetrieb der Gebieten Bozen, Meran und Leifers), die Rundfunkanstalt Südtirol (RAS) u.a.m.

Im Zuge der Privatisierung von Gemeindediensten sind einige dieser Körperschaften (zB die Etschwerke, die in eine AG umgewandelt worden sind) privatisiert worden, wodurch Zweifel an der weiteren Anwendbarkeit des Proporz aufkamen. Da das Problem von allgemeiner Tragweite war, wurde eine gesetzliche Lösung – zugunsten des Proporz

- in Aussicht gestellt. Dazu ist es bisher nicht gekommen. Wohl aber sind Proporzklauseln in die Satzung der betroffenen Einrichtungen aufgenommen worden, so zB im Art. 31 der Satzung der Etschwerke.

III.1.2.3. Der ethnische Proporz im Staatsdienst

III.1.2.3.1. Allgemeines

Eine der bedeutendsten Neuerungen der statutarischen Reform von 1971 war die Einführung des ethnischen Propozes auch bei den staatlichen Verwaltungen in Südtirol. Im alten Autonomiestatut war der ethnische Proporz nur bei den örtlichen öffentlichen Körperschaften vorgesehen. Der ethnische Proporz bei den Staatsstellen ist im Art. 89 des neuen Autonomiestatuts enthalten. Darin wurden die Paketmaßnahmen Nr. 92, 94, 95 und 96 umgesetzt. Die Grundsatzregelung sieht wie folgt aus: Mit Ausnahme der Stellen des Personals sämtlicher militärischer Einrichtungen, der höheren Bediensteten der Zivilverwaltung des Inneren (höhere Beamte der Quästur und des Regierungskommissariats), der Bediensteten der öffentlichen Sicherheit (Polizeikräfte), der Verwaltungsbediensteten des Verteidigungsministeriums und des staatlichen Lehrpersonals, sind sämtliche Staatsstellen in Südtirol „Bürgern jeder der drei Sprachgruppen vorbehalten, und zwar im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen, wie sie aus den bei der amtlichen Volkszählung abgegebenen Zugehörigkeitserklärungen hervorgeht“ (Art. 89, Abs. 3 St.). Die Unterwerfung der Stellen unter den Proporz erfolgt durch deren Einbeziehung in die sog. „örtlichen Stellenpläne“ oder auch „Provinzstellenpläne“ der einzelnen staatlichen Verwaltungen, die in einer Anzahl von Tabellen im Anhang an die verschiedenen Dekrete mit Durchführungsbestimmungen zum Proporz enthalten sind. Eine Überstellung eines Bediensteten von

den örtlichen in die allgemeinen Stellenpläne darf frühestens nach 7 (vor dem LD 354/1997: 10) Jahren und nur auf seinen Antrag erfolgen. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Proporztes gilt die Stärke der Sprachgruppen, wie sie bei den amtlichen Volkszählungen mittels Zugehörigkeits- bzw. Angliederungserklärungen ermittelt wird. Volkszählungen werden in Italien im Zehn-Jahres-Rhythmus abgehalten.

Da sich der Staat zur Erfüllung seiner mannigfachen Aufgaben nicht nur seiner eigenen Verwaltung, sondern auch einer Anzahl mehr oder weniger selbständiger öffentlicher Körperschaften bedient, in deren Wirkungsbereich auch Südtirol fällt und die dort auch Einrichtungen mit dem dazugehörigen Personal unterhalten, stellte sich auch die Frage nach deren Unterwerfung unter die Proporzregelung. Waren diese Körperschaften zur Zeit der Reform des Autonomiestatuts von 1971 sehr zahlreich, so sind gegenwärtig davon, infolge zwischenzeitlicher Privatisierung durch Umwandlung in Aktiengesellschaften, nur mehr wenige übrig geblieben. Bereits von vornherein ist allerdings nur ein Teil dieser Körperschaften dem Proporz unterworfen worden. Auf der Grundlage der Paketmaßnahme Nr. 105 haben die Durchführungsbestimmungen (Art. 28, DPR 752/1976 in seiner ursprünglichen Fassung) von diesen Körperschaften nämlich nur die Gesamtstaatliche Anstalt für soziale Vorsorge (NISF/INPS) und die Gesamtstaatliche Anstalt für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle (INAIL) dem Proporz unterworfen. Mit den Durchführungsbestimmungen von 1997 wurde auch das Gesamtstaatliche Fürsorgeinstitut für Angestellte der öffentlichen Verwaltung (INPDAP) miteinbezogen.

III.1.2.3.2. Die Durchführungsbestimmungen

Wie so viele andere Bestimmungen des Autonomiestatuts,

bedurfte auch der Art. 89 des Erlasses von Durchführungsbestimmungen. Es vergingen aber über vier Jahre seit dem Inkrafttreten des neuen Statuts, bis diese mit DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752 erlassen wurden, und ein weiteres Jahr, bis die ersten auf diesen Durchführungsbestimmungen fußenden Wettbewerbe ausgeschrieben wurden. Die mehrjährige Verzögerung beim Erlass der Durchführungsbestimmungen hatte ihren Grund hauptsächlich darin, dass verschiedene staatliche Verwaltungen die Stellenpläne ihres in Südtirol tätigen Personals jahrelang nicht bekanntgegeben haben und somit die vom Statut vorgeschriebene Erstellung der Provinzstellenpläne von der Sechserkommission nicht vorgenommen werden konnte. In der Zwischenzeit, d.i. in der Periode von 1972 bis 1977, erfolgte seitens des Staates noch schnell eine proporzwidrige starke Aufnahme - hauptsächlich mittels Versetzungen aus anderen Provinzen - von Personal in die staatlichen Verwaltungen in Südtirol, eine Maßnahme, die der friedlichen Koexistenz der Sprachgruppen im Lande verständlicherweise nicht förderlich war.

Der Erlass des landläufig als „Proporzdekret“ bezeichneten DPR 752/1976 ist einer jener seltenen Fälle, in dem einer staatlichen Regierung von Südtiroler Seite ausdrücklich bescheinigt wurde, gegenüber den ethnischen Minderheiten in Südtirol ihre Pflicht getan zu haben. Ein besonderes Lob galt dem damaligen Ministerpräsidenten Aldo Moro, der damit ein gegebenes Versprechen einlöste. Das „Proporzdekret“ wurde im nachhinein mehrmals abgeändert bzw. ergänzt. Weiters wurden noch einige den Proporz zwar betreffende, aber nicht in das Proporzdekret eingreifende Zusatzdekrete erlassen.

Mit dem Erlass der Durchführungsbestimmungen zum ethnischen Proporz im Staatsdienst in Südtirol im Jahre 1976 ist die rechtliche Voraussetzung für die effektive Be-

endigung des vom Faschismus zur Italianisierung Südtirols eingeleiteten und auch weitestgehend zu Ende geführten Prozesses des Ausschlusses der Angehörigen der deutschen und ladinischen Minderheiten von den Staatsstellen geschaffen worden. Dass auch das demokratische Italien über lange Zeit hinweg wenig dazu beigetragen hat, die Eigendynamik dieses Prozesses aufzuhalten, mag folgendes Zahlenbeispiel belegen: Im Jahre 1975, dem letzten Jahr vor Erlass des Proporzdekrets, fast 30 Jahre nach dem Pariser Abkommen und dem Inkrafttreten der republikanischen Verfassung Italiens, waren von etwas über 6.000 proporzrelevanten, tatsächlich besetzten Staatsstellen nur etwa 14% (bei den Eisenbahnen gar nur 8%) von Angehörigen der deutschen und ladinischen Minderheiten besetzt, obwohl diese nach der Volkszählung von 1971 etwa 66,7% der in Südtirol ansässigen Wohnbevölkerung ausmachten. Nach dem Erlass der Durchführungsbestimmungen zum ethnischen Proporz fand eine allmähliche Aufstockung des Anteils der ethnischen Minderheiten an der Besetzung der staatlichen Stellen statt. 1979, nach den ersten Wettbewerben gemäß den neuen Bestimmungen, bestand der Anteil aus etwa 27,5%, 1983 aus etwa 31,5% und Ende 1986 aus rund 44%, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass gleichzeitig auch der Anteil der deutschen und ladinischen Sprachgruppe an der Wohnbevölkerung Südtirols angestiegen ist.

Die Einführung des ethnischen Proporztes im Bereich des staatlichen öffentlichen Dienstes hat den ethnischen Minderheiten in Südtirol ganz neue Beschäftigungsperspektiven eröffnet, wurde diesen doch damit ein großes Arbeitsplatzpotential zugänglich gemacht, das bis dahin fast zur Gänze vom staatlichen Mehrheitsvolk vereinnahmt worden war. Zur richtigen Einschätzung der Bedeutung dieses Potentials muss allerdings darauf verwiesen werden, dass dieses sich

in etwa mit jenem deckt, das aufgrund der Proporzregelung der italienischen Sprachgruppe in den vorwiegend von der deutschen und ladinischen Volksgruppe beherrschten örtlichen öffentlichen Körperschaften vorbehalten ist. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass die italienische Sprachgruppe bei den örtlichen öffentlichen Körperschaften ihren Anteil zum allergrößten Teil bereits seit längerem eingenommen hatte.

III.1.2.3.3. Wettbewerbe

Zufolge eines Verfassungsgrundsatzes über die Aufnahme in die öffentliche Verwaltung (Art. 97, Abs. 3, Verf.) erfolgt auch die Besetzung der dem Proporz unterworfenen Stellen der staatlichen Verwaltungen in Südtirol durch öffentliche Wettbewerbe. Die Ausschreibung der Wettbewerbe erfolgt in der Regel durch den Regierungskommissar für die Provinz Bozen. An seine Stelle tritt bei Wettbewerben für INPS und INAIL der jeweilige provinziale Präsident, für die Richterstellen der Justizminister, für die Kontrollsektion und die Rechtsprechende Sektion Bozen des Rechnungshofes der Präsident des Rechnungshofes und für die verschiedenen Agenturen der jeweilige Leiter der provinzialen oder regionalen Direktion. Die Zahl der mit den Wettbewerben auszuschreibenden Stellen sowie die Termine der Wettbewerbe sind über das sog. „Einvernehmenskomitee Staat - Land“ im Einvernehmen mit dem Land festzusetzen (Art. 13, DPR 752/1976).

Mit Ausnahme jener für die Richterstellen der ordentlichen Gerichte, die in Rom stattfinden, werden die Wettbewerbsprüfungen in Bozen abgehalten. Die Prüfungen können in deutscher oder italienischer Sprache abgelegt werden und müssen, je nach Verwaltung und Laufbahn, die besondere Rechts- und Verwaltungsordnung des Landes sowie, in der

Regel, die örtliche Geographie und Geschichte berücksichtigen. Die Prüfungskommissionen werden paritätisch aus Angehörigen der deutschen und der italienischen Sprache zusammengesetzt, die eigenen, vom Einvernehmenskomitee erstellten Verzeichnissen entnommen werden.

Die Teilnahme an den Wettbewerben steht allen Staatsbürgern offen, gleich, wo sie ihren Wohnsitz haben. Dem Zulassungsgesuch zu den Wettbewerben muss eine Bescheinigung über die Sprachgruppenzugehörigkeit beigelegt werden. Damit wird die Sprachgruppe bestimmt, deren Stellenkontingent ein Kandidat, sollte er als Wettbewerbsgewinner hervorgehen, zugerechnet wird. Zum Schutze der „Privacy“ wird diese Zugehörigkeitserklärung in einem versiegelten Umschlag hinterlegt und es werden nur die Umschläge der Wettbewerbssieger geöffnet.

Die letzten Jahre herauf ist von deutscher politischer Seite in Südtirol verstärkt darüber geklagt worden, dass, vor allem im Rahmen von ad-hoc Erklärungen über die Sprachgruppenzugehörigkeit, die anlässlich der Teilnahme an einem Wettbewerben abgegeben worden sind (in den Fällen, in denen solche ad-hoc Erklärungen zulässig sind), festgestellt worden ist, dass sich immer mehr Angehörige der italienischen Sprachgruppe zu einer anderen Sprachgruppe zugehörig erklärten und so, nach einem bestandenen Wettbewerb, den sie aber in ihrer (italienischen) Muttersprache ablegten, einer anderen Sprachgruppe vorbehaltene Stellen besetzten. Dadurch käme es zu einer Verfälschung des ethnischen Proporztes. Als mögliche Maßnahme zur Hintanhaltung dieser Entwicklung wurde die Einführung einer Vorschrift in Erwägung gezogen, wonach die Wettbewerbsprüfungen in der Sprache abzulegen sind, zu deren Sprachgruppe sich die Kandidaten als zugehörig erklärt haben. In seiner Sitzung am 07. Juni 2000 hat der Südtiroler Landtag

mehrheitlich einen Beschlussantrag in diesem Sinne genehmigt. Bisher ist es allerdings nicht zur Umsetzung dieses Vorhabens gekommen.

III.1.2.3.4. Vorrang bei der Stellenbesetzung und Ort der Dienstleistung

Nach Art. 12, Abs. 1, DPR 752/1976 haben bei den Wettbewerben jene für geeignet befundenen Bewerber den Vorrang, die seit mindestens zwei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sind. Diese Vorschrift wird auch auf die Aufnahme außerplanmäßigen bzw. planmäßigen, aber nicht über Wettbewerbe aufgenommenen, Personals angewandt. Diese Bestimmung „soll den Eintritt von akklimatisierten italienischsprachigen Anwärtern fördern“ (R. Riz - A. Benedikter).

Im Zuge der mit LG vom 18. 10. 1988, Nr. 40 erfolgten Neuordnung des Proporz im Landesdienst hat das Land versucht, dieses Vorrangrecht auch bei der Besetzung der Stellen der Landesverwaltung einzuführen. Paradoxerweise hat dagegen die staatliche Regierung Einspruch erhoben mit der Begründung, es fehle dafür die verfassungsrechtliche Voraussetzung, wodurch sich eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des daraus folgenden Diskriminierungsverbotes beim Zugang zum öffentlichen Dienst ergäbe. Daraufhin ließ das Land diese Bestimmung fallen.

Die Inhaber von Stellen der staatlichen Verwaltungen, die nach dem ethnischen Proporz besetzt werden, genießen einen besonderen Schutz bezüglich Versetzungen: Nur infolge schwerwiegender und begründeter Dienstverfordernisse oder zu einer in der Provinz Bozen nicht durchführbaren Schulung können sie zu einer zeitweiligen Dienstleistung außerhalb der Provinz Bozen entsandt werden. Die dies-

bezügliche Anordnung trifft der Regierungskommissar von Bozen nach übereinstimmendem Gutachten des Verwaltungsrates für das Personal der örtlichen staatlichen Stellenpläne, einem Organ, das unter „angemessener Vertretung“ der deutschen, italienischen und ladinischen Sprachgruppe ein Mitspracherecht des örtlichen Personals sichert. Zusätzlich dürfen diese Maßnahmen, wenn sie gegenüber deutsch- oder ladinischsprachigen Bediensteten getroffen werden, höchstens 10% der von diesen Bediensteten im örtlichen Stellenplan und in den einzelnen Verwaltungen und Laufbahnen jeweils besetzten Stellen betreffen und maximal sechs Monate dauern, die nur einmal verlängert werden dürfen. Im Schulungsfall allerdings kann von dieser Vorschrift insofern abgewichen werden, als einmal auf Antrag der Betroffenen mehr als 10% außerhalb Südtirols entsandt werden dürfen und zum anderen das zeitliche Limit nicht gilt (Art. 15 DPR 752/1976 idF des Art. 12, LD 354/1997).

Nach Art. 17, DPR 752/1976 werden jene – hauptsächlich der Sicherung der Unparteilichkeit der Beamten dienenden - Vorschriften, die den Bediensteten die Dienstleistung in ihrer Geburts- oder Ansässigkeitsgemeinde bzw. in jener ihrer Familienangehörigen untersagen, in Südtirol nicht angewandt. Die Ladiner sind möglichst Ämtern oder Diensten in ladinischen Ortschaften oder solchen, die auch für diese Ortschaften zuständig sind, zuzuteilen.

III.1.2.3.5. Justizverwaltung

Der ethnische Proporz kommt auch bei der Justizverwaltung zur Anwendung, allerdings nicht in sämtlichen Fällen von Personalaufnahmen. Während nämlich das Verwaltungspersonal der Gerichtsämter (Kanzleileiter, Sekretäre, Schreibkräfte, Übersetzer, Gerichtsvollzieher u.ä.) zur Gän-

ze den Proporzbestimmungen unterworfen ist, muss bei den Richtern unterschieden werden: Während die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und jene der Bozner Sektionen des Rechnungshofes dem Proporz unterworfen werden, gilt für die Richter der Autonomen Sektion Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichtes und der Steuerkommissionen 1. und 2. Grades von Bozen die paritätische Besetzung durch die deutsche und die italienische Sprachgruppe. Was die Regelung der dem Proporz unterworfenen Richterstellen betrifft, so ist davon besonders die Vorschrift hervorzuheben, wonach die Richter nicht in ein Gericht außerhalb Südtirols versetzt werden dürfen, es sei denn auf ihren Antrag, der aber frühestens nach zehn Jahren ab ihrer Ernennung in den örtlichen Stellenplan gestellt werden kann, und jedenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gerichtsordnung über die Unvereinbarkeiten (Art. 38, DPR 752/1976). Auf der Grundlage dieser Vorschrift war der Oberste Richterrat in Rom bereits einmal gezwungen, die geplante Zwangsversetzung zweier Richter von Bozen an das Oberlandesgericht Trient zurückzunehmen.

Als mit dem Staatsgesetz vom 17.10.1991, Nr. 335 die Errichtung der Außensektion Bozen des Oberlandesgerichtes Trient verfügt worden ist, blieb dieses Gesetz die Antwort auf die vieldiskutierte Frage schuldig, ob auch an dieser Sektion Bozen die Proporzbestimmungen (und die sonstigen Bestimmungen über die Besetzung der Richterstellen in Südtirol) einzuhalten waren oder nicht. An sich gilt der Proporz nach Art. 89 St. ja für alle Stellen des öffentlichen Dienstes in Südtirol, jedenfalls für die „lokalen Stellenpläne“. Mit dem Argument, dass aber nun in Bozen kein eigenes Oberlandesgericht, sondern nur eine Außenstelle des Oberlandesgerichtes Trient geschaffen worden war (und überdies die neue Behörde von keiner Paketmaßnahme vorgesehen

war), stellte sich die Regierung auf den Standpunkt, dass in diesem Fall die Bestimmungen über Südtirols öffentlichen Dienst keine Anwendung finden sollten.

Erst mit dem Gesetz Nr. 150 vom 25.07.2005 über die Reform der Gerichtstordnung ist die Frage der Anwendung dieser Sonderbestimmungen auf die genannte Gerichtsbehörde vom Gesetzgeber geklärt worden. Im Art. 32 dieses Gesetzes wird bestimmt, dass an den Wettbewerben für die Besetzung von Richterstellen bei der Außensektion Bozen des Oberlandesgerichtes nur jene Richter teilnehmen dürfen, die zuvor mittels des besonderen, für die Richterstellen in Südtirol vorgesehenen Wettbewerbs aufgenommen worden sind. Diese Vorschrift gilt auch für die Besetzung von leitenden Funktionen an den Gerichten ersten und zweiten Grades in Südtirol, womit ein weiterer Streitgegenstand beseitigt wird: Bei der Besetzung dieser Funktionen hat sich nämlich in der Vergangenheit der Oberste Richterrat einige Male über das Vorrangrecht der Ortsansässigen hinweggesetzt und Richter aus der gesamtstaatlichen Stammrolle jenen der örtlichen Stammrolle vorgezogen. Ein weiterer Streitpunkt harret allerdings noch seiner Lösung. Zu harscher Kritik von deutscher politischer Seite in Südtirol an die Adresse des Obersten Richterrates und an das Justizministerium in Rom hat der Umstand geführt, dass im Rahmen von Richterwettbewerben für die Besetzung von Richterstellen an Südtiroler Gerichten das Vorrangrecht der in Südtirol ansässigen Bewerber gegenüber den anderen nicht anerkannt worden ist. Die nicht erfolgte Anwendung der Vorrangbestimmung wurde im Wesentlichen (wiederum) damit begründet, dass es für die Richterstellen in Südtirol keine örtlichen Stellenpläne gäbe und somit die Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit des Vorrangrechtes fehle, eine Ansicht, deren Richtigkeit von Südtiroler Seite entschieden bestritten worden ist.

Abhilfe gefordert wird von Südtiroler Seite auch dagegen, dass der Oberste Richterrat in Rom den Kandidaten, die einen Richterwettbewerb für Südtirol bestanden haben, nach ihrer Ernennung zum Richter auch gestattet, das vorgeschriebene Gerichtspraktikum außerhalb des Landes zu absolvieren, was eine eklatante Verletzung des Art 37, DPR 572/1976 darstelle welcher vorschreibt, dass das Praktikum in den Gerichten der Provinz Bozen zu absolvieren sei.

III.1.2.3.6. Flexible Anwendung und Verwirklichung des ethnischen Proporz

Mit den Durchführungsbestimmungen von 1997 wurde die Möglichkeit einer flexiblen Anwendung der Proporzregelung eingeführt. Nach Art. 3 LD 354/1997, mit dem ein Abs. 2-bis in den Art. 8 DPR 752/1976 eingefügt worden ist, können die einer Sprachgruppe vorbehaltenen Stellen, die von dieser entweder mangels Kandidaten oder weil die Kandidaten für nicht geeignet befunden worden sind, nicht besetzt werden können, von den für geeignet befundenen Kandidaten einer anderen Sprachgruppe besetzt werden, vorausgesetzt, dass dabei nicht die Höchstzahl der Stellen, die jeder einzelner Sprachgruppe in der betreffenden Proporzstellengruppe zusteht, überschritten wird. Dieses Verbot gilt nicht absolut: Aus begründeten Diensterefordernissen ist eine Überschreitung um max. 3/10 (bei den privaten Nachfolgegesellschaften von Post und Eisenbahn und bei den Agenturen: max. 5/10) der nicht besetzten Stellen im betreffenden Berufsprofil möglich, wobei allerdings diese Überschreitung bei der Aufteilung der folgenden Aufnahmen berücksichtigt werden muss. Für die Besetzung von Stellen des Landes und der öffentlichen Körperschaften, die dem Land unterstellt sind oder deren Ordnung in die eigene oder delegierte Gesetzgebungsbefugnis des Landes fällt, war eine ähnlich gestaltete flexible Anwendung

des ethnischen Proporz bereits mit dem LG Nr. 40/1988 erlaubt worden. Mit Dekret des Landeshauptmannes von Südtirol vom 23.06.1997, Nr. 21, wurde dazu eine Durchführungsverordnung erlassen.

Für die Herstellung des Proporz bei den staatlichen Verwaltungen haben die Durchführungsbestimmungen eine Frist gesetzt: Nach Art. 46, Abs. 1, DPR 752/1976 hatte die Stellenbesetzung im Verhältnis zur Stärke der drei Sprachgruppen innerhalb 30 Jahren nach Inkrafttreten des Statuts (20. Jänner 1972), also innerhalb 20. Jänner 2002, stattzufinden. Diese Frist ist nicht eingehalten worden und folglich hat zu diesem Zeitpunkt auch nicht die Verschiebung der Legitimationsbasis des Proporz, nämlich von der Ausgleichung eines aus der Geschichte bedingten Ungleichgewichts hin zur Sicherstellung eines erreichten Gleichgewichtszustandes, stattgefunden.

Zur Art und Weise, wie der Proporz hergestellt werden soll, normiert Art. 89, Abs. 4 St., dass die Herstellung schrittweise zu erfolgen hat: Die Zuteilung der für Bürger deutscher und ladinischer Sprache vorbehaltenen Stellen erfolgt durch Neueinstellung in jene Stellen, die in den einzelnen Stellenplänen aus irgendeinem Grunde frei werden. Diese Vorgangsweise hat zur Folge, dass mit dem ethnischen Proporz niemand von seinem Arbeitsplatz vertrieben wird, wird doch der Aufholbedarf der deutschen und der ladinischen Volksgruppe nur über die Besetzung freier Stellen gedeckt.

Bis zum Erreichen der verhältnismäßigen Anteile kann nach Art. 46, Abs. 2, DPR 752/1976 der Prozentsatz der in den einzelnen Wettbewerben den Angehörigen der deutschen und ladinischen Sprachgruppe zuzuweisenden Stellen in einem höheren Ausmaß festgesetzt werden, als es sich aus den Zugehörigkeitserklärungen bei der Volkszählung erge-

ben würde. Die Festsetzung erfolgt durch den Regierungskommissar von Bozen im Einvernehmen mit dem Land.

Wenngleich der Kern der Proporzregelung im Staatsdienst in der Stellenaufteilung besteht, so darf dies aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Regelung des ethnischen Proporz mehr als eine Stellenaufteilung beinhaltet. Die Proporzregelung verwirklicht nämlich auch ein zusätzliches Stück örtlicher Selbstverwaltung. In diese Richtung müssen nämlich die Bestimmungen ausgelegt werden, die etwa örtliche Stellenpläne, örtliche Wettbewerbe, örtliche Personalorgane, eine Mitbestimmung des Landes über das sog. Einvernehmenskomitee oder besondere Garantien für das örtliche Personal u.a.m. vorsehen - Einrichtungen, die sonst in Italien nicht anzutreffen sind.

III.1.2.4. Ethnischer Proporz und Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof hatte bereits mehrmals Gelegenheit, sich zum ethnischen Proporz zu äußern, und zwar sowohl zur Zeit der Geltung des Alten als auch des Neuen Statuts. Da das Alte Statut eine Proporzregelung nur für die örtlichen öffentlichen Körperschaften kannte, beschränkt sich die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes aus jener Zeit auf diese Körperschaften. Auf diese Rechtsprechung, deren Bedeutung und Auswirkungen eher gering waren, soll hier nicht näher eingegangen werden.

Etwas näher eingegangen werden soll hingegen auf die Rechtsprechung des VfGH unter dem Neuen Statut. Gegenstand dieser Rechtsprechung waren nunmehr sowohl der ethnische Proporz bei örtlichen öffentlichen Körperschaften als auch jener bei den staatlichen Verwaltungen, auf welche letztere der Proporz mit dem neuen Statut von 1972 ausgedehnt worden ist.

Von den ergangenen Urteilen verdienen drei besondere Hervorhebung und zwar die Urteile Nr. 285/1987, Nr. 768/1988 und Nr. 260/1993. Die ersten beiden sind für die Proporzregelung günstig, das letzte sehr negativ.

Im Urteil Nr. 285 vom 22. Mai/28. Juli 1987 ging es um die vom VfGH schließlich bejahte Anwendbarkeit des ethnischen Proporz bei der Investitionsbank Trentino-Südtirol, einer örtlichen öffentlichen Körperschaft. Der VfGH hält darin fest, dass die Proporzregelungen nach Art. 61 und 89 St. keine Abweichung von den grundlegenden Bestimmungen der italienischen Verfassung darstellen, sondern direkter Ausdruck des im Art. 6 Verf. verankerten Grundsatzes sind, wonach die Republik mit besonderen Bestimmungen die sprachlichen Minderheiten schützt. Als solche - so der VfGH - leiten sie sich von jenen Grundsätzen der Rechtsordnung ab, die einerseits zwar die Regional- und Landesgesetzgebung beschränken, andererseits aber diesen eine allgemeine Richtlinie vorgeben, die sie ermächtigen, Normen zum Schutz der sprachlichen Minderheiten auch über die spezifischen, ausdrücklich vom Statut vorgesehene Fälle hinaus, zu setzen. Mit diesen Feststellungen hat der VfGH zweifelsohne eine positive Perspektive im Minderheitenschutz in Südtirol eröffnet, wird doch der ethnische Proporz in einem noch nie dagewesenen Maße als wirksames Mittel zum Minderheitenschutz anerkannt.

Das zweite, für den Proporz ebenfalls günstige Urteil des VfGH ist jenes vom 22. Juni/7. Juli 1988, Nr. 768, über den Proporz bei den staatlichen Eisenbahnen, zur Zeit des Erlasses des Proporzdekrets der größte staatliche Arbeitgeber in Südtirol, der den ethnischen Proporz einzuhalten hatte (über 3000 Stellen, wovon rund 2000 der deutschen und ladinischen Sprachgruppe vorbehalten sind). Mit dem staatlichen Gesetz Nr. 210 vom 17. Mai 1985 wurden die

staatlichen Eisenbahnen vom „Autonomen Betrieb der Staatseisenbahnen“ in die „Körperschaft der Staatseisenbahnen“ umgewandelt. Auf Anfechtung des Landes hin hat der VfGH dieses Gesetz in jenem Teil für verfassungswidrig erklärt, in dem es bei der Besetzung der Stellen dieser Körperschaft nicht die Anwendung des ethnischen Proporz (und die Pflicht zur Zweisprachigkeit) vorschreibt. Die besondere Bedeutung dieser Verfassungswidrigkeitserklärung lag darin, dass mit ihr die Anwendung des ethnischen Proporz bei einem öffentlichen Wirtschaftskörper, der neuen Körperschaft der Staatseisenbahnen eben, festgeschrieben wurde, der nicht mehr der staatlichen Verwaltung, sondern der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen war, weil er als ein größtenteils dem Privatrecht unterworfenen Unternehmen auftrat, dessen Personalaufnahmen zudem mittels privater Arbeitsverträge erfolgten, die kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründeten, was für die Anwendbarkeit des Proporz eigentlich Voraussetzung wäre. Dieses Urteil gab berechtigten Anlass zu der Annahme, dass durch die „Privatisierung“ der staatlichen Verwaltungen dem Proporz keine Gefahr drohe, also nicht zu befürchten sei, dass ihre bis dahin dem Proporz unterworfenen Stellen diesem künftig entzogen werden könnten. Und diesem Urteil wurde umso größere Bedeutung beigemessen, als man bereits von konkreten Bestrebungen des Staates wusste, einige weitere, dem Proporz unterworfenen staatliche Verwaltungen, wie etwa die Post, zu „privatisieren“.

Mit der Frage der Auswirkungen der Privatisierung staatlicher Verwaltungen auf den Proporz befasst sich auch das dritte hervorzuhebende Urteil des VfGH, jenes Nr. 260 vom 26. Mai / 1. Juni 1993. Zusage dieses Urteils hat sich allerdings die aus dem vorhin angeführten Urteil Nr. 768/1988 abgeleitete Annahme, aus der Privatisierung staatlicher Verwaltungen erwachse dem Proporz keine Gefahr, als

nicht richtig erwiesen. Mit G vom 29.1.1992, Nr. 58, sind die bisher vom Staatsbetrieb für die Telefondienste ASST und von der Postverwaltung versehenen öffentlichen Fernmeldedienste privatisiert worden. Diese Dienste sollten künftig aufgrund von Konzessionen von privaten Gesellschaften wahrgenommen werden. Von Gesetzes wegen erhielt die erste Konzession von der Höchstdauer eines Jahres eine von der Staatsholding IRI eigens gegründete Aktiengesellschaft, die Iritel, deren Aktien zur Gänze im Besitz der IRI waren. Für die Dauer dieser Konzession hatte die genannte AG das Personal des ASST, der gleichzeitig aufgelöst wurde, sowie jenes Personal der Postverwaltung, das bisher im nunmehr privatisierten Fernmeldedienst tätig war, zu übernehmen. Dieses Personal hatte dann die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist für den Verbleib im öffentlichen Dienst zu optieren und in anderen staatlichen Verwaltungen beschäftigt zu werden. Wer dies nicht tat, verlor den Status eines öffentlich Bediensteten und wäre mittels eines privaten Arbeitsverhältnisses zum Angestellten des Konzessionsunternehmens geworden. Diese Regelung ist vom Land vor dem VfGH angefochten worden. Die Hauptanfechtungsgründe waren ihre Unvereinbarkeit mit den in den Art. 89 bzw. 100 St. und deren Durchführungsbestimmungen enthaltenen grundlegenden Minderheitenschutz-einrichtungen des ethnischen Proporz und der Zweisprachigkeitspflicht im öffentlichen Dienst.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Beschwerde allerdings als unbegründet abgewiesen. Seiner Ansicht nach seien die vom Land ins Treffen geführten Autonomiebestimmungen nicht geeignet, die Befugnis des Parlaments einzuschränken, die öffentliche Verwaltung Reformen zu unterziehen und dabei auch öffentliche Dienste zu privatisieren. Wird nun ein öffentlicher Dienst aus der unmittelbaren oder mittelbaren Verwaltung des Staates ausgegliedert, um ihn im

Konzessionswege privaten Gesellschaften zu übertragen, so seien auf das Personal dieser Gesellschaften die Proporzbestimmungen des Art. 89 St. nicht anwendbar, da diese sich ausschließlich auf das Personal der staatlichen Verwaltungen beziehen würden. Außerdem werde durch die gegenständliche Privatisierung kein rechtswidriger Eingriff in die Personaltabellen der Durchführungsbestimmungen zum Art. 89 St. getätigt. Das in Rede stehende Privatisierungsgesetz - so weiter die Argumentation des VfGH - habe die Personaltabelle des aufgelösten Betriebes der Staatstelefone nicht abgeschafft, sondern vielmehr die faktische Voraussetzung für deren Anwendung beseitigt. Die Tabelle sei künftig aus demselben Grund nicht mehr anwendbar, aus dem auf die Konzessionsgesellschaften als private Rechtspersonen der Art. 89 St. nicht mehr anwendbar ist.

Was den Grundsatz der Zweisprachigkeit gemäß Art. 100 St. betrifft, so sieht der VfGH durch die Privatisierung keine Verletzung desselben, da der Wirkungsbereich des Art. 100 St., im Gegensatz zu Art. 89 St., auch die privaten Konzessionsunternehmen, die in der Provinz öffentliche Dienste versehen, umfasst.

In Bezug auf seine Aussagen zum Proporz hat dieses Urteil in Südtirol für große Aufregung gesorgt. Es war die Rede von einem Sägen an den Grundssäulen der Südtirolautonomie, vom ersten ganz großen Problem der Nachpaketära, von der Gefahr der Provokation ethnischer Spannungen u.ä.. Die heftigen Reaktionen auf dieses Urteil wurden vor allem durch dessen Präzedenzfallcharakter hervorgerufen, d.h. durch die konkrete Gefahr von Auswirkungen auf andere, bereits privatisierte bzw. zur Privatisierung anstehende staatliche Verwaltungen in Südtirol. Neben der auf der Privatisierungsliste gestandenen Postverwaltung (fast 2.300 Stellen) und der Staatsstraßenverwaltung Anas (etwa

340 Stellen) galten die Sorgen vor allem den Staatsbahnen (über 3.000 Stellen), denn dort war die Privatisierung bereits vollzogen.

Gerade aber was die Staatsbahnen betrifft, hätte man im Lichte des vorgenannten Urteils Nr. 768/1988 des VfGH auf den ersten Blick meinen können, es bestünde keine Gefahr mehr für den Proporz, hat doch der VfGH darin erklärt, dass die Staatsbahnen auch nach ihrer Ausgliederung aus der Staatsverwaltung weiterhin dem Proporz unterworfen bleiben.

Dass aber eine Gefahr dennoch bestand lag daran, dass sich nach diesem Urteil bei den Staatsbahnen die Ausgangslage wesentlich geändert hat und zwar insofern, als die Staatsbahnen durch Umwandlung in eine Aktiengesellschaft voll privatisiert worden sind. Das Urteil Nr. 768/1988 betraf nur die Problematik, die aus der Umwandlung der Staatsbahnen von einer (autonomen) Staatsverwaltung in eine öffentliche Wirtschaftskörperschaft entstanden war. Diese Umwandlung war nur eine Teilprivatisierung: Die neue Körperschaft wurde zwar in weiten Teilen dem Privatrecht unterworfen, blieb aber selbst immer noch eine öffentliche Körperschaft. Insofern waren die in diesem Urteil zugunsten des Proporz bei dieser Körperschaft getroffenen Aussagen nicht ohne Weiteres auf die zwischenzeitlich entstandene neue Situation bei den Staatsbahnen anwendbar und folglich keine Garantie dafür, dass dort der Proporz nicht neuerlich in Frage gestellt wurde.

III.1.2.5. Ethnischer Proporz und privatisierte öffentliche Körperschaften

Auf das vorhin genannte Urteil des VfGH Nr. 260/1993 hin wurde die staatliche Regierung von Südtiroler Seite aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu setzen, um einen weiteren Abbau

des Proporz durch Privatisierung staatlicher Verwaltungen zu verhindern. Es war in Anbetracht der sich immer weiter ausdehnenden Privatisierungswelle klar, dass es einer politischen Lösung des Problems bedurfte. Dazu wurde in erster Linie der Erlass einer Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut vorgeschlagen in der festgehalten wird, dass der Proporz (und die Pflicht zur Zweisprachigkeit) auch von den privaten Nachfolgegesellschaften der staatlichen Verwaltungen einzuhalten sei. Es begann ein mehrjähriges Tauziehen zwischen Bozen und Rom, das schließlich in der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die mit LD 354/1997 erlassenen Durchführungsbestimmungen mündete.

Die von der Presse als „Rettung von 4.500 Proporzstellen“ überschriebene Bestimmung ist im Art. 1 dieses LD in Form einer Einführung eines Art. 32-bis in das Proporzdekret 752/1976 enthalten. Abs. 1 dieses neuen Art. 32-bis enthält den Grundsatz, wonach alle aus welchem Titel immer und auch nur auf Zeit erfolgten Personalaufnahmen bei Gesellschaften, öffentlichen Wirtschaftskörperschaften oder wie immer benannten und strukturierten Körperschaften, die Funktionen der aufgelösten Betriebe des Post- und Fernmeldewesens oder der Staatseisenbahnen übernommen haben oder übernehmen, nach Quoten erfolgen, die im Verhältnis zur Stärke der deutschen, der italienischen und der ladinischen Sprachgruppe, so wie sie aus der Volkszählung hervorgeht, festgelegt werden.

Die Quotenregelung, die auch für Versetzungen nach Südtirol gilt, wird auf die jeweils ausgeschriebenen Stellen angewandt und die quotenmäßige Verteilung erfolgt im Einvernehmen mit dem Land, wobei das Einvernehmenskomitee des Art. 13, DPR 572/1976 durch Vertreter der betroffenen Gesellschaften und Körperschaften ergänzt wird. Die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Sprachgruppen erfolgt

so, dass die jeder Sprachgruppe zustehenden Quoten schrittweise erreicht werden. Damit die ladinische Sprachgruppe ihre Quote erreichen kann, können Stellenbruchteile aus mehreren Aufnahmeverfahren zu einer Einheit zusammengezogen werden.

Im Abs. 5 des neuen Art. 32-bis wird dann die Möglichkeit der flexiblen Handhabe der Proporzbestimmungen bei den vorgenannten Gesellschaften und Körperschaften eingeführt: Sollten bei einer Ausschreibung die einer Sprachgruppe vorbehaltenen Stellen von dieser nicht besetzt werden können, so können die unbesetzt gebliebenen Stellen von Kandidaten anderer Sprachgruppen besetzt werden, allerdings nur bis zur Erschöpfung des Stellenkontingents, das der „einspringenden“ Sprachgruppe für das betreffende Berufsprofil zusteht. Nur aus unabdingbaren Diensterfordernissen darf diese Höchstgrenze um max. 50% der unbesetzt gebliebenen Stellen überschritten werden, wobei die über die Höchstgrenze hinaus vergebenen Stellen bei den nachfolgenden Personalaufnahmen im Rahmen desselben Berufsprofils schrittweise zurückzugeben sind. Diese Regelung kommt derzeit eher der italienischen Sprachgruppe zugute: Vor allem bei den Staatseisenbahnen können viele der deutschen Sprachgruppe vorbehaltene Stellen mangels Bewerbern nicht besetzt werden.

Das Personal der in Rede stehenden Gesellschaften und Körperschaften wird gemäß Abs. 10 in eigenen örtlichen Stellenplänen zusammengefasst. Über das Einvernehmenskomitee sind dem Land alle Entscheidungen über Personalbedarf einschließlich der beabsichtigten Aufnahmezeiten mitzuteilen.

Voraussetzung für die Besetzung einer Stelle ist dann die Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache; für die

Bekleidung einer leitenden Position ist jedenfalls der Zweisprachigkeitsnachweis vom Typ A erforderlich.

Für die Verwaltung des Personals, das in Südtirol Dienst tut, ist die Errichtung einer dezentralisierten Struktur der jeweiligen Gesellschaft oder Körperschaft, mit Sitz in Bozen, vorgesehen. Personalversetzungen von Südtirol in andere Provinzen dürfen nur auf Antrag des Betroffenen erfolgen.

Inwieweit mit dieser Durchführungsbestimmung die aus der Privatisierung staatlicher Verwaltungen sich für den ethnischen Proporz ergebenden Gefahren entscheidend gebannt werden, wird sich weisen. Die große Unbekannte ist einmal mehr der Verfassungsgerichtshof: Im Lichte des vorgenannten Iritel-Urteils Nr. 260/1993 drängen sich schon gewisse Zweifel auf, inwieweit die Lösung des Problems mittels Durchführungsbestimmung, als dem Statut untergeordnete Rechtsquelle, im Falle einer Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof Bestand haben kann.

Mit weiteren, im LD vom 23.05.2001, Nr. 272 enthaltenen Durchführungsbestimmungen wurde die Anwendung des ethnischen Proporz auch auf die sog. „Agenturen“, ausgenommen jene des Verteidigungsministeriums, festgeschrieben. Diese Agenturen sind staatliche Einrichtungen neuerer Art, die zwar der Kontrolle eines Ministers unterliegen, selbst aber nicht Teil eines Ministeriums sind. Sie verfügen über eine Verwaltungsautonomie, sind nach privatrechtlichen Modellen ausgerichtet und den Kriterien der Effizienz und Leistungsfähigkeit verpflichtet. Die rechtliche Regelung der Agenturen ist im LD 300/1999 enthalten. Die genannten Durchführungsbestimmungen verfügen dann weiters, dass auch im Falle einer Umwandlung der Agenturen in Aktiengesellschaften oder in andere privatrechtliche Einrichtungen, der ethnische Proporz weiterhin anzuwenden ist.

Es sei hier noch angeführt, dass im Rahmen der Reaktionen auf das Iritel-Urteil hin, für den Fall eines weiteren Proporzabbaus und sofern dieser eine gewisse Dimension erreichen sollte, auch die Möglichkeit in Betracht gezogen wurde, über Österreich den Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag anzurufen.

III.1.2.6. Negative Entwicklungen beim ethnischen Proporz

Neben der aus der Privatisierung der öffentlichen Verwaltung in Verbindung mit der Rechtsprechung des VfGH sich ergebenden, nach den jüngsten Durchführungsbestimmungen vorerst als gebannt anzusehenden, Gefahr gibt es noch einige andere Faktoren unterschiedlichster Art, die sich auf den ethnischen Proporz in Südtirol negativ ausgewirkt haben, auswirken bzw. auswirken könnten.

Ein solcher Faktor ist einmal der Abzug staatlicher Verwaltungen oder Teile derselben aus Südtirol und deren Verlegung in die Nachbarprovinz Trient oder noch weiter weg. Da der ethnische Proporz für die staatlichen Verwaltungen nur in Südtirol gilt, werden im Falle ihrer Verlegung außerhalb die entsprechenden Stellen dem Proporz entzogen, obwohl es eigentlich südtirolspezifische Stellen sind und Südtirol von diesen Verwaltungen in der Regel auch weiterhin - nunmehr aber von außen - verwaltet wird. Diese Regelung hat zwar in erster Linie nachteilige Folgen für die in Südtirol lebenden Minderheiten, berührt aber wegen des Verlustes von Arbeitsplätzen letztlich alle Sprachgruppen in negativer Weise.

Ein weiterer Faktor ist der im Rahmen von Sparprogrammen vorgenommene bzw. geplante Abbau einer großen Anzahl von Stellen staatlicher Verwaltungen, auf die in Südtirol der ethnische Proporz anzuwenden ist.

Gewisse staatliche Verwaltungen bzw. deren Nachfolgekörperschaften haben über Jahre hinweg immer wieder versucht, den für sie vorgesehenen ethnischen Proporz zu umgehen oder seine Anwendung zu verschleppen. Der dazu bevorzugte Weg war der, anstatt die Proporzstellen ordnungsgemäß über Wettbewerbe zu besetzen, Personal von außerhalb zeitweilig, am Proporz vorbei und mit entsprechenden Zulagen, zur Dienstleistung nach Südtirol abzukommandieren (die sog. „missionari“). Dies fand in erster Linie und in größerem Ausmaße bei den Staatsbahnen statt. Um dort diese Situation zu bereinigen, wurde mit einer Durchführungsbestimmung (Art. 7, LD Nr. 32 vom 21.1.1991) verfügt, dass, abgesehen von einem kleinen Teil, der in den örtlichen Personalstand aufgenommen und damit in Südtirol bleiben konnte, dieses Personal schrittweise an den jeweiligen Herkunftssitz zurückzusetzen war. Einige Jahre darauf ist mit Art 32 des LD 354/1997 eine alle staatlichen Verwaltungen betreffende Sanierungsregelung erlassen worden, die auch die vorgenannte ersetzt hat. Unter dem Titel „Sanierung anomaler Positionen“ ist dem Personal, das dem Proporz und der Zweisprachigkeit unterworfen, aber unter Umgehung der Proporz- und Zweisprachigkeitsbestimmungen besetzte Stellen innehatte, unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb einer kurzen Frist, die Möglichkeit eingeräumt worden, um Sanierung ihrer Position anzusuchen. Für die Sanierung war in der Regel der Erwerb des Zweisprachigkeitsnachweises erforderlich und zwar innerhalb von 24 Monaten ab Inkrafttreten des genannten LD. Wer diesen Nachweis erbringen musste und nicht erbrachte, war nach außerhalb Südtirols zu versetzen. Der Autonome Südtiroler Gewerkschaftsbund ASGB hat diese Sanierungsmaßnahmen scharf verurteilt, im Wesentlichen u. a. mit der Begründung, dass durch diese Sanierungsmaßnahmen „für die nächsten 10 bis 20 Jahre keine deutschsprachige Führungsschicht

in den Staatsämtern entstehen kann“ und dass sich dem Großteil der deutschsprachigen Beschäftigten „keine vernünftige Karrieremöglichkeit mehr im Staatsdienst bietet“. Das ist vielleicht auch ein Grund dafür, dass derzeit viele der Proporzstellen im Staatsdienst, die der deutschen Sprachgruppe vorbehalten sind, mangels Bewerbern nicht besetzt werden können, was zu Personalengpässen bei manchen Verwaltungen führt.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass von mancher Seite die Ansicht vertreten wird, der ethnische Proporz verstoße gegen das EU-Recht, genauer gegen das Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der EU. Der Verstoß liege gleich in mehreren Merkmalen der Proporzregelung, die - zusammen aber auch einzeln - eine unzulässige „Bevorzugung“ der Inländer und eine entsprechende „Diskriminierung“ der EU-Ausländer darstellen würden. Auf diese Problematik soll hier nicht näher eingegangen werden. Es sei nur angemerkt, dass - aus welchen Gründen immer - die Diskussion darüber ziemlich einseitig zuungunsten des Proporzses geführt wird.

Sollte der Europäische Gerichtshof tatsächlich einmal den ethnischen Proporz als EU-rechtswidrig verurteilen und seine Abschaffung bzw. Abänderung in wesentlichen Punkten verlangen, würde das bedeuten, dass in einem Konflikt zwischen Minderheitenschutzeinrichtungen, seien sie auch noch so grundlegend und so mühsam ausgehandelt worden, und wirtschaftlichen Interessen - um solche geht es ja in der EU - erstere zwangsläufig zu weichen hätten. Interessant ist, was dazu das Gutachten aus dem Jahre 1988 des „Procedural Aspects of International Law-Institute“ (P.A.I.L.) in Washington DC, USA, zur Südtirol-Autonomie ausführt: „EG-Normen, die das Ziel der Freizügigkeit von Waren und Personen innerhalb der Gemeinschaft fördern, dürfen legi-

time innerstaatliche oder völkerrechtliche Maßnahmen zum Schutz verletzlicher Minderheiten nicht außer Kraft setzen. Derlei Maßnahmen sind eine Antwort auf fundamentale Menschenrechts-Anliegen und können nicht automatisch außer Kraft gesetzt werden, weil sie im Sinne pan-europäischer Wirtschaftsinteressen unbequem sind.“

III.1.2.7. Volkszählung und Sprachgruppenzugehörigkeit

III.1.2.7.1. Allgemeines

Wesentliche Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Proporzbestimmungen sind einmal die Ermittlung der zahlenmäßigen Stärke der verschiedenen Sprachgruppen zur Festlegung der einer jeden Gruppe zustehenden Stellenquoten und zum anderen die Ermittlung der Zugehörigkeit der einzelnen Bürger zu einer bestimmten Sprachgruppe. Auf der Grundlage des Art. 89, Abs. 3, St., in Verbindung mit den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, sind über einen gewissen Zeitraum hinweg beide obgenannten Voraussetzungen in einem bei den allgemeinen Volkszählungen ermittelt worden. Zum ersten Mal fand dies bei der Volkszählung von 1981 statt, der ersten nach dem Erlass des Proporzdekretes im Jahre 1976. Dabei kam es gleich zu heftigen Polemiken auf politischer Ebene und schließlich sogar noch zu einer Befassung der Gerichtsbarkeit.

Gegenstand der Auseinandersetzungen waren vor allem gewisse Wesensmerkmale der abzugebenden Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung. Jeder in Südtirol ansässige volljährige Bürger (für Minderjährige die jeweiligen gesetzlichen Vertreter) hatte nämlich bei der Volkszählung eine, dem Prinzip des freien Bekenntnisses folgende Sprachgruppen-

zugehörigkeitserklärung abzugeben. Diese Erklärung diente sowohl zur Ermittlung der Stärke der Sprachgruppen als auch zur Ermittlung der Zugehörigkeit der einzelnen Bürger zu einer der Sprachgruppen. Sie war namentlich, musste persönlich unterschrieben werden und hatte in der Regel eine 10jährige Bindungskraft d.h. eine Abänderung war erst wieder bei der nächsten Volkszählung möglich. Es konnte nur die Zugehörigkeit zu einer der drei „offiziellen“, d.h. vom Statut berücksichtigten Sprachgruppen erklärt werden, also die Zugehörigkeit entweder zur deutschen, italienischen oder ladinischen Sprachgruppe. Außerdem war die Abgabe der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung Voraussetzung für die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Reihe von Rechten oder rechtlich geschützten Interessen, die an eine solche Erklärung anknüpfen, wie etwa die Möglichkeit, eine dem Proporz unterworfenen Stelle zu besetzen oder gewisse Wohnbauförderungen zu erhalten.

Auf die verschiedenen Kritikpunkte, die gegen diese Regelung vorgebracht wurden, sei hier aus Platzgründen nicht näher eingegangen. Wegen seiner konkreten und direkten Auswirkungen auf die solchermaßen gestaltete Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung sei nur kurz das gerichtliche Nachspiel dargestellt, das dieser Volkszählung folgte. Mit seiner Entscheidung Nr. 439 vom 17. April 1984, hinterlegt am 7. Juni 1984, hat der Staatsrat in Rom, IV. Sektion, also in seiner Funktion als oberstes Verwaltungsgericht, überraschenderweise einer Anfechtung seitens einiger Bürger jener Normen des DPR vom 28.9.1981, Nr. 542 (Bestimmungen zur Durchführung der zwölften allgemeinen Volkszählung), womit die Abgabe der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung von den in Südtirol ansässigen Bürgern vorgeschrieben worden war, stattgegeben. Stattgegeben hat der Staatsrat der Anfechtung - mit der im Grunde eigentlich beabsichtigt zu sein schien, das System des eth-

nischen Proporzsystem insgesamt zu Fall zu bringen - in dem Punkt, wo die Notwendigkeit beklagt wurde, sich zwangsläufig zu einer der drei „offiziellen“ Sprachgruppen bekennen zu müssen, auch wenn dies nicht der Wahrheit entsprechen sollte, wie etwa im Falle von Bürgern, die sich anderen Ethnien oder gleichzeitig mehreren Sprachgruppen zugehörig fühlen. Es sei unvorstellbar - so der Staatsrat - dass die Rechtsordnung dem Bürger es verbiete, die Wahrheit zu erklären und ihn zwingt, seine kulturelle und sprachliche Identität zu verbergen. Die Folge davon war, dass der Staatsrat das DPR 542/1981 in jenem Teil annulliert hat, wo es dem Bürger verwehrt, sich außer einer der drei „offiziellen“ Sprachgruppen zugehörig auch als anderssprachig oder gemischtsprachig zu bekennen.

Aufgrund der im Gefolge der Volkszählung von 1981 im Zusammenhang mit der Sprachgruppenerhebung aufgetretenen Schwierigkeiten - allen voran die genannte Entscheidung des Staatsrats - war klar, dass bei der Volkszählung von 1991 nicht mehr nach der bisherigen Art und Weise verfahren werden konnte. Wie die neue Regelung auszusehen hatte war Gegenstand einer breiten, zum Teil auch sehr heftig geführten politischen Diskussion. Von den verschiedensten politischen Lagern wurden Lösungsvorschläge erarbeitet, die, je nach gesetzten Schwerpunkten, zum Teil auch sehr stark voneinander abwichen. Dabei zeigte sich, dass die Lösungsvorschläge nicht nur das Problem der „Anders- bzw. Gemischtsprachigen“ umkreisten, sondern auch Änderungen anderer Merkmale des bisherigen Sprachgruppenerhebungssystems zum Gegenstand hatten. Die Lösung, die dann schließlich zur Anwendung kam, war ein in der Sechserkommission ausgehandelter Kompromiss, der im Legislativdekret Nr. 253 vom 01.08.1991, mit dem die entsprechenden Durchführungsbestimmungen abgeändert wurden, seinen Niederschlag fand.

Die wesentlichen Merkmale des neuen Ermittlungssystems lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Möglichkeit, sich auch keiner der drei „offiziellen“ Sprachgruppen der Deutschen, Ladinler oder Italiener zugehörig zu erklären, sondern „Anderer“ zu sein. In diesem Fall ist allerdings eine Angliederungserklärung zu einer dieser „offiziellen“ Sprachgruppen abzugeben, eine Notwendigkeit, die sich aus dem Umstand ergibt, dass das Autonomiestatut nur diese drei Sprachgruppen berücksichtigt. Mit dieser Regelung wird den „Anders- und Gemischtsprachigen“ ermöglicht, sich einerseits wahrheitsgemäß zu erklären und andererseits die Rechte zu beanspruchen, die vom Statut mit der Zugehörigkeit zu einer der drei „offiziellen“ Sprachgruppen verbunden sind.
- Während die individuelle Sprachgruppenzugehörigkeit bzw. -angliederung des jeweiligen Erklärenden mit einer namentlichen und bindenden Zugehörigkeits- bzw. Angliederungserklärung festgestellt wird, wird die Stärke der einzelnen Sprachgruppen mittels einer gleichzeitig abgegebenen anonymen Erklärung ermittelt. Um zu verhindern, dass namentliche und anonyme Erklärung voneinander abweichen, wurde der Mechanismus des Formblattes mit der namentlichen ersten Seite und den anonymen Durchschlägen eingeführt.
- Eine Zugehörigkeits- bzw. Angliederungserklärung abzugeben haben nicht nur die volljährigen Bürger, sondern auch die minderjährigen über 14 Jahren. Für die Minderjährigen unter 14 Jahren geben die Eltern eine solche Erklärung ab, die allerdings nur zur Festsetzung der Stärke der Sprachgruppen beiträgt und deshalb gänzlich anonym ist.

Dieses Ermittlungssystem hat dann bei seiner konkreten Anwendung im Zuge der Volkszählung von 1991 - Stichtag war der 20. Oktober -, zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt.

Hingegen war die darauffolgende Volkszählung von 2001 wiederum Gegenstand heftiger Angriffe auf verschiedenen Ebenen, die aber im Wesentlichen alle nur auf die Initiative einer einzigen Vereinigung von Bürgern zurückgingen. Streitpunkt war wieder die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung, die, so scheint es der Zweck der Angriffe gewesen zu sein, entweder ganz abgeschafft oder zumindest durch Ad-hoc-Erklärungen, d.h. durch Erklärungen nur bei Bedarf, ersetzt werden sollte. Da die Abgabe der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung bei der Volkszählung die Funktionsfähigkeit des Systems des ethnischen Proporz bedingt, dürfte das eigentliche Ziel der verschiedenen Aktionen wohl – wieder - der Sturz des ethnischen Proporz gewesen sein.

Gegen die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung angerufen wurde das Landesgericht Bozen und die EU-Kommission, und auch das Komitee für die Überwachung der Straßburger Minderheitenkonvention und der italienische Garant für die Privacy haben sich eingeschaltet. Nachdem das Landesgericht Bozen mit Beschluss vom 16.10.2001 einen Dringlichkeitsantrag abgewiesen hat, mit dem beantragt wurde, die Einbringer desselben von der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung zu befreien oder ihnen eine andere Erklärungsform zuzugestehen und geleistete Erklärungen aufzuheben, konnte die Volkszählung (Stichtag 21.10.2001) in der ursprünglichen Form durchgeführt werden.

Aufgrund der abgegebenen gültigen Zugehörigkeits- bzw. Angliederungserklärungen hat sich folgendes Stärkeverhält-

nis zwischen den Sprachgruppen ergeben (in Klammer die Stärke 1991): deutsche Sprachgruppe: 69,15% (67,99%); italienische Sprachgruppe: 26,47% (27,65%); ladinische Sprachgruppe: 4,37% (4,36%). Diese Daten stammen vom Landesstatistikamt ASTAT.

Nach Abschluss der Volkszählung von 2001 wurde auf Drängen der römischen Regierung und nach einem längeren Tauziehen darüber zwischen Staat und Land die in den Durchführungsbestimmungen enthaltene Regelung über die Aufbewahrung der Erklärungen über die Sprachgruppenzugehörigkeit (das vom Erklärenden unterschriebene sog. Blatt A/1) geändert. Mit LD vom 18.01.2002, Nr. 11, wurde verfügt, dass diese Erklärungen künftig, je nach Wahl des Betroffenen, beim Regierungskommissariat in Bozen oder bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde aufzubewahren sind. Vorher wurden die Erklärungen, wie bereits oben dargelegt, beim gebietsmäßig zuständigen Gericht aufbewahrt, Rom wollte aber unbedingt das Regierungskommissariat, obwohl kurz zuvor die Verfassungsreform von 2001 den Regierungskommissar aus der Verfassung gestrichen hat.

Ein großes Problem harpte aber immer noch seiner Lösung und das war die Klärung der Frage, ob das bisherige System der Ermittlung der Sprachgruppenzugehörigkeit bei der Volkszählung EU-widrig sei, eine Frage die mit einem entsprechenden Rekurs an die EU-Kommission herangetragen worden ist und dieselbe bereits zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Italien veranlasst hatte.

Nach einer längeren Auseinandersetzung wurde Anfang Mai 2005 vom Ministerrat in Rom eine von der Zwölferkommission vorbereitete und vorgeschlagene Reform der Regelung der Abgabe der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung genehmigt, die im GVD vom 23.05.2005, Nr. 99, in

Kraft getreten am 28.06.2005, ihren Niederschlag fand. Von dieser Regelung hatte man sich erhofft, das genannte Problem definitiv lösen und die Einstellung des Verfahrens auf EU-Ebene bewirken zu können, was dann auch tatsächlich eingetreten ist.

III.1.2.7.2. Die geltende Regelung

Bei der Volkszählung hat jeder zum Zeitpunkt derselben in Südtirol ansässige Bürger über 14 Jahren eine anonyme persönliche Erklärung der Zugehörigkeit zu einer der drei Sprachgruppen – deutsche, italienische oder ladinische – abzugeben. Personen, die sich zu keiner dieser Sprachgruppen bekennen, müssen dies erklären und haben nur eine anonyme Erklärung der Angliederung zu einer dieser drei Sprachgruppen abzugeben. Diese Zugehörigkeits- bzw. Angliederungserklärungen sind auf dem sog. Formblatt A/2 abzugeben.

Für die Bürger unter 14 Jahren haben entweder die Eltern gemeinsam oder jener Elternteil, der die ausschließliche elterliche Gewalt ausübt bzw. jene Personen, die sie in der Ausübung der elterlichen Gewalt ersetzen, diese Erklärungen abzugeben. Jene Personen, welche die elterliche Gewalt gemeinsam ausüben, verschiedenen Sprachgruppen angehören und sich über die anzugebende Sprachgruppe nicht einig sind, müssen eine Erklärung nicht abgeben.

Anhand der so abgegebenen – anonymen - Erklärungen wird die verhältnismäßige Stärke der drei „offiziellen“ Sprachgruppen in Südtirol ermittelt.

Damit kann aber noch nicht festgestellt werden, welcher Bürger welcher Sprachgruppe angehört. Dazu ist eine weitere, diesmal aber namentliche Erklärung, erforderlich. Mit

den Durchführungsbestimmungen von 2005 ist die Abgabe dieser Erklärung von der Erhebung der Stärke der Sprachgruppen bei den Volkszählungen abgekoppelt worden.

Nach Art. 20/ter DPR Nr. 752/1976, eingefügt von Art. 2 GVD Nr. 99/2005, kann jeder in Südtirol ansässige Bürger über 14 Jahren jederzeit eine persönliche namentliche Erklärung der Zugehörigkeit zur deutschen, italienischen oder ladinischen Sprachgruppe abgeben, falls er in den Genuss der Rechtswirkungen kommen möchte, die aus der Zugehörigkeit oder Angliederung zu einer der genannten Sprachgruppen erwachsen. Personen, die sich zu keiner dieser Sprachgruppen bekennen, müssen dies erklären und haben nur eine namentliche Erklärung der Angliederung zu einer dieser Sprachgruppen abzugeben. Alle diese Erklärungen sind auf dem sog. Formblatt A/1 abzugeben und werden in einem versiegelten Umschlag beim Landesgericht Bozen verwahrt.

Diese persönliche, namentliche Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung entfaltet ihre Wirkung 18 Monate nach deren Einreichung, wenn die erklärende Person volljährig ist, bzw. sofort, wenn die erklärende Person zwischen 14 und 18 Jahre alt ist. Die Erklärung gilt auf unbeschränkte Zeit. Frühestens nach 5 Jahren nach Einreichung kann diese Erklärung geändert werden, die Änderung wird aber erst nach weiteren 2 Jahren ab Einreichung der Änderungserklärung wirksam. Eine einmal abgegebene Erklärung kann außerdem jederzeit widerrufen werden. Erfolgt ein Widerruf, so wird der erklärenden Person der Umschlag mit der Erklärung ausgehändigt. Eine neue Erklärung kann erst nach 3 Jahren ab dieser Aushändigung eingereicht werden und wird erst nach Ablauf von 2 Jahren wirksam. Diese Fristenregelungen sollen von Opportunismus geleitete Entscheidungen hintanhaltend.

Eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit oder Angliederung zu einer Sprachgruppe ist dann vorzuweisen, wenn die betreffende Person Proporzregelungen in Anspruch nehmen will, etwa anlässlich der Beteiligung an einem öffentlichen Wettbewerb zur Besetzung von Proporzstellen. Die Durchführungsbestimmungen regeln detailliert das Verfahren zur Ausstellung dieser Bescheinigung sowie die Voraussetzungen und das wann und wie der Vorlage einer solchen bei einer Behörde. Die grundsätzliche Ausrichtung dieser Regelung ist die eines möglichst restriktiven Umgangs mit den Bescheinigungen. Ausgestellt wird die Bescheinigung vom Kanzleileiter des Landesgerichts. Eine Vorlage der Bescheinigung darf nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen verlangt werden und in die, in einem verschlossenen Umschlag vorzulegende Bescheinigung darf die Behörde nur dann Einsicht nehmen, wenn die Zugehörigkeit bzw. Anliederung zu einer Sprachgruppe bei der konkreten Inanspruchnahme seitens des Betroffenen einer der Proporzregelung unterworfenen Begünstigung überprüft werden muss. Wenn eine Person aus einem Vorgang keinen Nutzen zieht, darf der Umschlag nicht geöffnet und in die Bescheinigung nicht Einsicht genommen werden.

Die Gemeinden haben die Aufgabe, die in Südtirol ansässigen Bürger bei Erreichen ihrer Volljährigkeit sowie die von außerhalb in eine Südtiroler Gemeinde zugezogenen Bürger über die Möglichkeit der Abgabe einer Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung und deren Wirkungen zu informieren. Erklärungen, die innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung abgegeben werden, sind sofort wirksam, spätere nur zeitverzögert.

Abschließend sei noch angeführt, dass eine anlässlich der 14. Volkszählung von 2001 abgegebene Erklärung weiterhin, ohne zeitliche Einschränkung, gültig bleibt, außer es möchte sie jemand abändern.

Zudem sei noch angeführt, dass von manchen die Ansicht vertreten wird, dass nach der Verfassungsreform von 2001 der Minderheitenschutz und somit auch die dem Minderheitenschutz dienende Volkszählung zur Landessache geworden sei.

III.2. Die Zweisprachigkeit im öffentlichen Dienst

III.2.1. Allgemeines

Das im Art. 100 des neuen Autonomiestatuts verankerte und sich aus der im Art. 99 St. normierten Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache ableitende Recht der deutschsprachigen Bürger, „im Verkehr mit den Gerichtsämtern und mit den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in der Provinz haben oder regionale Zuständigkeit besitzen sowie mit den Konzessionsunternehmen, die in der Provinz öffentliche Dienste versehen, ihre Sprache zu gebrauchen“, kann in der Praxis nur dann wirksam in Anspruch genommen werden, wenn die Bediensteten dieser Ämter, Organe und Unternehmen diese Sprache auch beherrschen.

Es bestimmt deshalb Art. 1 des DPR 752/1976 (Proporzdekret), dass die Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache Voraussetzung ist für jedwede Aufnahme in den Dienst der staatlichen Verwaltungen in Südtirol einschließlich jener mit autonomer Ordnung und der öffentlichen Körperschaften.

Die Kenntnis muss „den Erfordernissen der einwandfreien Dienstabwicklung“ angemessen sein.

Der Kreis der Verpflichteten ist nachträglich allerdings abgeändert worden. In Ableitung des für Südtirols Schulen geltenden Prinzips des muttersprachlichen Unterrichts bestimmt der Art. 3 des DPR vom 19.10.1977, Nr. 846, nämlich einschränkend, dass für die Inspektoren, die Direktoren und die Lehrer in Schulen aller Art vom Kindergarten bis zur Oberschule und den Berufsertüchtigungs- und Berufsbildungsschulen und -kursen die Kenntnis der zweiten

Sprache nicht erforderlich ist, wenn sie ihre Tätigkeit in Kindergärten oder Schulen ausüben, deren Unterrichtssprache ihre Muttersprache ist. Die Lehrer der zweiten Sprache hingegen müssen zweisprachig sein. Mit dem LD Nr. 434 vom 24.07.1996 über die Ausdehnung der Zuständigkeiten des Landes im Bereich der Schule wurde die vorgenannte Einschränkung zum Teil wieder aufgehoben und zwar ist gemäß Art. 4 desselben künftig auch für die Ernennung zum Schuldirektor oder -inspektor der Zweisprachigkeitsnachweis gemäß DPR 752/1976 erforderlich. Über den Zweisprachigkeitsnachweis verfügen müssen auch der Hauptschulamtsleiter und die beiden Schulamtsleiter. Der Schulamtsleiter für die Schulen der ladinischen Ortschaften muss darüber hinaus auch den Nachweis der Kenntnis der ladinischen Sprache erbringen (Art. 9). Im Jänner 1997 hat sich die Südtiroler Landesregierung gegen den Widerstand eines Teiles der italienischen Landesräte in einem Beschluss dafür ausgesprochen, dass ab dem Jahre 2002 auch für Lehrer und Kindergärtnerinnen der Zweisprachigkeitsnachweis als Voraussetzung für die Bekleidung einer Planstelle eingeführt wird. Zu einer entsprechenden Vorschrift ist es bisher allerdings nicht gekommen.

Mit den im LD 354/1997 enthaltenen neuen Durchführungsbestimmungen zu Proporz und Zweisprachigkeit ist der gemäß DPR 752/1976 erworbene Zweisprachigkeitsnachweis auch als Voraussetzung für die Ernennung als Richter in den Steuerkommissionen 1. und 2. Grades von Bozen eingeführt worden und den im Amt befindlichen Steuerrichtern wurde eine Frist von 24 Monaten eingeräumt, den geforderten Nachweis einzureichen, bei sonstigem Verlust ihres Amtes.

Was die öffentlichen Körperschaften betrifft, so bestimmt Art. 8 des DPR vom 31. Juli 1978, Nr. 571, dass die Zwei-

sprachigkeitsbestimmungen des DPR 752/1976 auf jene öffentlichen Körperschaften anzuwenden sind, die durch Gesetz oder durch Akte mit Gesetzeskraft errichtet wurden oder deren Regelung mit solchen Rechtsquellen erfolgt. Für die im freien Wettbewerb tätigen wirtschaftlichen öffentlichen Körperschaften gelten aber die Zweisprachigkeitsbestimmungen nur für jene Tätigkeitsbereiche, die die Ausübung eines Dienstes von öffentlichem Interesse im Konzessionswege im Sinne des vorgenannten Art. 100 St. darstellen.

Mit DPR vom 15.07.1988, Nr. 574, das die neuen Durchführungsbestimmungen über den Gebrauch der deutschen und ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und den Gerichtsämtern enthält, erfolgte eine erste Regelung der Zweisprachigkeitspflicht bei den (privaten) Konzessionsunternehmen. Im Art. 2 davon ist näher festgelegt, in welchem Umfang die Zweisprachigkeitspflicht bei den (privaten) Konzessionsunternehmen, die öffentliche Dienste versehen, gilt (Abs. 1) und welche Unternehmen davon betroffen sind (Abs. 2). Als Konzessionsunternehmen, die öffentliche Dienste versehen, gelten jene Unternehmen, „die Dienste besorgen, die in den Aufgabenbereich oder in die Verfügungsgewalt öffentlicher Körperschaften fallen, sowie die bestehenden ihnen gleichgestellten Dienste.“ Und was den Umfang der Zweisprachigkeitspflicht betrifft, so wird bestimmt, dass bei den Konzessionsunternehmen „die Tätigkeit derart organisiert sein (muss), dass der Gebrauch der italienischen und der deutschen Sprache ... gewährleistet ist.“ Diese Regelung des Sprachgebrauchs unterwirft die (privaten) Konzessionsunternehmen zwar grundsätzlich der Pflicht zur Zweisprachigkeit, überlässt es aber ihnen selbst, wie sie dieser nachkommen. Im Gegensatz zu der für die öffentliche Verwaltung geltenden Regelung wird hier der Besitz des

Zweisprachigkeitsnachweises gemäß DPR 752/1976 nicht als Voraussetzung für die Anstellung vorgeschrieben. Dass es dadurch in der Praxis vielfach nur zu einer sehr abgeschwächten Zweisprachigkeit gekommen ist, ist leicht vorstellbar.

Zu einer überraschenden Entwicklung in diesem Problem-bereich kam es dann mit dem staatlichen Finanzgesetz (!) vom 23.12.1994, Nr. 724. In dessen Art. 22 waren zwei Absätze enthalten, Nr. 40 u. 41, mit denen verfügt wurde, dass die Zweisprachigkeitsbestimmungen des DPR 752/1976 nun auch auf die Personalaufnahmen in allen Bereichen, Gesellschaften oder Körperschaften, die öffentliche Dienste oder Dienste von öffentlichem Nutzen versehen, mit Ausnahme des Saisonpersonals von Aufstiegsanlagen, Anwendung finden und dass dies auch für Versetzungen nach Südtirol gilt. Die Änderung, die dadurch herbeigeführt wurde, ist klar: künftig ist auch bei den (privaten) Konzessionsunternehmen der Besitz des amtlichen Zweisprachigkeitsnachweises Anstellungsvoraussetzung.

Diese Norm, landläufig als „Ferrari-Passus“ - nach dem Südtiroler SVP-Senator Karl Ferrari, der die Aufnahme dieser Norm in das Finanzgesetz beantragt hat - benannt, hat kurz nach ihrem Inkrafttreten im italienischen politischen Lager eine Protestwelle ausgelöst, die schließlich in der Einbringung von Aufhebungsanträgen im Parlament gipfelte. Die Hauptvorwürfe, die gegen diese Norm erhoben worden sind, waren, dass sie nur durch eine Übertölpelung der Parteien im Parlament genehmigt worden sei, dass dieser Regelungsbereich den Durchführungsbestimmungen vorbehalten sei und dass sie außerdem EU-rechtlich bedenklich sei. Auch von Seiten des Südtiroler Unternehmertums kam Kritik, vor allem wegen der zu erwartenden Mehrkosten für eine eventuell zu zahlende Zweisprachigkeitszulage

sowie möglicher arbeitsrechtlicher Belastungen. Von Südtiroler Gewerkschaftsseite wurde diese neue Regelung hingegen begrüßt.

Was es bei dieser neuen Regelung, die von der SVP als Wiedergutmachung einer von der Regierung bei der Verabschiedung der vorhin genannten Durchführungsbestimmung begangenen Rechtswidrigkeit - der vereinbarte Text wurde nachträglich einseitig geändert - bezeichnet wurde, vor allem zu klären galt, war der formalrechtliche Aspekt und zwar die Frage, ob damit in den Regelungsbereich von Durchführungsbestimmungen eingegriffen worden ist oder nicht. Im Wesentlichen galt es zu beurteilen, ob die neue Regelung nur eine (zulässige) Auslegung oder aber eine (unzulässige) inhaltliche Änderung bestehender Durchführungsbestimmungen darstellte. Nach einem längeren Tauziehen in Rom und als „Kompromiss“ wurde das Schicksal dieser neuen Sprachregelung in die Hände der für die Durchführungsbestimmungen zuständigen 6er-Kommission gelegt.

Das Ergebnis dieser Befassung fand dann im LD Nr. 446 vom 24.07.1996 seinen Niederschlag. Unter ausdrücklicher Aufhebung der vorgenannten Abs. 40 und 41 wird im Wege der Neufassung des Art. 2, DPR 574/1988, eine Art Mittelweg zwischen der „weichen“ Regelung dieses DPR 574/1988 und jener schärferen der genannten Abs. 40 und 41 eingeschlagen. Dabei wird die Gruppe der Konzessionsunternehmen zweigeteilt: Für Konzessionsunternehmen, die Dienste besorgen, die am 01.01.1991 von staatlichen Verwaltungen einschließlich jener mit autonomer Ordnung (sofern dem DPR 752/1976 unterworfen) sowie von öffentlichen Wirtschaftskörperschaften besorgt wurden - also für Konzessionsbetriebe, die infolge Privatisierung aus einer ehemals öffentlichen Verwaltung hervorgegangen sind bzw. hervorgehen - ist für die Aufnahme jedweden Perso-

nals der gemäß DPR 752/1976 erworbene Zweisprachigkeitsnachweis erforderlich. Diese Voraussetzung gilt auch für die Versetzung von Personal aus anderen Provinzen nach Südtirol. Für Konzessionsunternehmen, die hingegen Dienste besorgen, die früher nicht von der öffentlichen Verwaltung besorgt wurden - also Konzessionsunternehmen, die immer schon Privatbetriebe waren - gilt grundsätzlich die bereits im DPR 574/1988 in seiner ursprünglichen Fassung verankerte Regelung, wonach ihre Tätigkeit dermaßen organisiert sein muss, dass der Gebrauch der deutschen und italienischen Sprache gewährleistet ist, allerdings mit der Änderung, dass das Personal, das zu diesem Zweck erforderlich ist, über den Zweisprachigkeitsnachweis gemäß DPR 752/1976 verfügen muss.

Um die Einhaltung dieser Sprachvorschriften seitens der Konzessionsunternehmen zu gewährleisten, sehen die neuen Durchführungsbestimmungen, auch Sanktionen vor, die von Geldstrafen bis hin zur Aussetzung der Konzession für ein Jahr oder zum Ausschluss vom Verfahren zur Erteilung der Konzession gehen. Geldstrafen sind auch für den Fall vorgesehen, dass das zweisprachige Personal die vorgeschriebene Erkennungsplakette nicht trägt. Gerade das Fehlen von Sanktionen im DPR 574/1988 in seiner ursprünglichen Fassung war auch einer der Hauptfaktoren, warum die darin enthaltenen Sprachbestimmungen bei den Konzessionsunternehmen vielfach nicht befolgt worden sind.

Unter die Zweisprachigkeitspflicht fällt auch das Personal der staatlichen Verwaltungen, die vom Proporz ausdrücklich ausgenommen sind (Art. 1, Abs. 2, DPR 752/1976). Da die Stellenausschreibung für diese Verwaltungen gesamtstaatlich erfolgt, muss ein Teil der Stellen Bewerbern vorbehalten werden, die zweisprachig sind. Das in diese Stellen

aufgenommene Personal muss zuerst Ämtern in Südtirol oder Ämtern, die in irgendeiner Hinsicht für Südtirol zuständig sind, zugeteilt werden und darf erst nach zehn Jahren außerhalb Südtirols oder außerhalb der Region versetzt werden.

Beschränkt auf Kontingente gilt die Zweisprachigkeitspflicht auch für das Personal der Gerichte und der Organe und Ämter der öffentlichen Verwaltung mit regionaler Zuständigkeit und Sitz in der Provinz Trient. Über weitere, zur Zweisprachigkeit Verpflichtete, siehe weiter unten.

Keine Zweisprachigkeitspflicht gibt es für die Politiker aller Ebenen.

III.2.2. Zweisprachigkeitsprüfung

Die Feststellung der Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache erfolgt über eine eigene Prüfung („Zweisprachigkeitsprüfung“). Die Prüfung hat vier Schwierigkeitsgrade, die sich nach den Ausbildungsnachweisen richten, die für die Einstellung in den öffentlichen Dienst vorgesehen sind. Für ihre Ablegung ist allerdings der Besitz eines solchen Ausbildungsnachweises nicht erforderlich. Geprüft wird von Prüfungskommissionen, die je zur Hälfte aus Bürgern deutscher und aus solchen italienischer Muttersprache bestehen.

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung, die – mit Ausnahme der untersten Stufe, die nur aus einer mündlichen Prüfung besteht - aus einem mündlichen und schriftlichen Prüfungsteil besteht, stellt die Prüfungskommission eine Bescheinigung über die Kenntnis beider Sprachen aus, deren Vorlage Zulassungsvoraussetzung zu den Wettbewerben im öffent-

lichen Dienst ist. Die zeitliche Geltung dieser Bescheinigung ist unbeschränkt, nachdem die Bestimmung, wonach die Geltungsdauer auf sechs Jahre beschränkt war, mit DPR vom 19. 11. 1987, Nr. 521 aufgehoben worden ist.

Die - zusätzliche - Kenntnis der ladinischen Sprache wird, für die unteren Funktionsebenen, in einem Gespräch allein, für die höheren hingegen in einem Gespräch und einer schriftlichen Prüfung festgestellt (die schriftliche Prüfung ist mit LD 354/1997 eingeführt worden). Die Feststellung erfolgt durch eine Kommission, die aus vier (vor dem LD 354/1997: zwei) der ladinischen Sprachgruppe angehörenden Mitgliedern besteht. Der Nachweis der Kenntnis der ladinischen Sprache ist dann erforderlich, wenn der Dienst in einem öffentlichen Amt abgeleistet wird, demgegenüber die Ladiner das Recht haben, ihre Sprache zu gebrauchen (z.B. gegenüber den Gemeindeämtern in den ladinischen Ortschaften; demzufolge bestimmt der Art. 16 des RG vom 05.03.1993, Nr. 4: „Für die Ernennung zum Gemeindebediensteten in Gemeinden, in denen ladinisch gesprochen wird, ist auch die Kenntnis der ladinischen Sprache erforderlich“.). Und bei den Friedensgerichten, die für die ladinischen Gemeinden zuständig sind, ist jenen Bewerbern für das Friedensrichteramt der Vorzug zu geben, die über den amtlichen Nachweis der Kenntnis der ladinischen Sprache verfügen.

Die erfolgreich abgelegte Zweisprachigkeitsprüfung gibt auch Anrecht auf den Bezug der sogenannten „Zweisprachigkeitszulage“ im Staatsdienst und in jenem bei den Sanitätsbetrieben (bei Land und Gemeinden wird die Sprachkenntnis auf andere Weise abgegolten). Diese Zulage ist ein Relikt aus der Zeit vor der Geltung des DPR 752/1976, als die Zweisprachigkeit im öffentlichen Dienst noch größtenteils eine freiwillige Angelegenheit war. Sie war eine Initiati-

ve des Staates zur Förderung der Zweisprachigkeit (G. vom 23.10.1961, Nr. 1165), und man erhielt sie, wenn man beim Regierungskommissariat eine (freiwillige) Zweisprachigkeitsprüfung ablegte, die jedoch wegen ihrer Oberflächlichkeit und Leichtigkeit „unter den Südtirolern viel böses Blut erregte“ (A.E. Alcock). Für die Kenntnis des Ladinischen, dort wo vorgeschrieben, wird eine „Dreisprachigkeitszulage“ gewährt.

Neben der Zulage bringt der Zweisprachigkeitsnachweis auch sonstige Vorteile, wie etwa eine gewisse Mindestpunktzahl bei internen Wettbewerben (Art. 8, LD 354/1997).

Die Zweisprachigkeitsprüfung ist eine Hürde, die die Angehörigen aller drei Sprachgruppen in Südtirol zu nehmen haben, wollen sie in den öffentlichen Dienst eintreten. In der Fähigkeit zur Überwindung dieser Hürde sind allerdings beträchtliche Unterschiede zwischen den Sprachgruppen feststellbar. Von den ersten Zweisprachigkeitsprüfungen im Jahre 1977 an bis einschließlich zum Jahre 1991 haben bei einem Gesamtergebnis von 41,91% bestandener Prüfungen von den Prüfungsteilnehmern der deutschen Sprachgruppe 48,06%, von jenen der italienischen Sprachgruppe 29,93% und schließlich von jenen der ladinischen Sprachgruppe 61,26% die Prüfung bestanden (Zusammengestellt anhand von ASTAT-Daten).

Nach dem Jahre 1991 ist eine solche, nach Sprachgruppen getrennte, Statistik nicht mehr möglich, da die Sprachgruppenzugehörigkeit der Prüfungsteilnehmer nicht mehr erhoben wird.

Nach mehrjährigen Arbeiten an einer Reform der Verfahrensweise bei der Zweisprachigkeitsprüfung hat sich

im November 1997 das Einvernehmenskomitee Staat/Land auf einen neuen Prüfungsmodus geeinigt, der dann im März 1998 von der Landesregierung grünes Licht erhielt und am 27. Jänner 1999 zum ersten Mal angewandt wurde.

Vorrangiges Ziel der Reform war es, so eine Presseausendung des Regierungskommissariats, den Bürger in die Lage zu versetzen, zur Prüfung den heutigen Anforderungen entsprechend vorbereitet anzutreten und dies auch im Hinblick auf eine gute Vorbereitung zum Eintritt in das Berufsleben.

Der reformierte und gegenwärtig geltende Prüfungsmodus weist sowohl organisatorische, als auch inhaltliche Neuerungen auf. Organisatorische Neuerungen sind vor allem die Bekanntgabe des Ausgangs des schriftlichen Prüfungsteils noch am Prüfungstag und, bei positivem Ausgang, die Abhaltung auch der mündlichen Prüfung noch am selben Tag, die Abschaffung der Prüfungssessionen und der Verfallfristen für die Anmeldung zur Prüfung – nunmehr wird das ganze Jahr über geprüft und eine Prüfungsanmeldung ist jederzeit möglich –, die Möglichkeit, die mündliche Prüfung innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes zweimal wiederholen zu dürfen, ohne, wie früher, auch den bestandenen schriftlichen Prüfungsteil wiederholen zu müssen sowie die Verkleinerung der Prüfungsgruppen.

Die Neuerungen inhaltlicher Natur bestehen vor allem darin, dass von den Prüfungskandidaten nicht mehr eine direkte wörtliche, sondern eine sog. kommunikative Übersetzung verlangt wird. Dazu werden ihnen, für den schriftlichen Prüfungsteil, ein deutscher und ein italienischer Text vorgelegt und zu jedem dieser Texte sechs Verständnisfragen, die in der jeweils anderen Sprache zu beantworten sind.

Alle Prüfungstexte und –fragen sind, nach Schwierigkeitsgraden getrennt und zusammen mit den Prüfungskriterien für den mündlichen Teil, in einem Handbuch veröffentlicht. Zur Verfügung gestellt wird auch eine Publikation mit dem Grund- und Aufbauwortschatz⁸. Auch bei der mündlichen Prüfung ist die Kommunikationsfähigkeit des Kandidaten in den Mittelpunkt gestellt. Der neue Prüfungsmodus stellt auch besondere Anforderungen an die Prüfungskommissare, für deren Vorbereitung einschlägige Schulungen angeboten werden.

Was die Auswirkungen des neuen Prüfungsmodus auf das Ergebnis der Zweisprachigkeitsprüfungen betrifft, so ist aus einer ersten Bilanz hervorgegangen, dass die Erfolgsquote bedeutend angestiegen ist (im Zeitraum Ende Jänner 1999 – Anfang Februar 2000 betrug die Erfolgsquote durchschnittliche 60,6% gegen die früheren 40,2%). Dazu ist allerdings betont worden, dass dies nicht etwa darauf zurückzuführen sei, dass die Prüfung leichter geworden wäre, denn das sei ja auch nicht der Sinn der Reform gewesen. Der Grund dafür liege woanders: „Im Unterschied zu früher kann ein Kandidat aber nun besser zeigen, was er wirklich kann, und auch der Prüfer sieht besser, was der Kandidat kann und was nicht. Auch ist die Prüfung zuverlässiger geworden. Die Bewertungskriterien wurden aber nicht herabgesetzt.“ (Putzer)

Da in letzter Zeit die Erfolgsquote bei den Zweisprachigkeitsprüfungen beträchtlich gesunken ist, wurde der Ruf nach einer weiteren Reform laut, der aber bisher im Land-

⁸ (Anm. d. Hrsg.) Derzeit werden die Prüfungstexte im Südtiroler Bürgernetz veröffentlicht. So finden sich die deutschen Prüfungstexte unter www.provinz.bz.it/ZDP, die italienischen unter www.provincia.bz.it/EBT, die ladinischen unter www.provinzia.bz.it/EL.

tag keine Mehrheit fand, dies vor allem deshalb, weil die Ursache für die hohen Durchfallquoten nicht so sehr im Prüfungsmodus, als vielmehr in anderen Faktoren, wie etwa mangelnde Vorbereitung der Kandidaten und mangelnde Motivation bei denselben gesehen wurde.

Zur Förderung der vollen Kenntnis der deutschen, italienischen und - dies aber erst nach dem LD 354/1997 - der ladinischen Sprache werden einvernehmlich zwischen Regierungskommissar und Land Sprachertüchtigungskurse für die Bediensteten der staatlichen Verwaltungen und der öffentlichen Körperschaften in Südtirol veranstaltet (Art. 7, DPR 752/1976). Für die nachgewiesene Teilnahme an solchen Kursen, sofern sie außerhalb Südtirols oder im Ausland abgehalten werden, erhält man in einem gewissen Rahmen dienstfrei.

Den Besitz des amtlichen Zweisprachigkeitsnachweises gemäß DPR 752/1976 fordern auch manche privatrechtliche Unternehmen als Anstellungsvoraussetzung. Darüber ist am 06.06.2000, in der Rechtssache C-281/98, ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes ergangen, der es mit dem in Art. 48 EG-Vertrag (jetzt Art. 39 EG) festgehaltenen Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer als nicht vereinbar erachtet hat, dass ein Arbeitgeber die Bewerber in einem Auswahlverfahren zur Einstellung von Personal verpflichtet, ihre Sprachkenntnisse ausschließlich durch ein einziges, in einer einzigen Provinz eines Mitgliedsstaates ausgestelltes Diplom nachzuweisen. Der Anlassfall war ein Auswahlverfahren für die Besetzung einer Stelle bei der Südtiroler Sparkasse AG, einem privaten Bankunternehmen. Zu den Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren gehörte der Besitz des amtlichen Zweisprachigkeitsnachweises, so wie er für den öffentlichen Dienst vorgeschrieben ist. Ein Bewerber war zum Auswahlverfahren nicht zugelassen

worden, weil er nicht im Besitz dieses Zweisprachigkeitsnachweises war, obwohl er nach seinen Angaben perfekt zweisprachig gewesen sei.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zum Auswahlverfahren zog der Bewerber vor das Bozner Arbeitsgericht, das dann dem EuGH die Vorabentscheidungsfrage vorlegte, ob es mit dem geltenden EU-Recht, insbesondere mit dem Art. 48 EG-Vertrag, als vereinbar angesehen werden kann, wenn die Teilnahme an einem Auswahlverfahren zur Besetzung von Arbeitsplätzen bei einem privatrechtlichen Unternehmen vom Besitz einer amtlichen Bescheinigung über die Kenntnis von örtlichen Sprachen abhängig gemacht wird, die von einer einzigen öffentlichen Verwaltung eines einzigen Mitgliedsstaates bei einem einzigen Prüfungsamt (in Bozen) und nach einem Verfahren von nicht unerheblicher Dauer (wegen des damaligen Mindestzeitraumes von 30 Tagen zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung) ausgestellt wird. Der EuGH hat dies verneint. In seiner Begründung erklärt der EuGH, dass es zwar legitim sei, von einem Bewerber um eine Stelle Sprachkenntnisse eines bestimmten Niveaus zu verlangen, und es kann der Besitz eines Diploms wie der Zweisprachigkeitsbescheinigung ein Kriterium darstellen, anhand dessen sich diese Kenntnisse beurteilen lassen, es müsse aber in Bezug auf das angestrebte Ziel als unverhältnismäßig angesehen werden, wenn es unmöglich ist, den Nachweis dieser Kenntnisse auf andere Weise, insbesondere durch andere, in anderen Mitgliedstaaten erlangte gleichwertige Qualifikationen, zu erbringen.

Diese Entscheidung hat in Südtirol hohe Wellen geschlagen vor allem aufgrund der Befürchtung, der so festgelegte Grundsatz des EuGH könne womöglich auch auf den Zweisprachigkeitsnachweis im öffentlichen Dienst bzw. bei den privaten Konzessionären öffentlicher Dienste ausgedehnt

werden. Für den Fall, dass neben dem amtlichen, mittels der Zweisprachigkeitsprüfung erlangten Nachweis auch andere Nachweise über die Sprachenkenntnis als mit diesem gleichwertig anerkannt würden, stelle sich, so wurde argumentiert, vor allem die Frage der objektiven Vergleichbarkeit, da den verschiedenen Sprachennachweisen unterschiedliche Kriterien und Maßstäbe für ihre Erlangung zugrunde liegen könnten.

2. Teil: Die Autonomie und der Bürger

I. Die Kompetenzbereiche der autonomen Gesetzgebung und Verwaltung

2. Teil: Die Autonomie und der Bürger

I. Die Kompetenzbereiche der autonomen Gesetzgebung und Verwaltung

I.1. Grenzen und Möglichkeiten

I.1.1. Allgemeines

Die Theorie von den Grenzen und Möglichkeiten, die die italienische Rechtsordnung für die Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse der Regionen mit Normalstatut einerseits, der Regionen und Provinzen mit Sonderstatut andererseits vorsieht, ist ein Thema, dem vor allem die rechtswissenschaftliche Literatur besonders breiten Raum widmet. Im Gegensatz zu anderen Charakteristika der Südtiroler Landesautonomie, die im Schrifttum eher vernachlässigt werden, wird die autonome Gesetzgebung und Verwaltung in allen Lehr- und Handbüchern des Verfassungs-, Verwaltungs-, und vor allem des Regionalrechts eingehend behandelt.

Dementsprechend soll an dieser Stelle kein Überblick über den Stand der komplexen Diskussion der Öffentlichrechtler geboten werden, sondern nur einige Hinweise, die für das Verständnis der folgenden Kapitel über die verschiedenen Kompetenzbereiche des Landes Südtirol erforderlich sind.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass das seit dem Inkrafttreten der italienischen Verfassung im Jahre 1948 über ein halbes Jahrhundert lang unverändert gebliebene System der verfassungsrechtlichen Grundlagen über die Zuerkennung der Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse an die Regionen und Autonomen Provinzen vor kurzem einer einschneidenden Revision unterzogen worden ist. Die Rede ist vom Verfassungsgesetz Nr. 3 vom 18. Oktober 2001, landläufig, allerdings nicht ganz zutreffend, als „Föderalismusgesetz“ bezeichnet, mit dem der V. Titel des zweiten Teiles der Verfassung, der die Art. 114 bis 133 umfasst und die Regelung der Regionen, Provinzen und Gemeinden zum Gegenstand hat, geändert worden ist.

Die von der Reform eingeführten Verfassungsänderungen in der Regelung der Regionen betreffen an sich nur die Regionen mit Normalstatut, da die Regionen mit Sonderstatut ihre Grundsatzregelung in den jeweiligen Sonderstatuten haben. Da die Verfassungsänderung aber auch einige Grundsätze zum Gegenstand hat, die bisher für beiden Regionentypus galten, wirkt sich die Reform auch auf die Regelung der Regionen mit Sonderstatut aus. Allerdings kommt es dabei nicht zu einer automatischen Anpassung der Sonderstatute an die neuen Grundsätze, sondern es bedarf für die Anpassung des Erlasses eigener Verfassungsgesetze, die die entsprechenden Änderungen vornehmen. Bis dahin kommt gemäß Art. 10 des Reformgesetzes folgende bemerkenswerte Übergangsregelung zur Anwendung: Jene Bestimmungen des Reformgesetzes, die weiterreichende Formen der Autonomie einführen, als sie die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Bozen und Trient nicht schon haben, werden auf diese sofort angewandt.

Sofort angewandt werden deshalb auch die Bestimmungen über die Art der Aufteilung der Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse zwischen Staat und Regionen. Diese ist grundlegend geändert worden. War es bis dahin so, dass im Art. 117 der Verfassung die Zuständigkeiten der Regionen (mit Normalstatut) in einem Katalog aufgezählt waren, während der Staat über alle anderen Zuständigkeiten verfügte, so ist dieses Aufteilungskriterium nun umgekehrt worden. Künftig sind die Zuständigkeiten des Staates aufgezählt, wogegen den Regionen die sog. Generalkompetenz für alle anderen Befugnisse zuerkannt wird. Dadurch wird das für Bundesstaaten typische Aufteilungskriterium eingeführt, wonach eben nicht die Zuständigkeiten der Gliedstaaten, sondern jene des Bundes abschließend aufgezählt werden. Freilich ist der Katalog der Zuständigkeiten, die beim Staat verbleiben, sehr umfangreich.

Diese neue Aufteilungsart bewirkt zweifellos auch eine Ausweitung der bisherigen Gesetzgebungsautonomie der Regionen mit Sonderstatut und folglich auch des Landes Südtirol. Da die formelle Anpassung des Sonderstatuts für die Region Trentino-Südtirol (und auch der übrigen Regionen mit Sonderstatut) noch nicht stattgefunden hat (es sind bisher im Parlament auch noch keine entsprechende Verfassungsgeszentwürfe eingebracht worden), kann der Weg, mit dem der neue Grundsatz Eingang in das Statut findet, nur vermutet werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird es zu einer Kombinationslösung kommen: Es bleibt einerseits weiterhin bei einer Aufzählung der Zuständigkeiten des Landes (und nicht jener des Staates, wie es hingegen der neue Art. 117 Verf. tut), allein schon um zu verhindern, dass bisher bestehende Landeszuständigkeiten an den Staat fallen könnten, und andererseits wird eine zusätzliche Bestimmung in das Statut eingefügt, wonach das Land darüber hinaus die Gesetzgebungsbefugnis in all jenen Bereichen erhält, die von der Verfassung nicht ausdrücklich dem Staat vorbehalten sind.

Die eine Verfassungsreform ist noch nicht gänzlich umgesetzt, da ist auch schon die nächste in der Zielgeraden. Am 16.11.2005 hat nämlich der Senat in zweiter Lesung den Geszentwurf über „Änderungen des zweiten Teiles der Verfassung“ genehmigt, nachdem dieser bereits am 20.10.2005 zum zweiten Mal die zweite Zustimmung des Abgeordnetenhauses erhalten hat. Über den am 18.11.2005 vorläufig veröffentlichten Entwurf hat nun das Volk in einer sog. bestätigenden Volksbefragung zu entscheiden. Im Rahmen der sog. „devolution“ unterzieht der Geszentwurf in erster Linie das Verhältnis zwischen Staat einerseits und den Regionen, Provinzen, Gemeinden und Großstädten andererseits weiteren Änderungen.

I.1.2. Primäre, sekundäre, „tertiäre“ und delegierte Gesetzgebung

I.1.2.1. Allgemeines

Der autonome Spielraum, über den das Land Südtirol (sowie die Provinz Trient und die Region Trentino-Südtirol) bei der Ausübung ihrer Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse verfügt, unterliegt unterschiedlichen Grenzen. Nicht in jedem der zugewiesenen Kompetenzbereiche (z.B. „Sport und Freizeitgestaltung“ oder „Kindergärten“) gehen die Befugnisse des Landes Südtirol gleich weit.

Einige der Schranken für die Gesetzgebung und Verwaltung sind im Autonomiestatut von 1948, in jenem von 1972 (Art. 4, 5, 8 und 9) und in der Verfassung (sowohl vor, als auch nach der Reform 2001) ausdrücklich aufgezählt. Aus diesen und anderen verfassungsrechtlichen Bestimmungen haben die italienische Schuljurisprudenz und die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes allerdings noch weitere, gewissermaßen systemimmanente Schranken abgeleitet.

Aus der unterschiedlichen Anzahl der – ausdrücklich aufgezählten - Schranken, denen die Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse des Landes unterliegen, ergibt sich einmal die grundlegende Unterscheidung zwischen primären und sekundären Befugnissen. Die Verfassungsreform von 2001 hat allerdings diese Schranken in bedeutsamer Weise geändert, sei es für den einen, als auch für den anderen Gesetzgebungstypus. Was die einzelnen Sachgebiete betrifft, für die das Land gesetzgeberisch zuständig ist, so bewirkt die genannte Verfassungsreform keine große Ausweitung bzw. Aufstockung derselben. Im Wesentlichen erhält das Land infolge der neuen Grundsätze primäre Gesetzgebungsbefugnis in einigen Bereichen, in denen es

bisher nur sekundäre Befugnis hatte (zB. Handel, Industrieförderung) sowie einige neue sekundäre Befugnisse wie zB internationale Beziehungen, Außenhandel, Flughäfen, große Transportnetze, Energie.

1.1.2.2. Die primäre Gesetzgebungsbefugnis

Statt von primärer spricht man auch von „ausschließlicher“ oder „voller“ Gesetzgebungsbefugnis, und zwar deshalb, weil in den entsprechenden Kompetenzbereichen grundsätzlich „ausschließlich“ das Land (oder die autonome Region) über die „volle“ Kompetenz verfügt, d.h. sie nicht mit dem Staat teilen muss.

Vor der Verfassungsreform von 2001 wurden der Region Trentino Südtirol bzw. dem Land Südtirol in der Ausübung der primären Kompetenzen von den Art. 4 bzw. 8 St. nach fünf Richtungen hin Grenzen gezogen. Beachtet werden mussten:

- die Verfassung
- die Grundsätze der italienischen Rechtsordnung
- die grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik
- die internationalen Verpflichtungen Italiens sowie
- die nationalen Interessen (Art. 4 St.)

Die vier erstgenannten Schranken sind technisch-juristischer Natur, die der „nationalen Interessen“ eher politischer Natur. Jedenfalls stellt nach dem neuen Autonomiestatut auch der „Schutz der örtlichen sprachlichen Minderheiten“ ein „nationales“ Interesse dar.

Nach der Reform sind nur mehr drei – technisch juristische – Schranken einzuhalten, nämlich:

-
- die Verfassung,
 - die EU-Verpflichtungen und
 - die internationalen Verpflichtungen.

Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass die Neufestlegung der Schranken zur Abschaffung der sehr elastischen Schranke der Berücksichtigung der nationalen Interessen und jener nicht minder problematischen der Beachtung der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik geführt hat. Allerdings ist diese Abschaffung, wie sich im Nachhinein gezeigt hat, eher formeller, denn substantieller Natur: Mehrere Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes bestätigen nämlich - trotz ihrer Streichung aus der Aufzählung - den Fortbestand dieser Schranken, und zwar im Wesentlichen mit der Argumentation, dass sie sich aus dem System der einheitlichen Republik ableiten ließen.

Vor der Verfassungsreform 2001 kamen primäre Befugnisse nur den Regionen und Provinzen mit Sonderstatut zu, nicht aber den Regionen mit Normalstatut, deren Autonomie auf die sekundäre Befugnis beschränkt war. Mit der Reform erhielten auch letztere die primäre Gesetzgebungsbefugnis, allerdings über oben erwähnten umgekehrten Mechanismus der Zuerkennung der Generalkompetenz in der Gesetzgebung.

1.1.2.3. Die sekundäre Gesetzgebungsbefugnis

Die sekundären Kompetenzen werden auch als „geteilte“ oder „konkurrierende“ Kompetenzen bezeichnet, weil sie nur im Rahmen der von der staatlichen Gesetzgebung festgelegten „grundlegenden Prinzipien“ ausgeübt werden können. Im Prinzip regelt also der Staat das Grundsätzliche, die Region bzw. die Provinz die Details.

Der soeben verwendete Begriff „grundlegende Prinzipien“ stammt aus der Verfassungsreform 2001. Vorher lautete die im Statut angeführte Schranke: „die in den Gesetzen des Staates festgelegten Grundsätze“. Vergleicht man den alten und neuen Wortlaut miteinander, so wird deutlich, dass die neue Beschreibung der Schranke dem Land einen größeren autonomen Spielraum überlässt, als es bis dahin der Fall war. Über sekundäre Kompetenzen verfügen die Regionen mit Sonderstatut und jene mit Normalstatut. Vor der Verfassungsreform 2001 fehlte diese Zuständigkeit der mit Sonderstatut ausgestatteten Region Aostatal, und für die Regionen mit Normalstatut stellte diese Gesetzgebungsbefugnis, wie oben erwähnt, den obersten Ausdruck ihrer gesetzgeberischen Autonomie dar.

1.1.2.4. Die „tertiäre“ Gesetzgebungsbefugnis

Neben den solchermaßen definierten Typen der primären und sekundären Kompetenzen gibt es noch eine dritte, weniger klar umrissene Form der Kompetenzzuweisung, die von Einzelfall zu Einzelfall verschieden geregelt ist. So ist das Land Südtirol gemäß Art. 10 St. befugt, Gesetzesbestimmungen auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung und -zuweisung zu erlassen, aber nur „zur Ergänzung der staatlichen Gesetzbestimmungen“, deshalb auch die Bezeichnung „komplementäre“ oder „ergänzende“ Gesetzgebungsbefugnis (seit 1996 ist diese Zuständigkeit durch eine staatliche Delegation allerdings erweitert worden).

Ähnliche punktuelle Einzelkompetenzen sind noch in anderen Artikeln des Autonomiestatutes vorgesehen bzw. können der Region und den Provinzen durch eigene Staatsgesetze zuerkannt werden (Art. 17 St.). Für diese Fälle von gewissermaßen „tertiärer“ Gesetzgebungskompetenz hält das Statut nur vereinzelt die Schranken fest, denen ihre

Ausübung unterworfen ist. Dort, wo eine solche Angabe fehlt, gehen dann auch die Meinungen über den rechtlichen Spielraum des Landes bzw. der Region bei der Ausübung der entsprechenden Kompetenz auseinander. So vertreten manche die Ansicht, es seien nur die Schranken der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis einzuhalten, während andere darin eine konkurrierende Kompetenz oder gar nur eine ergänzende sehen. Für die delegierte Gesetzgebungsbefugnis wird noch zusätzlich die Ansicht vertreten, es handle sich überhaupt um eine Befugnis sui generis.

1.1.2.5. Die delegierte („übertragene“) Gesetzgebungsbefugnis

1.1.2.5.1. Erfolgte Delegierungen

Wie schon vorhin erwähnt, kann gemäß Art. 17 St. der Staat mit Gesetz den Autonomen Provinzen (und der Region) über die vom Statut zuerkannten Gesetzgebungsbefugnisse hinaus noch weitere Gesetzgebungsbefugnisse zuerkennen (die sog. delegierte oder „übertragene“ Gesetzgebungskompetenz). Seit 1995 hat diese bis dahin wegen des fehlenden Delegierungswillens des Staates ziemlich unbedeutende Gesetzgebungskompetenz einen beträchtlichen Aufschwung erlebt. Die Notwendigkeit, zur Sanierung des Staatshaushalts Sparmaßnahmen zu ergreifen, haben den Staat bewogen, auf das Angebot der Autonomen Provinzen Bozen und Trient einzugehen, anstatt ihre Finanzmittel kürzen zu lassen, neue Zuständigkeiten zu übernehmen, für deren Kosten zur Gänze oder zumindest zu einem Großteil die Provinzen aufkommen würden. So ist es zu mehreren Delegierungen seitens des Staates gekommen, die zwar in erster Linie Verwaltungsfunktionen zum Gegenstand haben, gleichzeitig aber auch einige neue Gesetzgebungskompetenzen der Provinzen begründen: Mit LD vom 21.09.1995, Nr. 429, wurden den Auto-

nomen Provinzen die Verwaltungsbefugnisse der Provinzialen Ämter der Zivilmotorisierung und für die konzessionierten Transporte delegiert und gleichzeitig auch diese Ämter überstellt; mit LD desselben Datums Nr. 430 wurden ihnen die vom Regionalamt bzw. von den Provinzialämtern (Trient und Bozen) für Arbeit und Vollbeschäftigung und den dezentralen Arbeitsvermittlungsstellen ausgeübten Verwaltungsbefugnisse, also die Arbeitsvermittlung, delegiert, bei ebenfalls gleichzeitiger Überstellung dieser Ämter, ausgenommen das Regionalamt, das aufgelöst wurde. Für beide Delegierungsfälle wird bestimmt, dass die Provinzen mit Gesetz die „Organisation“ der delegierten Verwaltungsbefugnisse regeln.

Weitere Delegierungen vorgenommen bzw. Ermächtigungen zu Delegierungen, in manchen Fällen sogar zu Abtretungen, erteilt, wurden mit dem Staatsgesetz vom 28.12.1995, Nr. 549, über Maßnahmen zur Rationalisierung der öffentlichen Finanzen. Dieses Gesetz, das in erster Linie und immer aus Gründen der Entlastung des Staatshaushalts, einen Ausbau der Zuständigkeiten der Regionen mit Normalstatut zum Gegenstand hat, enthält auch Bestimmungen für die beiden Autonomen Provinzen Bozen und Trient. So wird diesen im Art. 2, Abs. 54, einmal die Befugnis eingeräumt, eigene Regelungen im Bereich der medizinischen Notdienste zu erlassen und dabei probeweise auch Verwaltungsmodelle nach betrieblichem Muster einzuführen, sofern damit Einsparungen erzielt werden. Im Abs. 55 desselben Art. wird dann bestimmt, dass ab 1. Juni 1996 den beiden Provinzen die Funktionen im Bereich der ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung der auf ihrem Gebiet befindlichen Staatsstraßen delegiert sind und dass die entsprechende Detailregelung sowie die Regelung der finanziellen und vermögensrechtlichen Beziehungen mit Legislativdekreten, die gemäß Art. 107 St., also nach dem Verfahren für die Durchführungsbestimmungen zum Statut, erlassen werden, zu erfolgen hat.

Zu einem weiteren Ausbau der Zuständigkeiten des Landes hauptsächlich mittels Delegation ist es mit den im LD vom 24.07.1996, Nr. 434, enthaltenen neuen Durchführungsbestimmungen im Bereich der Schulordnung gekommen.

Im Wesentlichen geht es dabei um die Delegation der bisher vom Staat ausgeübten Befugnisse im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes des Lehrpersonals an das Land, das hier mit eigenen Gesetzen tätig werden kann. Näheres darüber im Kapitel „Öffentlicher Unterricht und Kultur“.

All diesen Delegationen liegen, wie schon erwähnt, Sparabsichten des Staates zugrunde, da mit den delegierten Befugnissen nicht auch die dafür erforderlichen Finanzmittel an das Land übergehen. Das Land knüpfte ursprünglich seine Bereitschaft, auf diese Weise an Sparmaßnahmen mitzuwirken, an die Bedingung, dass ihm die neuen Befugnisse nicht nur delegiert, sondern abgetreten werden, konnte sich damit beim Staat aber nicht durchsetzen und ist dann von dieser Bedingung abgegangen, da ihm auch sonst an der Erweiterung seiner Zuständigkeiten gelegen war.

Weitere Delegationen sind dann noch mit GVD Nr.463/1999 im Bereich Energie und öffentliche Gewässer vorgenommen worden (Näheres dazu in den jeweiligen Kapiteln), sowie, für den Bereich Grund- und Gebäudekataster, mit LD vom 18. Mai 2001, Nr. 280⁹.

⁹ (Anm. d. Hrsg.) Mit den im Gv. D. vom 18. April 2006, Nr. 196 festgeschriebenen Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut werden die Verwaltungsbefugnisse in Sachen Grund- und Gebäudekataster vom Staat den beiden Autonomen Provinzen Bozen und Trient übertragen.

1.1.2.5.2. Die „dynamische Autonomie“

Gemäß Art. 17 St. haben Delegationen mittels Staatsgesetz zu erfolgen. Einige der vorgenannten Delegationen sind aber mittels Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut erfolgt. Dies hat die im Abs. 56 des Art. 2 des vorhin erwähnten Staatsgesetzes Nr. 549/1995 enthaltene Bestimmung ermöglicht, die als die Grundlage für die sog. „dynamische Autonomie“ angesehen wird. Es ist eine zeitlich nicht begrenzte Generalermächtigung zur Vervollständigung bzw. Erweiterung der Autonomie über den Erlass von Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut, die allerdings nicht nur für die Autonomen Provinzen Bozen und Trient gilt, sondern für alle Regionen mit Sonderstatut. Wörtlich lautet diese Ermächtigung: „Den Regionen mit Sonderstatut und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen werden mit Durchführungsbestimmungen und nach Gutachten der entsprechenden paritätischen Kommissionen weitere Funktionen abgetreten, um die von den jeweiligen Statuten vorgesehenen Zuständigkeiten zu vervollständigen; um eine organische Ausübung der abgetretenen Funktionen zu ermöglichen, wird mit denselben Durchführungsbestimmungen den Regionen und Autonomen Provinzen, für ihr jeweiliges Gebiet, die Ausübung von Gesetzgebungsfunktionen sowie der von den aufgelösten staatlichen Ämtern wahrgenommenen Verwaltungsfunktionen, die im Zuständigkeitsbereich des Staates zurückbleiben würden, delegiert ...“. Dass hinter dieser Bestimmung die Sparabsicht des Staates steht, geht klar aus der ihr nachfolgenden Finanzbestimmung hervor, in der es heißt, dass die Finanzierung der abgetretenen bzw. delegierten Funktionen zwischen den betroffenen Körperschaften und dem Staat jedenfalls so geregelt sein muss, dass „Ausgabeneinsparungen für den Staatshaushalt gewährleistet sind ...“.

Von dieser Ermächtigungsbestimmung ist besonders hervorzuheben einmal die Art und Weise, wie die Abtretung bzw. Delegierung konkret zu erfolgen hat, nämlich mit Durchführungsbestimmungen der Regierung, bei deren Erlass das Land ein gewichtigeres Wort mitreden kann und die erfahrungsgemäß rascher und im Ergebnis berechenbarer erlassen werden, als es die Verabschiedung eines Gesetzes im Parlament ist. Zum anderen ist die Tatsache hervorzuheben, dass es sich - innert gewisser Grenzen - um eine Generalermächtigung handelt, die nicht bereichsspezifisch ist und somit nicht von Fall zu Fall gesetzliche Einzelermächtigungen erteilt werden müssen.

1.1.2.5.3. Delegierung regionaler Zuständigkeiten

Nach einer durch eine verfahrenere politische Situation im Regionalrat bedingten mehrjährigen Anlaufzeit ist es mit dem RG vom 17.04.2003, Nr. 3, schließlich gelungen, die in Koalitionsabkommen auf regionaler Ebene vorgesehene Delegierung von Funktionen der Region Trentino-Südtirol an die beiden Autonomen Provinzen Bozen und Trient vorzunehmen. Mit diesem Gesetz wurden ab 1. Februar 2004 die Verwaltungsfunktionen in den Bereichen Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, Entwicklung des Genossenschaftswesens und Aufsicht über die Genossenschaften, Körperschaften für Bodenkredit und für Agrarkredit, Spar- und Raiffeisenkassen und Kreditanstalten regionalen Charakters sowie Anlegung und Führung der Grundbücher der Autonomen Provinz Bozen übertragen, ab 1. August 2004 auch der Autonomen Provinz Trient. Ab 1. September 2004 sind dann beiden Provinzen noch die der Region delegierten staatlichen Funktionen im Bereich Grund- und Gebäudekataster im Sinne des GVD 280/2001 weiter übertragen worden.

1.1.2.6. Gesetzgebungszuständigkeiten des Staates und der Region Trentino-Südtirol

Nach der Verfassungsreform von 2001 werden, wie bereits erwähnt, im neuen Art. 117 Verf. die gesetzgeberischen Zuständigkeiten des Staates, der nicht weiter über die sog. Generalkompetenz verfügt, aufgezählt. Diese Zuständigkeiten werden dabei in solche der ausschließlichen und der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis unterteilt je nachdem, ob der Staat für die entsprechende Regelung alleine zuständig ist, oder sie mit den Regionen teilen muss und selbst nur die Grundsätze vorgeben kann.

Nach wie vor dem Staat vorbehalten bleiben, auch gegenüber den Regionen mit Sonderstatut und folglich auch gegenüber dem Land Südtirol, z.B. folgende Bereiche: Verteidigung und Militär, staatliche Sicherheit, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheitspolizei, Waffen, Munition und Sprengstoffe, Gerichtsbarkeit und Verfahrensregeln, Zivil- und Strafrechtsordnung, Außenpolitik, Einwanderung, Asylrecht, Staatsbürgerschaft, Standesamts- und Meldewesen, Geldwesen und Währung u.a.m.

Aus den Kompetenzen der Region Trentino-Südtirol sind vor allem folgende Bereiche herauszugreifen: Anlegung und Führung der Grundbücher, Ordnung der Handelskammern, Ordnung der örtlichen Körperschaften (z.B. Gemeindeordnung), Gemeinderatswahlen, Feuerwehrdienste.

Die Gemeinden haben keine Gesetzgebungsbefugnisse, wohl aber wichtige Verwaltungsbefugnisse. Dabei vollziehen sie von Fall zu Fall Staats-, Regional- oder Landesgesetze.













Die Entwicklung der Kompetenzen des Landes Südtirol

Zeichenerklärung und Anmerkung auf Seite 169







	Altes Autonomie- statut 1948	Neues Autonomie- statut 1972	Reform Statut und Verfassung 2001
1. Ordnung der Landes- ämter und des zuge- ordneten Personals;	■	■	■
2. Ortsnamengebung, mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen;	■	■	■
3. Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte;	■		■
4. örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Biblio- theken, Akademien, Institute, Mu seen) provinzialen Charakters; örtliche, künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; in der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen ver- wendet werden unter Ausschluss der Befug- nis zur Errichtung von Hörfunk- und Fernseh-stationen;	■	■	■

	Altes Autonomie- statut 1948	Neues Autonomie- statut 1972	Reform Statut und Verfassung 2001
5. Raumordnung und Bauleitpläne;	■	■	■
6. Landschaftsschutz;	■	■	■
7. Gemeinudenutzungsrechte;	■	■	■
8. Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch in Bezug auf die Anwendung des Art. 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Ge pflogenheiten beru henden Familiengemeinschaften;	■	■	■
9. Handwerk	■	■	■
10. Geförderter Wohnbau, der ganz oder teilweise öffentlichrechtlich finanziert wird; dazu gehören auch die Begünstigungen für den Bau von Volkswohn häusern in Katastro phen gebieten sowie die Tätigkeiten, die Körperschaften außer provinzieller Art mit öffentlichrechtlichen Finanzierungen in den Provinzen entfalten;	■	■	■
11. Binnenhäfen;	■	■	■
12. Messen und Märkte;	■	■	■

	Altes Autonomie- statut 1948	Neues Autonomie- statut 1972	Reform Statut und Verfassung 2001
13. Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und –soforthilfe	■	■	■
14. Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche;		■	■
15. Jagd und Fischerei;		■	■
16. Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke;		■	■
17. Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im interessensbereich der Provinz		■	■
18. Kommunikations- und Transportwesen in Inte- ressensbereich der Provinz ein schließlich der technischen Vor- schriften für Seilbahn an- lagen und ihren Betrieb;		■	■
19. Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenver- waltung und deren Wahrnehmung durch Sonderbetriebe;		■	■
20. Fremdenverkehr und Gastgewerbe ein- schließlich der Führer, der Bergträger, der Skilehrer und der Skischulen;		■	■





	Altes Autonomie- statut 1948	Neues Autonomie- statut 1972	Reform Statut und Verfassung 2001
21. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserungen;			
22. Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit in allen Bereichen von Landeszuständigkeiten;			
23. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung;			
24. Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie (ab 2001: Wasserbauten insgesamt)			
25. Öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt;			
26. Kindergärten			
27. Schulfürsorge für jene Zweige des Unterrichtswesens, für die den Provinzen Gesetzgebungsbefugnis zusteht;			

	Altes Autonomie- statut 1948	Neues Autonomie- statut 1972	Reform Statut und Verfassung 2001
28) Schulbau;			
29) Berufsertüchtigung und Berufsausbildung;			
1) Ortpolizei in Stadt und Land;			
2) Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, huma- nistische Gymnasien, Realgymnasien, pädago- gische Bildungsanstal- ten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen);			
3) Handel;			
4) Lehrlingswesen; Arbeitsbücher; Kategorien und Berufsbezeichnun- gen der Arbeiter;			
5) Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbei- tsvermittlung;			
6) öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft;			
7) öffentliche Betriebe, unbeschadet der durch Staatsgesetze vorge- schriebenen			

	Altes Autonomie- statut 1948	Neues Autonomie- statut 1972	Reform Statut und Verfassung 2001
<p>subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Linzenzen, der Aufsichts-befugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf diesem Gebiet getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzu heben. Die Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen des Landesautonomie;</p>			
8) Förderung der Industrie- produktion (ab 2001: Industrie insgesamt)			
9) Nutzung der öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie;			
10) Hygiene- und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankheitsfürsorge;			

	Altes Autonomie- statut 1948	Neues Autonomie- statut 1972	Reform Statut und Verfassung 2001
11) Sport und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen.			
zivile Flughäfen			
große Transport- und Schifffahrtsnetze			
Produktion, Transport und Verteilung von Energie auf Landesebene			
Außenhandel			
internationale Beziehungen und mit der EU, beschränkt auf das Land Südtirol			
wissenschaftliche und technologische Forschung und Unterstützung innovativer Produktionsmethoden			
jeder andere Bereich, der nicht ausdrücklich von der Verfassung dem Staat vorbehalten ist (ausg. Zuständigkeiten der Region)			
Die Regierungsform des Landes und darunter insbesondere die Wahl des Landtages, des Landeshauptmanns und der Landesräte, das Volksbegehren bei Landesgesetzen, die verschiedenen Formen von Volksbefragungen.			

Zeichenerklärung

-  primäre Kompetenz
-  sekundäre Kompetenz
-  primäre Kompetenz nur in einem oder mehreren Teilbereichen des angeführten Kompetenztitels
-  sekundäre Kompetenz nur in einem oder mehreren Teilbereichen des angeführten Kompetenztitels

Anmerkung:

Die obige, stark vereinfachte Schematisierung folgt der Aufstellung der Zuständigkeitsbereiche, wie sie in den Art. 8 und 9 des neuen Autonomiestatuts von 1972 enthalten ist. Jene Zuständigkeitsbereiche, die infolge der Verfassungsreform von 2001 zwar als neue Zuständigkeitsbereiche des Landes gelten können, bisher aber noch nicht formell in das Statut aufgenommen und folglich mit den darin enthaltenen Aufstellungen noch nicht koordiniert worden sind, wodurch sie nur grob geschätzt werden können, werden daran angefügt. Abgeschlossen wird die Tabelle dann mit jenen neuen gesetzgeberischen Zuständigkeiten, die das Land mit der statutarischen Reform von 2001 erhalten hat, die aber streng genommen keine „Sachgebiete“ darstellen. In die Tabelle nicht aufgenommen wurden dann jene Zuständigkeiten, die dem Land mittels Staatsgesetzen oder Durchführungsbestimmungen nur delegiert worden sind.

I.2. Die Verwaltungsbefugnisse

Gemäß Art. 16, Abs. 1, St. decken sich im Großen und Ganzen die Verwaltungsbefugnisse des Landes mit seinen Gesetzgebungsbefugnissen. Auf den Sachgebieten (z.B.

„Kindergärten“ oder „Bergwerke“) und in den Grenzen („primäre“ oder „sekundäre“ Befugnisse), innerhalb derer das Land Gesetze beschließen kann, kann es diese Gesetze auch vollziehen, also „verwalten“.

Neben diesem Grundprinzip der „Parallelität“ von Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen nehmen sich einzelne zusätzliche Verwaltungsbefugnisse vergleichsweise bescheiden aus, die mit verschiedenen Artikeln des Autonomiestatuts und zahlreichen Staatsgesetzen und auch Durchführungsbestimmungen zum Statut dem Land darüber hinaus zugewiesen oder übertragen („delegiert“) werden.

Das im Statut verankerte Grundprinzip der „Parallelität“ zwischen Gesetzgebung und Verwaltung ist der Ausdruck eines allgemeinen Prinzips, das bis vor kurzem den gesamten Regionalismus in Italien kennzeichnete. „Bis vor kurzem“ deshalb, weil mit der Verfassungsreform 2001 von diesem Grundsatz abgegangen und ein neuer Weg beschritten worden ist. Es bestimmt nämlich der neue Art. 118, Abs. 1, Verf., dass die Verwaltungsfunktionen den Gemeinden zugewiesen sind, außer für den Fall, dass es notwendig sein sollte, eine einheitliche Ausübung dieser Funktionen zu gewährleisten, in dem dann, unter Beachtung der Prinzipien der Subsidiarität, Differenzierung und Angemessenheit, Verwaltungsfunktionen auch Provinzen, Großstädten, Regionen und dem Staat zugewiesen werden.

Diesem neuen Grundsatz ist sicher auch in der Region Trentino-Südtirol Rechnung zu tragen und die rechtliche Regelung über die Verwaltungsbefugnisse entsprechend umzustellen. Eine erste – automatische - Folge dieses neuen Grundsatzes war die, dass das Land seine bisherige Befugnis zur Rechtmäßigkeitskontrolle der Beschlüsse der Gemeinden verloren hat.

Infolge einer entsprechenden Bestimmung im neuen Art. 118 Verf. bleibt aber nach wie vor aufrecht – und dies gesamtstaatlich - der Parallelismus zwischen Gesetzgebungsgewalt und Verordnungsgewalt.

Mit DPR Nr. 305 vom 15. Juli 1988 wurde zur Kontrolle über die Verwaltungsakte des Landes die Kontrollsektion Bozen des staatlichen Rechnungshofes eingerichtet. Die ehemals eine Vielzahl von Akten betreffende Kontrollbefugnis dieser Sektion wurde durch neuere Durchführungsbestimmungen zum Statut stark eingeschränkt: Mit LD vom 02.10.1997, Nr. 385, wurde die präventive Rechtmäßigkeitskontrolle über die Verwaltungsakte des Landes auf die von der Landesregierung erlassenen Durchführungsverordnungen von Landesgesetzen und die Verordnungen auf Sachgebieten, die in die Verordnungsgewalt des Landes fallen sowie auf die Akte, deren Erlass auf Verpflichtungen Italiens aus seiner Zugehörigkeit zur EU heraus zurückgeht, beschränkt. Verweigert die Sektion Bozen die Registrierung eines ihrer Kontrolle unterworfenen Verwaltungsaktes des Landes Südtirol, weil sie ihn für gesetzwidrig hält, kann die Landesregierung beantragen, dass die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in Rom entscheiden (Art. 8, DPR 305/1988). Ohne Registrierung durch den Rechnungshof bleiben die Verwaltungsakte im allgemeinen unwirksam.

Mit LD vom 14.06.1999, Nr. 212, kam es erneut zu einer Änderung des Zuständigkeitsbereiches der Sektion Bozen des Rechnungshofes, diesmal aber in Form einer Erweiterung. So wurde der Sektion auch die Kontrolle über die Haushalts- und Vermögensgebarung der Provinz Bozen und der Organe des Staates, die auf dem Gebiet der Provinz Bozen ihren Sitz haben, ausgedehnt.

Dass die Südtiroler Verwaltungsakte durch den Rechnungs-

hof und nicht, wie die Akte der Regionen mit Normalstatut, durch eine eigene Kontrollkommission überprüft werden, ist insofern von Vorteil, als der Rechnungshof größere Unabhängigkeit von den staatlichen Verwaltungen hat, als die erwähnte Kommission.

Die Kontrolle über die Verwaltungsakte der Region und der Provinz Trient wird von den Sektion Trient des staatlichen Rechnungshofes ausgeübt. Für die Sektion Trient gilt im Wesentlichen dieselbe Regelung wie für jene von Bozen.

Hat das vorhin genannte LD 212/1999 auch zu einer Ausweitung der Zuständigkeiten der Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofes geführt, so liegt die eigentliche Bedeutung dieses LD woanders, und zwar dort, wo es auch in der Provinz Bozen eine rechtsprechende Sektion des staatlichen Rechnungshofes einführt. Die seit 1988 in Bozen bestehende Sektion ist eine sog. Kontrollsektion des Rechnungshofes, die nur kontrollierende Tätigkeit ausüben kann, wogegen eine rechtsprechende Sektion die Funktionen eines Gerichtes ausübt. Das Tätigkeitsfeld der rechtsprechenden Sektion umfasst hauptsächlich Pensionsstreitigkeiten. Zuständig ist die rechtsprechende Sektion aber auch für Schadenersatzverfahren gegen Bedienstete der öffentlichen Verwaltung, die ihrer Verwaltung einen Schaden verursacht haben. Dazu ist bei der Sektion auch eine eigene Staatsanwaltschaft eingerichtet. Die rechtsprechende Sektion in Bozen ist am 10.11.1999 formell eingesetzt worden, als letzte des gesamten Staatsgebietes, nachdem alle anderen Regionen bzw. auch die Autonome Provinz Trient schon seit längerem über eine solche verfügten.

Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausübung der dem Land zustehenden Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen bildet auch eine funktionsfähige Stelle

für Datenerhebung und –auswertung (man denke an die Wirtschaftsförderung und -programmierung, an Raumordnung und Wohnbauförderung sowie die Landwirtschafts- und Fremdenverkehrspolitik). Auf der Grundlage des Art. 10, DPR 31.07.1978, Nr. 1017, ist dafür das Landesamt für Statistik ASTAT errichtet worden, das dann mit LG vom 20.06.1980, Nr. 23 in ein organisatorisch und fachlich unabhängiges „Landesinstitut“ mit eigener Amtsordnung, autonomer Verwaltung und Haushaltsgebarung umgewandelt worden ist. Eine Abrundung und Erweiterung seiner Kompetenzen erfolgte zuletzt mit Ministerratsbeschluss vom 25.06.1993.

I.3. Die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis

Während die Verfassung bzw. das Autonomiestatut der primären und sekundären Gesetzgebungsbefugnis der Regionen und autonomen Provinzen nach mehreren Seiten hin Grenzen ziehen, ist aus diesen Verfassungsrechtsquellen kein eindeutiger Anknüpfungspunkt für eine Befugnis der römischen Zentralregierung herauszulesen, der Regional- und Landesverwaltung Direktiven und Richtlinien zu geben. Dementsprechend geteilt waren seinerzeit die Meinungen, als der Staat sich gegenüber den erst in den siebziger Jahren eingerichteten 15 Regionen mit Normalstatut eine „Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis“ (funzione di indirizzo e coordinamento delle attività delle Regioni che attentano ad esigenze di carattere unitario, Art. 17, Abs. 1 lit. a), Staatsgesetz Nr. 281 vom 16. Mai 1970) vorbehielt.

Diese Befugnis wurde durch weitere Gesetze (Art. 3, Staatsgesetz Nr. 382 vom 22. Juli 1975 und Art. 4, DPR Nr. 616 vom 24. Juli 1977) und Urteile des Verfassungsgerichtshofes bestätigt, allerdings von der Regierung nur in

den seltensten Fällen ausgeschöpft. Vor allem seit Beginn der 1980er Jahre taucht die Berufung auf diese Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis auch in Urteilen des Verfassungsgerichtshofes auf, welche die Autonome Provinz Bozen betreffen.

Einen ersten vorläufigen Abschluss fand diese, vielfach als „Aushöhlung der Autonomie“ empfundene und bis dahin eher widersprüchlich verlaufene Entwicklung im Staatsgesetz Nr. 400 vom 23. August 1988, betreffend die Tätigkeit der Regierung und das Ministerratspräsidium. Dessen Art. 2, Abs. 3, lit. d) sah eine generelle Befugnis der Regierung zur Ausrichtung und Koordinierung der Verwaltungstätigkeit der Regionen und „innerhalb der Bestimmungen der Autonomiestatute auch der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen“ vor.

Mit großer Mehrheit (36 dafür, 3 Gegenstimmen) beschloss der Regionalrat von Trentino-Südtirol am 6. Oktober 1988 die Anfechtung dieser und anderer Bestimmungen des Staatsgesetzes Nr. 400/1988 vor dem Verfassungsgerichtshof. Dieser hielt die Richtlinien- und Koordinierungsbefugnis allerdings nicht für verfassungswidrig und beschränkte sich darauf, zumindest eine im Gesetz Nr. 400/1988 ebenfalls vorgesehene Befugnis der römischen Zentralregierung, Verwaltungsakte der Regionen und autonomen Provinzen zu annullieren, für unzulässig zu erklären (Urteile Nr. 229 und 230 vom 13. April 1989).

Von Südtiroler Seite verlangt und von römischen Stellen in Aussicht gestellt wurde nun eine politische Lösung des Problems.

Die Verhandlungen zwischen Bozen und Rom kreisten lange Zeit um die Frage, ob im Widerstreit zwischen autonomer

Gesetzgebungsbefugnis und nationalem Interesse bis zum endgültigen Ausgang des jeweiligen Rechtsstreits vor dem Verfassungsgerichtshof das Staats- oder die Landesgesetze den Vorrang haben sollten. Wohl auch aus Furcht vor einer Beispielwirkung für die übrigen Regionen, die unter dem Druck einer erstarkenden Leghe-Bewegung und einer neu aufblühenden Regionalismusdebatte ähnlich weitreichende Forderungen hätten stellen können, vertrat der Staat den Standpunkt, dass zunächst das Staatsgesetz auch in Südtirol in Kraft treten solle und es dem Land anheimgestellt bleiben solle, es vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten. Schließlich erfolgte dann aber doch die von Südtirol geforderte Umkehrung des von der Regierung gewünschten Prinzips, demzufolge die Initiative für einen Verfassungsrekurs vom Land ausgehen müsse. Der neue Mechanismus, *condicio sine qua non* für die Zustimmung der SVP zum Paketabschluss, ist in Art. 2, LD 16. März 1992, Nr. 266, „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis“, festgelegt. Die neue Regelung gilt für alle Bereiche der primären und sekundären Regional- und Landeszuständigkeit (der ursprüngliche Plan einer restriktiveren Sonderregelung für den Bereich des Gesundheitswesens wurde im Verlauf der Verhandlungen fallengelassen) und sieht im einzelnen vor, dass die Region und die beiden autonomen Provinzen normalerweise sechs Monate Zeit haben, sich an allfällige staatliche Reformgesetze anzupassen. Erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist kann der Staat die nicht angepassten Regional- oder Landesgesetze vor dem Verfassungsgerichtshof anfechten. Diese verlieren ihre Gültigkeit also nicht von selbst, sondern nur, wenn die Regierung innerhalb bestimmter Fristen die Anfechtung beschließt und damit dann vor dem Verfassungsgerichtshof durchdringt.

Nur Verfassungsgesetze und Staatsgesetze in Bereichen bloß „tertiärer“ oder ergänzender Landes- und Regionalzuständigkeit sowie völkerrechtliche und unmittelbar anwendbare EG-Bestimmungen treten auch in Trentino-Südtirol sofort, ohne jegliche besondere Übergangsfrist, in Kraft. Ähnliches gilt für Notverordnungen von staatlichen politischen oder Verwaltungsbehörden in außerordentlichen Notstands- und Dringlichkeitssituationen, deren Erlass die italienische Rechtsordnung allerdings nur in seltenen Fällen und innerhalb eng gesteckter Grenzen ermöglicht.

Insgesamt konnten so für den Bereich der Gesetzgebung die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten entscheidend abgeschwächt werden. Der Staat kann nicht mehr, wie bis dahin, direkt in die Landes- und Regionalkompetenzen eingreifen, sondern nur zeitverschoben, über den Gang vor den Verfassungsgerichtshof. Sobald das Land seiner Verpflichtung nachkommt, seine Gesetze den staatlichen Grundsätzen, dort wo diese zu befolgen sind, anzupassen, treten die gesamtstaatlichen Bestimmungen wieder außer Kraft.

Abgemildert wurde auch die staatliche Befugnis zur Ausrichtung und Koordinierung mittels Verwaltungsakt der Regierung. Derartige Direktiven der Zentralregierung gelten zwar auch in Südtirol, aber nur, wenn sie in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Autonomiestatut und den Durchführungsbestimmungen stehen (Art. 3, LD 266/1992). Außerdem sind sie „nur zur Erreichung der darin festgelegten Zielsetzungen, Ergebnisse oder Standards bindend“, nicht hingegen, was die Vorgangsweise sowie die organisatorischen Aspekte der Durchführung betrifft.

Die Regierung muss überdies das Land oder die Region vorab über die Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit Statut und Durchführungsbestimmungen befragen. Nach

einer begründeten negativen Stellungnahme von Land oder Region bleibt die Wirkung einer dennoch erlassenen römischen Verwaltungsverfügung in Südtirol dreißig Tage lang ausgesetzt und das Land hat Gelegenheit, sie vor dem Verfassungsgericht anzufechten. Im allgemeinen tritt die Verfügung dann in Südtirol erst in Kraft, wenn sie vom Verfassungsgerichtshof ausdrücklich bestätigt worden ist.

Eine Argumentationshilfe in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bietet Art. 1 des in Rede stehenden LD 266/1992. Dort wird nämlich programmatisch festgehalten, dass Staat, Region und autonome Provinzen institutionell verpflichtet sind, im Rahmen ihrer jeweiligen Funktionen gemeinsam zur Beachtung des Sonderstatuts beizutragen; und überdies, dass die Bestimmungen des neuen Dekrets „auf eine weitere Sicherstellung der besonderen Autonomie der Region Trentino-Südtirol und der autonomen Provinzen Trient und Bozen abzielen, die auf dem Sonderstatut fußt und sich aus dem am 5. September 1946 in Paris abgeschlossenen „Gruber-Degasperi-Abkommen“ ableitet, in welchem die Ausübung autonomer Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse auch zum Schutz der sprachlichen Minderheiten vorgesehen ist“.

Schon vorher hatte auch der Verfassungsgerichtshof selbst in seiner Rechtsprechung darauf hingewiesen (eingangs zit. Erkenntnisse), dass die Regierung die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis gegenüber der Provinz Bozen zwar ausüben könne, dass sie dabei aber mit besonderer Vorsicht vorgehen und dem gesamtstaatlichen Interesse am Schutz auch der örtlichen Sprachminderheiten Rechnung tragen müsse.

Art. 4, LD 266/1992 stellt klar, dass die Staatsgesetze in den Sachbereichen, die in die Zuständigkeit der Region

oder der autonomen Provinzen fallen, keinerlei neue Verwaltungsbefugnisse, auch nicht solche der Aufsicht oder Verwaltungspolizei, an Staatsorgane übertragen dürfen. In den genannten Sachbereichen dürfen überdies staatliche und halbstaatliche Verwaltungen weder Ausgaben tätigen noch direkt oder indirekt Finanzierungen und Beiträge für Tätigkeiten innerhalb der Region oder der Provinzen gewähren. Dies unbeschadet der für den Präsidenten der Region und die beiden Landeshauptleute nach Art. 22 St. bestehenden Möglichkeit, zwecks Durchsetzung der Gesetze und Verordnungen der Region und der Provinzen den Einsatz staatlicher Polizeiorgane anzufordern.

Ein weiteres von der SVP als Hindernis für einen möglichen Paketabschluss empfundenes Problem stellte die erfolgte „Aushöhlung“ von schon erlassenen Durchführungsbestimmungen dar, insbesondere durch eine Reihe von knapp 50 vorwiegend seit 1988 ergangenen Verfassungsgerichtshofserkenntnissen. Die Rede war von ungefähr 30 auf diese Weise obsolet gemachten Durchführungsbestimmungen. Eine Rückführung der so entzogenen Kompetenzen in die Landeszuständigkeit sieht die nach langwierigen Verhandlungen verabschiedete sog. „Omnibus-Durchführungsbestimmung“ vor, nämlich das LD 16. März 1992, Nr. 267, „betreffend Abänderungen an bereits erlassenen Durchführungsbestimmungen“. Es beinhaltet die sanierende Wiederherstellung bzw. Neuzuweisung von autonomen Zuständigkeiten insbesondere auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der Freiwilligendienste, der Berufsausbildung, der Wassereinzugsgebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung, der Jagd, der Friedensgerichte, der Verwaltungsstrafen, der örtlichen Fremdenverkehrsorganisationen sowie der Autonomen Bozner Messekörperschaft, des Rundfunkempfangs und der Bergrettung, neben Bestimmungen über den Sprachgebrauch bei Gericht, über die

Katasterwerte und die Gleichstellung ausländischer Studientitel.

Dieses Kapitel über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass mit Art. 8 des G Nr. 59 vom 15.03.1997 (sog. „Bassanini-uno-Gesetz“) auch die für das restliche Staatsgebiet geltende Regelung der Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis des Staates in einem für die Regionen etwas günstigeren Sinne geändert worden ist.

Des Weiteren ist dann noch darauf zu verweisen, dass die mit der Verfassungsreform von 2001 vorgenommene Abschaffung des staatlichen Interesses und der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich sozialen Reformen der Republik als Schranken für die Ausübung der Gesetzgebungsbefugnisse des Landes, der Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis, die im Wesentlichen auf diesen Schranken aufbaut, viel von ihrer Schärfe genommen hat.

II. Öffentlicher Unterricht und Kultur

II.1. Autonomierechtliche Grundlagen

Das Land hat primäre Zuständigkeit für

- Ortsnamengebung (Art. 8, Nr. 2, St.)
 - Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte (Nr. 3)
 - örtliche Sitten und Bräuche; kulturelle Einrichtungen „provinzialen Charakters“; örtliche kulturelle Veranstaltungen und Tätigkeiten, auch unter Verwendung von Hörfunk und Fernsehen (Nr. 4)
 - Kindergärten (Nr. 26)
 - Schulfürsorge (Nr. 27)
 - Schulhausbau (Nr. 28)
- und sekundäre Zuständigkeit für
- den Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Art. 9, Nr. 2).

Weitere Rechtsquellen:

- Art. 15 St. (außerordentliche Mittel für den Schulbau, Haushaltsmittel für kulturelle Zwecke)
- Art. 19 (Schulordnung)
- Art. 101 (Ortsnamen)

Anmerkung des Autors

Die einzelnen Kompetenzen des Landes werden im Folgenden nicht in der Reihenfolge behandelt, wie sie in den Art. 8 und 9 St. aufgezählt sind, sondern vielmehr zu größeren Gruppen zusammengefasst und zwar in Anlehnung an die Einteilung der Landesverwaltung in sogenannte „Abteilungen“ (vgl. Anhang A der Ämter- und Personalordnung, LG Nr. 11/1981, bzw. neuerdings Anlage A des LG Nr. 10/1992, „Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung“).

-
- Art. 109 (geschichtl. und künstlerische Werte; Schule)
 - Art. 113 (Studienbeihilfen an Universitätsstudenten)
 - Staatsgesetz Nr. 118 vom 11. März 1972 (deutschsprachige Filme, Art. 1-5; Staatsarchiv, Art. 6-12; deutsche Vor- und Zunamen, Art. 32-35)
 - DPR vom 20.01.1973, Nr. 48
(geschichtliche und künstlerische Werte)
 - DPR vom 20.01.1973, Nr. 116 (Schulordnung)
 - DPR vom 01.11.1973, Nr. 687 (Schulfürsorge und Schulbau)
 - DPR vom 01.11.1973, Nr. 690
(geschichtliche und künstlerische Werte)
 - DPR vom 01.11.1973, Nr. 691
(örtliche Sitten und Bräuche)
 - DPR vom 04.12.1981, Nr. 761 (Schulordnung)
 - DPR vom 10.02.1983, Nr. 89 (Schulordnung)
 - DPR vom 26.10.1987, Nr. 510
(Stellenpläne für das Lehrpersonal) (ist keine Durchführungsbestimmung zum Statut im engeren Sinne)
 - DPR vom 19.11.1987, Nr. 526 (örtliche Sitten und Bräuche)
 - DPR vom 15.07.1988, Nr. 301 (Schuleinschreibung)
 - DPR vom 15.07.1988, Nr. 575 (Hochschulfürsorge)
 - Staatsgesetz vom 12.02.1992, Nr. 188
Studientitelgleichstellung)
 - LD vom 16.03.1992, Nr. 265 (Gebrauch der deutschen Unterrichtssprache am Bozner Konservatorium)
 - LD vom 16.03.1992, Nr. 267 (Berufsausbildung, Rundfunk- u. Fernsehempfang, Studientitelgleichstellung)
 - LD vom 24.07.1996, Nr. 434 (Schulordnung)
 - LD vom 15.12.1998, Nr. 487
(Rundfunk- und Fernsehempfang)
 - LD vom 15.12.1998, Nr. 488
(geschichtliche und künstlerische Werte)
 - LD vom 15.12.1998, Nr. 506
(geschichtliche und künstlerische Werte)
 - GVD vom 19.11.2003, Nr. 345 (Schulordnung)

II.2. Die Schulordnung

II.2.1. Der besondere Charakter der Südtiroler Schule

Auf dem Schulsektor hatte die italienische Regierung noch vor Erlass des ersten Autonomiestatuts 1948 einzelne Maßnahmen gesetzt, die die präfaschistische und faschistische Italianisierungspolitik rückgängig machen sollten: Mit drei Dekreten (Nr. 775/1945, 528/1946 und 555/1947,) sollte die jahrzehntelang unterdrückte deutsche Schule in Südtirol wiederhergestellt werden.

Das erste Autonomiestatut sanktionierte dann endgültig das Prinzip des muttersprachlichen Unterrichts: Italienische Schüler sollten auf italienisch von Lehrern italienischer Muttersprache, deutsche Schüler auf deutsch von Lehrern deutscher Muttersprache unterrichtet werden (Art. 15, Abs. 1, altes St.). Für die Ladinier garantierte Art. 87, Abs. 1, altes St. nur den Unterricht der ladinischen Sprache, nicht jedoch einen Unterricht zur Gänze auf ladinisch. Ladinisch sollte also (in den Volksschulen der ladinischen Ortschaften) ein Unterrichtsgegenstand sein, nicht aber Unterrichtssprache (auch in den übrigen Fächern).

Trotz dieser Eigenarten bildete die Südtiroler Schule aber noch unbestritten „einen integralen Bestandteil des italienischen Erziehungssystems“ (A. E. Alcock). Daran konnten auch Gesetzgebungskompetenzen des Landes kaum einen Zweifel aufkommen lassen.

Das neue Autonomiestatut hält an der Dreiteilung in eine deutsche, italienische und „ladinische“ (genauer: Schule der ladinischen Ortschaften) Schule fest, schafft aber darüber hinaus durch teilweise detaillierte Regelungen ein eigenständiges System innerhalb der italienischen Schulordnung

und Schulverwaltung. Dabei kann man allerdings „noch in keiner Weise von einer echten Schulautonomie oder gar von einer Schulhoheit etwa nach dem Muster der Länder der Bundesrepublik Deutschland sprechen“ (A. Zelger). Vielmehr ist die Südtiroler Schule gekennzeichnet durch einen besonderen Dualismus: Auf der einen Seite sind die Verwaltungsbediensteten des Schulamts und der meisten Schulen in den Landesdienst übernommen worden, und die Schulordnung fällt prinzipiell in die Zuständigkeit des Landes; auf der anderen Seite sind die Lehrer nach wie vor Staatsbedienstete. Besonders dieser letzte Umstand hat – über lange Zeit – die Bewegungsfreiheit des Landes schon deshalb wesentlich eingeschränkt, weil etwa die Durchführung seitens des Landes von Neuerungen das Dienstrecht der Lehrpersonen, Direktoren und Inspektoren nicht berühren durfte, d.h. nicht etwa neue Dienstzeiten oder Dienstpflichten mit sich bringen durfte. In einer Resolution des Arbeitskreises Südtiroler Mittelschullehrer ASM vom 14. Februar 1976 wurde u. a. festgestellt: „Die derzeitige Regelung der Dienstverhältnisse führt im Schulbereich zu Kompetenzüberschneidungen (Schulamt beim Land, Lehrer und Direktoren beim Staat, nichtunterrichtendes Personal beim Land, beim Staat oder bei der Gemeinde). Infolge der drei verschiedenen Rechtsträger treten organisatorische und Koordinationsschwierigkeiten vielfacher Natur auf.“

Angesichts der vielen Verflechtungen zwischen Staat und Land ist es kaum möglich (und wohl auch müßig), eindeutig zu entscheiden, ob die Südtiroler Schule eine staatliche oder eine Landesschule ist. Umstritten ist dabei v.a. die Auslegung des, von den neuen Durchführungsbestimmungen von 1996 über die Ausweitung der Schulautonomie nicht angetasteten, Art. 3, Abs. 1, DPR 89/1983: „Die Grund- und Sekundarschulen der Provinz Bozen sind ihrem Wesen nach Staatsschulen.“ Während für die einen die Südtiroler

Schule ungeachtet ihrer Verwaltung durch die Autonome Provinz nach wie vor Staatsschule ist, schließen andere gerade aus der zitierten Bestimmung das Gegenteil: Wenn in Südtirol von vornherein eine Staatsschule vorläge, wäre die ausdrückliche Feststellung in Art. 3, Abs. 1 ja überflüssig, genauso wie auch die in Art. 3, Abs. 2 enthaltene Bestimmung sich erübrigen würde, nach der „die in den genannten Schulen erworbenen Schulzeugnisse in jeder Hinsicht gültig“ sind (J. Morin).

Schon 1973 tauchte als Kompromiss in der Presse die Bezeichnung „staatliche Provinzschule“ auf. Politisch bewegte sich die Dialektik seit Inkrafttreten des neuen Autonomiestatuts zwischen dem zeitweilig auch von der Lehrerschaft mehrheitlich getragenen Slogan „Lehrer zum Land“ und der ebenfalls in Teilen der Lehrerschaft vorhandenen Sorge vor einer „Provinzialisierung“ der Südtiroler Schule, sowie zwischen der Forderung nach einer stärkeren Anpassung der Schule an die Südtiroler Realität und der Ablehnung etwaiger Vorhaben, aus einer „italienischen Schule mit deutscher Unterrichtssprache“ eine „österreichische Schule“ machen zu wollen.

Zu einer Ausweitung der Autonomie Südtirols im Schulbereich kam es mit dem LD vom 24. Juli 1996, Nr. 434, der dritten Serie von Durchführungsbestimmungen in diesem Bereich. Zu dieser Ausweitung kam es im Zuge der Sparpolitik des Staates zur Sanierung seines Haushaltes. Herzstück der Ausweitung ist der Übergang an das Land im Delegierungswege der Zuständigkeit zur Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung des - allerdings immer noch beim Staat verbleibenden - Lehrpersonals einschließlich der Direktoren und Inspektoren, zu dem das Land von der Regierung geradezu gedrängt wurde. Da das Land zu dieser Übernahme nur dann bereit war, wenn

ihm über Besoldung und Dienstrecht der Lehrerschaft hinaus auch ausgedehntere Befugnisse im Schulbereich insgesamt zugestanden werden, enthalten die genannten Durchführungsbestimmungen auch Neuregelungen dazu, wenngleich insgesamt nicht alle Südtiroler Wünsche von Rom erfüllt wurden.

Die durch die neuen Durchführungsbestimmungen erfolgte Ausdehnung der Kompetenzen des Landes im Schulbereich bewirkt aber nicht, dass davon gesprochen werden kann, dass nunmehr die Schule an das Land übergegangen sei („Schule beim Land“). Denn die Südtiroler Schule bleibt auch weiterhin eng mit der staatlichen Schulordnung verknüpft, in vielen Regelungsbereichen bedarf es immer noch des Einvernehmens mit dem Staat, und es müssen zahlreiche staatliche Vorgaben berücksichtigt werden. So werden denn diese neuen Durchführungsbestimmungen (nur) „als Prozess gesehen, als einen Schritt hin zur Schul- und Bildungshoheit“ (ehem. Schulamtsleiter Stifter).

II.2.2. Organe und Personal

II.2.2.1. Die drei Schulämter

Im Zuge der neuen Autonomieregelung wurde das bis dahin bestehende einheitliche staatliche Schulamt (Provveditorato agli studi, Art. 15, Abs. 2 und 3, Altes St.) durch drei verschiedene, vom Staat und voneinander verhältnismäßig unabhängige Schulämter (Intendenze scolastiche) ersetzt.

Die in den Verhandlungen über die Durchführungsbestimmungen zunächst umstrittene Frage, ob die Schulämter weiter Staatsämter bleiben sollten und das Land nur das erforderliche Verwaltungspersonal zur Verfügung stellen

müsse/dürfe, wurde schon bald zugunsten einer vollständigen Eingliederung der Schulämter in die Landesverwaltung entschieden. Offengeblieben ist aber doch, ob auch der Hauptschulamtsleiter und der ladinische Schulamtsleiter als solche Organe des Landes oder nach wie vor des Unterrichtsministeriums sind (E. Reggio D’Aci).

War es bis zum LD 434/1996 so, dass der Hauptschulamtsleiter und der Schulamtsleiter für die Verwaltung der Schulen der ladinischen Ortschaften vom Unterrichtsministerium, der deutsche Schulamtsleiter hingegen von der Südtiroler Landesregierung ernannt wurden, so werden nunmehr nach diesem Dekret die beiden ersteren ebenfalls vom Land ernannt, dem dieses Ernennungsrecht delegiert wurde. Im Rahmen der „Schulpartnerschaft“ Staat-Land ist allerdings vorgesehen, dass über die Ernennung des Hauptschulamtsleiters das Einvernehmen mit dem Ministerium für den öffentlichen Unterricht herzustellen ist, bzw. der Ernennung des deutschen und ladinischen Schulamtsleiters die Anhörung dieses Ministeriums voranzugehen hat (Art. 9, LD 434/1996; vgl. dazu auch Art. 19, Abs. 4-6, St.).

Der Hauptschulamtsleiter und der Schulamtsleiter für die deutsche Schule müssen jene Sprache, die in den Schulen, die von ihnen jeweils verwaltet werden, unterrichtet wird, als Muttersprache haben. Der Schulamtsleiter für die Schule in den ladinischsprachigen Ortschaften muss ladinischer Muttersprache sein (die Bezugnahme auf die Unterrichtssprache ist bei diesem Schulamtsleiter nicht möglich, da in den Schulen der ladinischen Ortschaften die Unterrichtssprache paritätisch deutsch und italienisch ist). Alle drei Schulamtsleiter müssen über eine „angemessene Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache verfügen, die im Sinne der in diesem Bereich geltenden Bestimmungen festzustellen ist“. Der Schulamtsleiter für die „ladinischen“

Schulen muss zusätzlich noch die Kenntnis der ladinischen Sprache nachweisen.

Was die Aufgaben der drei Schulamtsleiter betrifft, so bestimmt das Autonomiestatut (Art. 19, Abs. 4-6), dass der Hauptschulamtsleiter für die Verwaltung der Schulen mit italienischer Unterrichtssprache, der deutsche und ladinische Schulamtsleiter hingegen für die Verwaltung der Schule mit deutscher Unterrichtssprache bzw. der Schule in den ladinischen Ortschaften zuständig ist. Dem Hauptschulamtsleiter überträgt das Statut außerdem noch die Aufsicht über die deutschen und „ladinischen“ Schulen, wozu die Durchführungsbestimmungen von 1983 eine nähere Regelung enthielten, die allerdings von den neuen von 1996, abgeschafft worden ist. In den neuen Durchführungsbestimmungen wird zur näheren Regelung der Befugnisse im allgemeinen des Hauptschulamtsleiters und der beiden Schulamtsleiter auf die Befugnisse verwiesen, die auf dem restlichen Staatsgebiet den regionalen Schulamtsleitern und Hauptschulamtsleitern zuerkannt sind. Dies allerdings nur, solange nicht mit Landesgesetz anders verfügt wird. Die Befugnisse gegenüber den Direktoren und dem Lehrpersonal bleiben jedoch auf jeden Fall dieselben, wie sie von den Staatsgesetzen den genannten regionalen bzw. Hauptschulamtsleitern übertragen sind (Art. 10, LD 434/1996).

II.2.2.2. Das Lehrpersonal

Gemäß Art. 19, Abs. 10, St. ist das gesamte Lehrpersonal in Südtirol (über das Trentino sagt das Statut diesbezüglich nichts aus) staatlich. Diese Staatlichkeit äußert sich grundsätzlich darin, dass die rechtliche und wirtschaftliche Regelung des Personals, das Dienstrecht und die Besoldung also, dem Staat obliegt. Insofern bedurfte es also einer komplizierten juristischen Konstruktion, um im Rahmen der staatli-

chen Sparpolitik die staatlichen Zuständigkeiten im Bereich Dienstrecht und Besoldung des Lehrpersonals auf das Land übertragen zu können, ohne dabei das Statut ändern zu müssen. Diese Konstruktion ist im LD 434/1996 enthalten, mit dem die bis dahin als Bestandteil der Staatlichkeit des Personals geltende staatliche Zuständigkeit zur Regelung des Dienstrechtes und der wirtschaftlichen Belange aus dem Wirkungsbereich des Staates ausgegliedert wurde. Im Wege der Delegation wurden nämlich dem Land „die Zuständigkeiten der Staatsverwaltung auf dem Sachgebiet der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung“ des Lehrpersonals inklusive Direktoren und Inspektoren, übertragen. Die Delegation umfasst auch die Befugnis des Landes, dieses Sachgebiet nun mit eigenen Gesetzen zu regeln „um die Änderungen der Lehrpläne (...) durchführen zu können sowie im Hinblick auf einen zweckmäßigeren Einsatz des Personals, u.a. mit dem Ziel, die Kontinuität des Unterrichts zu gewährleisten und die Leistungsfähigkeit der Organisation des Schulwesens zu steigern...“ (Art. 1, LD 434/1996).

Ausdrücklich befasst sich dann dieses LD mit einigen Detailspekten des Dienst- und Besoldungsrechts. So ist künftig die Regelung der generell Kollektivverträgen vorbehaltenen Bereiche des Arbeitsverhältnisses einem zu erlassenden Landeskollektivvertrag vorbehalten, der allerdings eine Reihe von als grundlegend erachteten Bestimmungen der staatlichen Kollektivverträge einhalten muss, was vom Unterrichtsministerium kontrolliert wird. Dieser Bereich der Kollektivverträge war Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen im Rahmen des Erlasses der neuen Durchführungsbestimmungen, da die römischen Zentralstellen ursprünglich darauf bestanden, dass Südtirol sämtliche Bestimmungen der gesamtstaatlichen Kollektivverträge übernehmen müsse und nur Zusatzverträge abschließen dürfe. Mit der Einführung der Möglichkeit zum Abschluss

von Landeskollektivverträgen wurde in Italien zum ersten Mal von dem bis dahin geltenden Grundsatz der gesamtstaatlich einheitlichen Kollektivverträge abgegangen, was den Widerstand gewisser gesamtstaatlicher Gewerkschaften zur Folge hatte.

Bereits bei der ersten konkreten Anwendung der Bestimmungen über die Kollektivverträge ist es zu ernsthaften Schwierigkeiten gekommen, weil das Unterrichtsministerium den zwischen Land und Gewerkschaften mühsam ausgehandelten Übergangsvertrag von der alten zur neuen Regelung rückverwiesen hat. Begründet wurde diese Rückverweisung in erster Linie damit, dass der Vertrag Gehaltserhöhungen vorgesehen habe (schon in den 1970er Jahren, als der Slogan „Lehrer zum Land“ aufgekommen ist, haben sich die Südtiroler Lehrer von der Übernahme in den Landesdienst auch eine wirtschaftliche Besserstellung erhofft), ohne dafür Mehrleistungen zu verlangen, wodurch sich eine unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu jener der Lehrer auf dem restlichen Staatsgebiet ergebe. Die Südtiroler Lehrerschaft ist diesem Argument damit entgegengetreten, dass sie im Vergleich zur Lehrerschaft des restlichen Staatsgebietes ohnehin schon mehr Dienstpflichten zu erfüllen hätte.

Als dann nach Anbringung einiger Änderungen der Übergangsvertrag schließlich von Rom genehmigt wurde und es an die Ausarbeitung des ersten „echten“ Landeskollektivvertrages ging, zeigte sich alsbald, dass dieser Bereich beträchtliches Konfliktpotential in sich birgt, denn es kam zu erheblichen Auseinandersetzungen zwischen dem Land und der Gewerkschaftsseite. Und als es dann, nach einem langen Hin und Her - 50 Sitzungen, der Verhandlungsdelegationen des Landes und der Gewerkschaften waren dazu notwendig - Anfang November 1997 endlich gelang, eine Einigung über den Landeskollektivvertrag der Lehrer zu erzielen, hat dann das Unterrichtsministerium in Rom dem

Vertrag seine Genehmigung versagt. Begründet wurde die Ablehnung im Wesentlichen mit der im Vertrag enthaltenen Pflicht zur Mehrleistungen der Südtiroler Lehrer und dass die Entschädigungen dafür zu hoch seien. Die Ablehnung zog einen scharfen Protest der SVP nach sich verbunden mit schweren Vorwürfen gegen die konföderierten Gewerkschaften. Diese wiederum wiesen dem Land die Schuld zu.

Auf die Ablehnung des Unterrichtsministeriums hin wurden von den betroffenen Parteien mehrere Lösungsmöglichkeiten zur Diskussion gestellt, wobei auch der Abschluss eines (weiteren) vorläufigen Übergangsvertrages in Betracht gezogen wurde, damit die Lehrer möglichst bald, ohne langwierige Verhandlungen abwarten zu müssen, in den Genuss der wirtschaftlichen Besserstellung kämen. Im Februar 1998 trat dann die Entwicklung über den landläufig als „Lehrervertrag“ bezeichneten Landeskollektivvertrag in die Entscheidungsphase, als zwischen den Vertretern des Landes und dem Unterrichtsministerium in Rom eine Kompromisslösung ausgehandelt wurde, die im Wesentlichen folgende Merkmale aufwies: Südtirols Lehrer können zwischen dem Landesvertrag und dem staatlichen Kollektivvertrag wählen, wobei die auf Landesebene ausgehandelte wirtschaftliche aber auch dienstrechtliche Besserstellung gegenüber dem staatlichen Vertrag nur jenen zugute kommt, die sich für den Landesvertrag und die darin geforderten Mehrleistungen entscheiden; die Zulagen für diese Mehrleistungen werden nur mehr für 10 Monate anstatt, wie ursprünglich vorgesehen, 13 Monate ausbezahlt, da es sich bei diesen Zulagen nicht um Teile des Gehalts, sondern um die Vergütung tatsächlich geleisteter Mehrarbeit handelt und folglich die Urlaubszeiten abzuziehen sind; der Landesvertrag kann auch vom staatlichen Vertrag abweichende dienstrechtliche Regelungen wie etwa solche über Urlaub, Wartestand, Karenzzeit, Teilzeitarbeit usw. enthalten; an Neuerungen im

staatlichen Kollektivvertrag müßte der Landesvertrag nur dann angepasst werden, wenn wesentliche Grundsätze abgeändert werden und mit Beschränkung auf diese.

Diese Kompromisslösung musste nun erst von den Vertragsparteien Land und Gewerkschaften angenommen werden. Es kam darüber wieder zu zähen Verhandlungen und gegenseitigen Vorwürfen und es schien des öfteren, als ob es zu keinem Ende kommen würde. Strittig war vor allem die Frage der Einführung einer Wahlmöglichkeit zwischen zwei Verträgen und jene der Zulässigkeit dienstrechtlicher Besserstellungen im Landesvertrag, die das Land befürwortete, ein großer Teil der Gewerkschaftsseite jedoch ablehnte.

Ende März 1998 gelang es aber doch, eine Einigung zu erzielen, allerdings stimmten von der Gewerkschaftsseite zwei der konföderierten Gewerkschaften dem Vertragswerk nicht zu, eine große mehrheitliche Zustimmung von Gewerkschaftsseite war aber trotzdem gegeben. Daraufhin ging der Vertrag nach Rom für die Zustimmung des Unterrichtsministeriums, die dann am 2. April 1998 erteilt wurde, wobei der Unterrichtsminister allerdings zu verstehen gegeben habe, dass er mit dem Vertragsergebnis „nicht glücklich“ sei, es aber rechtlich in Ordnung gehe.

Nach der Unterzeichnung des so genehmigten Vertrages seitens der Südtiroler Landesregierung und den Gewerkschaften – mit den obigen Ausnahmen – mussten sich dann Südtirols Lehrer zwischen dem Landesvertrag und dem Staatsvertrag entscheiden, und zwar innerhalb 6. Mai 1998. Das Abstimmungsergebnis fiel dann ganz eindeutig zugunsten des Landesvertrages aus und zwar haben sich ca. 93% der deutschen, ca. 92% der italienischen und ca. 98% der ladinischen Lehrer für den Landesvertrag entschieden.

Diese überaus große Zustimmung, darüber waren sich die Vertragsparteien Land und Gewerkschaften einig, konnte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Vertrag auch Schwächen aufwies, die bei einer Neuverhandlung beseitigt werden müssten. Ende Juni erhielten dann die Lehrer, rückwirkend ab April 1998, die neuen Landeszulagen ausbezahlt. Dieser Landesvertrag hatte eine Geltungsdauer von einem Jahr, bis zum Herbst 1999, für die Zeit danach musste wieder neu verhandelt werden. Dazu haben im Frühjahr 1999 Sondierungsgespräche begonnen und unter weit weniger Schwierigkeiten, als beim vorangegangenen Vertrag, konnten sich bereits Ende Juni 1999 Gewerkschaften – nunmehr alle - und Land auf einen Vertragstext einigen, der daraufhin an das Unterrichtsministerium in Rom zur Einholung seines Gutachtens weitergeleitet wurde. Der neue Vertrag – ein Teilvertrag – wurde dann ohne nennenswerte Schwierigkeiten genehmigt.

Mit den neuen, im GVD vom 19.11.2003, Nr. 345 enthaltenen Durchführungsbestimmungen wurde dann, unter anderem, die genannte Hürde des Gutachtens des Ministeriums abgeschafft.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass in der Autonomen Region Aostatal das Modell der „Delegierung“ des Lehrpersonals vom Staat an die Region schon viel früher bestanden hat.

II.2.2.3. Die Lehrerfortbildung. Der Landesschulrat

Erst in der zweiten Serie von Durchführungsbestimmungen (DPR 761/1981, Art. 11) wurde für Lehrer mit deutscher Unterrichtssprache die Möglichkeit verankert, an Fortbildungsveranstaltungen auch im deutschsprachigen Ausland teilzunehmen. Bis dahin hatte das Land Südtirol derartige

Kurse im Ausland nur indirekt finanzieren können: Über Vereine wie den Arbeitskreis Südtiroler Mittelschullehrer und den Katholischen Südtiroler Lehrerbund.

Nach den neuen Durchführungsbestimmungen (Art. 8, LD 434/1996) ist künftig das Land allein für die Lehrerfortbildung zuständig. Vorher musste dazu das Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium hergestellt werden.

Anlaufschwierigkeiten gab es auch in der Frage des sog. „Pädagogischen Instituts“. Das italienweit geltende DPR Nr. 419 vom 31. Mai 1974 sah vor, dass in den Provinzen Bozen und Trient je eine solche Forschungs-, Versuchs- und Fortbildungsanstalt errichtet werden sollte. Die nach Sprachgruppen gegliederte Südtiroler Schulordnung ließ aber die Errichtung von zwei bzw. drei Pädagogischen Instituten angebracht erscheinen.

Ein Gremium, in dem grundsätzlich alle drei Südtiroler Sprachgruppen zusammenarbeiten, ist demgegenüber der Landesschulrat (Art. 19, Abs. 12 - 14 St.), dessen Zuständigkeiten mit dem LD 434/1996 ebenfalls erweitert wurden.

II.2.3. Die Schuleinschreibung bzw. Einschreibung in den Kindergarten

Nach Art. 19, Abs. 3, St. erfolgt die Einschreibung eines Schülers in die Schulen der Provinz Bozen aufgrund eines einfachen Gesuchs des Vaters oder seines Stellvertreters. Dieser kann gegen die Verweigerung der Einschreibung Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen einlegen. Art. 8, DPR 89/1983 fügt ergänzend hinzu: „Das Recht der Eltern oder ihrer Stellvertreter, über die Einschreibung in die Schulen

der verschiedenen Sprachgruppen zu entscheiden, darf auf keinen Fall Einfluss auf die Unterrichtssprache haben, die für die verschiedenen Schulen vorgesehen ist.“ Demzufolge steht dem Elternrecht auf freie Schuleinschreibung in eine italienische oder deutsche Schule die Notwendigkeit gegenüber, zu verhindern, dass der einsprachige Unterricht durch eine massive Anwesenheit von anderssprachigen Schülern gestört wird. Das Recht auf freie Schuleinschreibung ist also eingeschränkt.

Darüber, ob und unter welchen Umständen z.B. einem Kind aus einer italienischen Familie die Einschreibung in eine deutsche Schule verweigert werden darf/muss, herrschte lange Zeit Rechtsunsicherheit. Eine Untersuchung gelangte zum Ergebnis, dass fast jeder Schulleiter die vorhandenen Bestimmungen anders versteht und mit den Einschreibungen auf seine eigene Weise verfährt (H.-P. Marmsoler). Klarheit zumindest in der Frage der verfahrensmäßigen Vorgangsweise wurde mit einer neu erlassenen Durchführungsbestimmung, dem DPR 301/1988, geschaffen: Wenn die Einschreibung eines Schülers mit „nicht angemessener Kenntnis“ der Unterrichtssprache den ungestörten Ablauf des Unterrichts zu gefährden droht, wird das Problem innerhalb von 25 Tagen nach Beginn des Schuljahrs einer besonderen paritätischen Kommission vorgelegt (Art. 1). Letztere Kommission besteht aus gleich viel deutschen wie italienischen Fachleuten, die für drei Jahre vom italienischen bzw. deutschen Schulamtsleiter ernannt werden (Art. 2). Bei Stimmgleichheit in dieser Kommission gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag, der, wenn es um die Einschreibung in eine deutsche Schule geht, ein Deutscher, wenn es um die Einschreibung in eine italienische Schule geht, ein Italiener sein muss.

Ähnlich ist die Vorgangsweise bei der Einschreibung in den

Kindergarten. Allerdings entscheidet hier nicht eine paritätische Kommission über den Weiterverbleib des Kindes, an dessen angemessener Sprachkenntnis gezweifelt wird, sondern der Kindergartenbeirat.

Die Mitglieder des Beirates gehören im allgemeinen alle nur einer Sprachgruppe an, und zwar je nach der Sprache des Kindergartens (Art. 23, LG 17.08.1976, Nr. 36)¹⁰.

II.2.4. Unterricht und Prüfungen

II.2.4.1. Allgemeines

Das Land kann mit Gesetz die staatlichen Lehr- und Prüfungspläne und die Unterrichtszeiten abändern. Nach dem LD 434/1996 können auch neue Unterrichtsfächer eingeführt werden. Darüber hinaus kann das Land, im Rahmen der von Art. 19 St. festgelegten Einheitlichkeit der Schulordnung, nach Anhören des Hauptschulamtsleiters bzw. des zuständigen Schulamtsleiters, die für die jeweiligen kulturellen und sprachlichen Erfordernisse einer jeden Sprachgruppe geeigneten Lehrmethoden festlegen. Um die Gleichwertigkeit der Abschlussdiplome zu gewährleisten, muss allerdings vorher die Stellungnahme des Obersten Rates für den öffentlichen Unterricht eingeholt werden, der zu diesem Zweck durch einen Vertreter des Landes ergänzt wird (Art. 19, Abs. 8 St. und Art. 9, DPR 89/1983, idF des Art. 5, LD 434/1996).

¹⁰ (Anm. d. Hrsg.) Die Mitglieder der Mitbestimmungsgremien müssen der dem Kindergarten entsprechenden Muttersprache angehören. Ist es unmöglich, Angehörige der ladinischen Sprachgruppe als Sachverständige zu finden, so kann die Landesregierung Angehörige anderer Sprachgruppen als Sachverständige namhaft machen. (Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5).

Die Fächer und Themen für die Reifeprüfung werden gemäß Art. 6, LD 434/1996, vom Unterrichtsminister auf Vorschlag des Landes festgelegt. Bereits vorher hat das Schulamt in Bozen schon seit mehreren Jahren, anstelle des Ministeriums, literarhistorische Themen im Fach Deutsch für die Reifeprüfung gestellt. Derselbe Art. bestimmt auch, dass die bisher durch den Staat erfolgte Ernennung der Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen für die Staatsprüfungen der Schulen jeder Art und jeden Grades dem Land delegiert wird (vgl. dazu Art. 19, Abs. 7, St.).

Besondere autonomierechtliche Bestimmungen betreffen weiters der Unterricht der zweiten Sprache, den Religionsunterricht sowie den Unterricht an den Schulen der ladinischen Ortschaften.

II.2.4.2. Der Unterricht der zweiten Sprache

Der Unterricht der zweiten Landessprache ist in den italienischen und in den deutschen Schulen Pflicht, und zwar ab der zweiten oder dritten Klasse Grundschule, je nachdem, wie es mit Landesgesetz auf bindenden Vorschlag der betreffenden Sprachgruppe festgelegt ist. Er wird von Lehrern erteilt, für die diese Sprache die Muttersprache ist, die aber auch eine „angemessene Kenntnis der Unterrichtssprache der Schule, in der Dienst geleistet wird“, haben müssen, die mittels Zweisprachigkeitsprüfung festzustellen ist (Art. 19, Abs. 1, St., Art. 6, DPR 89/1983, idF des Art. 3, LD 434/1996).

Schon 1968/69, „als die italienische Sprachgruppe die Notwendigkeit gründlicher Deutschkenntnisse erkannte“ (K. Egger), wurden auch Vorstöße in Richtung zweisprachige Schule unternommen. Vor allem Teile der italienischen Bevölkerung lehnten die nach Sprachgruppen getrennte Schule ab. Die SVP wies Bemühungen um einen zweispra-

chigen Ansatz traditionell „aus pädagogischen und auch aus gesellschaftspolitischen Gründen“ (A. E. Alcock) ab. Sprachwissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die zweisprachige Schule nur in Ausnahmefällen eindeutig positive Ergebnisse zeigt. Eine zweisprachige Schule führt nur dann zu besserer Kenntnis der zweiten Sprache ohne Defizit in der Muttersprache, wenn diese Muttersprache außerhalb der Schule in allen Lebensumständen beherrschend ist (K. Egger). Entsprechend positive Erfahrungen machte man mit anglo-kanadischen Kindern in französischsprachigen Kindergärten, während umgekehrt die Angehörigen der französischen, also nichtdominanten Sprachgruppe in Kanada die zweisprachige Schule als eine Gefahr für die Muttersprache ansehen. In Südtirol kommt hinzu, dass die Voraussetzung, dass Kinder aus deutschen Familien Deutsch „sowieso“ können, nicht zutrifft. Nur eine deutsche Schule vermittele ausreichende Kenntnis der deutschen Hochsprache.

Im Sinne des Koalitionsabkommens zwischen SVP, DC und PSI vom 14. April 1988 wurde im Rahmen von Schulexperimenten mit dem Unterricht der zweiten Sprache allerdings schon in der ersten Klasse Volksschule begonnen. Dies steht nach einem Gutachten des Staatsrats auch nicht im Gegensatz zum oben zitierten Art. 19, Abs. 1 St., der erst ab den 2. bzw. 3. Klassen die zweite Sprache als Pflichtfach vorsieht. Diese Bestimmung sei so zu verstehen, dass der Unterricht der zweiten Sprache „spätestens“ auf den genannten Schulstufen zur Pflicht werde, schließe aber die Möglichkeit nicht aus, damit schon früher zu beginnen. Außerhalb der eigentlichen Unterrichtszeit gab es bereits seit einiger Zeit den ein oder anderen Versuch, den Kindern schon im Vorschulalter die zweite Landessprache näherzubringen.

In der Öffentlichkeit auf großes Interesse gestoßen ist auch das Projekt einer Bozner Mittelschule italienischer Unter-

richtssprache, einen zumindest beschränkten Immersionsunterricht einzuführen. Im konkreten Fall sollten im Rahmen eines Unterrichtsexperiments italienische Schüler, die dies im Einvernehmen mit den Eltern wünschen, deutschsprachigen Geographieunterricht erhalten, um so auch außerhalb der eigentlichen Deutschstunden ins Deutsche gleichsam „eingetaucht“ zu werden. Ob das Autonomiestatut einen solchen Immersionsunterricht zulässt, ist allerdings umstritten, da Art. 19 St. den Unterricht in der jeweiligen Muttersprache der Schüler vorsieht. Das Hindernis sollte im Schuljahr 1993/94 dadurch umgangen werden, dass das Kurrikularfach „Geographie“ - und auch die zugehörige Zeugnisnote - in den experimentellen Klassen gestrichen und dafür zwei zusätzliche „Deutschstunden“ eingeführt werden sollten, in deren Rahmen aber (auch) geographisch-heimatkundliche Themenkreise hätten „besprochen werden können. Ein entsprechendes Programm war von der Landesregierung mit Beschluss vom 9. August 1993 gutgeheißen worden. Um jedoch auch die erforderliche Zustimmung des Unterrichtsministeriums zu erhalten, musste das Projekt, für das insgesamt eine Laufzeit von drei Jahren vorgesehen war, noch einmal geringfügig modifiziert werden: neben der Behandlung der einheimischen Sitten und Gebräuche sowie Wirtschaftsgeographie auf deutsch, musste die allgemeine Geographie auch weiterhin als eigenes Zeugnisfach erhalten bleiben, das dann im Rahmen des Fachs Naturkunde gelehrt wurde, bei gleichzeitiger Anwesenheit, sowohl des Naturkunde- als auch des angestammten Erdkundelehrers.

Mit - mehrheitlich – gefasstem Beschluss vom 05.02.1996 hat dann die Landesregierung die Weiterführung der Immersionsunterrichtsprojekte nicht mehr erlaubt. Ausschlaggebend dafür war im Wesentlichen der Umstand, dass die konkrete Durchführung dieser Projekte vorwiegend über die gleichzeitige Anwesenheit im Unterricht von Lehrpersonen

unterschiedlicher Sprachgruppen erfolgt ist (sog. „Kopräsenz“), was die Landesregierung als mit Art. 19, Abs.1, St. nicht vereinbar erachtete.

Auf der Grundlage der Ergebnisse, die eine zum Thema Zweitsprachenunterricht eigens eingesetzte Kommission erarbeitet hat, eröffnete im Sommer 1997 die Landesregierung eine Reihe von neuen Möglichkeiten zur Verbesserung des Zweitsprachenunterrichts - vor allem des Deutschunterrichts an italienischen Schulen - ohne Immersion und Kopräsenz. Diese Möglichkeiten bestehen im Wesentlichen in einem Ausbau der Konversation in der Zweitsprache, einer besonders intensiven Schulung der Zweitsprachenlehrer, einer verstärkten Absprache im Lehrerkollegium, damit ein bestimmter Unterrichtsstoff parallel in den verschiedenen Sprachen behandelt werden kann („integrierte Sprachdidaktik“), in der Einführung sog. „offener Klassen“ an größeren Schulen, womit die Zusammenlegung mehrerer Klassen für den Sprachunterricht gemeint ist und die intern nach gewissen Schwerpunkten gegliedert werden sollen, in einer verstärkten Projektarbeit und der Einbindung von Gastlektoren sowie in der Möglichkeit, bei Bedarf bis zu einer Woche nur Zweitsprachenunterricht abzuhalten.

Es blieb dabei aber weiter bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen deutscher und italienischer Seite in Sachen Anzahl der Unterrichtsstunden in der Zweitsprache und auch über den Zeitpunkt des Beginns mit dem Zweitsprachenunterricht.

Die von italienischer Seite mit besonderem Nachdruck geforderte Vorverlegung des Beginns des Zweitsprachenunterrichts auf das letzte Kindergartenjahr und die versuchsweise schon seit mehreren Jahren an italienischen Kindergärten praktiziert wird, hat auf deutscher Seite große

autonomie- und volkstumpolitische Bedenken hervorgehoben. Befürchtet wird vor allem, dass dieses italienische Experiment zu einem Präzedenzfall wird, der später auf die deutschen Kindergärten überschwappen könnte und im Ergebnis dann der gemischtsprachige Kindergarten, gefolgt dann von der gemischtsprachigen Schule, herauskommen könnte, was die deutsche Sprachgruppe nicht will, „weil getrennte Schulsysteme ein Pfeiler unserer Autonomie sind“ (Zeller). Die SVP, wurde erklärt, würde einer solchen Vorverlegung des Beginns des Deutschunterrichts auf das letzte Kindergartenjahr an italienischen Kindergärten wie auch einer Ausdehnung des Deutschunterrichts an italienischen Schulen jedenfalls nur dann zustimmen, wenn geeignete rechtliche Schutzmechanismen - in Betracht gezogen wurde dazu der Erlass einer Durchführungsbestimmung zum Art. 19 St. bzw. der Erlass von Landesgesetzen – gegen ein Übergreifen auf den deutschen Kindergarten- und Schulbereich eingeführt würden.

Am 22.09.1997 hat sich dann die SVP-Leitung darauf geeinigt, der Vorverlegung des Beginns des Deutschunterrichts auf das letzte Kindergartenjahr an italienischen Kindergärten zuzustimmen, sofern gewisse Bedingungen eingehalten werden und zwar, dass diese Vorverlegung ein Versuch auf freiwilliger Basis bleibt, der sich auf die Städte Bozen, Meran und Brixen beschränkt, dass die Kindergärtnerinnen, die den Deutschunterricht erteilen, deutscher Muttersprache sind und über eine entsprechende Ausbildung verfügen und dass für eine rechtliche Absicherung gegen ein Übergreifen dieses Versuchs auf die deutschen Kindergärten gesorgt wird. Außerdem soll dieses Versuchsmodell erst nach Inkrafttreten der staatlichen Grundschulreform, mit der das erste Pflichtschuljahr auf das letzte Kindergartenjahr vorverlegt wird, anwendbar werden.

Diese Grundschulreform, die im Staatsgesetz Nr. 30 vom

10.02.2000 verankert ist und als „größte Schulreform seit 1923, als eine „Anpassung an den europäischen Standard“ u.a.m. bezeichnet wurde, hätte ab Herbst 2001 schrittweise umgesetzt werden sollen. Dazu kam es allerdings nicht, weil die neue Regierung in Rom die Reform vorläufig stoppte. Wann es tatsächlich zur Reform kommt, ist aufgrund der bisher widersprüchlich verlaufenen Entwicklung noch unsicher, auch wenn einige Teile derselben schon vorweg im Versuchswege umgesetzt worden sind.

In der Frage des Immersionsunterrichts kam es weiterhin zu keiner Beruhigung. Von italienischer politischer Seite wurden weiterhin Vorschläge in Richtung Immersionsunterricht eingebracht, die von deutscher Seite wieder abgelehnt wurden. Bei einer Klausurtagung der Landesregierung im Oktober 1999 kam es darüber sogar zu einer „Spaltung“ in der Landesregierung zwischen den acht deutschen und den drei italienischen Landesräten, da erstere geschlossen gegen einen, von italienischer Seite eingebrachten und der Immersion Tür und Tor öffnenden Vorschlag stimmten und diesen folglich zu Fall brachten, den letztere wiederum geschlossen unterstützt haben.

In den Jahren darauf sind die Vorstöße in Richtung einer Immersion, zweisprachiger Schule und einer Abänderung des Art. 19 St. besonders verstärkt worden und haben auch eine neue Qualität erreicht, was bei deutscher politischer Seite große Besorgnis ausgelöst hat.

Von deutscher politischer Seite wird schon seit einiger Zeit verstärkt auch der festgestellte „Sturm auf die deutsche Schule“ durch italienische Schüler beklagt, der in Bozen und Meran teilweise schon zu „gemischt- bzw. italienischsprachigen Mehrheiten“ in deutschen Klassen geführt hätte, und wogegen entschiedenes Einschreiten gefordert wurde. Als

mögliche Abhilfe dagegen wurde u.a., neben der Verbesserung des Angebots des Zweitsprachenunterrichts an den italienischen Schulen, auch die Einführung deutscher Züge an italienischen Schulen zur Diskussion gestellt. Auch die deutschen Kindergärten seien mit einem ähnlichen Druck seitens der italienischen Sprachgruppe konfrontiert. In diesem Zusammenhang wurde dann auch die Feststellung getroffen, dass die im Art. 19 St. vorgesehene Möglichkeit der Abweisung von Schülern wegen mangelnder Sprachkenntnisse in der Praxis so gut wie nicht durchsetzbar sei.

Mit den unterschiedlichen Auffassungen darüber, was Art. 19 St. über das Prinzip des muttersprachlichen Unterrichts grundsätzlich zulasse und was nicht, ist auch schon die Gerichtsbarkeit befasst worden. Hier sei als Beispiel das Urteil Nr. 363 vom 04/12/1998 des Verwaltungsgerichts Bozen angeführt, das die von deutscher politischer Seite als mit Art. 19 St. unvereinbar angesehene gleichzeitige Anwesenheit im Unterricht von Lehrpersonen deutscher und Lehrpersonen italienischer Muttersprache (sog. „Kopräsenz“) für zulässig erklärte, da „weder mit dem Wortlaut, noch mit dem Geist des Art. 19 St. im Widerspruch stehend“.

Zu einer ernsthaften Gefahr für den Grundsatz des muttersprachlichen Unterrichts könnte es kommen - so wird befürchtet - wenn es als zulässig erkannt werden sollte, dass jemand zwecks Aufnahme in den Schuldienst einmal die eine, dann wieder eine andere Sprache als seine Muttersprache angeben kann (zum Anlassfall dazu s. den Beschluss Nr. 52/1999 des Verfassungsgerichtshofes)

Im Zuge eines allgemeinen Maßnahmenpakets zur Sprachförderung hat die Landesregierung im Jahre 2003 beschlossen, die Zweitsprache Italienisch an deutschen Schulen bereits in der ersten Grundschulklasse einzuführen. Sofort

kam es zu Polemiken und das entsprechende Dekret des Landeshauptmannes vom 11.08.2003 wurde auf dem Gerichtswege angefochten. Mit Beschluss vom 13.01.2004 hat der Staatsrat die Wirksamkeit des genannten Dekrets vorläufig ausgesetzt, woraufhin der Zweitsprachenunterricht in der ersten Klasse Grundschule vorläufig nur mehr fakultativ im Rahmen der Autonomie der einzelnen Schulen angeboten werden konnte. Der Staatsrat stützte seine Entscheidung im Wesentlichen darauf, dass die Einführung dieses Unterrichts nicht mit einer gesetzlichen Maßnahme erfolgt ist. Der Landtag hat dies dann mit dem Art. 18 des Landesgesetzes vom 08.04.2004, Nr. 1 (Finanzgesetz 2004), nachgeholt. Danach ist nun in der deutschen Grundschule in der ersten Klasse der Unterricht von Italienisch als zweite Sprache im Ausmaß von mindestens einer und maximal 2 Wochenstunden zwingend vorgeschrieben.

Damit ist aber noch kein Schlussstrich unter den Streitfall gezogen, denn zur Zeit behängt vor dem Verfassungsgerichtshof ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelung in Bezug auf den Art. 19 St.

II.2.4.3. Der Religionsunterricht

Art. 9 des am 18. Februar 1984 unterzeichneten, am 3. Juni 1985 in Kraft getretenen Übereinkommens zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl zur Abänderung des Lateran Konkordats von 1929 garantiert Eltern oder Schülern das Recht, sich frei für oder gegen die Teilnahme am Religionsunterricht zu entscheiden („il diritto di scegliere se avvalersi o non avvalersi di detto insegnamento“). Allerdings gelten in den italienischen Grenzprovinzen nach einem Zusatzprotokoll zu Art. 9 eigene Bestimmungen. In Südtirol wird der Religionsunterricht „nach althergebrachter Landestradi-tion“ erteilt, und zwar „unter Vorbehalt des Verzichts,

den der Betroffene in Ausübung seiner Gewissensfreiheit erklärt“ (Art. 35, DPR 89/1983). In Südtirol wird also nicht „gewählt“, sondern es kann gegebenenfalls „verzichtet“ werden. In letzter Zeit, so wurde mit Besorgnis festgestellt, haben solche „Verzichte“ bedeutend zugenommen.

II.2.4.4. Die Schule der ladinischen Ortschaften

In den ladinischen Ortschaften des Grödner Tales, einschließlich der ladinischen Fraktionen der Gemeinde Kastelruth, sowie des Gadertales gibt es seit 1948 einen sogenannten „paritätischen Schultyp“. Der Unterricht wird in den ladinischen Ortschaften auf der Grundlage gleicher Stundenzahl und gleichen Enderfolgs in italienischer und in deutscher Sprache erteilt. Die ladinische Sprache wird in den Kindergärten verwendet sowie in den Grundschulen gelehrt und sie dient in den Schulen jeder Art und jeden Grades als Instrumentalsprache (Art. 19, Abs. 2, St. und Art. 7, DPR 89/1983). In den Sekundarschulen bestimmen nach Art. 7, DPR 89/1983 die zuständigen Schulgremien, in welcher Weise die ladinische Sprache im Unterricht verwendet werden soll, und können überdies ergänzende Lehrgänge für den Unterricht der ladinischen Sprache und Kultur einrichten. Mit Landesgesetz vom 1. Juni 1995, Nr. 13, wurde an den Sekundarschulen zweiten Grades und Kunstlehranstalten der ladinischen Ortschaften der Unterricht der ladinischen Sprache und Kultur als Kurrikularfach eingerichtet und zwar im Ausmaß einer Wochenstunde. Für Schüler, die im Besitz eines Abschlussdiplomes einer Mittelschule mit deutscher oder italienischer Unterrichtssprache sind, können von diesem Ladinischunterricht befreit werden, müssen aber einen Ersatzunterricht im selben Sachbereich besuchen.

Vor diesem Gesetz wurde an diesen Schulen das Ladinische auf freiwilliger Basis in Sonderkursen als Sprache

unterrichtet, auf eine Einführung als eigenes Kurrikularfach hatte man bis dahin angesichts der Überlastung des Stundenplans in den anderen Pflichtfächern verzichtet.

Nachdem bisher unterschiedliche Lösungen zur Anwendung kamen, hat die Landesregierung im Dezember 1994 aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem ladinischen Schulamt und dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Bozen-Brixen einen Beschluss zur einheitlichen Regelung des Sprachgebrauchs im Religionsunterricht an den Schulen der ladinischen Ortschaften gefasst. Danach wird an diesen Schulen das Fach Religion in allen drei Sprachen unterrichtet und zwar so, dass zwar einerseits die sprachliche Zusammensetzung der einzelnen Klassen berücksichtigt wird, andererseits aber die Präsenz aller drei Sprachen gewährleistet ist.

Eine große Aufwertung hat das Ladinische durch seine, mit DPR 574/1988 erfolgte Anerkennung als zumindest lokale und sektorielle Amtssprache erfahren. Dadurch ist die Bedeutung und der praktische Nutzen des Ladinischunterrichts zweifellos gestiegen. Andererseits hat auch die Frage neu an Aktualität gewonnen, ob der Gegenstand des Unterrichts das jeweils talschaftsübliche Idiom oder hingegen die einheitliche ladinische Dachsprache Ladin dolomitan sein solle. Vorläufig hat man sich für eine Beibehaltung des Badiotischen in den Gadertaler und des Grödnerischen in den Grödner Schulen entschieden.

II.2.5. Schulfürsorge. Schulhausbau

Schulfürsorge und Schulhausbau fallen in die Zuständigkeit des Landes.

Sofern der Staat - in Durchführung der gesamtstaatlichen

außerordentlichen Pläne - für Schulbauten eigene Mittel einsetzt, werden sie im Einvernehmen mit der autonomen Provinz eingesetzt (Art. 15 St.; Art. 5, DPR 687/1973).

Über die Schulfürsorge an Grund- und Sekundarschulen (Art. 8, Nr. 27 St.) hinaus hat das Land schon seit jeher nach Landesgesetz Nr. 1 vom 5. Jänner 1958 Beihilfen auch an Universitätsstudenten vergeben (vgl. dazu auch Art. 113 St.), allerdings lange Zeit ohne eine generelle Zuständigkeit für die sog. Hochschulfürsorge zu haben, wie sie seit 1977 (DPR 616/1977) sogar für die Regionen mit Normalstatut bestand. Eine Ausweitung dieser Kompetenz auch auf die Autonome Provinz Bozen scheiterte zunächst an der umstrittenen Frage, ob das Land Südtirol neben der Tätigkeit im Inland auch etwa mit den Trägern von Studentenheimen im deutschsprachigen Ausland Verträge abschließen könne. Ein entsprechender Durchbruch war bereits früher der Autonomen Region Aosta gelungen, und nach dem DPR 197/1980 darf das Land Südtirol auch mit österreichischen Organen Vereinbarungen über die Gesundheitsbetreuung abschließen. Diese Präzedenzfälle ebneten den Weg zum DPR 575/1988, wonach das Land Südtirol nun umfassend und auch im deutschsprachigen Ausland für Südtiroler Hochschul- fürsorgemaßnahmen setzen kann.

II.2.6. Deutsch am Bozner Konservatorium

Paketmaßnahme 102 sieht vor, dass auch am Bozner Musikonservatorium für die deutschen Schüler der Unterricht in deutscher Sprache gewährleistet werden muss. Erst relativ spät konnte mit Durchführungsbestimmungen, enthalten im LD 16. März 1992, Nr. 265, eine definitive Regelung getroffen werden, die das Recht auf Unterricht in der Muttersprache verwirklicht, ohne dabei die Einheit der Schule

aufs Spiel zu setzen. Eine Spaltung in eine deutsche und eine italienische Abteilung hätte sich nämlich - so wurde befürchtet - nachteilig auf das Niveau des Konservatoriums ausgewirkt, dies vor allem in den Instrumentalfächern, wo die Monopolisierung von besonders qualifizierten Lehrkräften und ihr ausschließlicher Einsatz entweder in den deutschen oder in den italienischen Klassen wenig sinnvoll erschiene. Die zuständige Sechserkommission gelangte, auch nach Expertenhearings, zur Überzeugung, dass zwischen Fächern unterschieden werden müsse, denen primär sprachliche Bedeutung zukommt, und solchen, die vorrangig unter einem rein musikalischen Aspekt zu betrachten sind.

Auf dieser Grundlage konnte in den neuen Durchführungsbestimmungen ein tragfähiger Kompromiss gefunden werden: In den sogenannten Kulturfächern (als solche gelten laut Anhang zum zitierten LD 265/1992: Harmonielehre, Allgemeine Musikgeschichte und Ästhetik, Theorie, Gehörbildung und Musikdiktat, Klavier (Nebenfach), Lyrische und dramatische Literatur, Bühnenspiel, Orgel (Nebenfach) und gregorianischer Choral, Klavierbegleiter sowie Kirchenmusik) werden die deutschen Schüler von deutschen Lehrern in deutscher Sprache unterrichtet, für den Unterricht in den Instrumentalfächern müssen die Lehrkräfte hingegen nur über eine stark eingeschränkte Zweisprachigkeit verfügen. Zu deren Nachweis müssen sie sich nicht der allgemeinen amtlichen Zweisprachigkeitsprüfung unterziehen, sondern ein fachbezogenes Kolloquium vor einer vierköpfigen Kommission unter dem Vorsitz des jeweiligen Konservatoriumsdirektors bestehen. Verlangt werden Sprachkenntnisse „in dem für das betreffende Lehrfach erforderlichen Ausmaß“ (Art. 1, Abs. 2, LD 265/1992).

Zum Konservatorium liegt schon seit längerem ein Entwurf einer Durchführungsbestimmung vor, die den Übergang

der Verwaltung desselben an das Land vorsieht. Zuvor haben nämlich die Trentiner für ihr Konservatorium eine entsprechende Forderung gestellt, worauf das Land für sich dasselbe Recht einforderte. Allerdings stellen sich diesem Vorhaben immer wieder neue Hindernisse in den Weg, die seine Verwirklichung verzögern¹¹.

II.2.7. Hochschulwesen

Weder das Paket noch das Autonomierecht im engeren, technischen Sinne (bestehend aus Statut und Durchführungsbestimmungen) enthalten besondere Bestimmungen zum Hochschulwesen - sieht man von dem bereits genannten DPR 575/1988 zur Hochschulfürsorge sowie von Art. 14, LD 267/1992 ab, der eine Ergänzung zum gleich im Folgenden näher zu beleuchtenden Staatsgesetz über die Studientitelgleichstellung in Italien enthält.

Aufgrund seiner Bedeutung für die Südtiroler Studenten und weil dieses Anliegen in der politischen Diskussion immer wieder mit dem Paketabschluss in Verbindung gebracht

¹¹ (Anm. d. Hrsg.) Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut auf dem Sachgebiet der Akademie der schönen Künste, der „istituti superiori per le industrie artistiche“, der Konservatorien und der gleichgestellten Musikschulen in Südtirol wurden mit Gesetzesvertretendem Dekret vom 25. Juli 2006, Nr. 245 erlassen. Für diese Schulen finden die Bestimmungen laut Gesetz vom 21. Dezember 1999, Nr. 508 Anwendung. Die Musikkonservatorien wurden mit Staatsgesetz Nr. 508/1999 in Hochschulen umgewandelt. Die Abschlussprüfung der Oberschule (Matura) wird Zugangsvoraussetzung zu dieser Hochschule. Mit DPR Nr. 243 vom 18.10.2005 wurde das staatliche Reglement betreffend die Errichtung, Ausgestaltung und Grundmerkmale des Bildungsangebotes an den Konservatorien genehmigt. Planungsmaßnahmen, die die Umwandlung der Konservatorien in Musikhochschulen, die Errichtung neuer Hochschulen für Kunst-, Musik- und Tanzausbildung sowie die Ermächtigung von Körperschaften und Privaten mit Sitz in Südtirol zur Ausstellung der gesetzlich anerkannten Titel vorsehen, werden vom Land Südtirol im Einvernehmen mit dem Ministerium für Universität und Forschung erlassen.

worden war, verdient aber in diesem Zusammenhang das Staatsgesetz vom 12. Februar 1992, Nr. 188, besondere Erwähnung. Es enthält wesentliche Neuerungen und Vereinfachungen im Bereich der Anerkennung in Österreich erworbener Studientitel. Insbesondere gelten die nach wie vor erforderlichen Gleichwertigkeitserklärungen der ausländischen akademischen Grade nach der neuen Rechtslage rückwirkend, ab dem Datum der Erlangung des Studientitels in Österreich. Außerdem können die Absolventen österreichischer Universitäten sofort nach ihrem Abschluss bedingt zu allen öffentlichen Stellenwettbewerben zugelassen werden und in die Berufsverzeichnisse für Praktikanten (zB Anwaltspraktikanten, im Hinblick auf die Anwaltsprüfung) eingetragen werden.

Neue Fragen aufgeworfen hat hingegen eine in Italien eingeleitete Reform der Anforderungsprofile und Zulassungsvoraussetzungen für eine Reihe von Berufen, für die bisher ein Ober- oder Fachschulabschluss ausgereicht hatte. Im Sinne des sog. Ruberti-Gesetzes (Nr. 341/1990) müssen in Zukunft Lehrer und Kindergärtnerinnen eine mindestens vierjährige Universitätsausbildung nachweisen, und auch die Eintragung in verschiedene Berufsverzeichnisse für Freiberufler, so vor allem jene der Rationieri und der Fachingenieure, soll den Absolventen von fachhochschulartigen Lehrgängen vorbehalten bleiben. Betroffen sind auch Berufe im Bereich des Gesundheitswesens. Im April 1991 kam die Landesversammlung der SVP zum Schluss, dass die erwähnte Reform universitäre Einrichtungen in Südtirol vor allem im Hinblick auf die muttersprachliche Ausbildung der deutschen und ladinischen Kindergärtnerinnen und Grundschullehrer erforderlich mache. Doch einmal (neu) in Gang gekommen, zog die Universitätsdiskussion immer weitere Kreise.

Ein vorläufiges Zwischenergebnis, vorbereitet durch eine

bei der Europäischen Akademie Bozen angesiedelte Koordinierungsstelle, bildete ein in einer Klausurtagung der Südtiroler Landesregierung am 25. Jänner 1995 gefasster Beschluss, in Südtirol eine mehrsprachige Hochschule mit internationaler Ausrichtung zu gründen, anfänglich mit zwei (Humanwissenschaften mit den beiden Zweigen Sprachwissenschaften und Lehramt sowie Wirtschaftswissenschaften) und in einer späteren Ausbauphase mit vier Fakultäten (zu den oben genannten noch öffentliches Gesundheitswesen und eine vierte noch zu bestimmende), zudem auch noch eine Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe, „mit Gleichstellung des betreffenden Studientitels mit dem Universitätsdiplom“.

Auch an universitäre Diplomstudiengänge für Technik und Landwirtschaft sowie eine - eventuell außerhalb der Universität anzusiedelnde - Fachhochschule für Design wurde gedacht. Die in Bruneck bereits bestehende „Hochschule für Tourismus“, deren Absolventen aufgrund eines entsprechenden Dekrets des Ministers für Universitäten und Forschung vom Herbst 1994 schon bisher die Möglichkeit hatten, ihre Ausbildung mit einer „laurea breve“ abzuschließen, hätte hingegen in die geplante Wirtschaftsfakultät eingegliedert werden können. Das entsprechende Diplom war übrigens das erste Hochschuldiplom, das schon damals in Südtirol erworben werden konnte, allerdings nur zum größten Teil, da für die Erlangung dieser „laurea breve“ neben den zwei in Bruneck eingerichteten Studienjahren noch ein drittes an einer auswärtigen Universität zu absolvieren war.

Von vornherein wurde aber in dieser Diskussion das Bestreben festgehalten, keine Zweigleisigkeiten mit schon bestehenden Strukturen in Innsbruck und Trient zu schaffen. So wolle man die Tiroler Landesuniversität in Innsbruck keinesfalls aushöhlen und insbesondere auch das integrierte

Jusstudium nicht von Innsbruck nach Bozen abziehen oder gar durch eine in Konkurrenz um die Gunst der Studenten stehende eigene Bozner Rechtsfakultät in Frage stellen. Im Bereich Wirtschaftswissenschaften wiederum plane man, neben mehreren Diplomstudiengängen, insbesondere einen dreisprachigen Vollstudiengang Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt „Internationales Marketing“, weil es das weder in Innsbruck noch in Trient in dieser Ausprägung gebe. Schon in der Resolution der SVP-Landesversammlung vom Mai 1993 war beschlossen worden, dass in Südtirol nur solche universitäre Strukturen errichtet werden sollten, die es in Innsbruck nicht gibt.

Was die rechtliche Form der Universität betrifft, so wurde die einmal in Betracht gezogene Alternative, in Bozen schlicht und einfach eine Niederlassung der Universität Innsbruck zu gründen, schon aus juristischen Gründen alsbald fallengelassen: in diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass es, damit ein österreichischer Dozent in Bozen lehren könne, eine Abänderung des bilateralen Vertrags zwischen Italien und Österreich aus dem Jahr 1982 bräuchte. Ins Auge gefasst wurde vor allem die Rechtsform der „freien Universität“, zumal jene der staatlichen Universität Professorenberufungen aus dem Ausland so gut wie ausschließen würde, andererseits aber eine vollständige Übertragung der Zuständigkeiten in die Landeskompetenz mit entsprechender Gründung einer Landesuniversität nicht zu erwarten gewesen wäre und auch eine „internationale Universität“, fußend auf bi- oder multilateralen Abkommen, höchstens in einem sehr langfristigen Prozess hätte verwirklicht werden können.

Obwohl die Vorstellungen über die Errichtung universitärer Strukturen in Südtirol schon ganz konkrete Dimensionen angenommen hatten, fehlte nach wie vor die kompetenz-

rechtliche Grundlage als Hauptvoraussetzung, diese auch tatsächlich verwirklichen zu können.

Im Juli 1995 sicherte der amtierende italienische Minister für Universitäten und Forschung dem Südtiroler Landeshauptmann seine Unterstützung für das Vorhaben einer „freien“ Universität in Südtirol zu, wobei gleichzeitig auch schon einige Vorstellungen über gewisse Aspekte dieser Universität bzw. Ansätze zur weiteren Vorgangsweise festgehalten wurden. Damit war ein erster Schritt in Richtung rechtlicher Verankerung der Universität getan, doch es bedurfte noch einer längeren Zeitspanne intensiver Verhandlungen, bis es tatsächlich zu einer solchen kam.

Nachdem die Möglichkeit der Übertragung der erforderlichen Hochschulkompetenzen an das Land mittels Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut (eine Variante, die das Land vorgezogen hätte), aus rechtlichen Gründen ausgeschieden werden musste (das Statut sieht für das Land keine Hochschulkompetenz vor), bot sich im Frühjahr 1997 mit der Verabschiedung des sog. „Bassanini-Gesetzes“, eine „gute Gelegenheit“ (Zeller), die Universitätsregelung für Südtirol rechtlich zu verankern. Die tatsächliche Verankerung erfolgte dann in den Abs. 120 und folgenden des Art. 17 des Gesetzes Nr. 127 vom 15.05.1997, sog. „Bassanini-bis-Gesetz“, das aus einer Ansammlung von Bestimmungen zu unterschiedlichsten Gegenständen besteht.

Diese Universitätsregelung für Südtirol, die von SVP-Seite als „ein Meilenstein für die Autonomie“ bezeichnet und gleichzeitig in ähnlicher Form auch für die Region Aostatal eingeführt wurde, sieht im Wesentlichen folgendermaßen aus: Südtirol wird ermächtigt, außerhalb des ansonsten zwingend einzuhaltenden Dreijahresplanes der Universitä-

ten, eine „nicht staatliche“ Universität zu errichten, geführt von Körperschaften oder Privaten; die Ermächtigung zur Ausstellung rechtlich anerkannter universitärer Studientitel erfolgt mit Dekret des Ministers für Universitäten und Forschung, im Einvernehmen mit dem Land, nach einem gegenüber der gesamtstaatlich geltenden Regelung vereinfachten Verfahren; über eine einfache Änderung der Satzung der Universität können neue Studiengänge eingeführt werden; über den Beitrag des Staates an der Finanzierung der didaktischen und wissenschaftlichen Strukturen ist jährlich das Einvernehmen zwischen dem Minister für Universitäten und dem Land herzustellen; der Erlass der Satzung der Universität und die Ausübung aller sonstigen Verwaltungsfunktionen obliegen dem genannten Minister, allerdings ebenfalls nur im Einvernehmen mit dem Land.

Im Sinne des Art. 17 St. wird dann dem Land die gesetzgeberische Zuständigkeit zur Finanzierung dieser Universität sowie auf dem Sachgebiet Universitätsbauten delegiert. Letzteres umfasst auch die Möglichkeit für das Land, die erforderlichen Liegenschaften auszuwählen und sie auch im Enteignungswege zu erwerben. Mit der gesetzgeberischen Zuständigkeit ist auch, nach ihrer konkreten Inanspruchnahme, die Ausübung der entsprechenden Verwaltungsbefugnisse verbunden.

In der Diskussion um die Universität ist immer wieder als besonders hervorzuhebendes Merkmal ihre internationale Ausrichtung angeführt worden. Die Universitätsbestimmungen erteilen zu dieser Ausrichtung geradezu einen Auftrag, dort wo es ziemlich kategorisch heißt, dass die Südtiroler Universität (aber auch jene des Aostatales sowie die schon seit längerem bestehende Universität Trient) „die wissenschaftliche Kooperation mit den Universitäten und Forschungszentren der anderen Staaten und dabei ins-

besondere der Mitgliedstaaten der EU für die Erfordernisse sowohl der wissenschaftlichen Forschung als auch der Lehre fördert und entwickelt“ (Abs. 122). Die entsprechenden Abkommen können auch die Einrichtung integrierter Studiengänge vorsehen, wonach etwa Teile des Studiums an verschiedenen Universitäten absolviert werden, und die Verwirklichung gemeinsamer Forschungsvorhaben.

Die internationale Ausrichtung kommt aber auch noch in anderen Regelungen zum Ausdruck. So können bis zu 70% (im Aostatal bis zu 50%, in Trient bis zu 30%) der Professoren der Universität aus dem Ausland im Wege der direkten Nominierung berufen werden wobei es bei der Festlegung dieses Anteils bis zum Schluss so aussah, als ob die 50% jedenfalls nicht überschritten werden konnten.

Die Südtiroler Universität kann außerdem alle an Universitäten der EU erworbenen Studientitel anerkennen, deren Gleichwertigkeit in zwischenstaatlichen Notenwechseln direkt anerkannt ist und dies selbst dann, wenn die Südtiroler Universität über keine entsprechende Fakultät verfügt. Der Aktivierung einer entsprechenden Fakultät ist nur dann Voraussetzung für die Anerkennung, wenn die Notenwechsel die Anerkennung von der Ablegung von Zusatzprüfungen abhängig machen. Bei Inkrafttreten dieser Bestimmung war diese Möglichkeit der Studientitelanerkennung wegen des Fehlens von Notenwechseln mit anderen Staaten auf die in Österreich erworbenen Studientitel beschränkt.

Die inhaltliche Ausgestaltung dieses rechtlichen Rahmens ist vom Land energisch vorangetrieben worden. Am 31. Oktober 1997 erfolgte der Gründungsakt der „Freien Universität Bozen“ durch Unterzeichnung der Gründungsurkunde seitens 57 „Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens“. Zugleich wurden die provisorischen Satzungen genehmigt

sowie der provisorische Verwaltungsrat der Universität ernannt. Am 10. November 1998 wurde dann die Universität feierlich eröffnet, wozu auch der Unterrichtsminister aus Rom erschien. Bereits vorher, am 1. Oktober 1998, wurde der Universitätsbetrieb aufgenommen und zwar vorläufig mit zwei Fakultäten: Einer dreisprachigen (deutsch, italienisch, englisch) Wirtschaftsfakultät in Bozen, das auch Sitz der Universität ist, und einer Fakultät für Bildungswissenschaften in Brixen, an der in getrennten deutschsprachigen und italienischsprachigen Studiengängen die Ausbildung der Grundschullehrer und Kindergärtnerinnen erfolgt. An der Wirtschaftsfakultät begann der Betrieb mit 99 Studenten, an jener für Bildungswissenschaften mit 112. Im Jahr 2001 sind dann noch weitere Fakultäten hinzukommen nämlich eine Fakultät für Informatik und eine Fakultät für Design und Künste. Auch das Angebot der Diplomstudiengänge wurde laufend ausgebaut.

Neben den beiden Fakultäten haben im Herbst 1998 auch drei Fachhochschulen ihren Betrieb aufgenommen und zwar die Fachhochschule für Gesundheitsberufe (Bozen), jene für Design (Bozen) und jene für Alpintourismus (Bruneck), die inzwischen zum Teil in der Universität aufgegangen sind.

Was die räumliche Unterbringung der Universität betrifft, so erfolgte diese vorerst in bestehenden Gebäuden, die dazu kurzfristig adaptiert werden konnten. Zur endgültigen Unterbringung der universitären Strukturen hat die Landesregierung ein umfangreiches Umbau- bzw. Neubauprogramm verabschiedet und dazu auch beträchtliche Finanzmittel bereitgestellt. Ein umfangreiches Raumbeschaffungsprogramm ist auch für die Fachhochschulen genehmigt worden.

Die Universität ist für etwa 3.000 Studienplätze konzipiert.

II.3. Fernsehen und Rundfunk

II.3.1. Grenzen der Landeszuständigkeit

„Während unter dem Faschismus der Kampf um die Erhaltung der deutschsprachigen Presse mit allen Mitteln - auch unter Einschaltung des Vatikans - geführt wurde“, erkannte man erst relativ spät die Bedeutung des Mediums Rundfunk (G. Solderer). Erst 1960 unternahm der Südtiroler Landtag mit einem Gesetzesentwurf einen ersten Versuch, die schon im alten Autonomiestatut vorgesehene Landeskompetenz auf dem Gebiet des lokalen Brauchtums und der örtlichen kulturellen und künstlerischen Aktivitäten auch mittels der Medien Rundfunk und Fernsehen wahrzunehmen. Das Vorhaben scheiterte an der Rückverweisung des Gesetzesentwurfs durch die römische Regierung und an einem entsprechenden Urteil des Verfassungsgerichtshofs (Nr. 46 vom 3. Juli 1961).

Diese Vorgeschichte erklärt, warum im neuen Autonomiestatut unter dem Kompetenztatbestand „örtliche Sitten und Bräuche, örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen“ ausdrücklich spezifiziert wird: „In der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen verwendet werden, unter Ausschluss der Befugnis zur Errichtung von Hörfunk- und Fernsehstationen“ (Art. 8, Nr. 4).

Ob auch der Kompetenztitel „Kommunikations- und Transportwesen“ (Art. 8, Nr. 18) eine (umfassendere) Landeszuständigkeit für die elektronischen Medien als „Telekommunikation“ eröffnet, ist seit den frühen 1970er Jahren umstritten. Eine derartige Interpretation wurde von namhaften italienischen Verwaltungsrechtlern teils vorsichtig befürwortet (Cassese), teils abgelehnt (Pototschnig). Eine Durchführungsbestimmung zum alten Autonomiestatut, nämlich

Art. 30 des DPR Nr. 574 vom 30. Juni 1951, hatte seinerzeit eine Zuständigkeit für Rundfunk und Fernsehen aus dem Titel Kommunikationswesen ausdrücklich ausgeschlossen. Das war freilich in einer ganz anderen historischen Situation des Medienrechts geschehen, als sie heute vorliegt.

Auch der im neuen Statut von 1972 enthaltene Ausschluss der Befugnis des Landes, eigene Hörfunk- und Fernsehstationen zu errichten, erscheint im Lichte von nachträglich ergangenen Urteilen des Verfassungsgerichtshofs (Urteil 225/1974, 202/1976, 148/1981) nicht mehr zeitgemäß: Das staatliche Fernsehmonopol war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Statuts 1972 noch gegeben, ist aber inzwischen aufgebrochen. So erscheint es paradox, dass zwar Private mit eigenen Anlagen lokale Programme senden dürfen, das Land Südtirol aber nicht (E. Reggio D’Aci).

Ein weiterer wesentlicher Bereich, den der zitierte Art. 8, Nr. 4, St. jedenfalls nicht abdeckt, ist die Informationsvermittlung: Dem Wortlaut nach ist die (beschränkte) Zuständigkeit des Landes ja nur für die Vermittlung „künstlerischer, kultureller und bildender“ Inhalte über Hörfunk und Fernsehen gegeben, wogegen der Bereich Information in der Aufzählung nicht enthalten ist.

II.3.2. RAI - Sender Bozen. RAS

Organisationsnormen für den RAI-Sitz Bozen einschließlich „Tagesschau“-Redaktion und Dienststelle in Rom enthalten die Art. 8 und 9 des DPR 691/1973. Die Zuständigkeiten des verantwortlichen Koordinators für die deutschsprachigen Sendungen und des Chefredakteurs wurden in der Vergangenheit vielfach als ungenügend empfunden, ebenso der Prozentsatz des deutschsprachigen RAI-Personals.

Auch die Ladiner haben immer wieder die Forderung nach einer Ausweitung der ladinischen Rundfunk- und Fernsehprogramme erhoben. Im Rahmen des Abschlusses der Sendezeitkonventionen zwischen Ministerrat und RAI konnte schließlich im Laufe der Zeit eine erhebliche Verlängerung der Sendezeiten durchgesetzt werden. Die letzte dieser Konventionen vom 11.06.1997 sieht für die Provinz Bozen jährlich 352 Rundfunk- und 39 Fernsehstunden in ladinischer Sprache vor, was gegenüber der vorhergehenden Konvention eine 50%ige Erhöhung bedeutet; für die deutschsprachigen Sendungen sind es 4715 bzw. 550 Stunden). Neuere Vorstöße der Ladiner in Richtung einer weiteren Aufstockung ihrer Sendezeiten für die Ladiner haben bisher zu keinem Erfolg geführt. Bisher noch nicht stattgegeben wurde auch der Forderung der Ladiner nach einer eigenen Redaktion und einem eigenen Koordinator für die Sendungen in ladinischer Sprache. Mit der „Omnibus“-Durchführungsbestimmung LD 267 vom 16. März 1992, Nr. 267, wurde übrigens auch der Provinz Trient das Recht eingeräumt, „Initiativen zu ergreifen, um auch mittels Errichtung eigener Anlagen den Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen in ladinischer Sprache zu ermöglichen und mit anderen europäischen Kulturräumen“ (etwa dem deutschen oder englischsprachigen) „entsprechende Verbindungen herzustellen“ (Art. 11). Mit dem LD vom 15.12.1998, Nr. 487, wurde dieses Recht auch der Provinz Bozen eingeräumt. Für beide Provinzen beschränkt sich dieses Recht auf ihr jeweiliges Gebiet.

Art. 10, DPR 691/1973 ermächtigt das Land, den Empfang ausländischer Hörfunk- und Fernsehprogramme aus dem deutschen und ladinischen Kulturraum „mittels Verwendung jeglichen technischen Mittels zu ermöglichen“. Dazu wurde mit Landesgesetz Nr. 16 vom 13. Februar 1975 die Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol RAS gegründet, ein schon vor-

her vorhandenes Netz privater Umsetzeranlagen vom Land übernommen und ausgebaut und Verträge mit ausländischen Rundfunkanstalten geschlossen. Der dadurch ermöglichte Empfang von österreichischen, deutschen und schweizerischen Programmen integriert Südtirol modern und zeitgemäß in den benachbarten deutschsprachigen Kulturraum. Im Jahr 2000, 25 Jahre nach ihrer Gründung, betrieb die RAS rund 900 Sende- und Empfangsanlagen an rund 120 Senderstandorten und erreichte damit eine fast flächendeckende Versorgungsquote von 99,2%. In diesem Sendernetz werden über 150 Richtfunkstrecken und modernste Technik eingesetzt.

II.4. Geschichtliche und künstlerische Werte

Die „geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte“ fallen in die Kompetenz der autonomen Provinz, sofern sie nicht von nationalem Interesse sind (Art. 109 St.).

Welche Kulturgüter und Anlagen von der Landeszuständigkeit ausgeschlossen bleiben sollten, war lange Zeit umstritten. Im Rahmen der Ausarbeitung der ersten Durchführungsbestimmungen in diesem Bereich war der 12er Kommission ursprünglich eine Liste von 81 Objekten vorgelegt worden, wobei unter den Südtirolern vor allem die Tatsache Unmut erregte, dass Schloss Tirol und der Dom von Brixen beim Staat bleiben sollten. Letztlich setzte sich aber doch die Südtiroler Position durch; jene Südtiroler Kunstdenkmäler, die nach der römischen Zeit und vor dem ersten Weltkrieg entstanden sind, können nur schwerlich zum „nationalen“ Kulturgut erklärt werden. Das DPR 48/1973 belässt denn auch neben wenigen Kirchen (z.B. die Dominikanerkirche in Bozen) nur ur- und frühgeschichtliche sowie römische Überreste beim Staat, ferner auch das Bozner Sieges- und das Brunecker Alpinidenkmal und die Schlösser Montani und Kastelbell im Vinschgau.

Mit den im LD vom 15.12.1998, Nr. 488 enthaltenen neuen Durchführungsbestimmungen im gegenständlichen Bereich wurde die bis dahin geltende Liste der Güter von nationalem Interesse entscheidend gekürzt, so dass künftig nur mehr das Bozner Sieges- und das Brunecker Alpinidenkmal beim Staat bleiben. Schon seit einiger Zeit ist eine Diskussion über die zukünftige Zweckbestimmung und das weitere Schicksal des Bozner Siegesdenkmals im Gange und es gibt eine Reihe von Vorschlägen dazu, darunter auch solche einer eigenen bestellten neunköpfigen amtlichen Kommission. Nachdem aber infolge einer Volksbefragung in Bozen Anfang Oktober 2002 schon die reine, kurze Zeit vorher von der Gemeinde Bozen vorgenommene Umbenennung des Platzes, auf dem das Denkmal steht, von Siegesplatz in Friedensplatz, wieder rückgängig gemacht werden musste, sind in nächster Zeit Veränderungen von Bedeutung rund um das Siegesdenkmal wohl nicht zu erwarten.

Mit dem Staatsgesetz Nr. 118/1972 (Art. 6 – 12) sind dem Land auch wichtige Teile des Bozner Staatsarchivs übergeben worden: Pergamenturkunden, Katastersammlungen, Verfachbücher ab dem 16. Jahrhundert, also wertvolle Quellen für die Besitz- und Familiengeschichte. Im Frühjahr 1993 wurde überdies der 1905 geschaffene Bozner Laurinsbrunnen, der 1936 von den damaligen Behörden ins Kriegsmuseum nach Rovereto verfrachtet worden war, dem Land zurückübertragen.

Nicht auf das Land übergegangene Zuständigkeiten werden in ihrem jeweiligen Bereich vom Amt für Denkmäler (Soprintendenza ai monumenti) von Verona, dem Amt für Galerien (Soprintendenza alle gallerie) von Venedig sowie vom Amt für Altertümer (Soprintendenza alle antichità) und der Universitätsbibliothek von Padua ausgeübt (Art. 11, DPR 690/1973).

Mit einigen weiteren im Bereich des Schutzes der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte erlassenen und im LD vom 15.12.1998, Nr. 506, enthaltenen Durchführungsbestimmungen sind allerdings die Zuständigkeiten des Landes ausgebaut worden. Im Rahmen einer im Art. 1 enthaltenen neuen Definition des Umfanges der Landeszuständigkeiten im gegenständlichen Bereich – bisher war die Rede von Aufgaben im Bereich (nur) des Schutzes und des Erhalts der Kulturgüter, wogegen künftig auch jene betreffend die Ordnung, Überwachung, Verwahrung und Instandhaltung dieser Güter hinzukommen – erhält das Land insbesondere die Zuständigkeit für die bisher staatlichen Ämtern vorbehaltene Erteilung der Genehmigung für die zeitweilige Ein- oder Ausfuhr von Kulturgütern, mit Beschränkung auf die EU-Staaten, sowie die Zuständigkeit zur Übernahme von Kulturgütern, die von den Eigentümern aus steuerlichen Gründen der öffentlichen Verwaltung abgetreten werden (bisher gingen diese Güter an den Staat).

II.5. Wiederherstellung der deutschen Vor- und Zunamen

Fast 50.000 Personen machten in den 1970er Jahren von der Möglichkeit Gebrauch, italianisierte oder in italienischer Form eingetragene Vor- und Zunamen in entsprechende deutsche Namen umändern zu lassen. Fünf Jahre hindurch konnte dies in einem besonderen, vereinfachten und kostensparenden Verfahren geschehen (Art. 32-35 Staatsgesetz 118/1972). Nach Ablauf dieser Frist musste für Umänderungen eine Zeit lang das umständlichere und kostenintensivere ordentliche Verfahren befolgt werden, bis mit Art. 6, G vom 28.03.1991, Nr. 114, wieder das vereinfachte Verfahren, nunmehr aber ohne zeitliche Beschränkung, eingeführt worden ist.

Dass niemandem „aus politischen Gründen... der Name entzogen werden“ darf (ebenso wenig wie die Staatsbürgerschaft oder die Rechtsfähigkeit), normiert - unter dem Eindruck der negativen Erfahrungen unter dem Faschismus - ausdrücklich auch die italienische Verfassung (Art. 22 Verf.).

II.6. Ortsnamengebung

Nach Art. 101 St. müssen in der Provinz Bozen „die öffentlichen Verwaltungen gegenüber den deutschsprachigen Bürgern auch die deutschen Ortsnamen verwenden, wenn ein Landesgesetz ihr Vorhandensein festgestellt und die Bezeichnung genehmigt hat.“

Obwohl in Südtirol nicht die deutschen, sondern die italienischen Ortsnamen, die zu einem großen Teil auf Ettore Tolomeis „Prontuario dei nomi locali dell'Alto Adige“ zurückgehen, umstritten sind, stellt Art. 101 St., streng formalrechtlich, eher die deutschen Ortsnamen in Frage: Deren Vorhandensein muss erst mit Landesgesetz festgestellt werden.

Ein „Beirat für Volkskunde und Ortsnamengebung“ konnte jedenfalls in den 1970er Jahren nur knapp 30 den deutschen und ladinischen gleichwertige italienische Gemeinde- und Fraktionsnamen nachweisen. Bei den restlichen italienischen Namen handelt es sich um nachträgliche Übersetzungen und Klangnachbildungen.

Andererseits normiert Art. 8, Nr. 2, St. für die Ortsnamengebung „die Verpflichtung zur Zweisprachigkeit“ (wie im Übrigen schon im Gruber-Degasperi-Abkommen angelegt). Der primären Landeszuständigkeit für die Toponyme übergemeindlicher bzw. innergemeindlicher Na-

tur (für die Bezeichnungen der - zur Zeit 116 - Südtiroler Gemeinden selbst ist nicht das Land, sondern die Region zuständig) sind insofern also Grenzen gesetzt. Allerdings ist die Auslegung des erwähnten Zweisprachigkeitsgebots strittig.

Vor allem die politischen Vertreter der deutschsprachigen Bevölkerung stellten sich zu einem Großteil auf den Standpunkt, dass Zweisprachigkeit nicht mit „Zweiamigkeit“ gleichzusetzen sei, sondern nur den Erhalt der tatsächlich in zwei Versionen, einer deutschen und einer italienischen, existierenden Toponyme mit sich bringe und garantiere.

Im Koalitionsprogramm der Landesregierung von 1988 haben SVP, DC und PSI festgelegt, dass die deutsche, italienische und ladinische Diktion mit Landesgesetz zu genehmigen sei, insofern sie „Teil der geschichtlichen und/oder volklichen Werte des Landes“ geworden sei; und weiter: „Die Tatsache der bloßen Anwendung der Dekrete des faschistischen Regimes begründet nicht die Zugehörigkeit zu den geschichtlichen und/oder volklichen Werten.“ Letzterer Passus bezieht sich auf zwei Dekrete aus den Jahren 1923 und 1940, mit denen rund 8000 italienische Flur- und Ortsnamen eingeführt und die deutsch- und ladinischsprachigen offiziell verboten wurden.

Erst am Ende der Legislaturperiode, auf die sich das Koalitionsübereinkommen von 1988 bezogen hatte, konnte dann ein neuerlicher, für viele überraschender, Durchbruch in der heiklen Frage der Ortsnamengebung erzielt werden. Am 9. Juli 1993 unterzeichneten „Vertreter“ von SVP, DC, PSI, PDS und Grünen (genaugenommen also nicht die fünf genannten Parteien als solche) ein Grundsatzpapier, das vor allem eine Regelung der mit der Ortsnamengebung zusammenhängenden Verfahrensfragen beinhaltet. Ursprünglich

hatte ein von SVP-Politikern eingebrachter Gesetzentwurf nämlich vorgesehen, dass der Landtag seine Zuständigkeiten zumindest für die Mikrotoponomastik an die Gemeinden übertragen solle.

Der Kompromiss, auf dem ein gemeinsam getragenes Landesgesetz oder gegebenenfalls, wie ebenfalls in Aussicht genommen, eine klärende Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut hätte aufbauen sollen, bestand nun darin, dass eine paritätisch zusammengesetzte Expertenkommission geschaffen wird (drei Deutsche, drei Italiener; bzw., für die ladinischen Gebiete, drei Ladiner, ein Deutscher, ein Italiener), die feststellen wird, welche Namen dem geschichtlichen Kulturgut der jeweiligen Sprachgruppen angehören bzw. fester Bestandteil ihres täglichen Gebrauchs sind (und zwar ohne dabei den faschistischen Dekreten aus den Jahren 1923 und 1940 Rechnung zu tragen). Aufbauend auf der Vorarbeit der beiden Fachkommissionen sollte dann die Landestoponomastik durch Landesgesetz festgelegt werden, die örtliche Toponomastik hingegen zunächst vom jeweils zuständigen Gemeinderat vorgeschlagen, dann der Landesregierung übermittelt und schließlich vom Landtag genehmigt werden.

Am 27. Juli 1993 haben dann SVP, DC, PSI und PDS, allerdings nicht mehr auch die Grünen, die vor allem die Rolle der Expertenkommission, auch gegenüber den Gemeinden, weiter aufgewertet sehen wollten, den so gefundenen Kompromiss im Wesentlichen bekräftigt und bestätigt.

Nach einer Zeit verhältnismäßiger Ruhe - sieht man einmal ab von der im Frühjahr 1996 erfolgten Ablehnung seitens des Südtiroler Landtages eines von der politischen Opposition vorgelegten Gesetzentwurfes zur Neuregelung der

Ortsnamengebung, wobei die SVP in der entsprechenden Diskussion erklärt hat, an der Aufteilung in Makro- und Mikrotoponomastik und der damit verbundenen Kompetenzaufteilung zwischen Land (für die Makrotoponomastik) und den, vom Land dazu delegierten, Gemeinden (für die Mikrotoponomastik) festzuhalten – kam im Frühjahr 1997 wieder Bewegung in diesen als „Dauerbrenner“ bezeichneten Bereich. Im März 1997 begann nämlich im Verfassungsausschuss des römischen Abgeordnetenhauses die Debatte über insgesamt fünf, von verschiedenen politischen Kräften schon seit einiger Zeit eingebracht und recht unterschiedliche Positionen widerspiegelnder Gesetzesvorschläge zur Regelung der Ortsnamengebung in Südtirol. Mit knapper Mehrheit vom Ausschuss genehmigt wurde schließlich ein von der SVP, PDS, PPI, und Grünen formulierter Beschluss, in dem – nach der Feststellung u.a., dass der Kultur und den Empfindungen der Südtiroler Bevölkerung durch die vom Faschismus vorgenommene Abschaffung der deutschen und ladinischen Ortsnamen eine überaus große Verletzung („gravissima offesa“) zugefügt worden ist, dass die Empfehlungen C und D der UNO-Resolution Nr. 4 von 1967 die Mitgliedstaaten auffordern, bei der Festlegung geografischer Namen gewisse Grundsätze einzuhalten, dass der rechtliche Rahmen, auf dem die Autonomie fußt, zwar die Zweisprachigkeit der Ortsnamen vorsehe, es aber gewisse Schwierigkeiten bei der konkreten Festlegung der Inhalte der offiziellen Ortsnamengebung gebe – die staatliche Regierung dazu verpflichtet wird, im Einvernehmen mit dem Land Südtirol „jegliche nützliche Initiative zu ergreifen, um die Bestimmungen des Autonomiestatuts im Bereich der Ortsnamengebung in ihrem Wortlaut und ihrem Geist voll durchzuführen“ wobei allerdings das im Statut verankerte „grundlegende Prinzip der Zweisprachigkeit, das auch in den Ortsnamen sich ausdrückt“ zu berücksichtigen ist. Von der SVP wurde der

Inhalt dieses Beschlusses so interpretiert, dass jene (italienischen) Ortsnamen, die Eingang in das Kulturgut der Sprachgruppen gefunden haben, beibehalten werden sollen, mit dem Umkehrschluss, dass über die (italienischen) Bezeichnungen von Ortsnamen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, geredet werden könne. Und der Verweis auf „jegliche nützliche Initiative“ wurde angesichts der Tatsache, dass Südtirol im Bereich Ortsnamengebung primäre Gesetzgebungsbefugnis hat, als Möglichkeit zum Erlass einer Durchführungsbestimmung gedeutet. Der Beschluss sei zwar „keine grandiose Sache“ (Zeller) gewesen, doch sei immerhin eine Einigung erzielt worden, die die Tür für eine einvernehmliche Lösung in der Toponomastikfrage offen lasse, und für mehr sei der vom Autonomiestatut vorgegebene Spielraum viel zu klein.

Eine konkrete Lösung des Problems war aber noch nicht in Sicht und es schien so, als ob die politischen Lösungsansätze einmal mehr über die reine Verteidigung der jeweiligen unterschiedlichen grundsätzlichen Standpunkte nicht hinauskämen.

Einen Anstoß in Richtung konkreter Lösung gab im Herbst 1999 ein vom Landeshauptmann vorbereiteter und von diesem als Diskussionsgrundlage bezeichneter Gesetzesvorschlag. Auf der Grundlage der Aufteilung in eine Makro- und in eine Mikrotoponomastik soll mit dem Landesgesetz nur die Makrotoponomastik geregelt, die Mikrotoponomastik hingegen den Gemeinden zur Regelung delegiert werden. An die 600 Ortsnamen (Namen von Gemeinden, Fraktionen und sonstigen Ortsteilen, Gewässern, Bergen) sollen mit Landesgesetz zwei- bzw. dreisprachig festgeschrieben werden, die restliche Namengebung wird den Gemeinden überlassen. Die Auswahl der jedenfalls zwei- bzw. dreisprachig zu haltenden Namen der Gemeinden und der sonstigen

bewohnten Ortschaften erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl: Das vorgeschlagene Verzeichnis der mehrsprachigen Namen umfasst im Großen und Ganzen alle Ortschaften mit mehr als hundert Einwohnern, wobei dieses Kriterium jedoch nicht als das einzig zulässige angesehen werden dürfte, da auch andere Lösungen – zB. Prozentlösungen nach Sprachgruppenstärke - möglich seien. Bei den Gewässern ist die Mehrsprachigkeit für jene vorgesehen, die mehrere Gemeinden berühren, bei den Bergen hingegen nur für jene, die ganze Gebirgsstöcke sind.

Die Reaktionen auf diesen Vorstoß ließen – angesichts des „heißen Eisens“ Ortsnamenregelung erwartungsgemäß - nicht lange auf sich warten. Diese kamen von vielerlei Seiten wie sich auch sonst an der Diskussion über die Ortsnamengebung immer schon eine Vielzahl von Akteuren unterschiedlichster Art – politische Parteien, Vereine und Verbände, Expertenkommissionen, Arbeitsgruppen, Einzelpersonen u.a.m. – beteiligten. In den Reaktionen kamen die unterschiedlichsten Positionen zu Tage und von mancher politischer Seite wurde für den Fall einer Behandlung des Entwurfs im Landtag Obstruktion im großen Stil angekündigt. Und um ihren Vorstellungen mehr Nachdruck zu verleihen, griffen manche auch zu ganz handfesten Aktionen, was ein Aufheizen des Klimas befürchten ließ. Zum Landesgesetz über die Ortsnamenregelung ist es bisher noch nicht gekommen und es bleibt vorerst nur abzuwarten, wie sich die Dinge entwickeln.

Abschließend noch ein Detail am Rande zur „Toponomastik in den Bergen“: Laut einem Gutachten der Staatsadvokatur vom Mai 2001 dürften die vom Alpenverein Südtirol AVS in den Bergen (auf ca. 9.500 km Wegen) angebrachten (nicht „amtlichen“) Wegweiser nicht, wie sie sind, einsprachig deutsch sein, sondern müssten zweisprachig sein.

II.7. Resümee und Vergleich

Im Vergleich mit dem Autonomiestatut von 1948 haben Paket und neue Autonomie folgende Verbesserungen gebracht:

- Die Lokalkultur („örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten“) kann nunmehr auch mit den Medien Hörfunk und Fernsehen gepflegt werden; Konventionen mit Fernsehanstalten im deutschsprachigen Ausland zur Ausstrahlung deutschsprachiger Programme in Südtirol werden gefördert (Paketmaßnahme Nr. 11).
- Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte gehen auf die Provinz über; ausgenommen bleiben nur einige wenige Kulturgüter von nationalem Interesse (Pm. 15).
- Neue Landeskompetenz für Kindergärten, Schulfürsorge, Schulhausbau, Berufsertüchtigung und Berufsausbildung (Pm. 31-34);
- neue Organisation der Schulämter; neue Einflussmöglichkeiten des Landes; Übergang von Schulverwaltungspersonal auf das Land; dienstrechtliche Befugnisse des deutschen und des ladinischen Schulamtsleiters auch gegenüber dem Lehrpersonal, das allerdings staatlich bleibt; Unterricht der zweiten Landessprache durch Lehrer, für die diese die Muttersprache ist; Schuleinschreibung durch den Vater oder dessen Stellvertreter, verbunden mit der Möglichkeit, gegen eine etwaige Verweigerung der Schuleinschreibung das Verwaltungsgericht Bozen anzurufen (Pm. 35-46);
- Verankerung des Rechts der Ladinier auf Förderung ihrer kulturellen Eigenart (Pm. 93);

-
- deutscher Unterricht auch am Bozner Musikkonservatorium (Pm. 102);
 - Vergünstigungen für deutschsprachige Filme (Pm. 106-107);
 - Aufteilung der Bestände des Bozner Staatsarchivs zwischen Staat und Land (Pm. 108);
 - vereinfachte Prozedur zur Wiederherstellung der deutschen Vor- und Zunamen (Pm. 116);
 - Anerkennung des Südtiroler Alpenvereins AVS (Pm. 129).

III. Betreuung, Fürsorge und Gesundheitswesen

III.1. Autonomierechtliche Grundlagen

Das Land hat *primäre Zuständigkeit* für

- öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt (Art. 8, Nr. 25 St.) und sekundäre Zuständigkeit für
- Hygiene und Gesundheitswesen einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge (Art. 9 Abs. 10).

Weitere Rechtsquellen:

- Art. 4, Nr. 7 St. (Region zuständig für Ordnung der sanitären Körperschaften und der Krankenhauskörperschaften)
- Art. 5, Nr. 2 (Region zuständig für Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen)
- Art. 6 (Kompetenzen der Region für Sozialvorsorge und Sozialversicherungen sowie wechselseitige Krankenkassen)
- Art. 15 (Haushaltsmittel für soziale Zwecke)
- Art. 52 („notwendige und dringliche“ Maßnahmen des Landeshauptmannes auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit)
- Art. 54, Nr. 5 (Aufsicht und Kontrolle über Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen)
- Staatsgesetz Nr. 118 vom 11.03.1972 (Anerkennung der in Deutschland und Österreich erlangten Dentistendiplome, Art. 31)
- DPR vom 28.03.1974, Nr. 474 (Hygiene und Gesundheitswesen)
- DPR vom 28.03.1975, Nr. 469 (öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt)
- DPR vom 26.01.1980, Nr. 197 (Hygiene und Gesundheitswesen)
- DPR vom 24.03.1981, Nr. 215 (öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt)

-
- DPR vom 19.11.1987, Nr. 526 (Ausdehnung der Bestimmungen des DPR 616/1977 auf die Region Trentino-Südtirol und auf die autonomen Provinzen)
 - LD vom 16.03.1992, Nr. 267 (Sanitätsberufe, Freiwilligendienste, Bergrettung)¹²

III.2. Gesundheitswesen

III.2.1. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sind zersplittert: Laut Autonomiestatut organisiert die Region die „sanitären und Krankenhauskörperschaften (Art. 4, Nr. 7), die autonome Provinz hingegen (unter Beachtung der in den Staatsgesetzen festgelegten Grundsätze, Art. 9 Nr. 10) trifft die Regelungen für die Bereiche „Hygiene und Gesundheitswesen einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge“.

Grundsätzlich regelt also die Region die institutionelle Ordnung, die interne Struktur, der sanitären Körperschaften und der Krankenhauskörperschaften, die Provinz hingegen nimmt die Ausübung der sekundären Gesetzgebungsbefugnis in den Bereichen Hygiene und Gesundheitswesen sowie Gesundheits- und Krankenhausfürsorge wahr und regelt somit die dem Bürger tatsächlich zu erbringenden Leistungen.

¹² (Anm. d. Hrsg.) Gesetzesvertretendes Dekret vom 12. April 2006, Nr. 168: Durchführungbestimmungen zum Autonomiestatut auf dem Sachgebiet der Hygiene- und Gesundheitskontrollen von Importwaren und auf dem Sachgebiet der Gesundheitsfürsorge in den Strafanstalten.

Wie schwer es war, diese scheinbar klar gezogene Trennungslinie zwischen so definierter Regional- bzw. Landeszuständigkeit konkret einzuhalten, zeigten schon die ersten Durchführungsbestimmungen. So sollte die Region Aufbau und Betrieb der Krankenhauskörperschaften „in ihren Grundzügen“ regeln, während den Provinzen etwa die Verwaltungsbefugnisse zur Errichtung der Krankenhauskörperschaften blieben (Art. 2, DPR 474/1975), also wohl auch zur Regelung von organisatorischen Detailfragen, für die von Haus aus die Region zuständig hätte sein müssen. Es hatte offenbar eine Kompetenzverschiebung stattgefunden: Die Region regelte das Grundsätzliche, die Provinz die Details. Der strenge Gegensatz von „institutioneller Organisation“ und „Tätigkeit nach außen“ war verwischt.

Aber das im Autonomiestatut verankerte Modell ist auch noch durch einen zweiten Normenkomplex überlagert worden, nämlich durch die mit Staatsgesetz Nr. 833 vom 23. Dezember 1978 eingeleitete italienische Sanitätsreform. Nach britischem Vorbild wurde ein einheitlicher nationaler Gesundheitsdienst geschaffen, der die Funktionen ausübt, die vordem von eigenständigen und getrennten Körperschaften wahrgenommen wurden, und zwar von den Krankenkassen, Krankenhauskörperschaften, Gemeinden sowie vom Gesundheitsministerium. Insbesondere ist an die Stelle der „Krankenhauskörperschaften“, von denen in den autonomierechtlichen Bestimmungen die Rede ist, das Modell des Nationalen Gesundheitsdienstes mit den „örtlichen Sanitätseinheiten“ getreten. Bei den „örtlichen Sanitätseinheiten“ handelt es sich nicht mehr um Krankenhauskörperschaften, ja nicht einmal mehr um „Körperschaften“ im juristischen Sprachgebrauch, sondern vielmehr um „operative Einrichtungen“ (strutture operative) der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Die Sanitätseinheiten üben also die Funktionen im Bereich Kranken-

hausfürsorge anstelle der einzelnen Gemeinden bzw. Gemeindenverbände aus.

Dieses Modell hat die Region Trentino-Südtirol mit Regionalgesetz Nr. 6 vom 30. April 1980 übernommen. Damit war für die Provinz Bozen ihrerseits der Weg geebnet und vorgezeichnet. Mit LG Nr. 1 vom 2. Jänner 1981 wurde der Landessanitätsdienst eingerichtet. Dieses Landesgesetz musste die laut Statut dem Land zustehenden Befugnisse in den Bereichen Hygiene und Gesundheitswesen sowie der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge zunächst auf die Gemeinden übertragen (Art. 4), damit diese sie dann ihrerseits mittels der Sanitätseinheiten ausüben können. Die Gemeinden Südtirols sind zu vier solchen Sanitätseinheiten zusammengefasst worden: Mitte-Süd (Bozen), West (Meran), Nord (Brixen) und Ost (Bruneck).

Auch die ursprünglich in Bozen zentralisierten Dienste für Hygiene und öffentliche Gesundheit, der tierärztliche Dienst und der Dienst für Arbeitsmedizin sind auf die Sanitätseinheiten delegiert worden; es gibt wohl entsprechende Landesämter, die aber nicht den Diensten der Sanitätseinheiten gegenübergestellt werden können¹³.

Den in der Zwischenzeit durchgeführten Reformen des

¹³ (Anm. d. Hrsg.) Zur Koordinierung der jeweiligen Befugnisse auf dem Sachgebiet der öffentlichen Hygiene und Gesundheit, die Südtirol und dem Trentino sowie den staatlichen Organen zukommen (vor allem bei importierten Tieren, Lebensmitteln und anderen der Gesundheitskontrolle unterliegenden Produkten) wird in der Region Trentino-Südtirol eine Dienststelle des Veterinäramts für EU-Angelegenheiten (Ufficio Veterinario per gli Adempimenti Comunitari) und eine Außenstelle des Gesundheitsamts für Schiff-, Luft- und Grenzverkehr (Ufficio di sanità marittima, aerea e di frontiera) errichtet. Unbeschadet der ausdrücklichen Bestimmungen bleiben die Zuständigkeiten des Staates auf den vorgesehenen Sachgebieten aufrecht.

italienischen Gesundheitswesens trägt auch die Neufassung des oben schon im ursprünglichen Wortlaut zitierten Art. 2, DPR 474/1975 Rechnung. In seiner durch Art. 1, LD 267/1992 („Omnibus“-Durchführungsbestimmung) vorgenommenen Neufassung weist er der Region die Regelung des „Aufbaus der Einrichtungen im Gesundheitswesen“ zu, den Provinzen hingegen „die Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse für den Betrieb und die Führung dieser Einrichtungen“ sowie die Zuständigkeit für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung ihrer Bediensteten.

In den Jahren ab 1992 sind dann auf Staatsebene einige weitere Gesetze erlassen worden, womit das Gesundheitswesen neu geordnet worden ist. Als Grundzüge dieser Neuordnung, die auch als „Minireform“ des staatlichen Gesundheitswesens bezeichnet wird, können die Umwandlung der Sanitätseinheiten in „Sanitätsbetriebe“, die Unterstellung derselben den Regionen und nicht mehr den Gemeinden, die Herabsetzung der Anzahl der Sanitätsbetriebe, die Führung derselben nach betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie die Umwandlung einiger größerer Krankenhäuser zu autonomen Krankenhausbetrieben angesehen werden.

Das Land hat sich mit mehreren Gesetzen dieser Reform angepasst und mit dem LG vom 05.03.2001, Nr. 7 wurde eine umfassende „Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes“, so seine Überschrift, erlassen. Auch im Land Südtirol sind die Sanitätseinheiten zu Sanitätsbetrieben, genau: „Landessanitätsbetriebe“ umgewandelt und einer neuen rechtlichen Regelung unterworfen worden. Diese Sanitätsbetriebe werden im Gesetz beschrieben als Hilfskörperschaften öffentlichen Rechts des Landes, ausgestattet mit Rechtspersönlichkeit und Betriebsautonomie, mittels derer das Land Südtirol seine Ziele im Gesundheitswesen verfolgt. Im Rahmen von Grundsätzen, die von der Landes-

regierung vorgegeben werden, regeln die Sanitätsbetriebe mittels privatrechtlicher Betriebsordnung ihre Organisation und die internen Arbeitsabläufe selbst. Die interne Organisation des Sanitätsbetriebes muss jedenfalls seiner Größe entsprechend die höchstmögliche Effizienz und Leistungsfähigkeit der Dienste und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gewährleisten sowie die Rechte des Bürgers, der die Dienste in Anspruch nimmt, achten.

Die Sanitätsbetriebe sind zwar die Nachfolger der Sanitätseinheiten und haben deren Befugnisse und Strukturen übernommen, doch haben sie mit diesen in ihrer rechtlichen Regelung nur mehr wenig gemeinsam. So sind sie zB von gemeindlichen bzw. übergemeindlichen Einrichtungen zu Einrichtungen des Landes geworden und die Gemeinden haben diesen gegenüber keine Befugnisse mehr.

Es bedarf also eines komplizierten Zusammenwirkens von Staat, Region, Land (und früher auch noch Gemeinden), um „die Gesundheit als Grundrecht des einzelnen und als Interesse der Gemeinschaft“ (Art. 32 der italienischen Verfassung) zu schützen.

Gerade im Bereich des Gesundheitswesens machten sich staatliche Koordinierungsmaßnahmen besonders bemerkbar und wurden gelegentlich als „dirigistisch“ empfunden, wenn sie den Spielraum für eine eigene Gesundheitspolitik des Landes allzu sehr einengten. Während der Verhandlungen über die Einschränkung der Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis hatte der Staat darauf gepocht, das Gesundheitswesen auszuklammern. Dazu ist es aber letztlich doch nicht gekommen und die „Bremsklötze“ für die Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis kommen auch in diesem Bereich zum Tragen.

III.2.2. Medizinische Versorgung im Ausland

In Wahrnehmung der statutarischen Zuständigkeit beschloss der Südtiroler Landtag 1975 ein Landesgesetz „zur Regelung der Krankenhausfürsorge in der autonomen Provinz Bozen“.

Ein besonderes Anliegen dabei war, eine Behandlung der Anspruchsberechtigten auch im deutschsprachigen Ausland, vor allem in der Universitätsklinik Innsbruck, zu ermöglichen. Zunächst wies die römische Regierung den Gesetzesbeschluss freilich zurück mit der Begründung, die legislative und administrative Kompetenz der Provinz beziehe sich ausschließlich auf deren eigenes Territorium. Nach einem Beharrungsbeschluss des Landtages und Intervention einiger Politiker ließ die Regierung die Vorlage aber doch passieren.

So konnte das Land, „um die Krankenhausfürsorge der gesamten Bevölkerung unter Wahrnehmung ihrer ethnischen und kulturellen Eigenheiten zu gewährleisten“, mit Universitätskliniken und anderen Heilanstalten auch im deutschsprachigen Ausland besondere Abkommen schließen (so der seinerzeitige Art. 3, Abs. 4, LG 51/1975). Mit den notwendigen Anpassungen an das seit 1978 bestehende System des nationalen Gesundheitsdienstes und der Einschränkung, dass es sich um österreichische Universitätskliniken und öffentliche Krankenhäuser handeln muss, ist diese Möglichkeit dann auch auf der Ebene von Durchführungsbestimmungen verankert worden (Art. 7, DPR 197/1980). Mit dem LG Nr. 7/2001 über die Neuregelung des Gesundheitsdienstes wurde auch der Bereich der gesundheitlichen Betreuung im Ausland neu geregelt und dabei die Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit erweitert. So können die Sani-

tätsbetriebe nunmehr mit österreichischen öffentlichen oder privaten Einrichtungen und mit privaten Einrichtungen anderer EU-Staaten Gesellschaftsverträge für die Ausübung von Aufgaben der gesundheitlichen Betreuung abschließen.

Auch die Ausbildung von Pflegepersonal (Hilfsberufe im Gesundheitsdienst) und Fachärzten im deutschsprachigen Ausland und die Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen wurde durch eine konzertierte Aktion mit einzelnen Landesgesetzen (LG 52/1975 und LG 25/1976) und schließlich wiederum mit Durchführungsbestimmungen (DPR 197/1980, Art. 6 und 8) schrittweise ermöglicht.

III.2.3. Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene

1980 erfolgte eine Ausweitung und Abrundung der autonomen Befugnisse auf den Gebieten Hygiene und Gesundheitswesen einerseits und auf dem Gebiet Arbeitswesen andererseits: Nach Art. 1 des DPR 197/1980 sind in diesen Befugnissen nunmehr auch die Arbeitshygiene und Arbeitsmedizin und die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten mitinbegriffen. Das Arbeitsinspektorat wurde auf das Land übertragen (Art. 4), so dass es insgesamt in Südtirol ein „organisch aufgebautes Arbeitsinspektionssystem“ gibt (Art. 3). Ursprünglich nämlich war die Kontrollzuständigkeit durch das Autonomiestatut nicht klar festgelegt worden, die somit teils durch den Staat, teils durch die autonome Provinz ausgeübt wurde. Die Südtiroler Seite hatte aber mit Erfolg die Nachteile einer solchen die Wirtschaft lähmenden und wenig effizienten Doppelgleisigkeit ins Treffen geführt. Über weitere Zuständigkeiten im Bereich Arbeit s. weiter unten.

III.3. Fürsorge und Betreuung

Auch der Sachbereich Wohlfahrtspflege ist zwischen der Region und den beiden Provinzen aufgeteilt, und zwar nach denselben Kriterien wie das Gesundheitswesen. Die Region ist nach Autonomiestatut zuständig für die Organisation der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, das Land für die operativen Tätigkeiten (Art. 5, Nr. 2 und Art. 8, Nr. 25 St.). Allerdings scheinen auch hier die Durchführungsbestimmungen eine Ausweitung der Landes- zu Lasten der Regionalkompetenz mit sich gebracht zu haben (E. Reggio D'Acì; vgl. Art. 2, DPR 469/1975).

Der Kompetenzbereich Wohlfahrtspflege umfasst zwar nicht die moderne Sozialversicherung, also Rentenversicherung, Versicherung gegen Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Arbeitslosigkeit, wohl aber Sozialhilfe für Betagte, Maßnahmen zugunsten der Altersheime, Familienberatungsdienste, Kinderhorte, Förderung der Jugendarbeit, Maßnahmen für die Behinderten, Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit. Seit 1981 sind auch die „wirtschaftliche Fürsorge zugunsten der bedürftigen Familien der Häftlinge und der Opfer von Straftaten“, die „Fürsorge nach Verbüßung der Strafe“ sowie „Eingriffe zugunsten von Minderjährigen“ aufgrund von Maßnahmen der Jugendgerichte (Art. 1, DPR 215/1981) ausdrücklich dem Land zugewiesen.

Schon seit einiger Zeit sind von Südtiroler Seite Bestrebungen in Richtung Einrichtung eines eigenen Landesfürsorgeinstituts, das auf Landesebene die vom Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF/INPS) und einigen weiteren staatlichen Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben übernehmen soll. Für die Region ist eine ent-

sprechende – allerdings nur ergänzende Zuständigkeit – bereits im Art. 6 St. angelegt und in den Durchführungsbestimmungen des DPR 58/1978 näher geregelt.

Mit LD vom 14.05.2001, Nr. 259, ist dann für die beiden Autonomen Provinzen Bozen und Trient die Möglichkeit eröffnet worden, mittels eigener Landesgesetze Versicherungsfonds im Fürsorgebereich einzurichten mit dem Zweck, bestimmte Leistungen im Gesundheitsbereich und in der Sozialfürsorge zu gewährleisten, und dazu eventuell auch Zwangsbeiträge einzuheben.

III.4. Freiwilligenwesen

Mit Art. 2 der „Omnibusdurchführungsbestimmung“ DPR 267/1992 wurde dem Land, bzw. in ihren Kompetenzbereichen der Region, die Regelung der „Freiwilligendienste“ (volontariato) zugewiesen. Die vom Land anerkannten Einrichtungen werden automatisch auch in die staatlichen Verzeichnisse der nach Staatsgesetz vom 11. August 1991, Nr. 266 besonders förderungswürdigen Freiwilligendienste eingetragen. Betroffen sind traditionelle Strukturen wie Freiwillige Feuerwehren und Weißes Kreuz, Vereine, die sich die Alten- und Behindertenbetreuung zum Ziel gesetzt haben, aber auch neue und unkonventionelle Initiativen zugunsten sozial schwacher und benachteiligter Gruppen oder Kategorien.

III.5. Resümee und Vergleich

Im Vergleich mit dem Autonomiestatut von 1948 haben Paket und neue Autonomie folgende Verbesserungen gebracht:

-
- Landeszuständigkeit für öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt (Paketmaßnahme 17)
 - Regionalzuständigkeit für die Organisation der sanitären und Krankenhauskörperschaften (Pm. 18)
 - Landeszuständigkeit für Hygiene und Gesundheitswesen (Pm. 26)
 - Einsatz der für soziale Zwecke bestimmten Mittel aus dem Landeshaushalt im Verhältnis zur Stärke der einzelnen Sprachgruppen, aber auch im Verhältnis zum jeweiligen Bedarf der Sprachgruppe (Pm. 88)
 - Anerkennung österreichischer und deutscher Dentisten diplome (Pm. 115).

IV. Geförderter Wohnbau

IV.1. Autonomierechtliche Grundlagen

Das Land hat *primäre Zuständigkeit* für dieses Sachgebiet

- Art. 8, Nr. 10 St.

Weitere Rechtsquellen

- Art 15 St. (Haushaltsmittel für soziale Zwecke)
- DPR vom 20.01.1973, Nr. 115 (Übergang der Vermögensgüter auf das Land)
- DPR vom 22.03.1974, Nr. 381 (Wohnbau)

IV.2. Besonderheiten des geförderten Wohnbaus in Südtirol

Die Kompetenz des Landes ist umfassend und bezieht sich auf jede Art von gefördertem Wohnbau, „der ganz oder teilweise öffentlich-rechtlich finanziert ist“, auch wenn er von „Körperschaften außerprovinzialer Art“ in Südtirol betrieben wird.

Insofern erregte ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes (Nr. 217 vom 11. Februar 1988) Aufsehen, das „parallele“ Eingriffe des Staates mit eigenen Mitteln, Organen und Prozeduren zulässt, wenn ein nationales Interesse vorliegt. Im konkreten Fall darf der Staat also Maßnahmen „zur Förderung des Ankaufs der Erstwohnung durch Arbeitnehmer in Gebieten mit gespannten Wohnverhältnissen“ treffen, ohne Südtiroler Landesgesetze beachten zu müssen.

Weiters bleibt dem Staat die Errichtung von Wohnungen für seine Bediensteten vorbehalten, „deren Zuweisung wesentlich an die Leistung eines bestimmten Dienstes an ei-

nem Ort gebunden ist“ (Art. 24, DPR Nr. 381/1974). Man denke etwa an das klassische Beispiel des Streckenwärterhauses. In anderen Fällen kam es in der Vergangenheit zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Land und Staat, so etwa hinsichtlich „Dienstwohnungen“ für Militärs. Schon bestehende, bisher im Eigentum des Staates stehende „Gebäude mit Billigwohnungen“ und „Volkswohnungen“ hätten nämlich noch innerhalb des Jahres 1973 ins Eigentum des Landes übertragen werden müssen (Art. 8, DPR Nr. 115/1973), wurden aber vom Staat unter Berufung auf die besagte umstrittene Ausnahmeklausel für Dienstwohnungen zurückgehalten.

Von derartigen Ausnahmen abgesehen, gilt für den geförderten Wohnbau in Südtirol, dass das Land die dafür bestimmten Mittel „im direkten Verhältnis zur Stärke und mit Bezug auf das Ausmaß des Bedarfs einer jeden Sprachgruppe einsetzt“ (Art. 15 St.).

Diese Bestimmung über die proporzmäßige Aufteilung der Mittel, ist im Zusammenhang mit der autonomiepolitischen Bedeutung zu sehen, die dem geförderten Wohnbau traditionell beigemessen wurde. In den Augen der SVP autonomiewidrige Durchführungsbestimmungen zum Kompetenztitel „Volkswohnbau“ im alten Autonomiestatut sowie die vom Staat geübte Praxis, Volkswohnungen fast ausschließlich italienischen Familien zuzuweisen, hatten 1959 ja zum Austritt der Vertreter der deutschen Volksgruppe aus dem Regionalrat geführt.

Bereits seit dem Koalitionsabkommen zwischen SVP, DC und PSI vom April 1988 kam allerdings verstärkt das Bedarfsprinzip zum Tragen und blieben Wohnungszuweisungen infolge von Notfällen oder Zwangsräumungen von der Anwendung des ethnischen Proporztes überhaupt ausgenommen (eine Ausnahme, die schon in Art. 15 St. angelegt ist).

Insgesamt zeichnet sich die Südtiroler Wohnbauförderung durch den Einsatz besonders großzügig bemessener Ressourcen aus; das Land Südtirol wendet bei weitem mehr Geld für den subventionierten Wohnbau auf, als der Staat in den übrigen Regionen. Jährlich werden derzeit durchschnittlich rund 3000 Südtiroler Haushalte bei Neubau, Kauf oder Sanierung einer Eigentumswohnung gefördert; hinzu kommen noch „konventionierte Wohnungen“, die nur an Anspruchsberechtigte weiterverkauft und -vermietet werden dürfen. Seit Inkrafttreten des Wohnbaureformgesetzes 1972 und bis Ende 2005 sind über 52.000 Förderungen für Bau, Kauf und Wiedergewinnung von Wohnungen für den Eigenbedarf der Gesuchsteller gewährt worden. Seit 1981 sind dazu noch über 12.000 Beiträge für die konventionierte Wiedergewinnung von über 16.000 Wohnungen vergeben worden. Zusätzlich hat dann noch das Institut für geförderten Wohnbau über 12.000 neue Mietwohnungen errichtet.

Jüngere amtliche Untersuchungen haben ergeben, dass die italienische und die ladinische Sprachgruppe, im Gegensatz zur deutschen Sprachgruppe, die Möglichkeiten der Wohnbauförderung nicht zur Gänze ausgeschöpft haben, und so ein gewisses „Guthaben“ zu verzeichnen haben. Als Gründe dafür wurde u.a. die geringere Verfügbarkeit von Baugrund in den vorrangigen Siedlungszonen der betroffenen Sprachgruppen und unterschiedliche Prioritäten in der Inanspruchnahme der verschiedenen Förderungsmöglichkeiten genannt. Eine ungleiche Behandlung der Sprachgruppen ist kategorisch ausgeschlossen worden.

IV.3. Resümee und Vergleich

Im Vergleich mit dem Autonomiestatut von 1948 haben Paket und neue Autonomie folgende Verbesserungen gebracht:

-
- Landeszuständigkeit für geförderten Wohnbau (Paketmaßnahme 12)
 - Einsatz der für soziale Zwecke bestimmten Mittel aus dem Landeshaushalt im Verhältnis zur Stärke der einzelnen Sprachgruppen, aber auch im Verhältnis zum jeweiligen Bedarf der Sprachgruppe (Pm. 88).

V. Raumordnung. Umwelt

V.1. Autonomierechtliche Grundlagen

Das Land hat primäre Zuständigkeit für

- Raumordnung und Bauleitpläne (Art. 8, Nr. 5 St.)
- Landschaftsschutz (Nr. 6)
- Pflanzen- und Tierschutzparks (Nr. 16).

Weitere Rechtsquellen:

- DPR vom 22.03.1974, Nr. 279 (Pflanzen- und Tierschutzparks)
- DPR vom 22.03.1974, Nr. 381 (Raumordnung)

V.2. Raumordnung

Die Landesbauleitpläne und die Landesraumordnungspläne werden mit Landesgesetz genehmigt. Zum Zwecke der Koordination kann vorher das Ministerium für öffentliche Arbeiten „Bemerkungen“ zu den Planentwürfen machen (Art. 21, Abs. 1, DPR 381/1974).

Der erste solchermaßen genehmigte Plan ist der mit dem LG vom 18.01.1995, Nr. 3, genehmigte Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan (LEROP).

Die „Bauleitpläne untergeordneter Stufe“, d.h. die vom Gemeinderat zu beschließenden Gemeindebauleitpläne (und gegebenenfalls auch zwischengemeindliche Bauleitpläne für das Gebiet mehrerer Gemeinden) werden mit Beschluss der Landesregierung genehmigt (Art. 21, Abs. 2, DPR 381/1974; die Gemeindebauleitpläne müssen nämlich dem Landesplan angepasst werden).

Bis in die 1970er Jahre war in den als strategisch wich-

tig eingestuften Gemeinden für jede Bauführung über die Baugenehmigung hinaus eine Ermächtigung durch die Militärbehörde erforderlich. Mit Ausnahme der Gemeinden des Unterlandes, die erst 1948 mit dem alten Autonomiestatut wieder zur Provinz Bozen kamen, waren fast alle Südtiroler Gemeinden, auch Teile des Gemeindegebiets von Bozen, noch in den 30er und 40er Jahren als militärisch wichtig eingestuft worden.

Nach Art. 22, DPR 381/1974 sind nur mehr 22 Gemeinden betroffen: die Vinschgauer Gemeinden Graun, Mals, Schnals; Moos im Passeier; die Eisacktaler Gemeinden Ratschings, Sterzing, Brenner, Pfitsch, Freienfeld und die Pustertaler Gemeinden Mühlwald, Ahrntal, Prettau, Sand in Taufers, Rasen-Antholz, Gsies, Welsberg-Taisten, Olang, Prags, Niederdorf, Toblach, Innichen und Sexten.

Allerdings ist gegenwärtig auch in diesen Gemeinden keine Einzelmilitärgenehmigung für jede Bauführung mehr nötig. Vielmehr wird die zuständige Militärbehörde schon in das Genehmigungsverfahren des Gemeindebauleitplanes eingebunden. In diesen Plänen vorgesehene Bauvorhaben (mit Ausnahme der Pläne für zwischengemeindliche Straßenbauten) müssen der Militärbehörde nicht mehr einzeln vorgelegt werden.

In den genannten Gemeinden bedarf gemäß Art. 18 Staatsgesetz Nr. 898 vom 24.12.1976 igF aber nach wie vor die Veräußerung von Liegenschaften an Ausländer, EU-Bürger ausgenommen, einer Genehmigung, die aufgrund eines Gutachtens der Militärbehörde der Regierungskommissar erteilt.

Beträchtlich zurückgegangen sind in den letzten Jahren die auf privatem Grund lastenden Militärservituten, von einigen tausend Hektar betroffener Fläche auf wenige hundert (die

sich vor allem um das Munitionsdepot in Natz-Schabs, aber auch andere Munitionslager konzentrieren).

Zwecks Koordinierung von ziviler Raumplanung und militärischen Projekten (die auch Einschränkungen und Duldungspflichten für private Grundeigentümer mit sich bringen können) gibt es ein paritätisch zusammengesetztes Komitee, in dem sich Vertreter des Verteidigungsministeriums, des Schatzministeriums und des Landes gegenüber sitzen (Art. 3, G 898/1976; ähnlich bereits die jetzt freilich überholte Durchführungsbestimmung Art. 23, DPR 381/1974).

Konflikte gab es in der Vergangenheit bei der Auslegung einer Bestimmung (Art. 24, Abs. 2 Landesbauordnung, Dekret des Präsidenten des Landesausschusses Nr. 20 vom 23.06.1970), derzufolge „Anlagen, die für die nationale Verteidigung bestimmt sind“, keiner Baukonzession der Gemeinde bedürfen. Der Staatsrat ließ am 3. Mai 1983 zu, dass das Militär in Brixen auf militärischem Grundbesitz ohne Baukonzession Dienstwohnungen errichtete, obwohl die Gemeinde die entsprechende Fläche als öffentliches Grün ausgewiesen hatte. Der Staatsrat sah sich aber nicht in der Lage abzustreiten, dass Dienstwohnungen tatsächlich Anlagen für die nationale Verteidigung sind.

Die gegenwärtig geltende Südtiroler Raumordnungsgesetzgebung ist im LG Nr. 13 vom 11.08.1997 („Landesraumordnungsgesetz“) mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, enthalten.

V.3. Naturparks. Nationalpark Stilfser Joch. Landschaftsschutz

Das Land kann im eigenen Wirkungsbereich „Pflanzen- und

Tierschutzparks“ errichten (Art. 8, Nr. 16 St.) und dafür eine eigene Regelung erlassen.

Bezüglich des Stilfser-Joch-Nationalparks beharrten die Staatsvertreter zunächst auf dem Standpunkt, dass dieser nicht in die Zuständigkeit des Landes falle, sondern ein eigenes Sachgebiet bilde, für das nur der Staat zuständig sei. Dieser Nationalpark war mit Staatsgesetz Nr. 740 vom 24. April 1935 errichtet worden, und zwar nicht nur mit der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz, sondern auch, wie im Gesetz ausdrücklich festgelegt ist, zwecks Förderung des Fremdenverkehrs. Der Park liegt etwa zur Hälfte auf Südtiroler Gebiet, der Rest in den Provinzen Trient und Sondrio. Vor allem die Einbeziehung des Haupttalbodens südlich der Etsch von Glurns bis Latsch war seinerzeit gegen den Willen der betroffenen Bevölkerung erfolgt. Zu der immer wieder geforderten Neuabgrenzung (sprich: Reduzierung auf die nicht bewirtschaftete alpine Region) des Parks soll es in Bälde mit einem bereits in Vorbereitung befindlichen Landesgesetz kommen. Vorgesehen ist dabei eine Ausklammerung von ca. 2.600 ha aus dem Nationalpark und eine Gliederung der verbleibenden Parkfläche in vier Zonen mit unterschiedlichen Schutzniveaus.

Obwohl schon 1974 eine eigene Durchführungsbestimmung erlassen worden war, bestanden die Interessensgegensätze nach wie vor und haben eine Wahrnehmung der autonomen Befugnisse der Provinz in Sachen Stilfser-Joch-Park hinausgezögert.

Dies die wesentlichen Inhalte der lange Zeit weitgehend toter Buchstabe gebliebenen Durchführungsbestimmung (Art. 3, DPR 279/1974): Die Provinzen Bozen und Trient können eine Änderung der Ausdehnung des Parks in ihrem Gebiet mit Landesgesetz vornehmen, allerdings nur nach Beratung

mit dem Staat und unter Berücksichtigung der „tatsächlichen Schutzerfordernisse“. Ebenso können Landesgesetze die konkreten Naturschutzregelungen festlegen, die im jeweils eigenen Bereich des Parks gelten sollen, und zwar wiederum nur nach den erforderlichen Vereinbarungen mit dem Staat und unter Beachtung der Prinzipien auch der internationalen Naturschutzübereinkommen. Die einheitliche Verwaltung des Parks soll durch ein Konsortium zwischen dem Staat (für den Anteil der Normalregion Lombardei) und den Autonomen Provinzen Bozen und Trient erfolgen.

Erst etwa 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung ist es gelungen, die Nationalparkverwaltung neu zu ordnen und somit die Grundvoraussetzung zu schaffen, dass an eine Lösung der im Laufe der Zeit hervorgetretenen Probleme des Parks konkret herangegangen werden konnte. Nach dem sog. Einvernehmen von Lucca, mit dem sich die am Park beteiligten Körperschaften auf die Organisationsform des Verwaltungskonsortiums einigen konnten, erließen die Autonome Provinz Trient (mit Provinzialgesetz Nr. 22 vom 30.08.1993) und das Land Südtirol (mit LG Nr. 19 vom 03.11.1993) den ihnen zustehenden Teil der Regelung über das Verwaltungskonsortium, gefolgt vom Staat, der dies mit Dekret des Ministerpräsidenten vom 26.11.1993 tat.

Die Organisation des Verwaltungskonsortiums des Parks sieht im Wesentlichen folgendermaßen aus: Ein überregionaler 16-köpfiger Nationalparkrat legt die Leitlinien für eine einheitliche Führung des Parks fest. Da der Nationalpark sich über das Territorium dreier Gebietskörperschaften (Autonome Provinz Bozen, Autonome Provinz Trient, Region Lombardei) erstreckt, ist für einen jeden dieser Teile ein eigener Führungsausschuss vorgesehen. Jeder Führungsausschuss ist für die ordentliche Verwaltung des entsprechenden Parkteils zuständig die unter Berücksichtigung des jeweili-

gen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Hintergrundes auszuüben ist. Daneben besteht noch das Amt des Nationalparkpräsidenten und die Rechnungsprüferkommission.

Vergleichsweise geringer sind die Probleme, die bei den übrigen in die Landeskompentenz fallenden Parks aufgetaucht sind. Erwähnenswert sind Urteile des Verfassungsgerichtshofs (Nr. 167 vom 07.05.1987 und Nr. 191 vom 21.05.1987), die es dem Land verbieten, auf dem Gebiet von Naturparks militärische Übungen bzw. die Errichtung militärischer Infrastrukturen einseitig einzuschränken oder gar zu untersagen.

Staatliche Eingriffe in die Landesautonomie auf den Sachgebieten Natur- und Umweltschutz sind auch im Staatsgesetz Nr. 349 vom 8. Juli 1986 (sog. Galasso-Gesetz) über die Errichtung des Umweltministeriums vorgesehen. Dieses Gesetz führte für bestimmte Bauvorhaben und andere (unternehmerische) Projekte eine Umweltverträglichkeitsprüfung ein, an der die Provinzen zwar beteiligt werden sollen, über die aber letztlich staatliche Stellen entscheiden. Dieser und andere Eingriffe in die Autonomie erschienen dem Verfassungsgerichtshof zulässig, unter anderem, weil etwa in Sachen Umweltverträglichkeitsprüfung Italien gehalten war, mit einer gewissen Dringlichkeit eine entsprechende EG-Richtlinie (Nr. 337 vom 27. Juni 1985) in innerstaatliches Recht umzuwandeln. Zudem begründe das Recht auf eine gesunde Umwelt (abgeleitet aus Art. 9 und 32 der italienischen Verfassung) eine unteilbare Verpflichtung und Verantwortung des Staates, die eine gesamtstaatlich einheitliche Vorgangsweise rechtfertige (Urteil Nr. 210 vom 22.05.1987). Die staatliche Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft allerdings nur Kern- und größere Wärmekraftwerke, Autobahnen, Ö raffinerien, größere Dammbauten, Stahlwerke und ähnliche Großprojekte. Für Bauvorhaben mit geringeren Rückwirkungen auf die Umwelt ist die Zuständigkeit des

Landes ungeschmälert erhalten geblieben. Erstmals wahrgenommen wurde sie mit der Verabschiedung des Landesgesetzes vom 7. Juli 1992, Nr. 27, über die „Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung“, das allerdings von der EU-Kommission als teilweise nicht EU-konform erachtet worden ist und folglich novelliert werden musste¹⁴.

Zu einem größeren Streitfall über das Erfordernis der Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist es im Zusammenhang mit dem Ausbau des Bozner Flughafens gekommen, in dessen Rahmen in einem Vorabentscheidungsverfahren auch der EuGH angerufen wurde, der sich dann mit Urteil vom 16.09.1999 (Rechtssache C-435/97) dazu geäußert hat.

V.4. Resümee und Vergleich

Im Vergleich mit dem Autonomiestatut von 1948 haben Paket und neue Autonomie folgende Verbesserungen gebracht:

- Landeszuständigkeit für Naturparks (Pm. 4)
- Verminderung der Einschränkungen, denen Eigentumsübertragungen an Grundstücken in der Provinz Bozen aus militärischen Interessen unterworfen werden (Pm. 127).

¹⁴ (Anm. d. Hrsg.) Das Landesgesetz vom 5. April 2007, Nr. 2 zur Umweltprüfung für Pläne und Projekte enthält die für Südtirol geltende aktuelle Regelung über die Grundprinzipien und Zuständigkeiten, die strategische Umweltprüfung, die Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte, die integrierte Umweltprüfung für IPPC-Projekte und Sammelgenehmigungsverfahren im Umweltbereich.

VI. Öffentliche Bauarbeiten. Beförderungswesen

VI.1. Autonomierechtliche Grundlagen

Das Land hat primäre Zuständigkeit für

- Binnenhäfen (Art. 8 Nr. 11 St.)
- Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe (Nr. 13)
- Bergbau, Steinbrüche, Gruben, Torfstiche (Nr. 14)
- Straßenwesen, Wasserleitungen, öffentliche Arbeiten (Nr. 17)
- Kommunikations- und Transportwesen (Nr. 18)
- Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung, Sonderbetriebe (Nr. 19)
- Enteignungen (Nr. 22)
- Wasserbauten der 3., 4. und 5. Kategorie (Nr. 24)

und (formell noch) *sekundäre*, seit der Verfassungsreform 2001 aber primäre Zuständigkeit für

- die Nutzung der öffentlichen Gewässer (Art. 9 Nr. 9).

Weitere Rechtsquellen:

- Art. 4 Nr. 6 St. (primäre Zuständigkeit der Region für die Feuerwehrdienste)
- Art. 12, 13 und 14 St. (Konzessionen für Wasserableitungen zur Energiegewinnung, Konzessionen für Verkehrslinien, Pläne für Wasserbauten und Wassernutzung)
 - Art. 18 (Verwaltungsbefugnisse des Landes auf dem Sachgebiet der Feuerwehrdienste)
- Art. 45 (gesamtstaatliche Kommunikations- und Transportdienste)
- Art. 66-68 und 108 (öffentliches Gut und Vermögen der Region und der Provinzen)
- Art. 104 (Möglichkeit, Art. 13 mit einfachem Staatsgesetz abzuändern)
- DPR vom 20.01.1973, Nr. 115 (Domänen- und Vermögensgüter)

-
- DPR vom 22.03.1974, Nr. 381 (Straßen, Wasserleitungen, öffentliche Arbeiten, öffentliche Gewässer, Energie, Zivilschutz)
 - DPR vom 26.03.1977, Nr. 235 (Elektrowirtschaft, Energieversorgung)
 - DPR vom 31.07.1978, Nr. 1017 (Steinbrüche, Gruben, Torfstiche)
 - DPR vom 24.03.1981, Nr. 227 (Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit)
 - DPR vom 19.11.1987, Nr. 527 (Kommunikations- und Transportwesen)
 - DPR vom 15.07.1988, Nr. 300 (Bergbau)
 - LD vom 25.01.1991, Nr. 33 (Kommunikations- und Transportwesen)
 - LD vom 16.03.1992, Nr. 267 (Wassereinzugsgebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung)
 - LD vom 21.09.1995, Nr. 429 (Delegierung von Verwaltungsbefugnissen im Bereich Kommunikations- und Transportwesen)
 - LD vom 02.09.1997, Nr. 320 (Delegierung von Verwaltungsbefugnissen im Bereich Staatsstraßen)
 - LD vom 21.12.1998, Nr. 495 (Domänen- und Vermögensgüter)
 - GVD vom 11.11.1999, Nr. 463 (Öffentliche Gewässer, Wasserbauten, Elektroenergie)
 - LD vom 16.03.2001, Nr. 174 (Eisenbahnverkehr und Transportwesen)
 - GVD vom 15.04.2003, Nr. 118 (Große Wasserableitungen zur Energiegewinnung)

VI.2. Energiewirtschaft

VI.2.1. Die Ausgangssituation

Greift man etwa das Jahr 1986 heraus, so produzierte Südtirol damals 2,7% der in Italien insgesamt erzeugten

elektrischen Energie, hatte aber nur 1% Anteil am italienischen Verbrauch. Dieser relative Reichtum erklärt wohl die auffallende Fülle von detaillierten Bestimmungen über die Wasser- und Energiewirtschaft, die allerdings eher unsystematisch über das ganze Autonomiestatut verstreut sind. Bei der Aushandlung des einschlägigen Autonomierechts verfolgte man vor allem zwei Zielsetzungen:

Einerseits gab es Anfang der 1970er Jahre in Südtirol, das als großes Stromerzeugerland gelten kann, noch Hunderte von Gehöften, ja ganze Weiler ohne (ausreichende) Elektrizitätsversorgung. Davon betroffen waren schätzungsweise 80.000 Einwohner. Damals bestehende staatliche Bestimmungen waren für Südtiroler Verhältnisse besonders nachteilig: So hatte jeder, der einen Netzanschluss in mehr als 300m Entfernung von einer Transformatorstation wünschte, 70% der Kosten selbst zu tragen. Dies mochte angesichts der konzentrierten Besiedlung in italienischen Ortschaften angemessen erscheinen, führte aber in den Südtiroler Bergbauernstreusiedlungen zu Härtefällen (A.E. Alcock). Die Landesautonomie sollte hier Abhilfe schaffen.

Andererseits ging man vom österreichischen Beispiel der Preispolitik aus: In Nordtirol, dessen natürliche Ressourcen mit denen in Südtirol vergleichbar sind, war der Strom traditionell wesentlich billiger als in anderen österreichischen Ländern. Eine ähnliche Tarifpolitik fasste man auch in Südtirol ins Auge. Die Versorgung wollte man durch einen Landesverbund von Gemeindebetrieben sicherstellen.

VI.2.2. Wesentliche Regelungsinhalte

Das Land Südtirol hat nach dem neuen Autonomiestatut sekundäre Zuständigkeit für die „Nutzung der öffentlichen Ge-

wässer mit Ausnahme der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie“ (Art. 9, Nr. 9, St.). Es kann also – gemäß Statut - Konzessionen für „kleine“ Wasserableitungen zur Energieerzeugung vergeben. Als solche gelten seit dem Staatsgesetz Nr. 7 vom 24. Jänner 1977 solche mit einer installierten Leistung von bis zu 3.000 kW (bis dahin war die Obergrenze bei 220 kW angesetzt). Über die Konzessionsansuchen für große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie befindet, gemäß Art. 13, Abs. 4, St., der Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie, Handel und Handwerk und im Einverständnis mit der Provinz Bozen. Und gemäß Art. 12 St. besteht für das Land die Möglichkeit, im Verfahren zur Vergabe bzw. Verlängerung von Konzessionen für Großableitungen Bemerkungen, Einsprüche und Beschwerden einzureichen.

Die wichtigsten Konzessionäre für solche „große“ Wasserableitungen waren bisher die nationale Elektrizitätskörperschaft ENEL, der Montedison-Konzern sowie die Etschwerke von Bozen und Meran. Daneben gibt es sehr viele private Wasserkraftanlagen, die über „kleine“ Ableitungen gespeist werden.

Diese im Statut so festgelegte Zuständigkeitsaufteilung zwischen Staat und Land wurde im Jahre 1999 in entscheidender Weise zugunsten des Landes geändert, wie auch sonst das Land im Elektroenergiesektor neue Befugnisse erhielt. Als „Beginn einer neuen Strom-Zeitrechnung in Südtirol“, als „Errungenschaft für das nächste Jahrhundert“, als „wirtschaftlich wichtigste Kompetenz nach dem Abschluss des Neuen Autonomiestatuts“ u.a.m. gefeiert wurden die mit GVD vom 11.11.1999, Nr. 463, erlassenen Durchführungsbestimmungen im Elektroenergiesektor, mit denen „der Strom wieder nach Hause geholt“ wurde. Der Weg dazu war lang und mit vielen Hindernissen gesät: Zuletzt versuchten noch die großen Energiekonzerne ENEL und Edison, die in

Südtirol in der Stromerzeugung die größte Rolle spielten, in wesentlichen Punkten der neuen Regelung Abänderungen zu ihren Gunsten zu erreichen und auch einige Minister brachten rechtliche Bedenken gegen einige der neuen Regelungsinhalte vor. Schließlich wurden die Durchführungsbestimmungen aber doch so erlassen, wie bereits am 30. Juni 1999 von der Zwölferkommission verabschiedet.

Die neuen Durchführungsbestimmungen übertagen einmal dem Land Südtirol (und, parallel dazu, auch der Provinz Trient) generell die bisher vom Staat bzw. von bestimmten anderen öffentlichen Körperschaften ausgeübten Befugnisse auf dem Sachgebiet Energie. Wie diese Bestimmungen dann spezifizieren, betreffen diese Befugnisse „die Suche nach und die Erzeugung, Speicherung, Erhaltung, den Transport und die Verteilung jedweder Art von Energie“, bis auf einige Ausnahmen, die weiterhin dem Staat vorbehalten bleiben (zB die Festsetzung der Ziele der gesamtstaatlichen Energiepolitik, die Regelung der Ein- und Ausfuhr von Energie, Kernkraftwerke, Gasleitungen gewissen Ausmaßes, Ölleitungen, obligatorische Erdölreserven u.a.m.). Die Übertragung der neuen Befugnisse erfolgt „im Sinne und in den Grenzen der Art. 8, 9 und 16 des Statuts“.

Mit den neuen Bestimmungen wird weiters dem Land die bisher vom Staat ausgeübte Zuständigkeit zur Vergabe von Konzessionen für große Wasserableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie im Delegierungswege übertragen, und zwar ab 01.01.2000. Mit demselben Datum tritt das Land in die Rechtsverhältnisse ein, die in den übertragenen Bereichen mit Konzessionsinhabern bestehen. Ausführlich wird in den neuen Durchführungsbestimmungen dann das Schicksal bestehender Konzessionen sowie der Mechanismus zur Erteilung neuer Konzessionen geregelt. Neue Konzessionen werden für eine Laufzeit von 30 Jahren vergeben,

wobei im Falle mehrerer gleicher Angebote der scheidende Konzessionsinhaber und die örtlichen Körperschaften (Gemeinden, Gemeindenverbände, Gemeindekonsortien, deren Betriebe und Gesellschaften u.a.m.) bevorzugt werden. Bei gleichen Angeboten zwischen den genannten bevorzugten Bewerbern erhält jener den Zuschlag, der das bessere Landschafts- und Umweltschutzprogramm vorlegt und ausreichende Restwassermengen gewährleistet. Was die Bevorzugung der örtlichen Körperschaften betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass diese in (Trentino-) Südtirol bereits unter der alten Regelung des DPR 235/1977 als mögliche Konzessionäre neben dem früheren staatlichen ENEL wesentlich besser gestellt waren, als dies nach der Verstaatlichung der E-Wirtschaft 1962 im übrigen Italien der Fall war.

Nach den neuen Durchführungsbestimmungen erhält das Land auch die Zuständigkeit für die Vergabe der Konzessionen zur Stromverteilung (neuer Art. 1-ter des DPR 235/1977). Die bestehenden Verteilerkonzessionen bleiben noch bis zum 31. Dezember 2030 aufrecht, danach vergibt das Land die Konzessionen, die mindestens 5 Jahre vor diesem Datum ausgeschrieben werden müssen. Wie bei den Erzeugungskonzessionen, gilt auch bei diesen Verteilerkonzessionen das Vorrangrecht des scheidenden Konzessionärs und der örtlichen Körperschaften im Falle gleicher Angebote.

Die neuen Durchführungsbestimmungen sehen auch eine Übertragung der Stromerzeugungs- und Stromverteilungsanlagen von den bisherigen Eigentümern auf die neuen Konzessionäre vor und enthalten dazu sowohl Bestimmungen über den zeitlichen Rahmen, als auch über die zu zahlenden Ablösesummen.

Zu schweren Vorwürfen von Südtiroler Seite an die Adresse der römischen Regierung und zur Ankündigung einer Anru-

fung von Verfassungsgerichtshof und EuGH ist es im November 2005 gekommen, als die Regierung kurz vor Ablauf der Frist für die Neuvergabe der entsprechenden Konzessionen im Dezember 2005 beschlossen hat, die im Jahr 2010 verfallenden ENEL-Konzessionen an den Durchführungsbestimmungen vorbei um 10 Jahre zu verlängern, und so bis zum Jahr 2020 dem ENEL 21 Kraftwerke in Südtirol zu erhalten.

Eine ausschlaggebende Rolle in der neuen Energiepolitik ist der am 05. November 1998 auf der Grundlage des LG Nr. 14 vom 10. Oktober 1997 gegründete SEL AG (Südtiroler Elektrizitäts AG) zugeordnet. Zu den Aufgaben dieser Gesellschaft zählt im Wesentlichen die Errichtung und Unterhaltung von Hochspannungsleitungen, die Übernahme der Niedrig- und Mittelspannungsleitungen des ENEL, die technische und administrative Unterstützung der Gemeinden bei der Elektrizitätsverteilung sowie alle Tätigkeiten zur Erreichung der Ziele des DPR 235/1977, was soviel bedeutet, als dass diese Gesellschaft eine umfassende Tätigkeit im Bereich der Stromerzeugung und Stromverteilung in Südtirol ausüben kann. Das genannte Landesgesetz ermächtigt dann das Land Südtirol, sich am Gesellschaftskapital der SEL AG mit bis zu 40 Milliarden Lire zu beteiligen, allerdings unter der Bedingung, dass das Land Mehrheitseigentümer dieser Gesellschaft wird. Gegenwärtig beträgt das Gesellschaftskapital der SEL AG ca. 37 Mio Euro. 93,88% der Anteile hält das Land, der Rest (6,12%) liegt über die Selfin AG in den Händen von 100 der insgesamt 116 Gemeinden Südtirols und von 4 Südtiroler Bezirksgemeinschaften. Der SEL AG nicht beigetreten sind bisher einige Großgemeinden sowie fast alle Vinschger Gemeinden. Diese Gemeinden verfügen über eigene zT große Stromversorgungsunternehmen.

Mit der Gründung der SEL Ag ist somit, unter anderem, 20 Jahre nach ihrer Einführung, von der im Art. 10 des DPR

235/1977 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, für den Bau und den Betrieb von Verbundhochspannungsleitungen und ähnlicher landesweiter Dienste, einen Sonderbetrieb des Landes einzurichten. Diese ursprüngliche Fassung wurde durch das GVD 463/1999 insofern geändert, als einmal die Form des Sonderbetriebes durch andere Unternehmensformen ersetzt wurde und zum anderen die Aufgaben um die allgemeine Zuständigkeit zur „Ausübung elektrizitätswirtschaftlicher Aktivitäten“ ergänzt wurden.

Die SEL AG war kaum gegründet, da wurde sie bereits zum Gegenstand eines von der Europäischen Kommission eingeleiteten Beihilfenprüfungsverfahrens, in dem im Wesentlichen geprüft werden soll, ob die Beteiligung der öffentlichen Hand an der SEL AG sowie die Berechnung des Preises für die Übernahme der Übertragungs- und Verteilungsleitungen des ENEL eine wettbewerbsverzerrende wirtschaftliche Begünstigung darstellen, die sich auf den innergemeinschaftlichen Handel auswirkt.

Im Mai 2001 ist die Europäische Kommission auch mit einer anderen Frage befasst worden, nämlich ob auch die in den neuen Durchführungsbestimmungen verankerten Vorrangrechte für die scheidenden Konzessionäre bzw. für das Land und die lokalen Körperschaften, bei der Konzessionsvergabe wettbewerbsverzerrend seien. Darauf folgende Verhandlungen des Landes mit der EU-Kommission zeigten, dass letztere gegen das Vorrangrecht bei der Vergabe von Konzessionen für bestehende Kraftwerke nichts einzuwenden hätte, wohl aber bei der Vergabe von Konzessionen für neue Kraftwerke. In der Zwölferkommission wurde daraufhin einstimmig eine entsprechende Änderung der Durchführungsbestimmungen beschlossen, die aber von der römischen Regierung gestoppt und bisher nicht erlassen wurde. Inzwischen scheint die EU-Kommission von der

vorgenannten Unterscheidung der Konzessionen wieder abgegangen zu sein und eine strengere Linie zu verfolgen. Durch die Befassung der EU-Kommission mit der obigen Frage wurde dieselbe auch auf das sog. „Bersani-Dekret“ aufmerksam, womit die Stromerzeugung und –verteilung in Italien liberalisiert wurde und den scheidenden Konzessionären ebenfalls Vorrangrechte eingeräumt wurden. Das ursprünglich lokale Problem hat dadurch eine gesamtstaatliche Dimension erreicht und auch bei der Regierung in Rom Besorgnis über das Schicksal dieser Vorrangrechte, von dem nun auch die großen Stromerzeuger auf gesamtstaatlicher Ebene betroffen sind, hervorgerufen.

Inhaber von Konzessionen für „große“ Wasserableitungen haben dem Land jährlich unentgeltlich eine beträchtliche Menge Strom zu liefern oder ersatzweise Geldbeträge zu entrichten (Art. 13, Abs. 1 und 3 St.).

Abgerundet wird die doch beträchtliche Autonomie des Landes auf dem Energiesektor durch die Möglichkeit, durch Gesetze die Richtlinien für die Verbrauchertarife in Südtirol autonom festzusetzen. Dabei darf Südtirol aber jedenfalls die staatlichen, vom interministeriellen Preiskomitee (CIP) beschlossenen Tarife nicht überschreiten (Art. 13, Abs. 2 St.).

Nach Art. 70 St. wird dem Land der Ertrag der auf seinem Gebiet eingehobenen Staatssteuer auf den Stromverbrauch abgetreten, nach Art. 71 zudem neun Zehntel der Jahresgebühren, die für die bestehenden Konzessionen für Großableitungen aus öffentlichen Gewässern zu entrichten sind.

Zum Abschluss noch einige Daten zu Südtirols Stromproduktion, bezogen auf das Jahr 1999, in dem die neuen Durchführungsbestimmungen erlassen worden sind: Gesamte Stromerzeugung: 5.000 Millionen kWh davon

95% produziert von ENEL, Edison und Etschwerke von Bozen und Meran; 33 Großkraftwerke (19 ENEL, 9 Edison, 4 Etschwerke und 1 Bruneck); ca 700 private E-Werke; 66 Verteiler; Verbrauch in Südtirol: 2.000 Mio. kWh (Daten aus: Das Land Südtirol, 7/1999).

VI.3. Öffentliche Gewässer

So wie im Bereich der Elektroenergie, so sind auch die Zuständigkeiten des Landes im Bereich der öffentlichen Gewässer durch die neuen Durchführungsbestimmungen des GVD 463/1999 entscheidend ausgebaut worden.

Was das öffentliche Wassergut in Südtirol betrifft, so haben bereits die alten Durchführungsbestimmungen aus dem Jahre 1973 den größten Teil davon vom Staat auf das Land übertragen. Von der Übertragung ausgenommen waren die Flüsse Etsch südlich der Töll, Eisack und Drau (Art. 8, Abs. 1, lit. e), des DPR 115/1973).

Mit den neuen Durchführungsbestimmungen von 1999 wurden diese Flüsse „wieder heimgeholt“, wie es in der Presse hieß. Nunmehr umfasst das öffentliche Wassergut des Landes alle Flüsse (einschließlich Flussbett samt Zubehör, Bonifizierungsanlagen, Wildbach- und Lawinenverbauung, Wasserbauten u.a.m.), alle Seen und Gletscher sowie, nach der mit Staatsgesetz Nr. 36/1994 erfolgten Überführung auch der privaten Gewässer in das öffentliche Wassergut, auch jegliches andere sowohl unterirdische als auch Oberflächengewässer.

Laut Autonomiestatut hat das Land primäre Zuständigkeit für Wasserbauten der 3., 4. und 5. Kategorie (Art. 8, Nr. 24 St.). Um eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten sicher-

zustellen, nahm eine entsprechende Durchführungsbestimmung folgende Legaldefinition vor: Als dem Staat vorbehaltene Wasserbauten der 1. und 2. Kategorie hatten jene zu gelten, die das – seinerzeit - beim Staat verbleibende Wassergut (also Etsch südlich von Töll, Eisack und Drau) betrafen (Art. 7, Abs. 1, DPR 381/1974). So wurde ausgeschlossen, dass für ein und dieselbe Strecke eines Wasserlaufs für eine Arbeit der Staat und für eine andere das Land zuständig war und dass Bauten des einen auf Flächen des anderen errichtet werden mussten.

Infolge des mit den Durchführungsbestimmungen von 1999 erfolgten Übergangs der seinerzeit beim Staat verbliebenen Flüsse auf das Land Südtirol, kam es auch zu einer Änderung der Zuständigkeitsaufteilung für die Wasserbauten. Mit Wirkung vom 01. Jänner 2000 wurde dem Land Südtirol, im Delegierungswege und für sein Gebiet, die Ausübung der staatlichen Befugnisse hinsichtlich der Wasserbauten 1. und 2. Kategorie übertragen.

Nach Art. 14, Abs. 2 St. erstellen der Staat und das Land alljährlich einen Plan zur Koordinierung ihrer jeweiligen Wasserbauten. Durch die Delegierung der Befugnisse für die bisher dem Staat vorbehaltenen Wasserbauten erster und zweiter Kategorie an das Land, womit sämtliche Befugnisse für Wasserbauten gleich welcher Kategorie nun beim Land liegen, ist diese Vorschrift gegenstandslos geworden. Die neuen Durchführungsbestimmungen sehen nun diesbezüglich vor, dass anstelle des Koordinierungsplanes nun vom Land Mehrjahrespläne für die Verwaltung, die Instandhaltung sowie für die Investitionen für den Bau neuer Wasserbauten erster und zweiter Kategorie erstellt werden, die dann im Einvernehmen zwischen dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Landeshauptmann genehmigt werden. Im letzten Teil des Art. 7, DPR 381/1974, in seiner neuen Fassung,

wird dann bestimmt, dass diese Mehrjahrespläne auch als Koordinierungspläne gemäß Art. 14 St. gelten.

Die Wasserbauten können vor allem zweierlei Zweck haben: Ein Teil dient der Regulierung der Wasserläufe und dem Hochwasserschutz („Wildbachverbauung“), andere Wasserbauten ermöglichen hingegen die Wasserableitung und Wassernutzung zur Bewässerung, zur Energiegewinnung, als Trinkwasser u.a.m..

Für diesen zweiten Bereich, die Wassernutzung, hat das Land eine sekundäre Zuständigkeit (Art. 9, Nr. 9, St.). Die im Statut enthaltene Ausnahme der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie von der Landeskompetenz ist, wie bereits weiter oben ausgeführt, gegenwärtig nicht mehr aktuell. Die Nutzung der öffentlichen Gewässer erfolgt aufgrund eines Gesamtplanes (Art. 14, Abs. 3 St.), der vom Land gemeinsam mit dem Staat erarbeitet wird (Art. 8, DPR 381/1974). Dabei wird u.a. auch der sogenannte Zivilbedarf und auf der anderen Seite das gesamte Wasserangebot für die Provinz Bozen einvernehmlich festgestellt – und nicht mehr einseitig im Rahmen des staatlichen „Gesamtplanes der Wasserleitungen“ (Piano regolatore generale degli acquedotti - Art. 10, DPR 381/1974). Ursprünglich wollte sich der Staat diese Kompetenz allein vorbehalten, da das Autonomiestatut nur vom Wasserbautenplan und vom Wassernutzungsplan spricht, aber nicht von diesem dritten, in der Staatsgesetzgebung bereits vorgesehenen Planungsinstrument, dem Wasserleitungsplan. Der Wassernutzungsplan gilt nach dem GVD 463/1999, für das Gebiet der Provinz, auch als Plan der Wassereinzugsgebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung.

Im Zusammenhang mit dem Eigentum an den öffentlichen Gewässern steht auch die Wasserpolizei, d.h. die Befugnis,

im Flussbett und an den Ufern Tätigkeiten aller Art (Pflanzungen, Bauten, Sand- und Schotterentnahme usw.) zuzulassen. Unter dem alten Autonomiestatut war für die Wildbachverbauung die Region zuständig, für die Wasserpolizei aber (als damaliger Eigentümer der öffentlichen Gewässer) der Staat. Jetzt sind beide Zuständigkeiten und damit die Gesamtverantwortung für einen wirksamen Hochwasserschutz für alle Gewässer (nach dem GVD 463/1999 auch der bis dahin ausgenommenen Etsch ab der Töll, des Eisacks und der Drau) beim Land konzentriert; ebenso auch der Schutz dieser Gewässer vor Verunreinigung (Art. 5, DPR 381/1974).

VI.4. Öffentliche Bauarbeiten

Das Land ist zuständig für jene öffentlichen Bauarbeiten, die sich „im Interessenbereich der Provinz“ (Art. 8, Nr. 17 St.) bewegen. Die Zuständigkeit der staatlichen Stellen bleibt hingegen aufrecht: für die Autobahnen (früher, vor der in den nächsten Absätzen beschriebenen Delegation, auch für die Staatsstraßen), für die Errichtung staatlicher Eisenbahnlinien, für bestimmte Arbeiten zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe u.a.m. (Art. 19, DPR 381/1974). Vor der Verfassungsreform 2001 waren auch die Flugplätze, sofern sie nicht nur dem Fremdenverkehr dienten, ausgenommen. Diese Ausnahme ist mit der genannten Reform allerdings gefallen.

Mit Art. 27 des DPR 381/1974 wurden dann auch die meisten Dienststellen und Sektionen des Amtes für öffentliche Bauten (Provveditorato alle opere pubbliche) in Trient sowie der beiden Staatsbauämter (Genio civile) in Trient und Bozen auf die beiden autonomen Provinzen übertragen.

Seit längerem schon hat Südtirol gefordert, mit der in den

Verantwortungsbereich der ANAS fallenden Instandhaltung auch der durch Südtiroler Gebiet führenden Staatsstraßen betraut zu werden, bzw. diese Straßen gänzlich zu übernehmen. Die Möglichkeit einer solchen Übernahme ist im Art. 4 des DPR 381/1974 vorgesehen: Im Einvernehmen zwischen Staat und Land kann nämlich die „Ausgliederung von Staatsstraßen“ (aus dem staatlichen öffentlichen Gut) vorgenommen werden. Im Jänner 1994 hat die Südtiroler Landesregierung die Übertragung von insgesamt 19 Staatsstraßen beantragt, wovon die Staatsstraßenverwaltung ANAS allerdings nur einen Teil abtreten wollte. Von einer Übertragung ausgenommen waren auf jeden Fall die Verkehrsverbindungen zu den Grenzen, denen der Staat strategische Bedeutung beimisst (Brenner-, Vinschgauer und Pustertaler Straße). Nach langen Verhandlungen schien im Frühjahr 1995 der Übergang ins Eigentum des Landes von 10 Straßenabschnitten von insgesamt fast 300 Km so gut wie sicher. Dazu ist es dann allerdings doch nicht gekommen, da bald darauf eine andere Variante ins Gespräch kam, die schließlich nach zähen Verhandlungen auch umgesetzt wurde. Mit LD vom 02.09.1997, Nr. 320, betreffend Änderungen des genannten DPR 381/1974, wurden dem Land Südtirol (und der Provinz Trient) und beginnend mit 01.07.1998, die bis dahin vom Staat (als Eigentümer) und der ANAS ausgeübten Funktionen im Bereich des Straßenwesens, die Autobahnen ausgenommen, delegiert. Damit wurde das Land mit der Verwaltung, Instandhaltung, Verbesserung usw. der durch Südtirol verlaufenden Staatsstraßen - insgesamt etwa 815 Km - betraut, wogegen der Staat weiterhin Eigentümer der Straßen selbst blieb. Dem Land wurde allerdings zum Eigentümer aller anderen Liegenschaften wie etwa Straßenwärterhäuser, Bauhöfe usw. sowie aller auf seinem Gebiet befindlichen beweglichen Sachen wie etwa Fahrzeuge, Geräte usw., die der Ausübung der delegierten Funktionen dienen. Weiters wurde die Auf-

lösung Der ANAS-Bezirk Trient mit seinem Sitz in Bozen verfügt und dem ANAS-Personal wurde die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb gewisser Frist für den Verbleib bei der ANAS und damit verbundener Versetzung in andere ANAS-Bezirke zu optieren, andernfalls die automatische Übernahme in den Landesdienst erfolgt wäre.

Ein im Rahmen der Verhandlungen über diese Durchführungsbestimmungen relativ hart umkämpfter Punkt war die Regelung über die staatliche Beteiligung an der Finanzierung der delegierten Befugnisse. Da die Delegierung im Rahmen der staatlichen Sparpolitik erfolgt ist, war klar, dass der Staat seinen finanziellen Beitrag möglichst klein halten wollte und es jedenfalls nicht zu einer kostendeckenden staatlichen Finanzierung kommen würde, und dies schon auch deshalb nicht, weil nach Ansicht des Landes die staatliche Kostenrechnung auch angesichts des Grades an Sanierungsbedürftigkeit der Staatsstraßen in Südtirol als viel zu niedrig angesetzt war. Was dann schließlich zum Tragen kam, war ein differenziertes, zeitlich gestaffeltes Beitragssystem, berechnet nach der Höhe des Anteils des in Südtirol befindlichen staatlichen Straßennetzes am gesamtstaatlichen Straßennetz.

Da die ANAS bei der konkreten Umsetzung der Delegierung dem Land eine Reihe von Schwierigkeiten bereitet hat, hat das Land im Jahre 1999 den Verfassungsgerichtshof angerufen um die jeweiligen Zuständigkeiten feststellen zu lassen. Der Verfassungsgerichtshof hat darüber mit Urteil Nr. 313 vom 12 – 27. Juli 2001 entschieden.

Das Land trägt gegenwärtig die Verantwortung für insgesamt 2745 Kilometer Straßen, wovon 1230 Km Landes-; 990 Km Staats- und 525 Km konventionierte Gemeindestraßen sind.

„In allen Bereichen von Landeszuständigkeit“ ist das Land auch für die eventuell erforderlichen Enteignungen von privatem Grundbesitz zuständig (Art. 8, Nr. 22 St.). Dies gilt insbesondere für die Enteignung von Liegenschaften, auf denen das Land öffentliche Bauten errichten will. Darüber hinaus regelt das Land de facto schon seit längerem auch die Enteignungen im Gemeindebereich.

Bei Enteignungen, die nach wie vor für seine eigene Bautätigkeit der Staat durchführt, kann das Land die staatliche Entschädigungszahlung durch einen zusätzlichen Ergänzungsbetrag anheben. Traditionell ist die Enteignungsentuschädigung nach Landesgesetz nämlich höher als die Beträge, die bei Enteignungen durch den Staat vorgesehen sind (vgl. Art. 1 und 2, DPR 227/1981).

Die gesetzgeberische Autonomie des Landes im Bereich der Festsetzung der Enteignungsentuschädigungen ist durch ein schon vor einiger Zeit ergangenes Urteil des Verfassungsgerichtshofes (Nr. 80 vom 07./19.03.1996) allerdings eingeschränkt worden. Mit diesem Urteil wurde nämlich das im Art. 8, Abs. 1 des LG vom 15.04.1991, Nr. 10, enthaltene Kriterium zur Berechnung der Enteignungsentuschädigung für verfassungswidrig erklärt, da es dem von Art. 5-bis des Staatsgesetzes Nr. 359/1992 eingeführten - für den von der Enteignung betroffenen Bürger weitaus ungünstigeren, für die enteignende Verwaltung hingegen günstigeren - Kriterium widerspricht. Der Verfassungsgerichtshof war der Ansicht, dass dieser Art. 5-bis eine grundsätzliche Bestimmung einer wirtschaftlich-sozialen Reform darstelle, an die folglich die Landesgesetzgebung hätte angepasst werden müssen. Dieses Urteil ist über den konkreten Fall hinaus auch insofern von großer Bedeutung, als es feststellt, dass eine nicht erfolgte direkte Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof seitens der Zentralregierung eines

Landesgesetzes wegen einer vom Land unterlassenen Anpassung an das staatliche Reformgesetz im Sinne der Durchführungsbestimmungen über die Einschränkung der staatlichen Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis (LD 266/1992) nicht geeignet ist, ein nachträgliches indirektes Normenkontrollverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof aus demselben Grund der nicht erfolgten Anpassung zu präkludieren. Eine solche Präklusion würde nämlich voraussetzen, so weiter der VfGH, dass das Landesgesetz mit einer verstärkten Widerstandskraft ausgestattet ist, was nicht der Fall sei.

VI.5. Öffentliches Gut und Vermögen des Landes

Das alte Autonomiestatut von 1948 hat in den Art. 57 und 58 nur der Körperschaft Region, nicht aber den beiden Provinzen Bozen und Trient, ein eigenes öffentliches Gut und Vermögen in Verbindung mit den ihnen vom Statut zuerkannten Zuständigkeiten zugewiesen, und das ihnen der Staat abzutreten hatte. Die beiden Provinzen waren in diesem Bereich den übrigen Provinzen Italiens gleichgestellt: Sie verfügten über ein eigenes öffentliches Gut und Vermögen nur in dem Ausmaß, in dem es auch allen anderen Provinzen zuerkannt war. Diese unterschiedliche Behandlung von Region einerseits und den beiden Provinzen Bozen und Trient andererseits war eine Folge der unterschiedlichen Rolle, die diese Körperschaften in der Verwaltung der Autonomie unter dem Alten Statut spielten, wo die Region in den meisten und zugleich bedeutendsten autonomen Zuständigkeitsbereichen die maßgebliche Körperschaft war.

Mit der statutarischen Reform von 1971 änderte sich dieser Zustand entsprechend der neuen Bedeutung, die die Provinzen im Neuen Autonomiestatut in der Verwaltung der Au-

tonomie erhielten. Nun wurde auch den beiden Provinzen ein eigenes öffentliches Gut und Vermögen in Verbindung mit ihren Zuständigkeiten zuerkannt, das sich aus Gütern zusammensetzte, die ihnen zum Teil von der Region, zum Teil vom Staat abzutreten waren. Die Art und Weise, wie diese Zuerkennung vorgenommen wurde, ist dabei folgende: Die beiden eingangs erwähnten Artikel des Alten Statutes, die, wie gesagt, nur der Region Güter zuweisen, wurden vollinhaltlich in das Neue Statut übernommen (es wurden daraus die Art. 66 und 67), allerdings unter Hinzufügung eines weiteren Artikels (Art. 68) in dem bestimmt wird, dass die beiden Provinzen auf ihrem Gebiet und für ihre neuen Zuständigkeitsbereiche die Nachfolge des Staates und der Region in deren Gütern und Rechten des öffentlichen Gutes und Vermögens antreten, wobei jedenfalls eine Nachfolge ausgeschlossen ist beim militärischen öffentlichen Gut, bei Diensten gesamtstaatlichen Charakters und bei Sachgebieten regionaler Zuständigkeit. Dieser Art. 68 St. bewirkt, dass die vorangehenden Art. 66 und 67 St. inhaltlich völlig ausgehöhlt werden und der Region von ihrem ursprünglichen umfangreichen öffentlichen Gut und Vermögen nur mehr wenig übrigbleibt.

Gemäß Art. 108, Abs. 3, St. ist mit Durchführungsbestimmungen festzulegen, welche Güter genau an das Land übergehen und wie die Übergabe konkret erfolgt. Diese Durchführungsbestimmungen sind mit DPR vom 20.01.1973, Nr. 115, erlassen worden und bestehen aus einer normativen Regelung und einer Reihe von detaillierten Güterverzeichnissen in Form von Beilagen, getrennt nach Sachgebieten, übertragender Körperschaft und Güterart (so z.B. besteht die Beilage E aus dem Verzeichnis der Bergwerke, Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche, Gruben und Torfstiche, die von der Region auf die beiden Provinzen übertragen werden). Die in diesen, dem DPR 115/1973 angeschlos-

senen Verzeichnissen enthaltene Aufzählung der Güter ist nicht abschließend: Für einen Großteil der Güter, die vom Staat auf die Provinzen zu übertragen sind, enthält das genannte DPR, vor allem im Art. 8 aber auch im Art. 9, nur eine Aufzählung von Güterkategorien und verweist auf die spätere Erstellung, im Einvernehmen zwischen den zuständigen staatlichen Verwaltungen und der betroffenen Provinz, von deskriptiven Verzeichnissen der einzelnen zu übertragenden Güter.

Dieser Identifizierungsmechanismus hat, in Verbindung mit einer im genannten DPR 115/1973 erfolgten einschränken- den Auslegung der in den Art. 67 und 68 St. enthaltenen Regelung, zu beträchtlichen Problemen geführt und zwar insofern, als der Staat zuerst dem Land eine Reihe von Immobilien – wie z.B. die „Villa Adele“ in Brixen, das Konvikt „Damiano Chiesa“ in Bozen, Grundstücke der ehemaligen Fleimstaler Bahn – übertragen hatte, die er sich dann über die Gerichtsbarkeit wieder zurückholte, weil sie „irrtümlich“ dem Land übertragen worden wären, da sie nicht unter die von Art. 8 und 9 vorgesehenen Kategorien gefallen wären. Die vom DPR 115/1973 vorgenommene restriktive Auslegung der statutarischen Bestimmungen stand außerdem einer Übertragung weiterer, vom Staat nicht mehr benötigter Immobilien auf das Land im Wege.

Im Rahmen des Paketabschlusses wurde dann auch dem Staat gegenüber die Forderung erhoben – und zwar in Form eines sog. „Blankoschecks“, was soviel bedeutet, als dass die Forderung auch erst nach erfolgter Abgabe der Streitbeilegungserklärung erfüllt werden konnte – dass diese Problematik der Nachfolge des Landes in die Rechte an staatlichem öffentlichen Gut und Vermögen einer zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden müsse. Nach dem 1992 erfolgten Paketabschluss ließ die Einlösung dieses „Blankoschecks“ allerdings noch länger auf sich warten. In

der Zwischenzeit kam das Land zwar in den Besitz einiger ungenutzter Militärreale, doch musste es dafür im Tauschwege dem Militär Wohnungen bauen.

Den Weg für die Neuregelung dieses Problembereiches des Übergangs von ungenutzten staatlichen Immobilien auf das Land (ohne dafür zahlen oder tauschen zu müssen, was etwa für die Region Aostatal schon seit einigen Jahren galt: vgl. VfGH-Urteil Nr. 383/1991) ebnete eine, aufgrund einer Südtiroler Initiative in ein Gesetzesdekret mit Zusatzbestimmungen zum Haushaltsrahmengesetz 1996 aufgenommene Bestimmung, wonach ungenutzte Staatsimmobilien in Südtirol weder verkauft noch getauscht werden dürfen.

Nach zwei weiteren Jahren intensiver Verhandlungen kam es schließlich zum Erlass des Legislativdekretes Nr. 495 vom 21.12.1998, mit dem das vorgenannte DPR 115/1973 in einschneidender Weise geändert und ergänzt wurde. Kernpunkte der neuen Regelung, die zu Großteil gleichermaßen für beide Provinzen gilt, im folgenden aber nur auf Südtirol bezogen werden soll, sind folgende: Sämtliche unbeweglichen Güter und Rechte an Liegenschaften, die das verfügbare Vermögen des Staates in der Region bilden, werden dem Land übertragen, ausgenommen jene, die in einen der statutarischen Zuständigkeitsbereiche der Region fallen und folglich dieser übertragen werden. Ein erstes Verzeichnis der Liegenschaften, die im Sinne dieser Bestimmung auf das Land übergehen, liegt den neuen Durchführungsbestimmungen bereits bei („Anlage B“). Zusätzlich zu den im genannten Verzeichnis aufgezählten Liegenschaften werden dem Land auch alle Güter der staatlichen Verwaltungen, einschließlich jener mit autonomer Ordnung, die seit mindestens zwanzig Jahren nicht mehr für institutionelle Zwecke genutzt worden sind, übertragen. Dazu sind innerhalb von 180 Tagen ab Inkrafttreten der neuen Durchführungsbestimmungen einvernehmlich zwischen

Staat und Land entsprechende ergänzende Verzeichnisse zu erstellen (was dann auch geschehen ist: Anfang August 1999 ist eine weitere Anzahl von Immobilien dem Land übergeben worden). Des Weiteren ist dann alle fünf Jahre einvernehmlich zwischen Staat und Land eine Ermittlung der in Südtirol gelegenen staatlichen Immobilien, die für die Verteidigung des Staates oder für gesamtstaatliche Dienste nicht mehr benötigt werden und dem Land zu übertragen sind, vorzunehmen und sind entsprechende Ergänzungslisten zu erstellen. Als dermaßen nicht mehr benötigte Güter gelten jedenfalls jene Güter, die seit mindestens zehn Jahren nicht mehr genutzt wurden und für die auch keine neue Nutzung zu den vorgenannten Zwecken vorgesehen ist.

Das vorhin genannte und bereits den neuen Durchführungsbestimmungen beigelegte erste Verzeichnis umfasst über 1300 Liegenschaften unterschiedlichster Art, wie z.B. unproduktive Flächen, Kulturgründe, Häuser, Straßen, Kasernen, Bunker, Panzergräben und sonstige Verteidigungsanlagen, Schießstände, Bahntrassen (Fleimstaler Bahn, Grödner Bahn, Überetscher Bahn), Schutzhütten u.a.m.. Für die im Verzeichnis angeführten Schutzhütten – es handelt sich dabei um einen Teil derer, die seinerzeit vom deutsch-österreichischen Alpenverein aufgebaut und 1924 von den Faschisten zugunsten des Staates enteignet worden sind – enthalten die neuen Durchführungsbestimmungen eine eigene Regelung für den Fall, was auf die meisten zutrifft, dass darauf Betriebskonzessionen bestehen (es sind fast ausschließlich Betriebskonzessionen zugunsten des italienischen Alpenvereins CAI): Diese bestehenden Konzessionen werden bis zum Jahr 2010 verlängert und bei einer neuen Konzessionsvergabe nach Ablauf dieser Verlängerung ist dem bisherigen Konzessionsinhaber, bei gleichen Bedingungen, der Vorrang einzuräumen. Aufgrund einer weiteren ausdrücklichen Vorschrift hat die Übertra-

gung der Schutzhütten auf das Land keine Auswirkungen auf die Ausbildungs- und Operationserfordernisse des Verteidigungsministeriums.

Gemäß Art. 4 LD 495/1998 werden dem Land auch Liegenschaften übertragen, die für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen genutzt werden bzw. für die Unterbringung von Flüchtlingen geeignet sind. Im Gegenzug muss das Land ab 1. Januar 1999, auf Anfrage des Staates und im Einvernehmen mit diesem, für den in der Anfrage angegebenen Zeitraum unentgeltlich geeignete Liegenschaften zur ersten Betreuung und Unterbringung von Einwanderern zur Verfügung zu stellen.

Die neuen Durchführungsbestimmungen regeln schließlich auf neue Weise auch noch den Umfang der Güter, die von der Region auf das Land zu übertragen sind und zwar dergestalt, dass die bisherige Beschränkung auf gewisse Güterkategorien aufgehoben wird.

VI.6. Zivilschutz

Für Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und –soforthilfe ist das Land zuständig (Art. 8, Nr. 13 St.). Allerdings kommt dann, wenn eine Naturkatastrophe ein bestimmtes Ausmaß erreicht und mit den Mitteln, die dem Land zur Verfügung stehen, nicht mehr bewältigt werden kann, doch das staatliche Zivilschutzgesetz Nr. 996 vom 8. Dezember 1970 zur Anwendung.

Jedoch werden auch bei großen Katastrophen Organe und Organisationen des Landes (wie etwa die freiwillige Feuerwehr) nicht so bedingungslos dem zuständigen Minister bzw. dem gegebenenfalls ernannten Sonderkommissar unterstellt

wie in den Regionen mit Normalstatut (z.B. 1980/81 anlässlich des Erdbebens in Kampanien und der Basilikata).

Vielmehr ist ein koordinierter Einsatz der Mittel des Staates, der Provinz und der anderen örtlichen Körperschaften vorgesehen. Dieser wird durch Zivilschutzprogramme geregelt, die vom Regierungskommissar und dem Landeshauptmann genehmigt werden müssen. Auch die Ernennung eines Sonderkommissars kann in Trentino-Südtirol nur im Einvernehmen mit den Landeshauptleuten erfolgen (Art. 33-37, DPR 381/1974).

Für die gesetzliche Regelung der Feuerwehrdienste ist die Region zuständig (Art. 4, Nr. 6 St.); sie muss die entsprechenden Verwaltungsbefugnisse aber auf das Land übertragen (Art. 18, Abs. 1, St.). Diese Übertragung (Delegierung) ist mit RG vom 02.09.1978, Nr. 17, erfolgt.

VI.7. Bergbau. Mineral- und Thermalwässer

Das Land ist zuständig für den Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, der Steinbrüche und Torfgruben (Art. 8, Nr. 14, St.; Art. 1, DPR 1017/1978 und Art. 1, DPR 300/1988).

Die Bergwerke, Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche, Gruben und Torfstiche, die sich im Eigentum der Region befanden, wurden aufs Land übertragen (Art. 4, DPR 115/1973). Dagegen bestand das Land lange Zeit vergeblich darauf, in den Besitz bisher vom Staat gehaltener Aktienpakete von Bergbau- und Thermengesellschaften zu kommen (Bergwerk am Schneeberg, Fluormine in Deutschnofen, Meraner radioaktive Thermen). Der Verfassungsgerichtshof meint in seinem Urteil 532/1988, dass derartige Beteiligungen an pri-

vatrechtlich wirtschaftenden Gesellschaften nichts mit einem Eigentumsanspruch auf das öffentliche Gut Mineral- und Thermalwässer zu tun hätten. Die staatlichen Aktien müssten also nicht notwendig dem Land überlassen werden.

Was die Meraner Thermen betrifft, so ist es mit dem sog. „Bassanini-uno-Gesetz“ Nr. 59 vom 15.03.1997 zu einer für das Land günstigen Entwicklung gekommen. Im Art. 22 ist nämlich, unter Anderem, der unentgeltliche Übergang auf die Regionen und Autonomen Provinzen der Güter, der Aktienpakete, des Personals, der Warenzeichen usw. von Thermengesellschaften, die bisher in der aufgelösten öffentlichen Körperschaft für die Führung der Thermalbetriebe (EAGAT) zusammengefasst waren, verfügt worden. Dadurch erhielt das Land, das bereits 39% der Aktien an den Meraner Thermen besaß, das bisher vom Staat an diesen Thermen gehaltene Aktienpaket in Höhe von 60%, und zwar unentgeltlich. In den früheren Verhandlungen über die Übernahme dieses Anteils hat der Staat dafür rund 22 Milliarden Lire verlangt, ein Preis, den das Land allerdings zu bezahlen nicht bereit war. Mit der unentgeltlichen Übernahme des staatlichen Anteils war allerdings die Auflage verbunden, einen Plan zur (seinerzeit dringend notwendigen) Sanierung vorzulegen und die zur Sanierung erforderlichen Mittel zur Gänze selbst bereitzustellen. Inzwischen ist sind die Meraner Thermen großzügig erneuert worden. Eigentümerin derselben ist die Therme Meran AG, an der das Land Südtirol einen Anteil von 99,7% und die Gemeinde Meran zusammen mit der Kurverwaltung Meran einen Anteil von 0,3% halten.

VI.8. Beförderungswesen

Erst 1987 wurden die Durchführungsbestimmungen zum Kompetenztitel „Kommunikations- und Transportwesen im Interessenbereich der Provinz“ (Art. 8, Nr. 18 St.) erlassen.

Schon in den 1970er Jahren war das Land bemüht, eine bloße Neuauflage der Durchführungsbestimmungen zum alten Autonomiestatut zu verhindern. Nach Art. 32, Abs. 1 DPR 574/1951 beschränkte sich der damalige Sachbereich des Transportwesens im regionalen Interesse nämlich auf jene Linien, die zur Gänze innerhalb der Region verliefen. Bei analoger Übertragung auf die im neuen Statut vorgesehene Landeskompetenz wäre das Land nur für jene Linien zuständig, die sowohl in Südtirol beginnen als auch dort enden.

Dass das Land nur für jene (Autobus-)Linien Konzessionen erteilen dürfe, die zur Gänze innerhalb des Südtiroler Territoriums verlaufen, erschien aus der Sicht der 1970er Jahre wirtschaftlich ungünstig: Die Linien - so wurde argumentiert -, die vorwiegend dem Transport Einheimischer dienen, wären teilweise defizitär, jene, die teilweise außerhalb der Provinz lagen, hingegen durchwegs einträglich. Eine einheitliche Transportpolitik und eine finanziell ausgeglichene Gebarung erschienen in dieser Perspektive nur dann möglich, wenn das Land nicht nur für jene Linien zuständig ist, die der öffentlichen Hand zur Last fallen, sondern auch für die lukrativen, touristisch wichtigen Linien, die jenseits der Landesgrenzen beginnen oder enden.

Die neuen Durchführungsbestimmungen enthalten einen Kompromiss: Die Provinz Bozen ist für alle konzessions- oder bewilligungsabhängigen Transporte zuständig, auch wenn der „nicht-überwiegende“ Teil der jeweiligen Strecke in der Provinz Trient oder einer anderen Region verläuft (Art. 1, Abs. 2, DPR 527/1987). Bei Seilbahnen und Aufstiegsanlagen, die die Provinzgrenzen überschreiten (z.B. am Karerpass), richtet sich die (Haupt-)Zuständigkeit danach, wo sich die Talstation befindet (Art. 11, DPR 527/1987).

Vor der Erteilung von Konzessionen für Verkehrslinien, die

das Gebiet der Provinz zwar durchqueren, aber zum überwiegenden Teil außerhalb des Landes verlaufen, muss der Staat jedenfalls die Stellungnahme des Landes einholen (Art. 14, Abs. 1, St.). Bei der Einführung und Regelung der gesamtstaatlichen Kommunikations- und Transportdienste, die in besonderer Weise die Region betreffen, muss die Regionalregierung befragt werden (Art. 45 St.).

In letzter Zeit an aktueller Bedeutung gewonnen hat auch Art. 2, Abs. 1, DPR 527/1987, wonach jene Nebenlinien der – zwischenzeitlich privatisierten - staatlichen Eisenbahnkörperschaft, die der Verkehrsminister für die Vervollständigung und Ergänzung des Hauptstreckennetzes als nicht mehr dienlich erachtet, auf das Land übertragen werden. Bereits übernommen hat das Land die Vinschgauer Bahnlinie, die nach mehrjährigen Ausbauarbeiten am 05.05.2005 wieder in Betrieb genommen worden ist.

Bereits seit einiger Zeit zahlt das Land an die Eisenbahnen Ausgleichsbeträge, um bei Bus und Bahn dieselben Tarife zu gewährleisten. Auch beteiligt sich das Land mit beträchtlichen Beträgen an den Kosten für neue Infrastrukturen und rollendem Material der Eisenbahnen.

Mit LD vom 16.03.2001, Nr. 174, sind neue Durchführungsbestimmungen im Bereich des Beförderungswesens erlassen worden, worunter besonders jene zur Eisenbahn hervorzuheben sind. Danach erhält das Land die Zuständigkeit zur Regelung des lokalen Bahnverkehrs in all seinen Aspekten (Personal, Infrastrukturen, Verwaltung, Fahrpläne, Verkehrsfrequenz Tarifgestaltung, usw.). Als lokaler Eisenbahnverkehr gilt jener, der nicht von nationalem oder internationalem Interesse ist. Als Eisenbahndienste von nationalem Interesse bezeichnet die Durchführungsbestimmung die Eisenbahndienste auf internationaler oder nationaler

Ebene, die mittlere oder lange Strecken betreffen und die einen sehr hohen Qualitätsstandard haben. Als internationale Eisenbahndienste gelten jene, die eine Verbindung Italiens mit anderen europäischen Ländern ermöglichen. Verbindungen, die nur für kurze Strecken die staatlichen Grenzen überschreiten, gelten jedenfalls nicht als internationale Verbindungen und fallen deshalb in die Zuständigkeit des Landes. Möglicherweise könnten deshalb auch Verbindungen von Südtirol nach Innsbruck oder Lienz in den Regelungsbereich des Landes fallen.

In einer Situation wie der gegenwärtigen, wo das Land in einem ausufernden Straßenverkehr zu versinken droht, sind die genannten neuen Kompetenzen im Eisenbahnverkehr von besonderer Bedeutung. In den letzten Jahren hat das Land auch schon begonnen Beiträge zu gewähren an Transporteure, die ihren Gütertransport von der Straße auf die Schienen verlagern.

Die neuen Durchführungsbestimmungen übertragen dann dem Land auch die Liegenschaften der Eisenbahnlinie Meran – Mals, die ehemals der österreichischen Südbahn Aktiengesellschaft gehörten, ausgenommen jene, die bereits innerhalb Oktober 2000 zugunsten der AG der Italienischen Staatseisenbahnen grundbücherlich einverleibt worden sind.

VI.9. Resümee und Vergleich

Im Vergleich mit dem Autonomiestatut von 1948 haben Paket und neue Autonomie folgende Verbesserungen gebracht:

- Landeszuständigkeit für Bergbau, Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Torfgruben (Paketmaßnahme 2)
- Landeszuständigkeit für Straßenwesen, Wasserleitungen

-
- und öffentliche Arbeiten von provinzialem Interesse (Pm. 5)
 - Landeszuständigkeit für Verkehrs- und Transportwesen von provinzialem Interesse (Pm. 6)
 - Landeszuständigkeit für die unmittelbare Übernahme von öffentlichen Diensten (Pm. 7)
 - Landeszuständigkeit für Katastrophenvorsorge und Soforthilfe in Katastrophenfällen (Pm. 10)
 - Landeszuständigkeit für Enteignungen im öffentlichen Interesse (Pm. 13)
 - Zuständigkeiten im Bereich der Wasserbauten und der Nutzung öffentlicher Gewässer (Pm. 16 und 24)
 - Rechte und Befugnisse des Landes hinsichtlich der Energiegewinnung aus Wasserkraft (Pm. 29-30 und 118)

VII. Land- und Forstwirtschaft

VII.1. Autonomierechtliche Grundlagen

Das Land hat *primäre Zuständigkeit* für

- Gemeinnutzungsrechte (Art. 8, Nr. 7 St.)
- Mindestkultureinheiten, geschlossene Höfe (Nr. 8)
- Jagd und Fischerei (Nr. 15)
- Almwirtschaft (Nr. 16)
- Land- und Forstwirtschaft (Nr. 21)

Weitere Rechtsquellen:

- DPR vom 20.01.1973, Nr. 115 (Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güter auf das Land)
- DPR vom 22.03.1974, Nr. 279 (Mindestkultureinheiten, geschlossene Höfe; Land- und Forstwirtschaft; Jagd und Fischerei)
- DPR vom 19.11.1987, Nr. 526 (EG-Verordnungen und -Richtlinien)
- DPR vom 19.11.1987, Nr. 511 (Lebensmittelkontrolle)
- LD vom 16.03.1992, Nr. 267 (Jagd)

VII. 2. Landwirtschaft

Die Landeszuständigkeit für Land- und Forstwirtschaft (einschließlich des Forstpersonals) ist umfassend (Art. 8, Nr. 21 St.): Nur wenige Aufgaben bleiben dem Staat vorbehalten, so etwa gesamtstaatliche agrarwissenschaftliche Forschungsprojekte, der internationale Handel mit land- und viehwirtschaftlichen Erzeugnissen, Eingriffe zur Regelung des Agrarmarkts, die Ausstellung von Waffenpässen für den Jagdgebrauch, der gesamtstaatliche Solidaritätsfonds für Naturkatastrophen und Witterungsunbilden (Art. 8, DPR 279/1974). Im letztgenannten Bereich ist die verwaltungs-

mäßige Abwicklung aber an das Land „delegiert“, so dass das Land - unter Beachtung der staatlichen Richtlinien - die Abgrenzung der von den Naturkatastrophen und Witterungsunbilden betroffenen Gebiete selbst vorschlagen und auch die vorgesehenen Beiträge und Kreditvergünstigungen festsetzen und auszahlen kann (vgl. Art. 10, DPR 279/1974).

Das Forstpersonal und darunter vor allem die Forstwache, kann mit Dekret des Regierungskommissars auch mit sicherheitspolizeilichen Befugnissen ausgestattet und dementsprechend zum Tragen von Waffen ermächtigt werden (Art. 14, DPR 279/1974).

Gerade auf dem Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft muss das Land allerdings nicht nur zugunsten des Staates Einschränkungen der autonomen Befugnisse hinnehmen, sondern auch die Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union befolgen und umsetzen. Erst allmählich setzte sich das Prinzip durch, dass das Land selbst, ohne Dazwischentreten Roms, Brüsseler Richtlinien umsetzen darf.

Art. 8, DPR 279/1974 hatte noch die Zuständigkeit der staatlichen Organe „im Hinblick auf die Beziehungen zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ und „die Anwendung von Verordnungen und anderen Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Preis- und Marktpolitik“ aufrechterhalten. 1975 durfte das Land bereits selbst einzelne EG-Richtlinien umsetzen (Staatsgesetz 153/1975). Nach den neuen Durchführungsbestimmungen darf das Land in seinen Kompetenzbereichen nach Art. 8 und 9 St. generell die vom Europarecht geforderten Maßnahmen selbst treffen. Nur bei anhaltender Untätigkeit der zuständigen Landesorgane kommt es zu einer Ersatzvornahme durch den Ministerrat (Art. 6, 7, 8, DPR 526/1987).

Schon seit geraumer Zeit hat der Staat auch lebensmittelrechtliche Befugnisse ans Land „delegiert“ (Art. 1, DPR 511/1987). In der Bekämpfung von Lebensmittelfälschungen arbeitet der Staat mit dem Land zusammen (Art. 4, DPR 511/1987). Hinsichtlich der Unterbindung von Verfälschungen bei der Zubereitung von und beim Handel mit Substanzen zum landwirtschaftlichen Gebrauch und landwirtschaftlichen Erzeugnissen bleibt im Sinne von Art. 8, lit. g) des DPR 279/1974 die Zuständigkeit der staatlichen Organe aufrecht.

Seit mit Volksbefragung vom 18./19. April 1993 das Landwirtschaftsministerium „abgeschafft“ worden ist, war anzunehmen, dass die beim Staat verbliebenen Kompetenzen einer Neuregelung und dabei einer weiteren Dezentralisierung unterzogen würden. Stattdessen wurde aber die „Abschaffung“ des Ministeriums durch seine Umbenennung („Ministerium für land-, ernährungs- und forstwirtschaftliche Ressourcen“) umgangen. Eine neuerliche Volksbefragung zu seiner Abschaffung im Frühjahr 1997 ist wegen zu geringer Teilnahme für ungültig erklärt worden.

VII.3. Geschlossene Höfe

Das Tiroler Höfegesetz vom Jahre 1900 „über die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe“ hatte in Südtirol auch noch nach der Angliederung an Italien im Jahr 1919 Geltung, bis es im Jahre 1929 (Kgl. D. Nr. 2325 vom 4. November 1928) formell außer Kraft gesetzt wurde. Als Gewohnheitsrecht lebte es aber dennoch weiter.

Aufgrund des Autonomiestatutes von 1948 (Art. 9, Nr. 8 St.) verabschiedete der Südtiroler Landtag bereits im Jahre 1954 das Südtiroler Höfegesetz. Dieses neue Gesetz be-

inhaltet im Großen und Ganzen die Grundsätze des Tiroler Höferechtes. Einige Bestimmungen mussten den Grundsätzen der italienischen Rechtsordnung angepasst werden. Später erfolgte Entwicklungen in der italienischen Gesetzeslage machten dann noch weitere Änderungen und Ergänzungen erforderlich, so z.B. die Anpassung an das neue Familienrecht aus dem Jahre 1975 und an die Regelung der Vorkaufsrechte.

Ziel und Zweck des Höfegesetzes ist die Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die Höfe dürfen weder durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden noch bei Erbgingen in ihrem Gutsbestand geändert bzw. aufgeteilt werden. Dadurch soll der Realteilung, die Hauptursache der Landflucht und der Auflassung der Berggebiete ist, entgegengewirkt werden. Dadurch, dass der zur Hofübernahme Berufene den Hof aufgrund des Ertragswertes übernehmen kann, wobei er den weichenden Erben eine Abfindung in Geld ausbezahlt, soll der Hof der bäuerlichen Familie weiterhin als Einheit erhalten bleiben.

Damit ein landwirtschaftliches Anwesen als geschlossener Hof gelten kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- es muss ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude vorhanden sein;
- der Jahresdurchschnittsertrag des Hofes muss zum angemessenen Unterhalt von mindestens 4 Personen ausreichen, ohne aber das dreifache desselben zu überschreiten;
- er muss im Grundbuch in der Abteilung I eingetragen sein.

Das derzeit geltende Höferecht ist im LG vom 28.11.2001, Nr. 17, genannt „Höfegesetz 2001“, enthalten. Mit diesem

Gesetz erfolgte insbesondere die schon längst überfällige Gleichstellung von Mann und Frau in der Hofübernahme.

Ein kurioses Detail am Rande: Mit Urteil vom 21. Mai 1987, Nr. 188, erklärte der Verfassungsgerichtshof einen Landesgesetzentwurf für verfassungswidrig, weil im (authentischen) italienischen Text u.a. folgende Artikelüberschrift vorkam: „Creazione ed attribuzione della denominazione di ‘Erbhof’“. Obwohl sowohl das Rechtsinstitut „geschlossener Hof“ als auch die ehrende Auszeichnung „Erbhof“ der italienischen Rechtsordnung fremd sind, muss doch auch eine entsprechende italienische Bezeichnung („maso chiuso“ bzw. „maso avito“) verwendet werden. Außerdem müssen die Urkunden über die Verleihung des Prädikats „Erbhof“ zweisprachig sein: Es handle sich nämlich um Verwaltungsakte, die nicht nur den gegenwärtigen deutschen Besitzer betreffen, sondern auch einen möglichen italienischen Erwerber des Hofes (vgl. Art. 100 St.).

VII.4. Jagd und Fischerei

Ein großes Echo in Südtirols Politik und Presse hat ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs (Nr. 577 vom 20.-28.12.1990) hervorgerufen, das die Bestimmungen des Südtiroler Landesjagdgesetzes aus dem Jahr 1987 für verfassungswidrig (weil im Widerspruch zum staatlichen Jagdgesetz aus dem Jahr 1977 stehend) erklärte, die in Südtirol die Bejagung von Marder, Dachs, Steinmarder und Murmeltier regelt – während diese Arten im übrigen Staatsgebiet nicht bejagt werden durften. Andererseits – so wurde hervorgehoben – sind in Südtirol 15 Arten absolut geschützt worden, die umgekehrt das staatliche Rahmengesetz als jagdbar ansieht. Um den geographischen und klimatischen Besonderheiten besser Rechnung tragen zu können, drängte Südtirol auf

eine Neuabgrenzung der Kompetenzen mittels Durchführungsbestimmung. Mit Art. 5, LD 16. März 1992 Nr. 267 („Omnibus“-Durchführungsbestimmung) wurde schließlich klargestellt, dass das Land die „Standards zum Schutze der Fauna“ selbst regeln und dabei Jagdkalender und jagdbare Tiere eigenständig festlegen könne, allerdings nach Maßgabe der internationalen (Artenschutz-)Übereinkommen und der einschlägigen EG-Bestimmungen.

VII.5. Resümee und Vergleich

Im Vergleich mit dem Autonomiestatut von 1948 haben Paket und neue Autonomie folgende Verbesserungen gebracht:

- Landeszuständigkeit für Jagd und Fischerei (Paketmaßnahme 3)
- Landeszuständigkeit für Almwirtschaft (Pm. 4)
- Landeszuständigkeit für Landwirtschaft und Forstwesen (Pm. 8)

VIII. Handwerk, Industrie, Handel, Fremdenverkehr, Sport

VIII.1. Autonomierechtliche Grundlagen

Das Land hat *primäre Zuständigkeit* für

- Handwerk (Art. 8, Nr. 9 St.)
- Binnenhäfen (Nr. 11)
- Messen und Märkte (Nr. 12)
- Fremdenverkehr und Gastgewerbe (Nr. 20)
- Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung (Nr. 23)
- Berufsertüchtigung und Berufsausbildung (Nr. 29)

und *sekundäre Zuständigkeit* für

- Handel (Art. 9, Nr. 3, St.)
- Lehrlingswesen; Arbeitsbücher; Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeiter (Nr. 4)
- Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung (Nr. 5)
- „Öffentliche Betriebe“ („*esercizi pubblici*“, d.h. Beherbergungsbetriebe, Ausschankbetriebe und dergleichen - Nr. 7)
- Förderung der Industrieproduktion (Nr. 8)
- Sport und Freizeitgestaltung (Nr. 11)

(Anm: Für die Bereiche Handel, Öffentliche Betriebe und Industrieproduktion besteht die Anführung im Autonomiestatut unter den sekundären Kompetenzen nur mehr formell, da sie von der Verfassungsreform von 2001 zu Bereichen primärer Kompetenz erhoben worden sind)

Weitere Rechtsquellen:

- Art. 4, Nr. 8 und 9 St. (Region zuständig für Handelskammern und Förderung des Genossenschaftswesens und Aufsicht über dasselbe)

-
- Art. 5, Nr. 2 (Region zuständig für Sparkassen, Raiffeisenkassen und Kreditanstalten lokalen Charakters)
 - Art. 10 (Arbeitsvermittlung)
 - Art. 11 (Kreditanstalten)
 - Art. 15 (Industrieförderung)
 - Art. 20 (Polizeibefugnisse des Landeshauptmanns für „gefährliche Industrien, lärmzeugende und störende Gewerbe, öffentliche Betriebe, Agenturen, Druckereien, Wandergewerbe, Arbeiter und Hausangestellte“, vgl. auch Art. 21-23)
 - Art. 85 und 86 (Auslandshandel, Devisen)
 - Staatsgesetz Nr. 118 vom 11.03.1972 (Industrieinitiativen mit Staatsbeteiligung oder mit ausländischem Kapital, Art. 20)
 - DPR vom 01.11.1973, Nr. 686 (öffentliche Vorführungen und Betriebe; Lizenzen und Überwachung)
 - DPR vom 01.11.1973, Nr. 689 (Berufsertüchtigung und Berufsausbildung)
 - DPR vom 22.03.1974, Nr. 278 (Fremdenverkehr und Gastgewerbe)
 - DPR vom 22.03.1974, Nr. 280 (Gemeinde- und Landeskommisionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung; Arbeitsvermittlungsprivileg für Provinzansässige)
 - DPR vom 28.03.1975, Nr. 471 (Lehrlingswesen, Arbeitsbücher, Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeiter)
 - DPR vom 28.03.1975, Nr. 475 (Sport und Freizeitgestaltung)
 - DPR vom 26.03.1977, Nr. 234 (Kreditwesen)
 - DPR vom 06.01.1978, Nr. 58 („ethnische Gewerkschaft“)
 - DPR vom 31.07.1978, Nr. 1017 (Handel, Messen und Märkte, Förderung der Industrieproduktion)
 - DPR vom 19.11.1987, Nr. 526 (öffentliche Vorführungen und Betriebe)
 - LD vom 16.03.1992, Nr. 267 (Berufsausbildung, örtliche Fremdenverkehrsorganisationen, Bozner Messe)

-
- LD vom 21.09.1995, Nr. 430 (Delegierung von Verwaltungsbefugnissen im Bereich Arbeitsvermittlung)
 - LD vom 06.10.2000, Nr. 319 (Kreditwesen)
 - LD vom 01.03.2001, Nr. 113 (Übertragung staatlicher Funktionen auf die Handelskammern)
 - LD vom 11.06.2002, Nr. 139 (Förderung von Unternehmen)

VIII.2. Handwerk

Ein relativ bescheidener Anlassfall, ausgelöst durch einen aus Catanzaro nach Branzoll zugewanderten Fliesenleger, hat zu einem beachtlichen Urteil des Verfassungsgerichtshofs geführt, das die (primäre) Landeszuständigkeit für Handwerk (Art. 8, Nr. 9 St.) in einem veränderten Licht erscheinen lässt (Urteil Nr. 168 vom 07.05.1987). Mit diesem Urteil sind jene Bestimmungen der Südtiroler Handwerksordnung (Landesgesetz 3/1981, novelliert mit Landesgesetz 51/1983) für verfassungswidrig erklärt worden, die für die Eintragung in die (beim zuständigen Assessorat geführte) Handwerkerrolle und in das bei der Handelskammer eingerichtete Verzeichnis der Handwerksunternehmen Bedingungen stellen, die im übrigen Italien nicht gelten.

Dabei ging es im Wesentlichen um eine besondere Befähigungsprüfung (Gesellenbrief) und die Meisterprüfung. Das Urteil stützte sich vor allem auf Art. 120, Abs. 3 Verf., demzufolge Regional- und Landesgesetze das Recht der Staatsbürger nicht beschränken dürfen, „in jedem beliebigen Teil des Staatsgebietes ihrem Beruf, ihrer Anstellung oder Arbeit nachzugehen“. Ferner sei aus dem Staatsgesetz über das Handwerk (G 443/1985) als für die gesamte Rechtsordnung gültiger Grundsatz abzuleiten, dass nur der Staat in besonderen Fällen besondere technische Anforderungen an die Ausübung eines bestimmten Handwerks

stellen kann, etwa aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder des Schutzes der Gesundheit.

Die Autonome Provinz Bozen hatte zur Verteidigung der Meisterprüfung vergebens geltend gemacht, dass es sich dabei um die (auch im Interesse des Konsumenten liegende) Fortsetzung einer jahrhundertealten Tradition des Südtiroler Handwerks handle. Der Verfassungsgerichtshof wies dieses Argument mit dem Hinweis ab, dass das Südtiroler Handwerk nicht grundsätzlich verschieden sei vom Handwerk im übrigen Italien, dass es sich bei Fliesenlegern (wie im Ausgangsfall), Malern, Bäckern und Friseuren nicht um spezifisch südtirolerische Berufe handle; daher sei eine nur für Südtirol geltende Ausnahmeregelung nicht gerechtfertigt.

Zumindest indirekt und potentiell eine neuerliche Aufwertung auch der Gesellen- und Meisterprüfung hat Art. 3, LD 16. März 1992, Nr. 267 („Omnibus“-Durchführungsbestimmung) gebracht, der die autonomen Provinzen ermächtigt, „Studiengänge einzurichten und durchzuführen, die auf die Erreichung der von besonderen Berufskreisen verlangten Ausbildung ausgerichtet sind“, und die nach Beendigung dieser Studien ausgestellten Diplome „in Übereinstimmung mit den EG-Bestimmungen als Befähigungsnachweise zur Ausübung des entsprechenden Berufs“ anerkennt.

VIII.3. Berufsausbildung

Im Autonomiestatut besonders erwähnt ist die primäre Landeszuständigkeit für Berufsertüchtigung und Berufsausbildung (Art. 8, Nr. 29; nach Art. 2, DPR 689/1973 einschließlich Umschulungsmaßnahmen für Arbeitslose), sowie eine sekundäre für Fachoberschulen und Fachlehranstalten (Art. 9, Nr. 2) und das Lehrlingswesen (Art. 9, Nr. 4).

Die Berufsausbildung der Lehrlinge wurde schon mit Landesgesetz 3/1955 organisiert, und zwar nach dem dualen Ausbildungssystem. Neben die praktische Ausbildung im Betrieb tritt der Besuch der Berufsschule.

Die Landeszuständigkeit für Lehrlingswesen erfährt dadurch eine Einschränkung, dass die Rechte und Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn weitgehend nicht durch Gesetz, sondern durch die Kollektivverträge bestimmt werden und dass für die Arbeitsvermittlung von Lehrlingen und die Anbahnung von Lehrverhältnissen der Staat zuständig bleibt (Art. 3, DPR 471/1975).

VIII.4. Industrie

Laut Art. 9, Nr.8 St. hat das Land – formell immer noch - sekundäre Zuständigkeit für die „Förderung der Industrieproduktion“. Durch die Verfassungsreform von 2001 hat diese Zuständigkeit insofern Änderungen erfahren, als einmal die Beschränkung auf die „Förderung“ gefallen ist, wodurch das Land nunmehr für die Industrie insgesamt zuständig ist, und zum anderen dieser neue Bereich zur primären Zuständigkeit geworden ist.

Die Industrieförderung kann das Land aber nur nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Art. 15 St. ausüben. Dieser Artikel schränkt seine eigene Wirkung aber dadurch ein, dass er mit der Klausel beginnt: „Vorbehaltlich eines anderen Finanzierungssystems auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über die Wirtschaftsprogrammierung.“ Er enthält also nicht zwingende autonomierechtliche Normen, sondern gilt nur in Ermangelung anderer Rechtsquellen.

Laut Art. 15 St. wäre die Normalprozedur jedenfalls die,

dass das Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk (nunmehr Ministerium für die Produktionstätigkeiten) der Provinz Bozen Anteile von dem im Staatshaushalt für die gesamtstaatliche Industrieförderung vorgesehenen Betrag zuweist. Diese Finanzierungsanteile werden im Verhältnis zu den entsprechenden Ausgaben des Staates in den übrigen Regionen festgesetzt und dem Land - zweckgebunden - zur Verfügung gestellt (Art. 5, Abs. 3, DPR 1017/1978). Das Land kann über diese Geldmittel also nicht - wie über die sonstigen Zuwendungen des Staates - in ihrem Haushalt frei verfügen, sondern muss sie jedenfalls zur Industrieförderung verwenden.

Diese und ähnliche Sondervorkerhungen lassen sich zum Teil auf das, historisch betrachtet, nicht ganz ungetrübte Verhältnis der Südtiroler Politik zur Bozner Industriezone zurückführen. Diese war von den Südtirolern vielfach als ungeliebtes Erbe aus der Zeit des Faschismus angesehen worden, was wiederum die italienische Seite zu einem gewissen Misstrauen gegen eine autonome Handhabung der Industrieförderung durch das Land Südtirol veranlasste.

Dementsprechend wurde seinerzeit (Art. 15, Abs. 1 St.) vorgesehen, dass die dem Land zur Industrieförderung zugewiesenen Beträge grundsätzlich nur im Einvernehmen zwischen Staat und Land verwendet werden können. Die Prozedur nach Art. 15, Abs. 1 St. kommt allerdings, wie bereits erwähnt, nur „vorbehaltlich eines anderen Finanzierungssystems“ zur Anwendung, und die Durchführungsbestimmungen von 1978 enthalten keinen Hinweis auf das Fortbestehen der Notwendigkeit eines Einvernehmens zwischen Staat und Land. Wohl aber müssen die Südtiroler Industrieförderungsgesetze „geeignete Richtlinien zur Erreichung der in der staatlichen Gesetzgebung angegebenen Ziele des Investitionsanreizes, der Umstrukturierung,

der Umwandlung und des Ausbaues und Wachstums im Bereich der Industrie“ enthalten (Art. 5, DPR 1017/1978). Ferner sind auch bestimmte Mitwirkungsmöglichkeiten des Interministeriellen Komitees für Industriepolitik (CIPI) vorgesehen. Diese Durchführungsbestimmungen sollen nicht zuletzt auch verhindern, dass das Land Industrien unterstützt, die aufgrund der gesamtstaatlichen Erfahrungen international nicht mehr konkurrenzfähig sind.

Mit den Durchführungsbestimmungen von 1978 muss auch das Staatsgesetz Nr. 675 vom 12.08.1977 berücksichtigt werden (Maßnahmen für die Koordinierung der Industriepolitik, für die Erneuerung und Entwicklung dieses Sektors), das von der Provinz Bozen schon 1977 als autonomiewidrig angefochten worden war. Nach mehr als zehn Jahren Verfahrensdauer entschied der Verfassungsgerichtshof am 20.06.1988 (Urteil Nr. 734), dass dieses Gesetz auch für Südtirol aufrecht bleibt, obwohl sein Inhalt sowohl von der Industrieförderungsprozedur laut Art. 15 St. als auch von dem Verfahren nach den Durchführungsbestimmungen erheblich abweicht.

Es koexistieren auf dem Sachgebiet Industrieförderung also drei, teilweise untereinander im Widerspruch stehende Regelungen: Art. 15 St., die Durchführungsbestimmungen von 1978 (nebst entsprechenden Landesgesetzen) und das staatliche Industrieförderungsgesetz von 1977 mit daran anknüpfenden weiteren Staatsgesetzen.

VIII.5. Handel

Während die Region gemäß Art. 4, Nr. 8 St, für die Ordnung der Handelskammern zuständig ist – wovon sie inzwischen, mit RG vom 17.04.2003, Nr. 3, die Verwaltungsfunktionen

dem Land delegiert hat -, verfügt das Land neben einer (sekundären) Generalkompetenz für Handel (Art. 9 Nr. 3) noch über eine primäre Zuständigkeit für Messen und Märkte (Art. 8 Nr. 12). Die Landeskompetenz für Handel ist zwar formell noch eine sekundäre, durch die Verfassungsreform von 2001 wurde sie allerdings zu einer primären.

Was die Bozner Messekörperschaft anlangt, wehrte sich das Land lange Zeit vergeblich dagegen, für die Übernahme der staatlichen Anteile am Gesellschaftskapital eine Ablöse zahlen zu müssen. Man argumentierte, dass überall dort, wo staatliche Aufgaben auf die Provinz übergingen, auch der Übergang des entsprechenden Vermögens vom Staat auf die Provinz erfolge. Es sei nicht verständlich, warum die Anteile an der Messekörperschaft erkauft werden müssten. Schließlich hielt die Durchführungsbestimmung aber doch am Erfordernis der Ablösezahlung fest (Art. 6, DPR 1017/1978).

Erst 1987 waren die Verhandlungen über die Höhe des Übernahmepreises abgeschlossen und der Finanzminister setzte seine Unterschrift unter das Dekret, womit die 35,6 Prozentanteile des Staates ans Land übergehen sollten. Die Transaktion verzögerte sich aber noch einmal, als der Rechnungshof die Registrierung des Ministerialdekrets verweigerte, weil die vereinbarte Ablösesumme nicht mehr dem realen Marktwert der Anteile entsprochen hätte (insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass das bisherige Messengelände in der Bozner Romstraße nach der Neuansiedlung der Mustermesse in der Handelszone Bozen-Süd gewinnträchtig an den privaten Wohnbau hätte veräußert werden können). Das Problem wurde schließlich mit einem eigenen Artikel der „Omnibus“-Durchführungsbestimmung (Art. 10, LD vom 16.03.1992, Nr. 267) gelöst: Der Ablösepreis wurde damit auf dem Stand des Verhandlungsergebnisses vom

16. Oktober 1989 eingefroren. Als Rechtsnachfolger des Staates ist das Land, das bis dahin eine Minderheitsquote von 11,1% besessen hat, größter Anteilseigner und Inhaber einer relativen Mehrheit von 43,7% am Stammkapital der Autonomen Messekörperschaft (neben Region, Genossenschaft „Freunde der Messe“, Gemeinde Bozen, Handelskammer, Sparkasse und anderen Gründungsmitgliedern). Der Staat ist als Anteilseigner zwar ausgeschieden, verfügt aber doch nach wie vor über ein Recht zur Vertretung im Verwaltungsrat, auch zur Unterstreichung der überregionalen Bedeutung der Bozner Messe. Mit dem Übergang des Kapitals aufs Land ist ein gewichtiges Hemmnis für seit langem notwendige Investitionen weggefallen. Vor der definitiven Klärung der Eigentumsverhältnisse hatte man nämlich nur zögerlich investiert, aus Furcht, dass ein Wertzuwachs des Unternehmens den zu zahlenden Übernahmepreis in die Höhe schnellen ließe.

Mit 1. Januar 2003 ist die Messe Bozen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden.

VIII.6. Arbeit

Die vom Autonomiestatut dem Land zugewiesenen Zuständigkeiten im Bereich Arbeit sind unterschiedlichster Art, insgesamt eher bescheiden und bewegen sich jedenfalls nicht im Bereich des Arbeitsrechts, dessen Regelung staatliche Zuständigkeit ist.

Gemäß Art. 8, Z. 23, St. hat das Land primäre Gesetzgebungsbefugnis im Bereich Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeitssuchenden bei der Arbeitsvermittlung. Gemäß Art. 10, Abs. 1 St. kann das Land Gesetzesbestim-

mungen auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung erlassen, allerdings nur „zur Ergänzung der staatlichen Gesetzesbestimmungen“, und dazu auch eigene Ämter einrichten. Schließlich verfügt das Land noch über die sekundäre Gesetzgebungsbefugnis im Bereich Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung (Art. 9, Z. 5 St.). Die genauen Funktionen dieser Kontrollkommissionen sowie Rekursmöglichkeiten von der Gemeindekommission an die Landeskommission bzw. von der Landeskommission an das Land oder an den Arbeitsminister sind in den Art. 2 ff. des DPR 280/1974 festgelegt. Zusammenfassend handelt es sich also um eine Anzahl verschiedener Befugnissen im Bereich der Arbeitsvermittlung, wobei aber die Tätigkeit der Arbeitsvermittlung als solche eine staatliche Funktion verbleibt.

Im allgemeinen wird bei der Vermittlung von Arbeitssuchenden eine Rangliste erstellt, die die Familienlasten, die wirtschaftliche und Vermögenssituation sowie die Zeiten der Eintragung ins Register der Arbeitssuchenden berücksichtigt. In Südtirol gilt nach Art. 10, Abs. 3, St. eine Ausnahmeregelung. Die in Südtirol ansässigen Bürger haben bei der Arbeitsvermittlung ein Vorrangrecht gegenüber jenen, die zwar in Südtirol ins Arbeitslosenregister eingetragen sind, aber nicht auch hier wohnen. Bei diesem Vorrangsrecht wird allerdings nicht nach der Sprachgruppenzugehörigkeit oder der Dauer der Provinzansässigkeit unterschieden. Solange geeignete Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Südtirol verfügbar sind, dürfen andere jedenfalls nicht vermittelt werden (vgl. auch Art. 5 ff. DPR 280/1974). Damit sollte einer Veränderung des ethnischen Gleichgewichts in Südtirol durch massive Einwanderung von außen vorgebeugt werden.

Es ist derzeit immer noch umstritten, ob dieses Arbeitsvermittlungsprivileg gegen das Recht der Europäischen

Gemeinschaft, insbesondere gegen das dort verbürgte Recht der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft, verstößt oder nicht (Art. 48, EWG-Vertrag, EWG-Verordnung 1612/1968). De facto ist dieses Privileg allerdings durch die Abschaffung der für eine Einstellung Provinzfremder erforderlichen Unbedenklichkeitserklärung schon jetzt inhaltlich ausgehöhlt.

Für landwirtschaftliche Betriebe enthält Art. 5, Abs. 2, DPR 280/1974 eine Sonderregelung: Bäuerliche Betriebe mit nicht mehr als sechs Beschäftigten sind nicht verpflichtet, die von ihnen benötigten Arbeitnehmer über die Arbeitsvermittlungsämtler einzustellen. Damit soll verhindert werden, dass einem deutschen Südtiroler Bauern italienische Knechte und Mägde vermittelt werden.

Eine solche Situation des (gegen den Willen der Beteiligten) interethnischen Bauernhofs sollte übrigens schon eine Ausnahmebestimmung im staatlichen Arbeitsvermittlungsgesetz vom 29.04.1949, Nr. 264, verhindern. Diese Ausnahmebestimmung bezog sich nicht nur auf die Provinz Bozen, sondern auch auf Aosta und Teile der Provinzen Udine und Görz (Art. 11, G Nr. 264/1949 und Art. 1, DPR vom 02.05.1950).

Nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 1991 (Urteil Nr. 48 vom 28.01.-06.02.1991) haben im Übrigen provinziell ansässige Arbeitnehmer bei direkten Einstellungen, die also nicht über Arbeitsamt und Arbeitslosenlisten erfolgen, kein Vorrecht gegenüber auswärtigen Interessenten. Die direkte Einstellung betrifft vor allem leitendes Personal, Betriebe mit bis zu drei Angestellten, landwirtschaftliche Betriebe mit bis zu sechs Angestellten und die Anstellung Verwandter bis zum dritten Grad.

Zu einer bedeutenden Änderung im Sinne einer Ausdeh-

nung der Zuständigkeiten des Landes im Bereich Arbeitswesen kam es im Jahre 1996 durch das LD vom 21. 09.1995, Nr. 430. Damit wurden - im Rahmen der Sparpolitik des Staates - dem Land (und der Provinz Trient) mit Wirkung vom 01.01.1996 die bis dahin vom Regionalamt bzw. von den Provinzialämtern (Trient und Bozen) für Arbeit und Vollbeschäftigung und den dezentralen Arbeitsvermittlungsstellen (landläufig: „Arbeitsämter“) ausgeübten Verwaltungsbefugnisse, also die Arbeitsvermittlung als solche, delegiert, bei ebenfalls gleichzeitiger Überstellung dieser Ämter, ausgenommen das Regionalamt, das aufgelöst wurde. Im Rahmen dieser Delegation kann das Land nunmehr mit Gesetz die „Organisation“ der delegierten Verwaltungsbefugnisse regeln (Abs. 3 des von diesem LD in das DPR 280/1974 eingefügten Art. 9-bis).

Die Übernahme der Arbeitsämter ist nicht ohne Schwierigkeiten vor sich gegangen, vor allem deshalb, weil rund ein Viertel der Bediensteten von der im genannten LD vorgesehenen Möglichkeit, sich für den Verbleib in der Staatsverwaltung durch Überstellung in andere staatliche Ämter entscheiden zu können, Gebrauch gemacht hat, was zu Personalengpässen geführt hat. Auch sonst hat sich die Übernahme des Personals verzögert (sie ist erst am 01.07.1996 erfolgt), was zu einem vorübergehenden Zusammentreffen von staatlichem Dienstrecht und Landeszuständigkeit führte.

Fasst man die im Rahmen der Landesverwaltung (Abteilung: Arbeit) gegenwärtig im Bereich Arbeit tätigen Ämter zusammen, so sind dies das Amt für Arbeitsmarkt, das Arbeitsinspektorat und das Landesarbeitsamt mit den peripheren Arbeitsämtern.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die Delegation der Arbeitsvermittlung insgesamt gewisse der ein-

gangs angeführten punktuellen Kompetenzen des Landes (zumindest vorläufig) gegenstandslos macht. So die Kontrolle über die Arbeitsvermittlung, wird doch die Arbeitsvermittlung nun vom Land selbst wahrgenommen.

VIII.7. Der Autonome Südtiroler Gewerkschaftsbund (ASGB)

In der Nachkriegszeit waren die Interessen der deutsch- und ladinischsprachigen Arbeitnehmer zunächst von den gesamtitalienischen Gewerkschaftsverbänden und den diesen angeschlossenen Gewerkschaften vertreten worden. Erst 1964 wurde, um bestimmten Südtiroler Sonderinteressen stärker zum Durchbruch zu verhelfen, der Autonome Südtiroler Gewerkschaftsbund (ASGB) gegründet. Spezifisch Südtiroler Anliegen waren und sind u.a. die Besetzung der Posten in der öffentlichen Verwaltung durch Südtiroler, Zweisprachigkeit, die Zuweisung von öffentlich geförderten Wohnungen an Südtiroler sowie deren Repräsentation in lokalen gewerkschaftlichen Gremien (so A. E. Alcock). Außerdem sollte durch die eigenständige gewerkschaftliche Organisation das „Südtirol-Bewusstsein“ auch unter den Arbeitnehmern gewahrt bleiben und weiters eine Orientierung am österreichischen Modell der Sozialpartnerschaft zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern (als Gegensatz zur „Klassenkampfdoktrin“) ermöglicht werden.

Der ASGB wurde zunächst von den italienischen Gewerkschaftsverbänden weitgehend abgelehnt und war aufgrund der bestehenden Gesetze in vielfacher Hinsicht benachteiligt. Mehrere Gesetzesbestimmungen räumen nämlich jenen Gewerkschaften eine bevorzugte Stellung ein, die den auf gesamtstaatlicher Ebene „repräsentativsten“ Gewerkschaftsverbänden angeschlossen sind. Ein Rekurs vor dem

Verfassungsgerichtshof gegen derartige Gesetzesbestimmungen wurde vor allem mit dem Argument abgewiesen, dass eine solche Beschränkung auf die gesamtstaatlich stärksten Organisationen im Interesse der Effektivität sei; kleine Splittergewerkschaften könnten die Interessen der Werktätigen weniger wirkungsvoll vertreten als große, verbandsmäßig organisierte Gewerkschaften (Urteil vom 09.-16.04.1975, Nr. 86).

Ein politischer Kompromiss im Konflikt zwischen „Einheit der Werktätigen“ und „ethnischem Zusammenhalt“ der deutschen und ladinischen Volksgruppe wurde schließlich in einer Durchführungsbestimmung festgehalten: Nach Art. 9 DPR 58/1978 werden in der Provinz Bozen alle gewerkschaftlichen Rechte, die den Gewerkschaftsverbänden mit dem gesamtstaatlich größten Vertretungsanspruch vorbehalten waren, auch auf jene gewerkschaftlichen Vereinigungen ausgedehnt, „die ausschließlich unter Arbeitnehmern der deutschen und ladinischen Sprachminderheit gebildet worden sind“ und dem für diese deutschen und ladinischen Arbeitnehmer „repräsentativsten“ Verband angeschlossen sind. Welcher Verband tatsächlich die größte Repräsentativität hat, wird mit Landtagsbeschluss festgestellt. Dagegen ist ein Rekurs ans Verwaltungsgericht Bozen zulässig. Mit den Stimmen von SVP, DC und PSDI und gegen jene von PCI, PSI, SFP entschied der Südtiroler Landtag am 14.07.1978, dass die repräsentativste Gewerkschaft der deutschen und ladinischen Arbeitnehmer der ASGB sei. Dass es sich dabei um eine (rein) ethnische Gewerkschaft handelt, war zwar in den Statuten des ASGB nicht ausdrücklich vorgesehen, ist jetzt aber aus den Bedingungen abzuleiten, die Art. 9, DPR 58/1978 stellt. Eine verbesserte und vollständigere Gleichstellung des ASGB auch in den Gehaltsverhandlungen für den öffentlichen Dienst und in Bezug auf die Freistellungen von Gewerkschaftsfunktionä-

ren für die Ausübung ihres Mandats hat das Parlament am 20. Juli 1993 beschlossen.

Mit LD vom 31.03.1998, Nr. 80, erfolgte dann schließlich im Rahmen der allgemeinen Zuerkennung der Gleichberechtigung der Gewerkschaften der ethnischen Minderheiten in Südtirol, im Aostatal und in Friaul-Julisch-Venetien mit den gesamtstaatlichen großen Gewerkschaften auch die lang geforderte Gleichstellung des ASGB, wodurch ihm ein neues und breiteres Betätigungsfeld entstanden ist.

VIII.8. Rentenansprüche der ehemaligen Optanten

Zwei Paketmaßnahmen, nämlich Punkt 125 und Punkt 132, betreffen die Schäden, welche die nach dem Hitler-Mussolini-Abkommen von 1939 ausgewanderten Südtiroler Optanten im Gefolge ihrer Umsiedlung erlitten haben.

Das Problem der unmittelbaren Vermögensverluste konnte noch keiner umfassenden Lösung zugeführt werden. Diese Schäden waren daraus entstanden, dass die Umsiedler (und Umsiedlungswilligen) einen Großteil ihres Besitzes, vor allem Immobilien, aber auch nicht zur Ausfuhr zugelassene bewegliche Habe, staatlichen Stellen abtreten mussten, die den Verkaufserlös dann ins Deutsche Reich auf ein eigenes Konto „Alto Adige“ transferierten. Die Konten (nach Schätzungen 250 bis 300 Millionen Reichsmark, nach heutigen Werten mehrere Milliarden Euro) blieben auch nach dem Krieg noch größtenteils gesperrt, insbesondere auf dem Gebiet des 1945 wiedererstandenen unabhängigen Österreich. In Österreich, während des Krieges noch Teil des Deutschen Reiches, waren mit dem Geld der Südtiroler ca. 11.000 Wohnungen gebaut worden, um die Optanten unterbringen zu können, allerdings ohne dass diese Wohnungen

dann auch ins Eigentum der ursprünglich zum Teil vermögenden, oder doch zumindest wohlhabenden, Aussiedler übergeführt worden wären. Zu dieser aus technischen wie auch politischen Gründen nur schwer zu lösenden Problemstellung ist zu bemerken, dass die einschlägige Paketmaßnahme 132 wohl „eine Prüfung seitens der Regierung“ vorsieht, aber keine verbindliche Regelung vorgibt oder gar vorschreibt.

Größere Fortschritte wurden im Bereich des Sozialversicherungsrechtes (Paketmaßnahme 125) erzielt. Insbesondere wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien am 27. Jänner 1976 ein Versicherungsabkommen geschlossen, auf dessen Grundlage bis Ende 1991 ca. 7.000 Personen zu Pensionsergänzungszahlungen seitens der BRD gekommen sind. Insgesamt sind ca. 14.000 Personen an dem Abkommen unmittelbar interessiert. Mit den Zahlungen wird ein Ersatz für die im Zeitraum von 1939 bis 1945 durch die Wechselfälle der Geschichte verlorenen bzw. nicht erworbenen Rentenansprüche gewährleistet. Bis 1991 hat Deutschland über das italienische NISF und andere Sozialversicherungsträger ca. 28 Milliarden Lire ausbezahlt. Allerdings hat die bilaterale Konvention von 1976 auch einige noch zu klärende Auslegungsfragen aufgeworfen: etwa was die Anerkennung von Schul- und Hochschulzeiten, Zeiten der Arbeitslosigkeit, des Dienstes in der deutschen Wehrmacht sowie der Kriegsgefangenschaft betrifft; oder auch Zeiträume, in denen auf Druck des italienischen Regimes aus ihren Arbeitsverhältnissen entlassene Südtiroler von deutschen Dienststellen, in der Zeit zwischen 1939 und 1945, „schwarz“, also ohne Sozialversicherung, in Südtirol beschäftigt worden waren. Diese Fragen sind dann mit einem in Bonn am 22.10.1993 erfolgten ergänzenden Briefwechsel, der von Italien mit Gesetz vom 01.07.1997, Nr. 227, ratifiziert worden ist, geklärt wor-

den. Einiger dieser Fälle hat sich auch die Region Trentino-Südtirol angenommen, die im Bereich des Sozialversicherungsrechts mit tertiären Kompetenzen ausgestattet ist.

VIII.9. Fremdenverkehr

Auf dem Sachgebiet Fremdenverkehr und Gastgewerbe (Art. 8, Nr. 20 St.) verbleiben dem Staat vor allem die Pflege der internationalen Beziehungen und die Errichtung von Informations- und Werbebüros im Ausland, während das Land im Ausland (nach freiem Ermessen mit oder ohne Einschaltung des staatlichen italienischen Fremdenverkehrsamtes ENIT) für lokale touristische Aktivitäten selbst werben kann (so zumindest Art. 5, DPR 278/1974). Allerdings musste einige Jahre darauf auch ein staatliches Rahmengesetz für den Fremdenverkehr (G 217/1983) berücksichtigt werden, das z.B. für die Einstufung der Beherbergungsbetriebe allgemeinverbindliche Mindestkriterien aufstellt. Bei den durch die Provinz Bozen vergeblich angefochtenen Bestimmungen handelt es sich nach dem Urteil 195/1986 des Verfassungsgerichtshofs um eine durchaus zulässige staatliche „Ausrichtung und Koordinierung“. Auch die in den Durchführungsbestimmungen verankerte Selbständigkeit des Landes bei der Gästewerbung im Ausland schien durch ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs (Nr. 564 vom 11.05.-19.05.1988) wieder in Frage gestellt zu sein: Ein Dekret des Ministerpräsidenten vom 11.03.1980 mit „Verfügungen zur Ausrichtung und Koordinierung der Werbemaßnahmen im Ausland seitens der Regionen in ihrem Zuständigkeitsbereich“ soll laut diesem Urteil auch für Südtirol gelten. Inzwischen ist das staatliche Rahmengesetz Nr. 217/1983 durch jenes Nr. 203/1995 ersetzt worden, das aber im Wesentlichen die Linie des ersteren fortführt.

Grenzüberschreitende Werbeaktivitäten müssen aufgrund dieser Rechtslage mit staatlichen und halbstaatlichen Behörden, insbesondere dem ENIT, abgesprochen werden bzw. bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Ministerrates. Ähnliches gilt auch für die Südtiroler Auslandswerbung für landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte. Obwohl die ersten Erfahrungen mit den neueingeführten Restriktionen (die der Staat aus den ehemaligen „nationalen Interessen“ im Sinne der Art. 4 und 8 St. herleitete) weniger dramatisch ausfielen als befürchtet worden war, und die von Südtiroler Seite vorgelegten Programme und auch noch kurzfristig daran vorgenommene Änderungen in der Regel anstandslos genehmigt worden waren, bleibt doch die Tatsache, dass die neue Rechtslage einen Rückschritt gegenüber den Durchführungsbestimmungen des Jahres 1974 darstellt. Zu Verstimmungen haben in Südtirol gelegentlich von römischen Zentralstellen abgegebene Stellungnahmen geführt, mit denen z. B. auf eine postulierte Pflicht hingewiesen wurde, in der Werbung für den Südtiroler Fremdenverkehr auch im deutschsprachigen Ausland vorrangig die italienische Sprache zu verwenden, wobei eine deutsche Fassung „gegebenenfalls beigelegt werden könne“; ebenso auch Weisungen aus Rom, denen zufolge Südtirol jeweils mit höchstens einer Person auf internationalen Tourismusfachmessen vertreten sein dürfte und schließlich die im zitierten Dekret aus dem Jahr 1980 enthaltene Bestimmung, laut der sich Südtirol bei der Werbung für den Fremdenverkehr sowie seine handwerklichen und landwirtschaftlichen Produkte der staatlichen Ausstellungsstände und Organisationsstrukturen bedienen müsse.

Eine indirekte Erweiterung der Landeskompetenzen im Bereich des Fremdenverkehrswesens brachten hingegen die mit LD vom 16.03.1992 Nr. 268 (Art. 3) erlassenen Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 72 und 73 St. Sie

schufen die verfassungsrechtliche Grundlage für die – bisher allerdings nicht gelungene - Einführung einer Tourismusabgabe nach Nordtiroler Muster, die nicht nur die Beherbergungsbetriebe belasten soll, sondern auch alle anderen Wirtschaftssektoren, die vom Fremdenverkehr profitieren. Die Erträge kämen der Fremdenverkehrsförderung zugute, die durch die Abschaffung der früher von den Touristen eingehobenen Aufenthaltssteuer eine wichtige Finanzierungsquelle verloren hat.

Ausdrücklich eingeschlossen in die Landeskompetenz sind nach Art. 8, Nr. 20 St. die Bergführer, Träger, Skilehrer und Skischulen. In Ausübung der autonomen Kompetenz wollte das Land 1976 die Skilehrer und Bergführer sogar zu Landesbeamten machen, was die Pflicht zur Zweisprachigkeit und das Erfordernis eines Wohnsitzes in Südtirol mit sich gebracht hätte. Nach einer Rückverweisung des entsprechenden Gesetzesentwurfs durch die Zentralregierung musste der Landtag allerdings auf die geplante „Verbeamtung“ verzichten.

VIII.10. Sport

Der Kompetenztitel „Sport und Freizeitgestaltung“ (Art. 9, Nr. 11 St.) muss vor allem im Zusammenhang mit dem beträchtlichen Ausmaß an Kompetenzen gesehen werden, die in Italien nach Staatsgesetz Nr. 426 vom 16.02.1942 dem Nationalen Olympischen Komitee (CONI) zugewiesen sind. Im Gegensatz zu anderen Ländern hat in Italien das Nationale Olympische Komitee nicht nur die in den internationalen Statuten vorgesehene Aufgabe, die Teilnahme an den Olympischen Spielen vorzubereiten, sondern ihm obliegt auch die Regelung der Sporttätigkeit im allgemeinen, die Aufsicht über die Sportvereine, die Genehmigung der Satzungen dieser Sportvereine, die Kontrolle über die Sportan-

lagen. Für das Land Südtirol wäre nach der ursprünglichen Position der Staatsvertreter nur mehr eine Zuständigkeit für Sportförderung übriggeblieben.

Die Durchführungsbestimmungen beschnitten aber letztendlich doch die Kompetenzenfülle des CONI. Diesem bleibt demnach nur mehr eine Zuständigkeit für „programmierte Wettkampftätigkeiten“, wie sie in den internationalen Sportvorschriften geregelt sind (Art. 2, Abs. 1, DPR 475/1975). „Programmiert“ heißt dabei nach E. Reggio D’Aci: „ausgetragen im Rahmen von Programmen, die auf nationaler und/oder lokaler Ebene von den verschiedenen Sportverbänden ausgearbeitet worden sind.“ Somit fällt heute umgekehrt etwa die Überwachung der Sportvereine und -verbände in die Kompetenz des Landes, und nicht mehr des CONI.

Um einen rationellen Einsatz der für den Sport bestimmten Finanzmittel zu gewährleisten, koordinieren Land und CONI die Maßnahmen, für die sie jeweils zuständig sind, in einem periodisch zu erneuernden Programm (Art. 2, Abs. 2, DPR 475/1975), z.B. in regelmäßigen Konventionen über den Sportstättenbau.

Im März 2000 hat das Land dem CONI mit gerichtlichen Schritten gedroht, falls es nicht umgehend seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Land nachkommt. Schon seit einiger Zeit wartete das Land nämlich vergeblich auf die Überweisung größerer, vom CONI geschuldeter Beträge. Rückläufige Einnahmen aus dem Fußball-Toto haben das CONI in große Zahlungsschwierigkeiten gebracht. Im Dezember 2005 haben dann CONI und Land über die Zahlungen eine Einigung erzielt: Das CONI ersetzt dem Land für bereits getätigte Investitionen den Betrag von 12 Mio. Euro. Zudem erhält das Land künftig jährlich 1 Mio. Euro für die Finanzierung von Sportanlagen.

VIII.11. Resümee und Vergleich

Im Vergleich mit dem Autonomiestatut von 1948 haben Paket und neue Autonomie folgende Verbesserungen gebracht:

- Landeszuständigkeit für Fremdenverkehr und Gastgewerbe (Paketmaßnahme 8)
- Zuständigkeiten in der Stellenvermittlung nach dem Arbeitsrecht (Pm. 14, 25)
- Landeszuständigkeit für Handel (Pm. 19)
- Landeszuständigkeit für Lehrlingswesen, Arbeitsbücher, Einstufung der Arbeitnehmer (Pm. 20)
- Landeszuständigkeit für Berufsunterricht (Pm. 21)
- Landeszuständigkeit für die Industrieförderung (Pm. 23)
- Ernennungs- und Genehmigungsbefugnisse des Landes im Bankensektor (Pm. 27 und 28)
- Zuständigkeiten im Bereich der Wirtschaftsprogrammierung (Pm. 112).

II. Rechtsschutz und sprachliche Garantien

II.1. Der Sprachgebrauch bei Gericht

II.1.1. Grundsatzfragen

Das alte Autonomiestatut von 1948 hielt am Prinzip fest, dass in der Region Trentino-Südtirol das Italienische die Amtssprache bleibt (Art. 84). Nach dem Kommentar eines Juristen (Renato Cajoli) sollte so verhindert werden, dass man aus den schon damals vorhandenen Sonderbestimmungen über den Gebrauch des Deutschen eine „Gleichstellung“ der beiden Sprachen ableiten könnte. Dies würde dem „sprachlich und national einheitlichen Charakter des italienischen Staates“ («essenza nazionalmente e linguisticamente unitaria dello Stato») zuwiderlaufen.

Genau das entgegengesetzte Prinzip, nämlich das der Gleichstellung, kommt im neuen Autonomiestatut zum Ausdruck: „Die deutsche Sprache ist in der Region der italienischen Sprache, die die amtliche Staatssprache ist, gleichgestellt.“ (Art. 99 St.) Neben der amtlichen Staatssprache (Italienisch) kann das Deutsche zumindest regional als gleichrangige Amtssprache gelten.

Es dauerte freilich sehr lange, bis dieser programmatische Wandel in der Prinzipienfrage auch tatsächlich in einer neuen Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden seinen Niederschlag finden konnte.

Obwohl sich die Sechser-Kommission schon im Februar und im April 1976, im April und im Juni 1977 und vom Oktober 1979 bis März 1980 intensiv mit der Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen zum Sprachgebrauch bei Gericht und in der Verwaltung befasst hatte und dabei auch in vielen Punkten eine Einigung erzielen konnte, wurde die Diskussion in den 80er Jahren neu aufgerollt.

Die Positionen verhärteten sich vor allem in der Frage, ob die Gerichtsverfahren nur auf deutsch oder auf italienisch oder „gemischtsprachig“ in beiden Sprachen verlaufen sollten.

Dabei wurden für den rein einsprachigen Prozess, der also in der Sprache der jeweiligen Prozesspartei(en) ablaufen sollte, u. a. folgende Argumente ins Treffen geführt:

- auch in der österreichisch-ungarischen Monarchie wären die Prozesse in Welschtirol grundsätzlich einsprachig italienisch geführt worden;
- ebenso gebe es im zweisprachigen Belgien seit 1935 den einsprachigen Prozess: Rein flämisch in Flandern, rein französisch im wallonischen Teil; je nach der Sprache des Angeklagten oder Beklagten im offiziell zweisprachigen Bezirk Brüssel;
- der gemichtsprachige Prozess sei zu schwerfällig und berge durch die Notwendigkeit laufender Übersetzungen sämtlicher Akten eine gefährliche Fehlerquelle in sich; durch Streitigkeiten über die richtige Übersetzung könnten eine Reihe von Prozessen im Prozess entstehen, was dem Ziel der Justiz, innerhalb einer vernünftigen Zeit Recht zu schaffen, abträglich sei.

Einige der Hauptargumente, mit denen die Forderung nach einem gemichtsprachigen Verfahren vertreten wurde, waren hingegen:

- aus dem im Art. 100 verankerten „Recht“ der deutschsprachigen Bürger der Provinz Bozen, im Umgang mit den Gerichtsämtern ihre eigene Sprache zu gebrauchen, dürfe kein Zwang gemacht werden;
- ein deutschsprachiger Bürger, der sich von einem italienischen Anwalt verteidigen lassen will, solle nicht in die missliche Lage getrieben werden, zwischen zwei Übeln wählen zu müssen: entweder auf den (spezialisierten,

-
- eventuell von auswärts zugezogenen) italienischen Anwalt zu verzichten, oder aber den einsprachig italienischen Prozess zu akzeptieren und so auf sein Recht zu verzichten, selbst auf deutsch auszusagen;
- ein einsprachiger Prozess schränke schließlich die (nicht immer der jeweils anderen Sprache mächtigen) Anwälte in ihrem Recht auf freie Berufsausübung ein.

Ein im Jänner 1988 im Parteiausschuss der SVP gefasster Beschluss ebnete dann den Weg zum Kompromiss: Unter bestimmten Bedingungen sollte der Vertrauensanwalt in seiner eigenen Sprache in den sonst in der anderen Sprache verlaufenden Prozess eingreifen können.

Auf dieser neuen Grundlage wurden am 13. Mai 1988 die neuen Durchführungsbestimmungen vom Ministerrat beschlossen und am 15. Juli 1988 mit Dekret des Staatspräsidenten erlassen, allerdings erst ein Jahr später, am 8. Mai 1989, im Gesetzesanzeiger der Republik kundgemacht: Weil der Rechnungshof eine Bestimmung (Art. 24) beanstandete, hat er zunächst die Registrierung des genannten Dekrets verweigert (s. Näheres dazu weiter unten).

Als Gegenleistung für die Aufgabe des streng einsprachigen Prozesses war schon damals die Errichtung einer Bozner Sektion des Berufungs- sowie des Jugendgerichts (deren Sitz Trient ist) in Aussicht gestellt worden.

II.1.2. Die Sprachenregelung vor den Durchführungsbestimmungen von 1988

Sowohl die italienische Zivilprozessordnung aus dem Jahre 1940 als auch die Strafprozessordnung aus dem Jahre

1930 sahen einen rein italienischen Prozess vor. Erste Erleichterungen für die deutschsprachige Minderheit brachten ein Dekret des königlichen Regenten vom 22. 12. 1945 (Nr. 825) und schließlich 1960 die Durchführungsbestimmungen zum alten Autonomiestatut (DPR vom 03.01.1960, Nr. 103).

Diese alten Durchführungsbestimmungen, die gemäß Art. 1 „in der Provinz Bozen“ und „soweit vereinbar“ auch vor dem Oberlandesgericht in Trient zur Anwendung kamen, besagten im Wesentlichen Folgendes:

Die italienischen Staatsbürger deutscher Sprache waren berechtigt, im Verkehr mit den Gerichtsbehörden die deutsche Sprache zu gebrauchen (Art. 2); umgekehrt bedienten sich auch die Gerichtsorgane im Umgang mit deutschsprachigen Bürgern des Deutschen (Art. 3). Die Protokollierung des Verfahrens erfolgte grundsätzlich auf italienisch; ebenso in jedem Fall die Ausfertigung des Originalurteils und die Ausstellung von Strafregisterauszügen; deutsche Übersetzungen gab es im allgemeinen nur auf Antrag (Art. 4, 5, 6, 8). Auch im Verkehr mit der Gerichts- und Steuerpolizei waren die deutschsprachigen Bürger berechtigt, deutsch zu reden (Art. 14). Gegebenenfalls musste ein Dolmetscher beigezogen werden. Allerdings durfte auch ein des Deutschen nicht mächtiger Polizeibeamter einen deutschsprachigen Bürger verhaften, wenn er ihn bei einem Verbrechen auf frischer Tat ertappte. Die Festnahme blieb rechtswirksam, auch wenn gerade kein Dolmetscher zugegen war und so der Verhaftete nicht vom Recht Gebrauch machen konnte, deutsch zu reden. Ansonsten aber hatten Verstöße gegen die zitierten Bestimmungen Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit des jeweiligen Gerichts- oder Polizeiakts zur Folge (Schlussbestimmung DPR 103/1960).

II.1.3. Die Durchführungsbestimmungen von 1988

Für das endgültige Inkrafttreten der im DPR vom 15.07.1988, Nr. 574 enthaltenen neuen Bestimmungen über den Sprachgebrauch bei Gericht und Polizei war eine ungewöhnlich lange Übergangszeit vorgesehen: Der wesentliche Teil der neuen Regelung trat erst vier Jahre nach deren Kundmachung im Gesetzesanzeiger der Republik in Kraft (Art. 39, Abs. 3, DPR 574/1988). Diese Kundmachung war, wie schon erwähnt, ihrerseits mit knapp einjähriger Verspätung erfolgt, und zwar am 8. Mai 1989. Somit war der 8. Mai 1993 der Stichtag für die allgemeine Umstellung. Bis dahin waren zum größten Teil die alten Durchführungsbestimmungen von 1960 in Geltung.

Bei der Einräumung der vierjährigen Übergangszeit war wohl die Erkenntnis ausschlaggebend gewesen, dass niemand, auch kein Richter, Polizist oder Rechtsanwalt, „einsprachig einschlafen und zweisprachig aufwachen“ könne - wie sich ein zu jener Zeit federführender Politiker ausgedrückt hatte.

Die Vierjahresfrist verstrich allerdings, ohne dass die für eine erfolgreiche und zügige Umsetzung der neuen Bestimmungen notwendigen, oder doch zumindest wünschenswerten Infrastrukturen geschaffen worden wären. Dieser Umstand veranlasste einen Teil der im Lande tätigen Richter und Rechtsanwälte, einen neuerlichen Aufschub zu fordern. Die endgültige Gleichstellung der beiden Sprachen vor Gericht sollte von der vorherigen Einrichtung eines angemessenen Dolmetscherdienstes abhängig gemacht werden. Eine entsprechende Petition war am 8. April 1993 von einer größeren Zahl von Bozner Richtern an den Staats- und den Ministerpräsidenten, den Justizminister, den Obersten Richterrat und das Präsidium von Kammer und Senat gerichtet wor-

den - wobei man allerdings die gänzlich unpolitische Absicht der Initiative besonders unterstrich, diese ausschließlich mit pragmatischen und Zweckmäßigkeitsüberlegungen begründete und hervorhob, dass das Recht auf Gebrauch der Muttersprache voll anerkannt werde. Auch in der Anwaltskammer gingen die Meinungen auseinander. Nach einer Unterschriftensammlung, der sich 85 italienischsprachige Anwälte angeschlossen hatten, kam es am 22. April 1993, wenige Tage vor dem geplanten Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen, zu einer außerordentlichen Vollversammlung der Rechtsanwälte, bei der sich schließlich die 76 anwesenden Anwälte italienischer Muttersprache für, die 52 deutschen Teilnehmer gegen einen Aufschub ausgesprochen haben.

Trotz der in Bozner Justizkreisen geäußerten Bedenken ist aber am geplanten Termin festgehalten worden. Gleichzeitig wurden aber auch, mit DPR vom 21. April 1993, Nr. 133, die Stellenpläne für den Übersetzerdienst in den Gerichten genehmigt. Damit wollte man offenkundig ein Signal setzen und den Weg für die Umstellung in der Rechtsprechungspraxis endgültig ebnen. Bis das staatliche Übersetzerpersonal, nach Abwicklung der vorgeschriebenen Wettbewerbe, seinen Dienst antreten konnte, hat das Land im Einvernehmen mit dem Justizministerium Landespersonal für den Übersetzerdienst abgestellt.

Insgesamt verlief die Umstellung auf die neuen Zweisprachigkeitsbestimmungen weit weniger dramatisch als von einigen ursprünglich angenommen. Der Gerichtsbetrieb nach dem 8. Mai 1993 verlief weitgehend unspektakulär und ohne die befürchteten Zwischenfälle. Für einen gleitenden Übergang hatte auch, zumindest im Zivilprozess, die Tatsache gesorgt, dass die neuen Regelungen, nach herrschender Meinung (das Dekret Nr. 574/1988 enthielt keine

ausdrücklichen Übergangsbestimmungen) nur auf die nach dem 8. Mai neu eingeleiteten Verfahren anzuwenden waren, während die zu diesem Zeitpunkt schon behängenden Prozesse nach den alten Bestimmungen fortzuführen waren.

Da sich in der konkreten Anwendung der Durchführungsbestimmungen zeigte, dass die Regelung in einigen, auch wesentlichen, Punkten verbessert werden musste, wurden an derselben mit LD vom 29.05.2001, Nr. 283, Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Hier sei nur vorweggenommen, dass mit diesem LD, durch die umfassende Einführung der Sanktion der absoluten Nichtigkeit der entsprechenden Akte, die Folgen einer eventuellen Missachtung der Sprachenvorschriften bedeutend verschärft wurden. Zu weiteren Änderungen, insbesondere in Richtung einer Vereinfachung des zweisprachigen Prozesses und der Unterbindung der in der Praxis festgestellten und von der Richterschaft in Südtirol beklagten „schlaun Spielchen mit der Sprache“ als Verteidigungsstrategie, ist es mit dem Erlass der Durchführungsbestimmungen im GVD vom 13.06.1005, Nr. 124 gekommen.

II.1.4. Die geltende Regelung

II.1.4.1. Räumlicher Geltungsbereich

Gemäß seinem Art. 1, Abs. 1, gilt das DPR 574/1988 im Verkehr mit den Gerichtsbehörden mit Sitz in der Provinz Bozen sowie mit dem Oberlandesgericht, dem Berufungsschwurgericht, dem Jugendgericht, dem Aufsichtsgericht und allen anderen Gerichtsbehörden mit Sitz in der Provinz Trient, deren Zuständigkeit sich auch auf die Provinz Bozen erstreckt.

Die zitierte Bestimmung über die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs auf die genannten Gerichtsbehörden

in Trient ist gegenwärtig allerdings zum größten Teil gegenstandslos. Um eine lückenlose und vollständige Zweisprachigkeit auch in der Berufungsinstanz zu gewährleisten und somit die Kommunikation zwischen Bürger und Gerichtsbarkeit entscheidend zu verbessern, wurde nämlich mit Staatsgesetz vom 17. Oktober 1991, Nr. 335, die Errichtung einer vom Oberlandesgericht Trient abhängigen Außensektion des Oberlandesgerichts in Bozen vorgesehen. Dieses Gesetz, mit einem weiteren vom 12. August 1993, Nr. 311, novelliert und ergänzt, hat eine bewegte Geschichte hinter sich. Eine Außenstelle des Oberlandesgerichts in Südtirol war nämlich weder vom Paket noch vom neuen Autonomiestatut unmittelbar vorgesehen - deshalb genügte es nicht, eine Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut zu erlassen, sondern es bedurfte eines eigenen Gesetzes, mit parlamentarischer Abstimmung. Entsprechende Zusicherungen hatte die Regierung schon anlässlich der Aushandlung der Sprachdurchführungsbestimmungen von 1988 gegeben, auch in Anbetracht der Tatsache, dass durch eine Strafprozessnovelle aus dem Jahr 1984 die Bedeutung des Oberlandesgerichts in Strafsachen gestiegen war und dessen Zuständigkeit insbesondere auch auf die Berufung gegen Urteile der Bezirksgerichte ausgedehnt worden war (vormals Zuständigkeit des Landesgerichts). Um die gegebenen Zusagen einzulösen und so den Paketabschluss entscheidend zu beschleunigen, war die Regierung im Oktober 1991 allerdings genötigt, die Abstimmung über die Gesetzesvorlage mit der Vertrauensfrage zu verknüpfen; dies, um eine parlamentarische Diskussion über die 450 vom MSI eingebrachten Abänderungsanträge zu vermeiden.

Neben der Außensektion des Oberlandesgerichts (mit zugehöriger Generalstaatsanwaltschaft) ist in Bozen auch noch ein „Überwachungsgericht“ (Strafvollstreckungskammer)

und ein Jugendgericht (nebst zugehöriger Staatsanwaltschaft) eingeführt worden. Aufgrund eines Dekrets des Justizministers vom 2. Juni 1995 hat die konkrete Einsetzung der genannten Behörden am 2. Oktober 1995 stattgefunden. Nach längeren Bemühungen von Südtiroler Seite ist es dann auch noch gelungen, in Bozen eine Außensektion des Berufungsschwurgerichts Trient einzurichten (Art. 34, G. vom 25.07.2005, Nr. 150).

Die im Art. 1 DPR 574/1988 enthaltenen Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich der Sprachenregelung bei Gericht sind 1996 Gegenstand einer Verfassungsfrage geworden. Mit Verfügung vom 29.11.1996 hat der Richter für die Vorerhebungen beim - für die Region Trentino-Südtirol zuständigen aber außerhalb derselben angesiedelten - Militärgericht Verona im Rahmen eines gegen einen deutschsprachigen Südtiroler vor diesem Gericht eingeleiteten Militärstrafverfahrens, in dessen Verlauf der Angeklagte den Antrag auf Gebrauch der deutschen Sprache gestellt hat, die Verfassungsmäßigkeit der genannten Bestimmungen insofern angezweifelt, als sie die Anwendbarkeit der Sprachenregelung des DPR 574/1988 in Militärstrafverfahren auszuschließen scheinen, obwohl diese Verfahren den zivilen Strafverfahren gleichzustellen seien.

Mit Urteil Nr. 213 vom 01./09.06.1998 hat der Verfassungsgerichtshof die aufgeworfene Verfassungsfrage als unbegründet abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof hat zwar bestätigt, dass die Sprachenregelung des DPR 574/1988 auf die Region Trentino-Südtirol beschränkt sei, dies aber nicht die Anwendung der für sprachliche Minderheiten allgemein geltenden Bestimmung des Art. 109, Abs. 2, StPO, wonach die Angehörigen von anerkannten sprachlichen Minderheiten vor den Gerichten, die auch für das Gebiet, auf dem die Sprachgruppe lebt, zuständig sind und wozu

auch die Militärgerichte zählen, jedenfalls auch in ihrer Muttersprache aussagen dürfen und auch in dieser Sprache protokolliert wird, ausschließen.

II.1.4.2. Persönlicher Geltungsbereich

Art. 13 DPR 574/1988 bestimmt, dass die Gerichtsbehörden sich der Sprache des Antragstellers bedienen „müssen“, wenn sie mit „Bürgern der Provinz Bozen“ in Kontakt treten. Daraus könnte man schließen (wie einige getan haben), dass der Amtsverkehr mit einem deutschen Bundesbürger, einem Österreicher oder einem Deutschschweizer, per absurdum, nach wie vor italienisch erfolgen müsse. Eine solchermaßen restriktive Auslegung schien hingegen anderen Juristen zumindest für den Bereich der Europäischen Union dem Ausländerdiskriminierungsverbot zuwiderzulaufen. Dies hat zwischenzeitlich auch der EUGH bestätigt, der über eine entsprechende, im August 1996 vom Bezirksrichter von Schlanders nach Art. 177 EG-Vertrag aufgeworfene Frage zu entscheiden hatte. Anlass dazu waren zwei vor diesem Richter anhängige Strafverfahren gegen einen österreichischen bzw. deutschen Staatsangehörigen, in denen die Angeklagten erklärten, sie beherrschten die italienische Sprache nicht und unter Berufung auf die zum Schutz der deutschsprachigen Bürger in der Provinz Bozen bestimmten Vorschriften beantragten, das Verfahren gegen sie auf deutsch durchzuführen.

Mit Urteil vom 24.11.1998 hat der EUGH – nach der einleitenden Feststellung, dass der durch eine nationale Regelung eröffnete Anspruch darauf, dass ein Strafverfahren in einer anderen als der Hauptsprache des betreffenden Staates durchgeführt wird, in den Anwendungsbereich des EG-Vertrages fällt und mit Art. 6 desselben (Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit) im Ein-

klang stehen muss – für Recht erkannt, dass Art. 6 einer nationalen Regelung entgegensteht, die Bürgern, die eine bestimmte Sprache sprechen, bei der es sich nicht um die Hauptsprache des betreffenden Mitgliedstaats handelt, und die im Gebiet einer bestimmten Körperschaft leben, den Anspruch darauf einräumt, dass ein Strafverfahren in ihrer Sprache durchgeführt wird, ohne dieses Recht auch den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten einzuräumen, die dieselbe Sprache sprechen und sich in diesem Gebiet bewegen und aufhalten. Zusammengefasst und auf die Sprachenregelung in Südtirol bezogen heißt dies, dass das Recht auf einen deutschsprachigen Prozess in Südtirol nicht auf die in Südtirol ansässigen Bürger beschränkt werden darf, sondern von allen deutschsprachigen Bürgern der EU-Staaten in Anspruch genommen werden kann.

Gegen die eingangs erwähnte restriktive Auslegung des Art. 13 spricht übrigens auch schon die Überlegung, dass die Tatsache, dass die Sprachenbestimmungen bei (italienischen) Bürgern eingehalten werden „müssen“, nicht besagt, dass sie gegenüber Bundesdeutschen und Österreichern nicht beachtet werden „dürfen“ - das alles auch im Lichte der generellen ausnahmslosen „Sprachgleichstellung“ des Art. 100 St. dem als *lex specialis* gegenüber allfälligen prozessrechtlichen Bestimmungen über die alleinige Zulässigkeit des Italienischen (wie z. B. Art. 122 ZPO) der Vorrang eingeräumt werden könnte.

II.1.4.3. Die Sprache bei der Polizei

Die Polizeibehörden nehmen, was die Verwirklichung der Sprachgleichstellung angeht, eine Sonderstellung ein, die schon in Art 100, Abs. 4, St. angelegt ist. Dieser Norm zufolge soll „innerhalb der Einrichtungen militärischen Charakters“ der alleinige Gebrauch der italienischen Sprache

nach wie vor unberührt bleiben. Bekanntlich sind in Italien die Carabinieri und die Finanzwache (Guardia di Finanza) Teil der Streitkräfte. Das Personal der Staatspolizei (Polizia di Stato) ist zwar durch Staatsgesetz Nr. 121 vom 01.04.1981 zum größten Teil entmilitarisiert worden (ebenso mit Gesetz Nr. 395 vom 15.12.1990 auch die Gefängniswache, früher Corpo degli agenti di custodia, jetzt Polizia penitenziaria), die Südtiroler Durchführungsbestimmungen (Art. 1, Abs. 2, DPR 574/1988) sprechen aber doch noch von „Personal der Staatspolizei, das einer militärisch organisierten Ordnung“ unterliegt.

Der Vorbehalt zugunsten des alleinigen Gebrauchs der italienischen Sprache gilt aber, wie aus den Durchführungsbestimmungen klar hervorgeht, nur für den inneren Amtsverkehr, also für den Umgang des militärischen und „paramilitärischen“ Personals untereinander, mit Mitarbeitern, Vorgesetzten und Untergebenen. Im Umgang mit dem Bürger („Amtsverkehr“ nach außen) werden hingegen die Durchführungsbestimmungen über die Sprachengleichstellung ausnahmslos angewandt (Art. 1 Abs. 1, lit. e, DPR 574/1988). Insbesondere gelten die Durchführungsbestimmungen in allen Fällen, „in denen Handlungen gesetzt werden, die die Polizeitätigkeit im allgemeinen betreffen oder der Strafverfolgung dienen oder jedenfalls eine Sanktion (auch bloß verwaltungsrechtlicher Natur) nach sich ziehen.“ (Art. 1, Abs. 2, DPR 574/1988).

Was den Verkehr der Polizei mit dem Bürger, also den Amtsverkehr nach außen betrifft, kreiste die Diskussion während der Aushandlung der Durchführungsbestimmungen vor allem um zwei Probleme:

- Erstens waren die Südtiroler Vertreter besorgt, dass es bei der Polizei nicht genügend zweisprachiges Personal

geben könnte, um der Verpflichtung zum Gebrauch des Deutschen in den vorgeschriebenen Fällen auch wirklich nachkommen zu können (zu Beginn der 1980er Jahre waren von den rund 3200 Angehörigen der Polizeikräfte in Südtirol nur rund 6% deutschsprachige Südtiroler, weitere rund 180 beherrschten Deutsch in Wort und Schrift, 250 konnten zumindest Deutsch sprechen).

- Die zweite Befürchtung ergab sich aus der ersten: Da die Polizei über nicht genügend zweisprachiges Personal verfüge, müsse der deutschsprachige Südtiroler davon ausgehen, dass es zweckmäßiger ist, mit Polizeibeamten von vornherein Italienisch zu reden. Man argumentierte sogar, dass der deutschsprachige Südtiroler etwa bei einer Festnahme, „unter psychologischem Druck“ stehend, Italienisch als Muttersprache angeben könnte, weil ihm das in der Notlage am hilfreichsten erschiene. Daher wollte man die Verhörsprache bei Verhaftungen automatisch an die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung bei der Volkszählung gebunden wissen.

Die Durchführungsbestimmungen sehen aber doch einen anderen Mechanismus vor, nämlich den, dass die Polizeibehörden vor dem Verhör oder anderen Prozesshandlungen den Betroffenen fragen, was seine Muttersprache ist. Grundsätzlich richtet sich die Sprache also nach der freien Angabe der Muttersprache des Betroffenen im Augenblick der Verhaftung oder sonst einer Prozesshandlung und nicht nach der abgegebenen Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung. Wenn der Betroffene sich weigert, seine Muttersprache zu nennen, werden die Prozesshandlungen zunächst in der „mutmaßlichen“ Muttersprache des Festgenommenen abgewickelt. Erklärt der Betroffene hingegen seine Muttersprache, so sind alle bis dahin im Zuge der Vorerhebungen in einer anderen Sprache abgefassten Akte, sofern sie im

Akt des Staatsanwalts enthalten sind und dem Tatverdächtigen zur Verfügung gestellt werden müssen, in die neue Sprache zu übersetzen (Art. 14 DPR 574/1988).

Gleichzeitig fordern die Durchführungsbestimmungen aber auch, dass bei der Rekrutierung des Personals der verschiedenen Polizeikräfte ein (zahlenmäßig nicht näher bezeichneter) Anteil der Stellen Kandidaten mit angemessener Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache vorbehalten werden muss. Wenn diese Stellen in Ermangelung geeigneter Kandidaten nicht mit Personal besetzt werden können, das über den amtlichen Zweisprachigkeitsnachweis verfügt, müssen für das schon im Dienst stehende Polizeipersonal Kurse für die Vorbereitung auf die Zweisprachigkeitsprüfung organisiert werden (Art. 33, DPR 574/1988).

Im Großen und Ganzen ist das Erfordernis der Zweisprachigkeit zumindest eines angemessenen Anteils der Polizeikräfte freilich schon im Proporzdekret von 1976 festgeschrieben (Art. 1 und 2 DPR vom 26.07.1976, Nr. 752). Auch die alten Durchführungsbestimmungen (DPR 103/1960, Art. 15) hätten an sich verlangt, dass eine ausreichende Zahl von Polizisten angemessene Deutschkenntnisse haben müsse. Als Alternative dazu begnügten sie sich aber mit auf Zeit ernannten Polizeidolmetschern, also mit einem auf unbestimmt lange Zeit möglichen Provisorium.

Gegenwärtig hat der Anteil der deutschsprachigen bzw. des Deutschen mächtigen Polizeibeamten bereits ein gewisses Ausmaß erreicht. An der Bozner Polizeischule werden regelmäßig Deutschkurse abgehalten; zusätzlich werden Auslandsaufenthalte in Deutschland und Österreich organisiert.

Damit soll sichergestellt werden, dass etwa Anzeigen auch in deutscher Sprache aufgenommen werden können, dass

die Polizeiorgane, wie alle übrigen Verwaltungsbehörden erforderlichenfalls, etwa nach Feststellung von Verwaltungsübertretungen, den Schriftverkehr in der mutmaßlichen Sprache des betroffenen Bürgers eröffnen können bzw. dass Polizei- und Carabinieri-Streifen Amtshandlungen auch auf deutsch vornehmen können.

Besonders wichtig ist die strikte Einhaltung der Sprachregelungen in Fällen von Verhaftung auf frischer Tat oder Polizeigewahrsam sowie in jenen Fällen, wo eine sich auf eine Person beziehende gerichtliche vorbeugende Maßnahme ausgeführt wird und generell in sämtlichen Fällen, in denen die Gerichtspolizei irgendeinen Akt gegenüber einer anwesenden Person setzt, da hier eine Nichtbeachtung der Sprachenregelung unweigerlich die absolute Nichtigkeit der polizeilichen Handlungen nach sich zieht. Diese spezifisch vom Strafprozessrecht für gerichtspolizeiliche Handlungen vorgesehene Nichtigkeit hat überdies weiterreichende Folgen als die Nichtigkeit von gewöhnlichen Verwaltungsakten, auch der Polizei, da letztere ja nur dann erheblich ist, wenn sie der betroffene Bürger innerhalb von 10 Tagen ausdrücklich einwendet (Art. 8, DPR 574/1988). Keine Nichtigkeit nach sich zieht jedenfalls, so bestimmt der mit GVD Nr. 283/2001 eingeführte Art. 18-bis, die falsche Ermittlung der „mutmaßlichen“ Sprache des Tatverdächtigen.

II.1.4.4. Die Sprache im Strafprozess

II.1.4.4.1. Der „einsprachige“ Prozess

Grundsätzlich verläuft der Strafprozess einsprachig deutsch oder italienisch, allerdings mit einigen Einschränkungen, die gewährleisten sollen, dass auch ein deutschsprachiger Angeklagter die Dienste eines italienischen Vertrauensanwalts in Anspruch nehmen kann.

Wie weiter oben beschrieben, richtet sich die Sprache bei gerichtspolizeilichen Akten nach der Angabe, die der Betroffene selbst über seine „Muttersprache“ macht (Art. 14, DPR 574/1988).

Für die Akte des Staatsanwalts gilt, dass diese, nach der Eintragung der Person, der die strafbare Handlung zugeschrieben wird, in das gemäß Art. 335 StPO verwahrte Register für die Nachrichten über strafbare Handlungen, in der „mutmaßlichen“ Sprache des Tatverdächtigen abgefasst werden. Dieser kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Mitteilung zur Interessenwahrung oder nach Mitteilung anderer gleichwertiger formaler Akte, aus denen hervorgeht, dass gegen ihn Ermittlungen laufen und in welcher Sprache diese bisher erfolgt sind, verlangen, dass das Verfahren in der anderen Sprache fortgeführt wird.

War es dem Tatverdächtigen nicht möglich, innerhalb der vorgenannten 15 Tage die Sprachenwahl zu treffen, etwa weil er sich gerade auf der Flucht befand, kann er auch nachher die Prozesssprache immer noch nach seinem Gutdünken bestimmen. Sollten die Behörden des flüchtigen Tatverdächtigen doch noch habhaft werden, so hat der Staatsanwalt denselben bei seiner Einvernahme oder sonst einem Akt, an dem derselbe persönlich teilnimmt, nach seiner Muttersprache zu fragen. Gibt der Betroffene die geforderte Erklärung ab, ist das Verfahren in der angegebenen Sprache fortzuführen. Weigert sich der Tatverdächtige, seine Muttersprache anzugeben, wird das Verfahren in der bisher verwendeten Sprache fortgeführt.

Muss das Verfahren in einer anderen Sprache als der bisher verwendeten fortgeführt werden, verfügt der Staatsanwalt, dass alle bisher formulierten Akte in die andere Sprache übersetzt werden (bis zum LD 283/2001 gab es diesbezüglich Einschränkungen).

Der Tatverdächtige hat also einen bestimmten Einfluss auf die Prozesssprache. Er kann sie unabhängig von seiner amtlichen Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung wählen. Auch wird nicht überprüft, ob die vom Tatverdächtigen als Muttersprache angegebene Sprache tatsächlich auch diese ist.

In jedem Fall hat der Tatverdächtige oder Angeklagte zudem das Recht, während des Verfahrens in der ersten Instanz einmal (aber nicht öfter!) die gewünschte Prozesssprache zu wechseln. Die entsprechende Erklärung darf aber nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgtem Abschluss des Verhörs bzw. Durchführung gewisser anderer Handlungen abgegeben werden. Dieser Wechsel hat allerdings keine Übersetzung der schon vorher formulierten Prozessakten zur Folge, sondern es werden nur alle künftigen in der neuen Sprache gehalten (Art. 17, DPR 574/1988).

Ein einmaliger Wechsel ist auch in der zweiten Instanz möglich, in der ansonsten jene Sprache verwendet wird, die in der Endphase des Verfahrens erster Instanz zur Anwendung gekommen ist. Auch dieser Wechsel hat keine Übersetzung der schon vorher formulierten Prozessakten zur Folge (Art. 17-bis DPR 574/1988). Sofern es der Angeklagte beantragt, erfolgt seine Einvernahme in seiner Muttersprache, falls das Verfahren in einer anderen Sprache abläuft. Die Aussage wird dann sofort übersetzt und in der Prozesssprache protokolliert, außer die Parteien verzichten darauf, worauf die Protokollierung nur in der verwendeten Sprache erfolgt.

Ausnahmen im solchermaßen einsprachigen Prozess gibt es für Zeugen, Sachverständige und Rechtsanwälte: Zeugen und Sachverständige werden in der von ihnen gewählten Sprache einvernommen, Fragen und Aussagen werden sofort übersetzt und in der Prozesssprache protokolliert,

es sei denn, die Partei, die eine Interesse an der Übersetzung hat, verzichtet darauf, worauf die Protokollierung nur in der verwendeten Sprache erfolgt (Art. 16, Abs. 4 u. 6, DPR 574/1988).

Die Schlüsselbestimmung in der jahrelang heiß umkämpften Frage des Sprachgebrauchs durch Rechtsanwälte anderer „Muttersprache“ ist eher unscheinbar und vergleichsweise knapp und kurz in Art. 16, Abs. 2 (ehemals Art. 15, Abs. 5) enthalten. Sie gilt nur für die von der Prozesspartei selbst gewählten Vertrauensanwälte und nicht für die Amtsverteidiger, die sich in jedem Fall an die Prozesssprache zu halten haben. Die Vertrauensanwälte aber können in zwei Fällen auch in ihrer Muttersprache – allerdings nur mündlich - in das in einer anderen Sprache ablaufende Prozessgeschehen eingreifen, also etwa auf italienisch in einen deutschen Prozess: Erstens, wenn sie Vorfragen z.B. verfahrensrechtlicher Natur aufwerfen, und zweitens in ihren Verteidigungsreden. In beiden Fällen erfolgt eine unmittelbare Übersetzung und eine Protokollierung in der Prozesssprache, außer die Partei, die Interesse an der Übersetzung hat, verzichtet darauf, worauf das Protokoll nur in der verwendeten Sprache abgefasst wird.

Von den Durchführungsbestimmungen nicht vorgesehen ist die Möglichkeit, dass ein italienischer Anwalt in einem deutschen Prozess geladene Zeugen auf italienisch befragen kann. Die Fragen müssen deshalb aus der Muttersprache des Verteidigers in jene des Zeugen übersetzt werden, wozu eher Gerichtsdolmetscher zum Einsatz kommen, als dass die Übersetzung durch den Richter selbst vorgenommen würde. Die Beziehung eines Übersetzers erscheint zwar aufwändiger, steht dafür aber besser im Einklang mit der Rollenverteilung im Strafprozess nach dessen Reform von 1988, die eine bis dahin vorgeschriebene direkte Be-

fragung der Zeugen durch den Richter in der Regel nicht mehr vorsieht. Das Prozessprinzip der „Unmittelbarkeit“ lässt sich aber natürlich dann am leichtesten verwirklichen, wenn auch die Verteidiger beider Sprachen gleichermaßen mächtig sind.

Zunächst strittig war auch die Frage, ob ein deutscher Angeklagter, der nicht nur einen italienischen Vertrauensanwalt bestellt hat, sondern überhaupt für einen zur Gänze auf italienisch verlaufenden Prozess „optiert“ hat, dennoch selbst in der Vernehmung in der Hauptverhandlung und bei allfälligen spontanen Wortmeldungen deutsch reden darf. Ein solches Recht war vom Dekret 574/1988 in seiner ursprünglichen Fassung nicht ausdrücklich vorgesehen, wohl aber bestimmt Art. 109 der Strafprozessordnung von 1988, dass in den Gebieten, in denen anerkannte Sprachminderheiten leben, die Angehörigen dieser Minderheiten in jedem Fall auch in ihrer Muttersprache aussagen dürfen. Mit dem GVD 283/2001 ist dieser Punkt geklärt worden: In Art. 16, DPR 574/1988 ist nun ausdrücklich verfügt, dass der Angeklagte verlangen kann, in seiner Muttersprache vernommen zu werden, falls der Prozess in der anderen Sprache abläuft. Auch in diesem Fall erfolgt eine sofortige Übersetzung und Protokollierung in der Prozesssprache, außer die Partei, die Interesse an einer Übersetzung hat, verzichtet darauf, worauf eine Protokollierung nur in der verwendeten Sprache erfolgt.

Bereits vorher hat aber der Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 271 vom 22./30. Juni 1994 entschieden, dass es schon aufgrund des Art. 109 StPO einem deutschsprachigen Angeklagten in einem Südtiroler Strafverfahren jedenfalls zusteht, sich während des Verhörs und bei spontanen Wortmeldungen der eigenen Muttersprache zu bedienen, und dies auch dann, wenn er als Prozesssprache Italienisch gewählt hätte.

In einer zweiten Verfassungsfrage hatte das Bozner Bezirksgericht daran gezweifelt, ob es verfassungskonform sei, dass nur der Vertrauensanwalt, nicht aber auch ein vom Gericht bestellter Pflichtverteidiger in seiner eigenen Muttersprache in ein im übrigen in der jeweils anderen Sprache verlaufendes Verfahren eingreifen könne. Mit Urteil Nr. 16 vom 12./19. Jänner 1995 befand der Verfassungsgerichtshof, dass die unterschiedliche Behandlung von Vertrauensanwalt und Pflichtverteidiger durchaus gerechtfertigt sei: Während einerseits die Sonderrechte des Vertrauensanwalts dazu beitragen, das Recht des Angeklagten zu wahren, in völliger Wahlfreiheit und ohne negative Konsequenzen einen Anwalt auch der jeweils anderen Sprachgruppe mit einer Verteidigung zu betrauen, bestünde im Falle der amtswegigen Bestellung eines Pflichtverteidigers keinerlei Bedarf an ähnlichen Vorrechten: Ganz im Gegenteil sei im Sinne von Art. 26 der Durchführungsbestimmungen zur StPO von vornherein ein Pflichtverteidiger zu bestellen, der der gleichen Sprachgruppe angehöre wie der Angeklagte.

Art. 18-ter DPR 574/1988, eingefügt durch das GVD 283/2001, verfügt nun auch ausdrücklich, dass zur Wahrung einer wirksamen Verteidigung die Gerichtsbehörde dem Angeklagten einen Pflichtverteidiger zuzuweisen hat, der derselben Muttersprache wie er selbst ist. Dagegen protestierte zwar ein Großteil der italienischen Strafverteidiger in Bozen mit der Begründung, diese Norm wäre verfassungswidrig, zu einer Erklärung der Verfassungswidrigkeit ist es bisher aber nicht gekommen.

II.1.4.4.2. Der „zweisprachige“ Prozess

Die bisher zusammengefassten Bestimmungen über den „einsprachigen“ Prozess setzen voraus, dass nur jeweils ein Angeklagter vor Gericht steht bzw. dass bei mehreren

Angeklagten alle dieselbe Sprache als Muttersprache angeben oder sich zumindest (unter Ausnützung des Rechts, einmal die Sprache zu „wechseln“) alle für ein und dieselbe Prozesssprache entscheiden.

Dagegen kommt es im allgemeinen zu einem zweisprachigen Prozess, wenn ein deutscher Angeklagter einen italienischen Mitangeklagten hat (z. B. bei einem gemeinsam verübten Delikt: „Mittäterschaft“). Ebenso kann der Prozess zweisprachig verlaufen, wenn ein sogenannter Nebenkläger (Zivilpartei) im Verfahren auftritt und sich für eine andere Sprache entscheidet als die durch den Angeklagten bestimmte (Art. 18, DPR 574/1988). Als Nebenkläger bezeichnet man jene Partei, die durch den Straftatbestand geschädigt worden ist und im Strafprozess ihren Schadenersatzanspruch geltend machen will (etwa das Opfer eines Autounfalls, das Schadenersatz, oder das Opfer einer persönlichen Beleidigung, das Schmerzensgeld fordert).

Gemäß Art. 16, Abs 5, DPR 574/1988 igF, haben auf die Verfahrenssprache keinen Einfluss die Person, die durch die strafbare Handlung verletzt worden ist sowie, mit Ausnahme des Angeklagten und des Nebenklägers, alle anderen eventuell noch im Verfahren vertretenen Parteien. Diese werden in der von ihnen gewählten Sprache angehört, mit sofortiger Übersetzung und Protokollierung in der Prozesssprache, außer es erfolgt der bereits mehrmals beschriebene Verzicht.

Zu einem „echten“ d.h. gänzlich zweisprachigen Prozess, mit Übersetzung der Aussagen der Parteien, Zeugen und Sachverständigen, Anklagerede, Anträge und Äußerungen des Staatsanwalts in beiden Sprachen, Übersetzung der von den Parteien vorgelegten Dokumente und Akte, der Gutachten der Sachverständigen und Berichte des Amtssachverständigen, der zweisprachigen Abfassung des Pro-

tokolls und der gerichtlichen Verfügungen, einschließlich des Urteils, kommt es allerdings nur dann, wenn die Parteien darauf nicht verzichten (Art. 18, DPR 574/1988).

II.1.4.4.3. Verlegung von Strafverfahren in andere Regionen

Auf nachdrücklichen Wunsch der Südtiroler Vertreter ist in den Durchführungsbestimmungen auch für den Fall vorgesorgt, dass der Prozess von einem Gericht in der Region Trentino-Südtirol in eine andere Region „verlegt“ wird. Dies konnte nach Art. 55 der StPO von 1930 aus Gründen der „öffentlichen Ordnung“ erfolgen, nach Art. 45 StPO 1988 nur mehr, „wenn die öffentliche Sicherheit und Unversehrtheit oder die freien Entscheidungen der am Prozess beteiligten Personen“ durch die lokalen Gegebenheiten schwer beeinträchtigt würden. Vor allem die „Sprengstoffprozesse“ in den 1960er Jahren waren vom Kassationsgerichtshof in andere Regionen (nach Mailand) verlegt worden. Nun ist aber auch in solchen Ausnahmefällen das Recht auf einen deutschen Prozess gesichert: Auch bei Verlegung müssen, soweit anwendbar, dieselben Vorschriften angewandt werden wie in Trentino-Südtirol (Art. 17-ter DPR 574/1988).

II.1.4.4.4. Vollstreckungsverfahren

Das Verfahren zur Vollstreckung gerichtlicher Verfügungen, wie zB der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, wird in der letzten Sprache des mit rechtskräftigem Urteil abgeschlossenen meritorischen Verfahrens – die vor dem Kassationsgerichtshof immer zu verwendende italienische Sprache ist also nicht zu berücksichtigen - fortgeführt. In Vollstreckungsverfahren, die in Südtirol ablaufen, kommen, soweit anwendbar und auch für den Fall, dass rechtskräftige Urteile von Gerichten außerhalb der Region Trentino-Südtirol zu vollstrecken sind, die für Südtirol geltenden, in den Art.

14 ff DPR 574/1988 angeführten und vorhin beschriebenen Sprachenbestimmungen zur Anwendung.

Der Verurteilte kann jedenfalls verlangen, in seiner Muttersprache angehört zu werden, falls das Verfahren in einer anderen Sprache abläuft. Protokolliert wird aber in der Prozesssprache. Wird dem Verurteilten der Vollstreckungsbefehl einer Haftstrafe zugestellt, so kann er beim Staatsanwalt einen formlosen Antrag auf Übersetzung der Akten in seine Muttersprache stellen, falls die Verfahrenssprache eine andere ist. Die Frist für die Einbringung des Antrag auf Gewährung einer Ersatzstrafe anstelle der Haftstrafe wird dadurch aber nicht aufgeschoben.

Diese Sprachenregelung im Vollstreckungsverfahren ist im Art. 17-quater DPR 574/1988 enthalten, der mit dem GVD 283/2001 eingeführt worden ist.

II.1.4.4.5. Verletzung der Sprachenregelung

Die Folgen einer Verletzung der Bestimmungen über den Sprachgebrauch im Strafprozess sind im Art. 18-bis des DPR 574/1988, so wie vom GVD 124/2005 ersetzt, angeführt. Je nachdem, welche Sprachenbestimmungen verletzt werden, ist die Sanktion der absoluten bzw. der relativen Nichtigkeit vorgesehen. Eine absolute Nichtigkeit zur Folge haben die schwereren Verletzungen, so zB wenn eine festgenommene Person nicht befragt wird, welches ihre Muttersprache ist, wenn nach Erklärung der Muttersprache die Akten nicht in der angegebenen Sprache verfasst werden, wenn die Vor- oder Hauptverhandlung nicht in der angegebenen Sprache abgehalten werden, wenn der Angeklagte die Sprache vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Ende eines Verhörs ändert, wenn der Angeklagte nicht in seiner Sprache einvernommen wird, obwohl er dies beantragt

hat, wenn der zugewiesene Amtsverteidiger einer anderen Sprachgruppe angehört, als der Angeklagte, wenn im Berufungs- oder Vollstreckungsverfahren eine andere als die bisherige Prozesssprache verwendet wird, uam. Hingegen bestehen die Fälle relativer Nichtigkeit in der nicht erfolgten Übersetzung gewisser Akte, dort wo eine solche vorgeschrieben ist. Aus der Erklärung einer solchen relativen Nichtigkeit entsteht die Pflicht zur Übersetzung der betroffenen Akte ohne dass aber das Verfahren an jenen Punkt zurückversetzt wird, an dem die nichtige Verfahrenshandlung gesetzt worden ist.

II.1.4.5. Die Sprache im Zivilprozess

Im Zivilprozess (Art. 20 DPR 574/1988 igF) kann jede Partei entscheiden, ob sie ihre Schriftsätze auf deutsch oder italienisch abfassen will. Die Sprachenwahl erfolgt durch die Abfassung der verfahrenseinleitenden Schrift oder der Klagebeantwortung oder der gleichwertigen Akte in der einen oder der anderen Sprache. Ist die verfahrenseinleitende Schrift (zB die Klageschrift) in derselben Sprache abgefasst, wie die Klagebeantwortung, verläuft der Prozess einsprachig. Wählt die Gegenpartei aber eine andere Sprache als die Partei, die das Verfahren anhängig gemacht hat, kommt es zu einem zweisprachigen Prozess. In einem solchen Prozess verwendet jede Partei die von ihr gewählte Sprache. Die gerichtlichen Verfügungen werden in beiden Sprachen verkündet und abgefasst, sofern die daran interessierte Partei nicht darauf verzichtet. Die Akte und Dokumente der Parteien werden in italienischer oder deutscher Sprache abgefasst, ohne dass diese von Amts wegen übersetzt werden müssten. Parteien von auswärts können eine Übersetzung von Amts wegen und auf Kosten des Amtes beantragen, wobei das Gericht als offensichtlich unerheblich beurteilte Dokumente von einer Übersetzung

ausschließen kann. Die Äußerungen der Parteien werden in der von ihnen gewählten Sprache protokolliert. Das Protokoll muss zweisprachig abgefasst werden, wenn die daran interessierte Partei es in der Verhandlung beantragt. Auch wird das Urteil in deutscher und italienischer Sprache abgefasst, sofern die daran interessierte Partei nicht verzichtet. Die Bestimmungen über das zweisprachige Verfahren werden auch dann angewandt, wenn sich Dritte oder Rechtsnachfolger einer der Parteien mit einem Schriftsatz, der in einer anderen Sprache als der bis dahin verwendeten Verfahrenssprache abgefasst ist, in das Verfahren einlassen.

Vor dem GVD Nr. 283/2001 sahen die Durchführungsbestimmungen keine ausdrückliche Möglichkeit vor, einen zweisprachigen Prozess doch noch einsprachig fortführen zu können. In der Gerichtspraxis hatten sich allerdings Varianten eines „abgeschwächten“ zweisprachigen Prozesses herausgebildet, auch weil es dafür kein ausdrückliches Verbot gab. Mit dem genannten GVD ist eine solche Möglichkeit erstmals eingeführt worden, die dann in der Folge mit dem GVD Nr. 124/2005 weiter ausgedehnt worden ist. Nunmehr wird ein zweisprachiger Prozess dann in einen einsprachigen umgewandelt, wenn alle Parteien, die sich in das Verfahren eingelassen haben, erklären, dieselbe Sprache zu wählen. Eine solche Erklärung kann, unter Einhaltung gewisser Formen, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens abgegeben werden und ist unwiderruflich.

Sollten mehrere Verfahren verbunden werden, die bis dahin einsprachig in verschiedenen Sprachen geführt worden sind, so können die Parteien, die sich in eines der Verfahren eingelassen haben, der im anderen Verfahren gewählten Sprache zustimmen, woraufhin das Verfahren einsprachig weitergeführt wird. Auch diese Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.

In den solchermaßen einsprachig gewordenen Prozessen sehen die Durchführungsbestimmungen keine Übersetzungen vor.

Sowohl im einsprachigen, als auch im zweisprachigen Prozess werden die Zeugen in der von ihnen gewählten Sprache befragt und können in derselben antworten. Die Protokollierung erfolgt ebenfalls in dieser Sprache. Die in der vom Zeugen gewählten Sprache protokollierten Aussagen werden nur dann übersetzt, wenn die daran interessierte Partei dies beantragt. Eine vergleichbare Regelung gilt auch für die Sachverständigen.

Tritt die öffentliche Verwaltung in einem Zivilverfahren als Klägerin auf, so hat sie die mutmaßliche Sprache des Beklagten zu verwenden. Wählt der Beklagte in seiner ersten Verteidigungsschrift eine andere Sprache, so hat sich die Verwaltung in der Folge an diese Sprache zu halten. Ist die öffentliche Verwaltung Beklagte in einem Verfahren, so hat sie sich an die vom Kläger verwendete Sprache zu halten (Art. 21, DPR Nr. 574/1988).

So wie im Strafprozess sind auch im Zivilprozess für den Fall einer Verletzung der Sprachenbestimmungen scharfe Sanktionen vorgesehen. So bestimmt Art. 23-bis, eingeführt vom GVD 283/2001 und ergänzt vom GVD 124/2005 dass die Verletzung der Bestimmungen über die Wahl und Verwendung der Sprache mit der Sanktion der von Amts wegen wahrzunehmenden Nichtigkeit sämtlicher - auch nachfolgenden - in einer anderen Sprache gehaltenen Akten, belegt wird. Die Anfechtung eines Urteils aus Gründen dieser Nichtigkeit kann allerdings nur von jener Partei erfolgen, der gegenüber die Verwendung der vorgeschriebenen Sprache unterlassen worden ist.

Auch gegenüber der für den Zivilprozess geltenden Spra-

chenregelung sind Fragen der Verfassungsmäßigkeit aufgeworfen worden, denen sie aber bisher standgehalten hat.

II.1.4.6. Die Sprache in sonstigen Gerichtsverfahren

Gemäß Art. 23 DPR Nr. 574/1988 sind die für den Zivilprozess geltenden Sprachbestimmungen, soweit vereinbar, auch in den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, den Steuergerichten und dem Rechnungshof, wie sie im Art. 1, Abs 1, Buchst. b) u. c) des genannten DPR angeführt sind (Gerichte mit Sitz in der Provinz Bozen bzw. Gerichte mit Sitz in der Provinz Trient, die auch für die Provinz Bozen zuständig sind) zu befolgen.

Für die Außerstreitverfahren („freiwillige Gerichtsbarkeit) vor dem Jugendgericht gilt gemäß Art. 20-bis eine eigene Sprachenregelung. Wird ein solches Verfahren von Amts wegen eingeleitet, so ist der einleitende Akt in der „mutmaßlichen“ Sprache des Betroffenen zu verfassen. Wenn die Eltern des Minderjährigen dieselbe Sprache wählen, wird das Verfahren einsprachig fortgesetzt, andernfalls kommt es zu einem zweisprachigen Prozess. Auf die auf Betreiben einer Partei eingeleiteten Verfahren kommen die für den Zivilprozess geltenden Bestimmungen zur Anwendung, sofern vereinbar. Der Minderjährige ist auf jeden Fall immer in seiner Muttersprache anzuhören.

II.1.4.7. Verfahren vor Gerichten außerhalb der Region Trentino-Südtirol

Kommt ein Zivil-, Straf-, oder sonstiges Verfahren, das deutsch- oder zweisprachig abgelaufen ist, vor die Höchstgerichte in Rom (Kassationsgerichtshof, Staatsrat), oder vor sonst ein Gericht außerhalb der Region Trentino-Südtirol, muss es auf italienisch fortgesetzt werden. Dazu müssen

die bisher auf deutsch abgefassten Akten ins Italienische übersetzt werden.

Für die Übersetzungen ist allerdings eine differenzierte Regelung vorgesehen: Während die angefochtenen Urteile und gerichtlichen Verfügungen sowie die Verhandlungsprotokolle auf jeden Fall und von Amts wegen vom Herkunftsgericht übersetzt werden müssen, sind die übrigen in der Amtsakte enthaltenen Verfahrensakten und Dokumente nur auf ausdrücklichen entsprechenden Antrag des auswärtigen Gerichts hin vom Herkunftsgericht zu übersetzen. In beiden Fällen tragen die Kosten für die Übersetzung die Gerichtsämter selbst (Art. 25, DPR 574/1988).

Die in der Provinz Bozen ansässigen Bürger, die der deutschen Sprachgruppe angehören, haben aber auch bei Verfahren vor italienischen Gerichten gleich welcher Art außerhalb der Region Trentino-Südtirol das Recht, die eigenen Aussagen und Erklärungen auf deutsch abzugeben (Art. 24, DPR 574/1988).

Dieser Art. 24 war es übrigens, der die Kundmachung des ganzen Dekrets 574/1988 um ein Jahr verzögert hat: Der Rechnungshof hatte nämlich beanstandet, dass Art. 24 die Grenzen des Autonomiestatuts überschreite. Art. 100 St. gilt seinem Wortlaut nach ja nur für Behörden innerhalb der Region Trentino-Südtirol. Es bedurfte zahlreicher Interventionen Südtiroler Politiker und eines neuerlichen Beschlusses des Ministerrats, um diese wichtige Ergänzung und Abrundung der Sprachenbestimmungen trotzdem durchzusetzen.

Der Sprachgebrauch im tendenziell einsprachigen Strafprozess (mit einem einzigen Angeklagten)

1. Erstmalige Festlegung der zu verwendenden Sprache

bei Festnahme durch die Polizei oder bei sonst einer gerichtspolizeilichen Maßnahme ohne vorhergehende Verfügung des Staatsanwalts oder Gerichts		bei Initiative seitens des Staatsanwalts nach Eintragung einer Person in das Register für die Nachrichten über strafbare Handlungen	
a) der Betroffene deklariert seine Muttersprache	b) der Betroffene verweigert die Deklaration	die Prozessakten werden in der „ mutmaßlichen “ Muttersprache der von den Erhebungen betroffenen Person verfasst	
↓	↓	↓	↓
Verfahren in der deklarierten Muttersprache	Verfahren in der „mutmaßlichen“ Muttersprache	a) die den Erhebungen unterworfenen Person kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Mitteilung zur Interessenwahrung bzw. nach Zustellung oder Mitteilung gleichwertiger Akte, die andere Sprache wählen	b) die den Erhebungen unterworfenen Person hatte nicht die Möglichkeit, die Sprachenwahl gemäß Variante a) zu treffen
			↓
			beim Verhör durch den Staatsanwalt hat dieser die betroffene Person nach ihrer Muttersprache zu fragen und diese kann die andere als die bisher verwendete Sprache als Muttersprache deklarieren
		↓	
		alle zukünftigen Akte werden in der deklarierten Muttersprache gesetzt	
		↓	
		die früheren Akte werden innerhalb gewisser Grenzen übersetzt	

2. Mögliche Abweichungen vom so festgelegten Sprachgebrauch

Beschränkter Gebrauch der anderen Sprache	Vollständiger Wechsel in die andere Sprache
<p>1. Die Einvernahme bzw. Vernehmung des Angeklagten vor Gericht erfolgt auf dessen Antrag hin in seiner Muttersprache, falls diese nicht die Prozesssprache ist. Es wird in der verwendeten Sprache protokolliert, wenn auf eine Übersetzung in die Prozesssprache und Protokollierung in derselben verzichtet wird.</p>	<p>1. Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz des Verfahrens ist jeweils ein einmaliger Wechsel der Prozesssprache auf Verlangen des Angeklagten möglich. Die bisherigen Prozessakten werden aber nicht übersetzt. Auch nach einem solchen Wechsel kann der Angeklagte verlangen, in seiner Muttersprache einvernommen zu werden, protokolliert wird aber nur in der Prozesssprache.</p>
<p>2. Zeugen werden in ihrer Muttersprache befragt (Protokollierung wie oben).</p>	<p>2. In der dritten Instanz, vor dem Kassationsgerichtshof, wird der Prozess in jedem Fall auf italienisch fortgesetzt. Ein eventuell darauf folgendes Vollstreckungsverfahren läuft aber in jener Sprache ab, die zuletzt in der mit rechtskräftigem Urteil abgeschlossenen meritorischen Instanz verwendet wurde.</p>
<p>3. Die geschädigte Partei sowie jene weiteren Parteien, die nicht Angeklagter oder Nebenkläger sind, werden in ihrer Sprache vernommen (Protokollierung wie oben).</p>	
<p>4. Der Vertrauensanwalt kann in seiner eigenen Muttersprache in den sonst in der anderen Sprache verlaufenden Prozess eingreifen (Protokollierung wie oben)</p>	

II.2. Der Sprachgebrauch in der Verwaltung

II.2.1. Der Geltungsbereich der Durchführungsbestimmungen

An die Bestimmungen über den Gebrauch auch der deutschen (und der ladinischen) Sprache, enthalten im DPR Nr. 574 vom 15. Juli 1988, igF, müssen sich laut Art.1, Abs.1, Buchst. a) halten:

- a) die Organe und Ämter der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Körperschaften, die in der Provinz Bozen ihren Sitz haben bzw. für die ganze Region Trentino-Südtirol zuständig sind, und
- b) die Konzessionsunternehmen, die in der Provinz Bozen Dienste von öffentlichem Interesse versehen.

Dies war schon in Art. 100, Abs. 1, St. angelegt. Während der darin verwendete Begriff „Organe und Ämter der öffentlichen Verwaltung“ keiner weiteren Spezifizierung bedurfte, musste die zweite Kategorie von Einrichtungen, die zur Zweisprachigkeit verpflichtet sind, nämlich die Konzessionäre von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse, über die Durchführungsbestimmungen erst näher definiert werden. Man hat es dabei vorgezogen, den Begriff allgemein zu umschreiben, und nicht einzelne betroffene Unternehmen aufzuzählen, denn eine Liste von namentlich erwähnten Unternehmen müsste ja ständig abgeändert werden. Nach herkömmlicher Auffassung und auch nach der dann in Art. 2, Abs. 2, DPR 574/1988 vorgenommenen Definition können als Konzessionäre, die Dienste von öffentlichem Interesse versehen, etwa folgende gelten: Gemeindeapotheken, sonstige Apotheken, Autobus- und Seilbahnunternehmen, wohl auch Kreditinstitute und staatlich anerkannte Privatschulen. Es handelt sich jeweils um Tätigkeiten, die Privata-

te nur aufgrund einer „Konzession“ durch den Staat, das Land, die Gemeinde oder eine andere öffentliche Körperschaft ausüben können; also um Tätigkeiten, die „in die Aufgabenbereiche oder in die Verfügungsgewalt von öffentlichen Körperschaften fallen“ (so Art. 2, Abs. 2), auch wenn sie von Privaten ausgeübt werden.

Eine besondere Bedeutung kommt dieser Bestimmung angesichts der schon seit einiger Zeit laufenden Privatisierungswelle zu, also der Tendenz, ehemals öffentlichrechtliche Körperschaften in private Konzessionsunternehmen umzuwandeln. So hat z. B. das Verfassungsgerichtshofsurteil Nr. 260 vom 26.05./01.06.1993 geklärt, dass auch die Ausgliederung von privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaften aus der staatlichen Post-, Telefon- und Telegrafienverwaltung die Zweisprachigkeitsverpflichtung bestehen lässt.

Über die Entwicklung, die in Sachen Zweisprachigkeit bei den privaten Konzessionsunternehmen durch das Staatsgesetz Nr. 724/1994 zuerst und dann durch die im LD Nr. 446/1996 enthaltenen Durchführungsbestimmungen stattgefunden hat, wurde bereits weiter oben berichtet.

Darüber hinaus gibt es noch eine zweite Gruppe von Unternehmen, die eine zumindest teilweise Verpflichtung zur Zweisprachigkeit haben, nämlich die Versicherungsanstalten. Art. 2, Abs. 3, DPR 574/1988 schreibt für alle Formulare und Akte, welche die Pflichtversicherung betreffen, den gemeinsamen Gebrauch der deutschen und der italienischen Sprache vor. Wichtigstes Beispiel für Pflichtversicherungen ist die Autohaftpflichtversicherung. Keine Pflichtversicherung, und damit von der Auflage in Art. 2, Abs. 3 ausgenommen, wäre z.B. die Einbruchs-, Hagel-, Rechtsschutz- oder auch die Lebensversicherung.

Auch Notare müssen in der Provinz Bozen zweisprachig sein, da sie die Notariatsakten i.A. auf Verlangen der Parteien und nach Maßgabe besonderer Bestimmungen auf deutsch oder auf italienisch oder in beiden Sprachen ausfertigen müssen (Art. 30 und 31 DPR 574/1988). Um diese Zweisprachigkeit zu gewährleisten, sind im genannten Art. 31 detaillierte Bestimmungen über den Mechanismus zur Besetzung der Notariatsitze in Südtirol enthalten.

Keine Zweisprachigkeitspflicht gilt hingegen für die Rechtsanwälte in Südtirol. Zu den Rechtsanwälten soll hier noch angeführt werden, dass laut Art. 36-bis, DPR 574/1988, eingeführt mit LD 354/1997, für die Rechtsanwaltsanwärter in Südtirol die Möglichkeit besteht, die Anwaltsprüfung im Lande abzulegen. Die entsprechende Prüfungskommission ist paritätisch aus je zwei Angehörigen der deutschen und der italienischen Sprachgruppe zusammengesetzt, die alle über eine angemessene Kenntnis der deutschen und der italienischen Sprache verfügen müssen. Die Prüfung kann sowohl auf italienisch, als auch auf deutsch abgelegt werden.

In Grundbuchsachen bestimmt Art. 29, Abs. 1 DPR 574/1988, dass die in den Grundbuchsämtern (und Katasterämtern) vorzunehmenden Eintragungen, in doppeltem Original zugleich in italienischer und in deutscher Sprache zu verfassen sind. Nach Art. 14, Abs. 3, RG vom 21.02.1991, Nr. 5, waren auch die Grundbuchsbeschlüsse in doppeltem Original zugleich in italienischer und in deutscher Sprache auszuarbeiten, bis mit Art. 8, RG vom 06.12.1993, Nr. 22, eine Vereinfachung in dem Sinne eingeführt wurde, dass nunmehr die Grundbuchsdekrete nur mehr in der Sprache zu verfassen sind, die der Antragsteller im Grundbuchsge- such verwendet hat.

Besonders ausführlich geregelt ist die Frage des genauen Aussehens des Telefonbuchs für die Provinz Bozen. Es muss in zwei getrennten Texten sowohl auf deutsch als auch auf italienisch abgefasst sein. Beide Texte müssen aber in einem einzigen Band erscheinen (Art. 35, DPR 574/1988), die Südtiroler Seite hätte aber die Herausgabe von zwei Bänden, einer nur auf deutsch, der andere nur auf italienisch, bevorzugt. Für alle anderen halboffiziellen und offiziellen Informationsschriften gibt es keine derart genaue Regeln.

Ebenso müssen seit dem 8. November 1990 auch die Aufschriften auf Medikamentenpackungen nebst Beipackzetteln mit Gebrauchsinformationen zweisprachig abgefasst sein (Art. 36, DPR 574/1988). Entsprechende Vorschriften enthält auch das Recht der Europäischen Gemeinschaft, und zwar nicht nur für Medikamente, sondern auch etwa für Nahrungsmittel. Auf dem ganzen Territorium der EU ist der Handel mit Nahrungsmitteln grundsätzlich verboten, wenn die vorgeschriebenen Angaben nicht in einer für den Käufer leicht verständlichen Sprache abgefasst sind. Der zitierte Art. 36 betrifft freilich nicht unmittelbar den Sprachgebrauch in der Verwaltung, da er sich ja an Private, nämlich an die Pharmaindustrie, wendet. Dementsprechend schwierig war es auch, ihn in die Durchführungsbestimmungen hineinzunehmen. Vor allem Staatsvertreter waren der Ansicht, dass Auflagen für die (privaten) Arzneimittelhersteller nur in einem Staatsgesetz vorgesehen werden könnten.

Ob ein solches Staatsgesetz jemals zustande gekommen wäre, ist fraglich; mit Durchführungsbestimmung konnte hingegen das öffentliche Interesse der Zweisprachigkeit auch gegen Überlegungen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit durchgesetzt werden.

Allerdings blieb diese Vorschrift der zweisprachigen Aufschrift auf Medikamentenpackungen und Beipackzetteln weitgehend totter Buchstabe. Nach einer kurzen ersten Phase, in der die Vorschrift einigermaßen eingehalten wurde, kamen nur wenige Medikamente nach Südtirol, die ihr mehr oder weniger entsprachen. Dass diese Unterlassung schwerwiegende Folgen haben kann, zeigte ein im Frühjahr 1997 aufgetretener Fall, wo eine Frau ein Arzneimittel falsch eingenommen und sich deshalb eine Medikamentenvergiftung zugezogen hat, weil sie offenbar den nur in italienisch abgefassten Beipackzettel nicht richtig verstanden hat. Auf diesen Fall hin kam Bewegung in diesen Problembereich, es kam zu (neuerlichen) Protesten der Südtiroler politischen Kräfte gegenüber der Regierung in Rom, der Untätigkeit gegenüber der Missachtung des Grundrechtes auf Gesundheit vorgeworfen wurde, und zur Androhung gerichtlicher Schritte. Als daraufhin die Gesundheitspolizei gegen einige Herstellerfirmen wegen der fehlenden Zweisprachigkeit empfindliche Strafen verhängt hatte, wurde von einigen Pharmafirmen gedroht, keine Medikamente mehr nach Südtirol zu liefern. Die Angelegenheit eskalierte dann vorläufig doch nicht weiter, denn das Land verständigte sich mit der Pharmaindustrie auf eine Art Testregelung, die allerdings den Vorschriften der Durchführungsbestimmungen nicht zur Gänze Rechnung trug.

Nachdem einige Zeit darauf festgestellt werden musste, dass der größte Teil der in Südtirol vertriebenen Medikamente nach wie vor über keinen zweisprachigen Beipackzettel verfügte, hat die Südtiroler Landesregierung Mitte Mai 1999 beschlossen, eine härtere Gangart einzuschlagen. Es wurde angekündigt, jedes Zulassungsdekret für ein neues Medikament, das keine zweisprachigen Beipackzettel vorsieht, vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten

und außerdem sich dafür einzusetzen, dass die bisher nicht strafbewehrten Durchführungsbestimmungen über die zweisprachigen Beipackzettel bei Medikamenten mit drastischen Verwaltungsstrafen für den Fall ihrer Missachtung ergänzt werden.

Zu letzterem ist es mit dem Art. 14 des LD 283/2001 gekommen, welcher den vorhin erwähnten Art. 36 einer Neufassung unterzieht. Im Wesentlichen sieht diese neue und zur Zeit geltende Regelung folgendermaßen aus:

Die Neuzulassung zum Vertrieb von Medikamenten in Südtirol unterliegt der Bedingung, dass Packungsaufschrift und Beipackzettel derselben zweisprachig sind. Werden in Südtirol nun Medikamente vertrieben, die nicht über zweisprachige Packungsaufschrift oder Beipackzettel verfügen, so fordert der Gesundheitsminister den entsprechenden Pharmabetrieb auf, innerhalb von max. 6 Monaten sich der Vorschrift anzupassen. Erfolgt die Anpassung nicht, setzt der Minister die Zulassung zum Vertrieb des Medikaments bis zur Anpassung aus. Medikamente, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LD 283/2001 in Südtirol bereits vertrieben werden, müssen innerhalb von 6 Monaten ab diesem Zeitpunkt an die Sprachenregelung angepasst werden, andernfalls ihr weiterer Vertrieb ebenfalls ausgesetzt wird. In beiden Fällen sind außerdem noch hohe Geldbußen vorgesehen.

Zur Zeit wird ein weiteres, allerdings ebenfalls nicht gänzlich den Durchführungsbestimmungen entsprechendes System erprobt, wonach die Beipackzettel in deutscher Sprache von den Apotheken von einer zentralen Datenbank abgerufen, ausgedruckt und dem Kunden gleichzeitig mit dem Medikament ausgehändigt werden können.

II.2.2. Die Organisation der Zweisprachigkeit und der innere Amtsverkehr

Die betroffenen Ämter, Behörden und Konzessionsunternehmen müssen die Strukturen schaffen, die für den zweisprachigen Amtsverkehr bzw. den zweisprachigen Umgang mit den Kunden erforderlich sind. Insbesondere müssen sie auf das Recht der Bürger, die eigene Sprache zu gebrauchen, durch öffentlichen Aushang hinweisen. Dabei müssen die Bürger - durch Aushang in der Amtsstube - auch auf die möglichen Sanktionen für pflichtwidriges Verhalten der Beamten hingewiesen werden (Art. 3 DPR 574/1988), d.h., über dem Kopf des Beamten soll eine Art Damoklesschwert hängen, das ihn an seine Verpflichtungen im Sprachgebrauch und an mögliche Bestrafungen bei deren Nichtbeachtung erinnert.

Während die Beamten (und auch die Bediensteten von Konzessionsunternehmen) im Umgang mit dem Bürger an rigorose Sprachregelungen gebunden sind, ist der innere Amtsverkehr weitgehend frei. Miteinander können die Beamten italienisch oder deutsch sprechen, auch Ausbildungskurse können wahlweise auf italienisch oder deutsch abgehalten werden. In den Einrichtungen militärischen Charakters bleibt es allerdings, wie bereits in anderem Zusammenhang erwähnt, beim alleinigen Gebrauch der italienischen Sprache (Art. 11, DPR 574/1988, s. auch Art. 100, Abs. 4 St.). Dabei muss noch einmal daran erinnert werden, dass zwar Carabinieri und Finanzwache unbestritten einen militärischen Charakter haben, dass aber in der Staatspolizei (Quästurbeamte usw.) mit Staatsgesetz Nr. 121/1981, und, etwas später, mit Staatsgesetz Nr. 395/1990, auch bei der Gefängniswache, ein Entmilitarisierungsprozess stattgefunden hat. Es ist nicht bekannt, ob und inwieweit dadurch auch polizeiintern ein Gebrauch der deutschen

Sprache ermöglicht worden ist. Die Durchführungsbestimmungen scheinen aber, nach einer möglichen Interpretation insb. von Art. 1, Abs. 2, DPR 574/1988, einen deutschen Amtsverkehr bei der Quästur nicht gänzlich auszuschließen.

II.2.3. Obligatorisch zweisprachige Verwaltungsakte, Gesetze und Dekrete

Während im Regelfall Verwaltungsakte einsprachig auf italienisch oder deutsch abgefasst werden, schreibt Art. 100, Abs 4 St. in drei Fällen den gemeinsamen Gebrauch beider Sprachen vor. Folgende Gruppen von Akten müssen jedenfalls zweisprachig sein:

- Verwaltungsakte, die an die Allgemeinheit gerichtet sind (z. B. Bauleitpläne, Ausschreibungen zur Vergabe von Bauaufträgen, Stellenwettbewerbe)
- Verwaltungsakte, die zwar den Einzelnen betreffen, aber zum öffentlichen Gebrauch bestimmt sind (Identitätskarten, Eheaufgebote, die am Anschlagbrett der Gemeinde ausgehängt werden müssen, Lizenzen, usw.)
- Verwaltungsakte, die an mehrere Ämter gerichtet sind (im Gegensatz etwa zu Weisungen, die ein Amtsdirektor nur den deutschsprachigen Mitarbeitern nur des eigenen Amtes erteilt).

Dabei dürfen aus der Zweisprachigkeit dem Einzelnen keine höheren Kosten erwachsen (Art. 4, Abs. 3, DPR 574/1988). Nur weil Südtiroler Identitätskarten zweisprachig sein müssen, dürfen keine höheren Gebühren verrechnet werden als in den anderen Provinzen.

Der italienische und der deutsche Text müssen nebeneinan-

der gestellt werden und müssen graphisch gleich gestaltet sein (Art. 4, Abs. 4). Es genügt also nicht, wenn eine Version des Textes kleingedruckt angeflickt wird.

Bei Verwaltungsakten von Staatsbehörden und öffentlichen Körperschaften mit Sitz außerhalb der Region, die die Provinz Bozen betreffen, sieht Art. 5, DPR 574/1988 sogar die Veröffentlichung eines deutschsprachigen Hinweises im Gesetzesanzeiger der Republik vor. Der vollständige deutsche Text wird dann im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol veröffentlicht. Schreibt z.B. das Justizministerium einen Wettbewerb für Südtiroler Richter aus, muss im entsprechenden Gesetzesanzeiger der Republik ein deutschsprachiger Hinweis (zusätzlich zum vollständigen italienischen Text mit allen Ausschreibungsbedingungen) enthalten sein.

Nicht ausdrücklich verankert, wohl aber de facto meist eingehalten, ist die Zweisprachigkeit hingegen für Kundmachungen und generelle Mitteilungen, die Organe mit Sitz außerhalb der Region an die Südtiroler Bevölkerung richten (etwa Manifeste des Kommandos der Militärregion Nord-Ost mit Sitz in Padua, die für einen bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Gebiet militärische Übungen ankündigen).

Die Gesetze und Dekrete der Republik, die die Region Trentino-Südtirol betreffen, werden schon nach Art. 58 St. in deutscher Sprache im Amtsblatt der Region veröffentlicht, die Gesetze und Verordnungen der Region und des Landes nach Art. 57 St. im Amtsblatt der Region im italienischen und deutschen Wortlaut kundgemacht.

Im Zweifelsfalle bleibt für die Auslegung allerdings der italienische Wortlaut maßgeblich (Art. 99 und 57, Abs. 2, St.).

II.2.4. Der getrennte Gebrauch der italienischen oder der deutschen Sprache

Die Durchführungsbestimmungen zum alten Autonomiestatut sahen als Regelfall die zweisprachige Verwaltungsverfügung vor. Nur bei den Maßnahmen, die die eigentliche Verwaltungsverfügung vorbereiten, in der brieflichen Korrespondenz und im mündlichen Verkehr war der Gebrauch entweder der deutschen oder der italienischen Sprache statthaft (Art. 1, DPR Nr. 688 vom 8. August 1959 und Art. 85 altes St.).

Art. 100, Abs. 4 des neuen Autonomiestatuts erhebt dagegen den getrennten Gebrauch einer der beiden Sprachen zum Prinzip und schränkt den gemeinsamen Gebrauch von Italienisch und Deutsch auf die weiter oben genannten drei Ausnahmefälle ein.

Diese Neuorientierung rückt die Frage in den Mittelpunkt, wann nur die italienische und wann nur die deutsche Sprache verwendet werden soll. Um Missbräuche zu vermeiden, drängten die Südtiroler Vertreter einerseits auf möglichst klare und starre Regeln, und andererseits auf strenge Sanktionen im Falle ihrer Nichtbeachtung.

Dabei richtet sich die Sprache, die die Verwaltungsbehörde (oder der Konzessionsunternehmer) verwenden muss, zunächst nicht unbedingt nach der amtlichen Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung. Vielmehr muss die Sprache verwendet werden, derer sich der Antragsteller selbst bedient hat; oder, wenn die Behörde aus eigener Initiative ohne Antrag tätig wird, die mutmaßliche Sprache des Adressaten des jeweiligen Akts. Im mündlichen Verkehr ist auf jeden Fall die Sprache vorgeschrieben, in der der Bürger an den Beamten herantritt (Art. 7, DPR 574/1988).

Als Sanktion für die Missachtung der Vorschriften nach Art. 7 sieht Art. 8, DPR 574/1988 die Nichtigkeit des Verwaltungsakts nach folgendem Mechanismus vor: Der Bürger, der sich in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb von zehn Tagen, auch mündlich, den Einwand der Nichtigkeit geltend machen, und zwar entweder bei der Behörde, welcher der in der falschen Sprache gehaltene Akt zuzurechnen ist, oder auch beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten der Wohnsitzgemeinde des Betroffenen. Der Einwand hat eine zeitweilige Unwirksamkeit des Verwaltungsakts zur Folge. Die Behörde hat ihrerseits zehn Tage Zeit, um zu reagieren. Wenn sie den Einwand für begründet hält, erneuert sie den Akt in der jeweils anderen Sprache, andernfalls teilt sie dem Betroffenen innerhalb von zehn Tagen mit, dass sie den Einwand abgewiesen hat. Lässt die Behörde die Zehntagesfrist ungenützt verstreichen, ist der vom Bürger beanstandete Verwaltungsakt endgültig unwirksam.

Im allgemeinen muss der Bürger, damit sein Einwand angenommen wird, eine Bescheinigung über die von ihm abgegebene Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung vorlegen. Diese Erklärung ist also erst dann erforderlich, wenn der Bürger eine Verletzung seiner Rechte geltend machen will. Sie ist aber nicht von vornherein Voraussetzung für die einsprachige Ausfertigung eines Verwaltungsakts (Art. 9, Abs. 1, 2 und 4 DPR 574/1988).

Aber auch in dieser zweiten Phase (nach Erheben des Einwands) muss die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung dann nicht vorgelegt werden, wenn der Bürger nur durchsetzen will, dass die Behörde sich an die von ihm in seinem Antrag verwendete Sprache hält (Art. 9, Abs. 3). D.h., ein Bürger kann sich in seiner amtlichen Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung zur deutschen Sprachgruppe bekennen, aber bei irgendeiner Gelegenheit einen italienischen

Antrag an die Behörde stellen und verlangen, dass diese mit ihm auf italienisch verkehrt.

Die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung ist also vor allem in jenen Fällen als Beweismittel notwendig, wo die Behörde ohne Antrag von Amts wegen in der mutmaßlichen Sprache des Betroffenen vorgeht. Mit der amtlichen Bescheinigung kann dann leicht bewiesen werden, dass die mutmaßliche Sprache nicht wirklich die Sprache des Betroffenen ist.

Es bleibt also weitgehend dem Bürger selbst überlassen, ob er seine Rechte auf einen korrekten Gebrauch der deutschen oder der italienischen Sprache geltend machen will.

Nach der einsprachigen Ausfertigung eines Verwaltungsakts und nach dem Verfahren aufgrund des eventuell vorgebrachten Einwands ist allerdings noch eine dritte Phase möglich. Wenn die Verwaltungsbehörde seinen Einwand abgewiesen hat, kann der Betroffene innerhalb von weiteren zehn Tagen sein Recht beim Verwaltungsgericht Bozen suchen (ohne Anwaltszwang und ohne Spesen). Ausnahmsweise können an Stelle des betroffenen Bürgers auch Regionalrats- oder Landtagsabgeordnete oder Gemeinderäte beim Verwaltungsgericht Rekurs einlegen (Art. 10, DPR 574/1988). Diese Möglichkeit, dass stellvertretend Politiker handeln, wenn Bürger wegen ihrer Sprache „diskriminiert“ worden sind, ist in Art. 92 St. ja generell auch für andere Fälle vorgesehen.

Da die Regeln über den Sprachgebrauch relativ unbürokratisch sind und keine aufwändigen Recherchen der Verwaltungsbehörden erfordern, ist es bisher nur zu wenigen Gerichtsverfahren gekommen. Im Allgemeinen braucht sich die Behörde ja nur an die vom Antragsteller verwendete oder (nach einem Einwand) an die aus der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung resultierende Sprache zu halten.

Natürlich sind immer noch Fälle denkbar, wo es dem Bürger schwerfallen dürfte, sein Recht tatsächlich geltend zu machen, in der jeweils vorgeschriebenen Sprache behandelt zu werden. Zur Veranschaulichung hatte seinerzeit ein prominenter Südtiroler Politiker sich folgendes Extrembeispiel einfallen lassen: Wenn ein Militärposten das „Halt! Wer da?“ auf italienisch ausspricht und der deutsche Südtiroler darauf nicht reagiert und erschossen wird, wer soll dann noch die Nichtigkeit dieses Verwaltungshandelns wegen fehlerhaften Sprachgebrauchs einwenden, und zu welchem Zweck?

II.2.5. Flankierende Maßnahmen für eine effektive Zweisprachigkeit

Um die Einhaltung der Bestimmungen über den Sprachgebrauch sicherzustellen, drängten Südtiroler Politiker schon seit den 1970er Jahren auf rigorose Sanktionen. Bald fallengelassen wurde aber die ursprüngliche Absicht, für jene Bürger Sanktionen vorzusehen, die bei Erklärungen vor Behörden eine andere Sprachgruppenzugehörigkeit angeben als in ihrer amtlichen Erklärung. So enthält Art. 37, DPR 574/1988 nur mehr für den in Bezug auf die Sprachenregelung pflichtwidrig handelnden Beamten ausdrückliche Sanktionsandrohungen:

Der Beamte, der sich nicht an die Vorschriften hält, kann disziplinarrechtlich verfolgt werden und gegebenenfalls auch strafrechtlich. Die strafrechtliche Verfolgung ist aber an die Bedingung geknüpft, dass wirklich der Tatbestand der „Unterlassung oder Verweigerung von Amtshandlungen“ nach Art. 328 des Strafgesetzbuches erfüllt ist. Mit Staatsgesetz Nr. 86 vom 26. April 1990 wurde dieser Art. 328 so abgeändert, dass sich kaum mehr Situationen ergeben können, in denen er als Sanktion für die Verletzung der Zweisprachig-

keitsbestimmungen dienen kann - einer der vielen Fälle, in denen Durchführungsbestimmungen zum Statut durch die später erfolgte Novellierung von Staatsgesetzen unbeabsichtigt gegenstandslos gemacht worden sind.

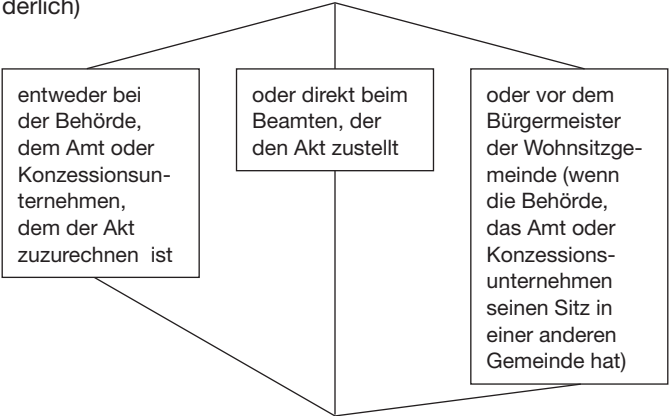
Art. 38, DPR 574/1988 betont noch einmal ausdrücklich und generell, dass alle vorgeschriebenen Übersetzungen stempelfrei sind und auf Kosten des Amtes durchgeführt werden; dem Bürger werden also keine Mehrkosten verursacht.

Eine weitere Voraussetzung für die konkrete und korrekte Anwendung der Bestimmungen über den Gebrauch auch der deutschen Sprache schafft Art. 6, DPR 574/1988. Er sieht eine sechsköpfige Expertenkommission vor (sie wurde am 14. Jänner 1991 eingesetzt), die eine verbindliche deutsche Rechtssprache erarbeitet und so für einheitliche deutsche Versionen von Gesetzen und Verwaltungsakten sorgen soll. Vor allem muss eine einwandfreie Entsprechung von italienischer und deutscher Fassung verbürgt werden, da es bei technisch-juristischen Texten ja auf möglichst große Präzision und Schärfe ankommt. Eine solche für Südtirol geeignete deutsche Rechtssprache muss sich erst herausbilden bzw. geschaffen werden, da es nicht möglich ist, einfach die österreichische oder bundesdeutsche Terminologie auf die italienische Rechtsordnung zu übertragen. Die genannte Expertenkommission hat bereits mehrere terminologische Verzeichnisse erstellt.

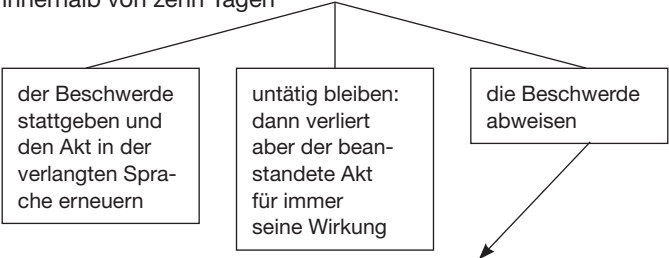
Die Notwendigkeit, bei allen öffentlichen Ämtern funktionierende Übersetzerdienste einzurichten, liegt natürlich auf der Hand. Bei den Gerichtsämtern ist es wegen chronischen Personalmangels diesbezüglich aber nicht gut bestellt und Verfahren ziehen sich oft deshalb in die Länge, weil auf Übersetzungen lange gewartet werden muss.

Die Nichtigkeit von Verwaltungsakten einschließlich der Akten von Konzessionsunternehmen wegen Verletzung der Bestimmungen über den Sprachgebrauch

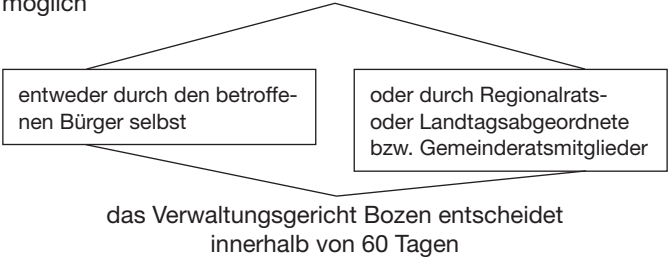
1. Der betroffene Bürger macht innerhalb von zehn Tagen die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes geltend (in bestimmten Fällen ist dazu die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung erforderlich)



2. Die Behörde, das Amt oder Konzessionsunternehmen kann innerhalb von zehn Tagen



3. Innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung der Ablehnung der Beschwerde ist ein Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen möglich



II.3. Der Gebrauch des Ladinischen

II.3.1. Allgemeines

Nicht gänzlich zufrieden mit den Durchführungsbestimmungen zum Sprachgebrauch, wie sie mit dem DPR 574/1988 eingeführt worden sind, waren nach eigenen Aussagen die Vertreter der Ladiner. Der Versuch, auch für die Ladiner eine volle Sprachgleichstellung zu erreichen, scheiterte am Einwand der Regierung, dass dafür im Autonomiestatut keine Grundlage bestehe. Daran änderte auch die Reform von 2001 des Autonomiestatuts nichts. Wohl aber haben die Durchführungsbestimmungen insgesamt dem Ladinischen zum Status einer dritten Amtssprache verholfen. Um den dadurch notwendig gewordenen erweiterten Sprachkenntnissen Rechnung zu tragen, ist - bisher allerdings ergebnislos - auch für den Staatsdienst die Einführung einer eigenen „Dreisprachigkeitszulage“ gefordert worden, wie sie vom Land und den Gemeinden Ladinien, wenn auch unter anderer Bezeichnung, schon seit längerem gewährt wird.

Immer noch offen ist die Frage, ob im amtlichen Schriftverkehr dem einheitlichen, aber teilweise als Kunstsprache und „Versteifung“ abgelehnten Ladin dolomitan („Projekt SPELL“) oder den beiden Talschaftsidiomen Badiotisch und Grödnerisch der Vorrang eingeräumt werden soll. Dass sich über die zu verwendende Variante bisher keine einheitliche Linie herausgebildet hat, ist z. B. daran ersichtlich, dass auf den Bögen für die amtliche Volkszählung von 1991 das Ladin dolomitan verwendet wurde, auf den Stimmzetteln für die Volksbefragungen im April 1993 und im Juni 1995 hingegen nebeneinander die beiden gewachsenen Sprachvarianten des Grödner und des Gadertales, bei der Volkszählung 2001 wieder das Ladin dolomitan. Der vom GVD 262/2001 eingeführten Pflicht zur Veröffentlichung gewisser

Rechtsvorschriften des Landes auch in ladinischer Sprache wird von diesem wiederum durch Veröffentlichung in den beiden Talschaftsidiomen Gadertalerisch und Grödnerisch Rechnung getragen. Dieses GVD (Art. 1) hat dann dem Land auch die Zuständigkeit eingeräumt, die zum Schutz und zur Förderung der ladinischen Sprache zu treffenden Maßnahmen zu koordinieren und zu unterstützen sowie zu bestimmen, „wer das für die Festsetzung der Sprach- und Schreibnormen zuständige Rechtssubjekt (ist)“.

II.3.2. Der Gebrauch des Ladinischen in Gerichtsverfahren

Nach Art. 32, Abs. 4, DPR 574/88 in der Fassung, wie sie nach verschiedenen Änderungen hervorgegangen ist, haben die in der Provinz Bozen ansässigen Bürger der ladinischen Sprachgruppe das Recht, vor Gericht (bei Prozessen, die innerhalb der Provinz Bozen abzuwickeln sind) ihre Aussagen auf ladinisch zu machen. Das Verhör oder die Vernehmung der Bürger, die dieses Recht in Anspruch nehmen, findet dann unter Beiziehung eines Gerichtsdolmetschers statt. Dies gilt sowohl für Prozessparteien, insbesondere die Vernehmung des Angeklagten im Strafprozess, als auch für Zeugen. Einer von mancher Seite vertretenen extensiven Interpretation des Begriffs: Prozess zufolge würde den Ladinern das vorgenannte Recht zum Gebrauch der ladinischen Sprache auch bei der Vornahme von Handlungen, die einem Prozess im engeren, technischen Sinne vorgehen, wie es etwa Verhöre bei polizeilichen Festnahmen sind, zustehen.

Das Recht, die Aussagen auf ladinisch zu machen, gilt sowohl im Rahmen von italienischsprachigen, als auch von deutschen oder „zweisprachigen“ Verfahren. Die Prozessparteien ladinischer Muttersprache haben nämlich grund-

sätzlich die Möglichkeit, sich entweder für Deutsch oder für Italienisch als Verfahrenssprache zu entscheiden. Mit dem GVD 262/2001 ist dann ergänzt worden, dass in den Verfahren vor jenen Friedensgerichten, die für die ladinischen Ortschaften des Landes zuständig sind, der Gebrauch der ladinischen Sprache (unbeschränkt) erlaubt ist und dass deshalb bei der Besetzung des Amtes des Friedensrichters in einem solchen Gericht jenen Anwärtern der Vorrang einzuräumen ist, die der ladinischen Sprache mächtig sind.

Dieselbe vorgenannte Wahlmöglichkeit zwischen deutscher und italienischer Sprache besteht im mündlichen wie auch schriftlichen Umgang mit der Gerichtspolizei. Für Polizeiorgane, die nicht gerichtspolizeilich (z. B. im Rahmen von Festnahmen und Anhaltungen von Verdächtigen), sondern als Verwaltungsbehörde tätig werden (z. B. Streifen der Carabinieri oder der Straßenpolizei, die Verkehrsübertretungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung feststellen), gelten keine besonderen Bestimmungen, außer jener, dass sie nicht verpflichtet werden können, die ladinische Sprache zu verwenden, auch wenn sie in ladinischen Ortschaften ihren Sitz haben oder stationiert sind (Art. 32, Abs. 1, DPR 574/1988). Wie im Umgang mit allen anderen Verwaltungsbehörden, die von der „Dreisprachigkeitsverpflichtung“ ausgenommen sind, können die Ladiner auch in diesen Fällen zwischen Italienisch und Deutsch frei wählen (Art. 32, letzter Abs, DPR 574/1988)

II.3.3. Der Gebrauch des Ladinischen in der Verwaltung

In folgenden Bereichen und Situationen haben die Südtiroler Ladiner derzeit Anspruch auf Gebrauch ihrer Sprache: Sie können das Ladinische im Verkehr mit jenen öffentlichen Ämtern (mit Ausnahme von Armee und Polizei) ver-

wenden, die in den ladinischen Ortschaften ihren Sitz haben, und überdies gegenüber den Landesämtern, die sich ausschließlich oder hauptsächlich mit den Interessen der Ladiner befassen, auch wenn sie ihren Sitz z.B. in Bozen haben, selbstverständlich auch gegenüber dem ladinischen Schulamt sowie dem ladinischen Pädagogischen Institut. Auch im Verkehr mit den Konzessionsunternehmen, die ausschließlich in den ladinischen Ortschaften tätig sind, kann das Ladinische verwendet werden. Die angeführten Ämter und Konzessionsunternehmen antworten mündlich auf ladinisch, schriftlich auf italienisch und deutsch mit darauffolgendem ladinischem Text, wodurch der Akt „dreisprachig“ wird. Bei den übrigen Ämtern in der Provinz Bozen kann der ladinische Bürger wählen, ob er die deutsche oder italienische Sprache vorzieht.

II.4. Das Verwaltungsgericht Bozen

II.4.1. Allgemeines

Am 20. März 1989 hat das Verwaltungsgericht Bozen seine Tätigkeit aufgenommen. Mit diesem Datum wird der unhaltbare Zustand beendet, wonach die Südtiroler Bürger bei Streitfällen mit der öffentlichen Verwaltung bisher keinen Verwaltungsrichter erster Instanz anrufen konnten, sondern gezwungen waren, vor das oberste Verwaltungsgericht, den Staatsrat in Rom zu gehen, der in einziger Instanz entschied.

Nach dem vom Statut vorgesehenen Zeitplan hätte das Verwaltungsgericht Bozen, dessen Errichtung Art. 90 St. vorschreibt, bis zum 20. Jänner 1974 errichtet werden sollen. Die dazu notwendigen Durchführungsbestimmungen sind aber erst mit DPR vom 06. 04. 1984, Nr. 426, und DPR vom 17. 12. 1987, Nr. 554, erlassen worden, und für die tatsächliche Einsetzung des Gerichtes ist noch einmal etwas mehr als ein Jahr verstrichen. Somit sind die Südtiroler Bürger über 15 Jahre hindurch ihrem „durch Gesetz vorbestimmten Richter“ (Art. 25 Abs. 1 Verf.) entzogen worden. Mit LD vom 20.04.1999, Nr. 161, sind die genannten Durchführungsbestimmungen dort, wo sie die Zusammensetzung des Gerichts regeln, geändert worden.

Das Verwaltungsgericht Bozen wird offiziell als „Autonome Sektion für die Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichtes von Trentino-Südtirol“ bezeichnet, wobei das „Regionale Verwaltungsgericht“ das Verwaltungsgericht Trient ist. Diese umständliche Bezeichnung ist insofern irreführend, als sie eine Abhängigkeit des Verwaltungsgerichts Bozen von jenem in Trient vermuten lässt: In Wirklichkeit handelt es sich aber um zwei Gerichte, die voneinander völlig unabhängig sind.

In der Praxis, auch des Gerichts selbst, hat sich zwischenzeitlich eine etwas verkürzte Variante der offiziellen Bezeichnung eingebürgert.

Im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit der unteren Stufe stellt das Verwaltungsgericht Bozen, das seinen Sitz in Bozen hat und dessen Gerichtssprengel das Gebiet von Südtirol umfasst (Art. 2, Abs. 2, DPR 426/1984), zweifellos ein Unikum dar - so verschieden von den regionalen Verwaltungsgerichten bzw. deren getrennten Sektionen im übrigen Italien ist sowohl seine Zusammensetzung, als auch sein Aufgabenbereich.

II.4.2. Zusammensetzung

Dem Verwaltungsgericht Bozen sind acht (vor dem LD 161/1999: sechs) Richter zugewiesen, die gemäß Vorschrift des Art. 91 Abs. 1 St. je zur Hälfte der deutschen und der italienischen Sprachgruppe angehören müssen (die Ladinen werden nicht berücksichtigt). Die Richter werden mit Dekret des Präsidenten der Republik ernannt: Eine Hälfte, von der zwei der italienischen und zwei der deutschen Sprachgruppe angehören müssen, auf Vorschlag des Ministerpräsidenten nach Beschluss des Ministerrates und Stellungnahme des Präsidialrates der Verwaltungsgerichtsbarkeit und, beschränkt auf die Richter der deutschen Sprachgruppe, mit Zustimmung des Südtiroler Landtages; die andere Hälfte, von der ebenfalls zwei der deutschen und zwei der italienischen Sprachgruppe angehören müssen, nach Ernennungsbeschluss des Südtiroler Landtages, der aufgrund eines (bindenden) Vorschlages der jeweiligen Sprachgruppe gefaßt wird.

Die mit dem LD 161/1999 nur für das Verwaltungsgericht

Bozen, nicht aber für jenes von Trient vorgenommene Aufstockung der Richterstellen von 6 auf 8 erfolgte unter Berufung auf den größeren Arbeitsdruck, dem das Verwaltungsgericht Bozen im Vergleich zu jenem von Trient ausgesetzt ist.

Die Richter müssen bestimmten Personenkreisen entnommen werden: Neben Berufsrichtern, Hochschul- und Oberschulprofessoren rechtswissenschaftlicher Fächer, Advokaten und Verwaltungsbeamten mit Doktorat der Rechtswissenschaften können auch Politiker (in Südtirol gewählte Parlamentarier und Regionalratsabgeordnete mit abgeschlossenem Studium der Rechte, die für wenigstens zwei Gesetzgebungsperioden dem Parlament bzw. dem Regionalrat angehört haben) zu Richtern ernannt werden. Für die Ernennung ist darüber hinaus die Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache Voraussetzung, festgestellt gemäß den Bestimmungen des Proporzdekretes, sowie ein Alter zwischen 40 und 70 Jahren (vor dem LD 161/1999 war ein Mindestalter von 50 Jahren vorgeschrieben, das allerdings für die erste Besetzung des Gerichts auf 45 Jahre herabgesetzt worden war).

Alle Richter des Verwaltungsgerichts Bozen dürfen nicht versetzt werden. Als Präsidenten des Gerichts lösen sich für jeweils zwei Jahre ein Richter italienischer und ein Richter deutscher Muttersprache ab. Vor dem LD 161/1999 betrug die Dauer der jeweiligen Präsidentschaft ein Jahr.

Seine Entscheidungen trifft das Gericht mit einem paritätisch - aus zwei deutschen und zwei italienischen Mitgliedern - zusammengesetzten Vierersenat, wobei in der Regel bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt. Die mit dem LD 161/1999 erfolgte Anhebung der Richterstellen von sechs auf acht erlaubt nunmehr die gleichzeitige Bildung von zwei Senaten.

Es ist bereits versucht worden, diese besondere Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts Bozen wegen behaupteter Verletzung der Verfassungsgrundsätze der Autonomie und Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, der Bestellung der Richter mittels Wettbewerb u.a.m., vor den Verfassungsgerichtshof zu bringen. Anlassfall war eine Beschwerde in Wahlsachen. Der mit dieser Beschwerde in zweiter Instanz befasste Staatsrat in Rom (V Sektion) hat aber mit Entscheidung vom 7.8.1991, Nr. 1097, die Frage der Verfassungswidrigkeit als offensichtlich unbegründet abgewiesen und sie somit nicht an den Verfassungsgerichtshof weitergeleitet.

II.4.3. Aufgabenbereich

Neben der Zusammensetzung bewirkt auch der Aufgabenbereich des Verwaltungsgerichts Bozen dessen Ablösung vom gesamtitalienischen Modell der Verwaltungsgerichtsbarkeit der unteren Stufe. Die diesbezügliche Besonderheit besteht darin, dass das Verwaltungsgericht Bozen zusätzlich zum allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Aufgabenbereich, der auch den übrigen Verwaltungsgerichten erster Instanz in Italien, den sog. Regionalen Verwaltungsgerichten (TAR) eigen ist, auch noch einige besondere, diesen Gerichten nicht zukommende Zuständigkeiten hat, bei denen es „die Rolle einer politischen Entscheidungsinstanz“ (R. Riz) wahrnimmt.

Was den allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Aufgabenbereich betrifft, so hat das Gericht zu entscheiden über Rekurse gegen:

- Akte und Bescheide der Organe der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in der Provinz Bozen haben, mit Ausnahme jener Akte und Bescheide, deren Wirksamkeit auf das Gebiet der Provinz Trient beschränkt ist;

-
- Akte und Bescheide der Organe der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz nicht in der Provinz Bozen haben, deren Wirksamkeit aber auf das Gebiet dieser Provinz beschränkt ist (Art. 3, Abs. 2, DPR 426/1984).

Gegen die Entscheidungen des Gerichts in diesem Aufgabenbereich ist als ordentliches Rechtsmittel die Berufung an den Staatsrat in Rom zulässig. Der Sektion des Staatsrats, die über eine solche Berufung zu entscheiden hat, muss auch (mindestens) ein Rat aus der deutschen Sprachgruppe Südtirols angehören.

Die besonderen, atypischen Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichts Bozen sind folgende:

1. Genehmigung von Kapiteln des Landes- bzw. Regionalhaushalts (sog. Haushaltsgarantie): Die Haushaltsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse für Land und Region werden mit Landes- bzw. Regionalgesetz genehmigt. Auf Antrag der Mehrheit einer Sprachgruppe muss über die einzelnen Kapitel des Haushaltsvoranschlags des Landes bzw. der Region gesondert nach Sprachgruppen abgestimmt werden. Die Haushaltskapitel, die nicht die Mehrheit der Stimmen jeder einzelnen Sprachgruppe erhalten haben, werden einer aus Vertretern der beiden stärksten Sprachgruppen gewählten paritätischen Kommission unterbreitet. Diese Kommission muss die endgültige Benennung der Kapitel und die Höhe der entsprechenden Ansätze festsetzen. Ihre Entscheidung ist für den Landtag bzw. den Regionalrat bindend. Wird in der Kommission keine diesbezügliche Mehrheit erreicht, so übermittelt der Präsident des Landtages bzw. des Regionalrates den Entwurf des Haushaltsvoranschlags mit allen Akten dem Verwaltungsgericht Bozen, das innerhalb von dreißig Tagen mit Schiedsspruch über die

Benennung der nicht genehmigten Kapitel und über die Höhe der entsprechenden Ansätze entscheiden muss. Bestimmte Kapitel sind allerdings von diesem Verfahren ausgeschlossen.

Bei der Verabschiedung des Landeshaushalts für 1995 wurde dieser Mechanismus der Haushaltsgarantie zum ersten Mal in Anspruch genommen und zwar vom einzigen ladinischen Abgeordneten. Streitgegenstand war die Finanzierung des Flugrettungsdienstes.

Das Verfahren endete bereits in der paritätischen Kommission, die den Einspruch ablehnte.

2. Entscheidung über die Anfechtung der Landtagsbeschlüsse betreffend die Feststellung der Repräsentativität der Gewerkschaftsverbände der ethnischen Minderheiten (Art. 9, DPR Nr. 58 vom 06.01.1978): Damit eine gewerkschaftliche Vereinigung, die ausschließlich unter Arbeitnehmern gebildet ist, die den deutschen und ladinischen Minderheiten angehören, dieselben (besonderen) gewerkschaftlichen Rechte genießen kann, die italienischen gewerkschaftlichen Vereinigungen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem der repräsentativsten gesamtstaatlichen Gewerkschaftsverbände zuerkannt sind, müssen sie dem repräsentativsten Südtiroler Gewerkschaftsverband der gewerkschaftlichen Vereinigungen deutscher und ladinischer Arbeitnehmer angehören. Welcher Verband nun am repräsentativsten ist, entscheidet der Südtiroler Landtag. Der entsprechende Beschluss kann vor dem Verwaltungsgericht Bozen angefochten werden, das mit Schiedsspruch entscheidet.
3. Entscheidung über die Anfechtung von Verwaltungsakten, die gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen: Gemäß Art. 92 St. können Verwaltungsakte der Körperschaften und Organe der Öffentlichen Verwaltung mit Sitz in der

Region Trentino-Südtirol von Regionalrats- oder Landtagsabgeordneten vor dem Verwaltungsgericht Bozen angefochten werden, wenn angenommen wird, dass sie den Grundsatz der Gleichheit der Bürger wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprachgruppe verletzen. Handelt es sich um Maßnahmen Südtiroler Gemeinden, kann die Anfechtung auch durch Gemeinderatsmitglieder dieser Gemeinden erfolgen. Voraussetzung für die Anfechtung ist, dass die Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit zwischen den Sprachgruppen von der Mehrheit der Sprachgruppe im Regionalrat, Landtag oder Gemeinderat, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, anerkannt worden ist.

Der Anfechtung kann sich gemäß Art. 9, DPR 426/1984, der direkt geschädigte Bürger anschließen, dem aber darüber hinaus die Möglichkeit gegeben ist, den Verwaltungsakt auch unmittelbar, also unabhängig von der Anfechtung durch die Volksvertreter, vor dem Verwaltungsgericht Bozen anzufechten. Das Gericht entscheidet mit Urteil.

Die neuen Durchführungsbestimmungen von 1997 im Bereich Proporz und Zweisprachigkeit haben hier einige bedeutende Neuerungen gebracht. Einmal ist der Kreis der zur Anfechtung Berechtigten auch auf die Autonome Provinz Bozen als Körperschaft ausgedehnt worden. Zum anderen ist die Anfechtungsmöglichkeit auch auf Akte öffentlicher Körperschaften und privater Gesellschaften, die den Bestimmungen über Proporz und Zweisprachigkeit unterworfen sind, erweitert worden. Und da die Beschäftigungsverhältnisse bei den sowohl zur Gänze als auch nur zum Teil privatisierten ehemaligen staatlichen Verwaltungen nicht mehr öffentlichrechtliche, sondern dem Privatrecht unterworfenen Dienstverhältnisse sind und somit auch nicht mehr in die Zuständigkeit

der Verwaltungsgerichte fallen, ist gleichzeitig das Recht eingeführt worden, den Rechtsweg vor die ordentliche Gerichtsbarkeit beschreiten zu können.

4. Entscheidung über Anfechtungen betreffend die Einschreibung in die Schulen des Landes (Art. 19 St): In Südtirol steht es den Eltern frei, ihre Kinder entweder in eine deutsche oder italienische Schule einzuschreiben. Gegen die Verweigerung der Einschreibung in eine Schule wegen unzureichender (und deshalb einen ordentlichen Unterricht gefährdender) Kenntnis der dortigen Unterrichtssprache ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht Bozen zulässig, das mit Urteil entscheidet. (Näheres dazu weiter oben im Kap. Schulordnung).
5. Entscheidung über Beschwerden gegen Verwaltungsakte wegen Verletzung der Bestimmungen über den Sprachgebrauch (DPR 15.07.1988, Nr. 574): Glaubt der von einem Verwaltungsakt (Akt, Maßnahme, Mitteilung oder Zustellung) betroffene Bürger, dass dieser die Bestimmungen über den Sprachgebrauch verletzt, so kann er entweder bei der Behörde, dem Amt oder Konzessionsunternehmen, der bzw. dem der Akt zuzurechnen ist, oder direkt beim Beamten oder, unter Umständen, beim Gemeindeamt an seinem Wohnsitz, den Einwand der Nichtigkeit geltend machen. Wird dieser Einwand von der Behörde, der der Akt zuzurechnen ist, abgewiesen, kann der Betroffene (oder stellvertretend Regionalrats- oder Landtagsabgeordnete sowie Gemeinderatsmitglieder) Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Verwaltungsgericht Bozen erheben, und dies ohne Anwaltszwang, ohne Spesen und sogar auch nur mündlich. Das Gericht hat innerhalb von 60 Tagen nach der Einbringung der Beschwerde mit Urteil zu entscheiden.

In Bezug auf die Möglichkeit zur Berufung vor dem Staatsrat gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Bozen in all diesen Fällen von besonderen Zuständigkeiten ist folgendes anzuführen: Der Schiedsspruch im Rahmen der sog. Haushaltsgarantie und jener, mit welchem die Repräsentativität eines Gewerkschaftsverbandes festgestellt wird, sowie das Urteil im Verfahren gegen einen als sprachgruppenbenachteiligend empfundenen Verwaltungsakt, das von Regionalrats- oder Landtagsabgeordneten oder Gemeinderatsmitgliedern angestrengt worden ist, werden vom Gesetz ausdrücklich von einer Berufung an den Staatsrat ausgeschlossen. In den übrigen Fällen trifft das Gesetz keine solche Aussage, doch wird von Südtiroler Seite aufgrund mehrerer Faktoren die Ansicht vertreten, dass auch dort ein solcher Ausschluss gegeben sei. Für klare Verhältnisse wird die Rechtsprechung zu sorgen haben.

In einigen Fällen der besonderen Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichts Bozen werden zudem Ausnahmen von der Regel gemacht, wonach bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt. Gemäß Art. 91, Abs. 4, St. entfällt dieses „Dirimierungsrecht“ des Präsidenten im Verfahren zur Genehmigung von Haushaltskapiteln sowie bei Beschwerden gegen Verwaltungsmaßnahmen aufgrund behaupteter Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Sprachgruppen. Nur für letzteren Fall regelt der Gesetzgeber die Folgen einer sich daraus eventuell ergebenden Pattsituation: Art. 9, Abs. 1, DPR 426/1984 bestimmt, dass bei nicht erreichter Mehrheit die Beschwerde als abgewiesen gilt.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass kraft Gesetzes (Art. 7, Abs. 3, DPR 426/1984) in sämtlichen Bereichen, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Bozen fallen, der ansonsten gegen endgültige Verwaltungs-

akte zum Rechtsweg alternativ vorgesehene außerordentliche Rekurs an den Staatspräsidenten nicht zulässig ist und dass von Südtiroler Seite der Standpunkt vertreten wird, dass die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Bozen auf jeden Fall, also nicht nur in den wenigen vom Gesetz ausdrücklich angeführten Fällen, eine unabdingbare ist, d.h., dass die Aufgaben dieses Gerichts nicht auch von einem anderen italienischen Verwaltungsgericht besorgt werden können. In letzter Zeit sind vermehrt Stimmen laut geworden, die auch für Südtirol die Einführung der Möglichkeit des außerordentlichen Rekurses an den Staatspräsidenten fordern.

II.5. Der Landesvolksanwalt

Mit Landesgesetz vom 9. Juni 1983, Nr. 15, ist in Südtirol die erste Volksanwaltseinrichtung durch die Einführung des Amtes eines Landesvolksanwaltes geschaffen worden. Damit ist Südtirol einem bereits weltweiten Trend gefolgt, ein ursprünglich im skandinavischen Raum („Ombudsman“) beheimatetes Organ einzuführen, das dem Bürger eine gewisse Unterstützung im schwierigen Umgang mit einer immer komplizierter werdenden öffentlichen Verwaltung bieten soll. Konkret mit seiner Tätigkeit begonnen hat der erste Südtiroler Landesvolksanwalt am 1. April 1985. Bald darauf und im Laufe der Zeit immer mehr, hat sich eine Reihe von Unzulänglichkeiten des genannten Gesetzes gezeigt, zum Teil auch bedingt durch zwischenzeitliche gesetzliche Entwicklungen in anderen Bereichen (Gemeindeordnung), so dass eine Reform, worauf die Landesvolksanwälte schon seit längerem gedrängt haben und wozu sie konkrete Vorschläge einbrachten, unumgänglich wurde. Zur Reform kam es dann mit dem LG vom 10.07.1996, Nr. 14, welches das alte Gesetz vollständig ersetzt.

Der Landesvolksanwalt hat im Wesentlichen die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass seitens des Landes Akte und Verfahren ordnungsgemäß und rasch erlassen bzw. abgewickelt werden. Der vom genannten LG dem Landesvolksanwalt zuerkannte institutionelle Einflussbereich ist grundsätzlich auf die Landesämter bzw. auf Körperschaften, die vom Land beauftragt worden sind, beschränkt. Insbesondere hat der Volksanwalt keinerlei institutionelle Befugnisse gegenüber den Gemeinden oder den staatlichen Verwaltungen.

Der Landesvolksanwalt kann entweder auf - formlosen -

Antrag eines betroffenen Bürgers oder, was unter der alten Regelung nicht möglich war, von Amts wegen tätig werden. Dem Buchstaben des Gesetzes nach kann der Bürger die Hilfe des Volksanwaltes (nur) dann beanspruchen, wenn er bei der Landesverwaltung bzw. den von dieser beauftragten Körperschaften „eine Angelegenheit anhängig hat“ , schriftlich oder - nach der neuen Regelung auch nur - mündlich über den Stand derselben angefragt hat und darauf innerhalb von 20 Tagen vom Amt keine Antwort erhalten hat. Schon seit jeher wird allerdings in der Praxis die Einhaltung dieser Vorschrift so gut wie nicht verlangt, „weil sie nicht besonders bürgerfreundlich ist und weil sie eine schnelle Bearbeitung verhindert“ (so der erste Südtiroler Landesvolksanwalt H. Steger).

Tatsächlich widerspricht diese Vorschrift den der Idee der Volksanwaltseinrichtungen allgemein zugrundeliegenden Grundsätzen der größtmöglichen Einfachheit und Formfreiheit des Zuganges des Bürgers zu diesen Einrichtungen. Immer wieder wurde deshalb von Seiten der bisherigen Südtiroler Landesvolksanwälte eine Abänderung des Gesetzes im Sinne der Verwirklichung eines einfachen und unbürokratischen Zuganges des Bürgers zum Volksanwalt gefordert. Mit der Reform von 1996 wurde zwar die strenge Regelung des alten Gesetzes, wonach die Anfrage bei der Verwaltung über den Stand des Verfahrens jedenfalls schriftlich zu erfolgen hatte, insofern gelockert, als jetzt auch eine mündliche Anfrage genügt, doch wurde die von der Volksanwaltschaft vorgebrachte grundsätzliche Forderung, die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Volksanwaltes nicht an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens zu binden, nicht umgesetzt.

Der Volksanwalt hat keine Entscheidungs- oder Zwangsbefugnisse gegenüber der öffentlichen Verwaltung. Er

kann im Wesentlichen nur Missstände aufzeigen, Empfehlungen aussprechen und Fristen für die Erledigung von Akten setzen, ohne allerdings bei Säumigkeit der Verwaltung an deren Stelle tätig werden zu können. Er ist auch keine gerichtliche Instanz. Als ein indirekt wirksames Mittel, die Verwaltung zur Beseitigung von Missständen zu bewegen, kann der Tätigkeitsbericht angesehen werden, den der Volksanwalt jährlich der Landesregierung und dem Landtag vorzulegen hat.

Gegenüber dem Volksanwalt, der „vollkommen frei und unabhängig arbeitet“ (Art. 2, Abs. 5), besteht seitens der Verwaltung Auskunftspflicht und es sind dem Volksanwalt Kopien aller Unterlagen auszuhändigen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben für nützlich hält.

Außerdem hat der Volksanwalt das Recht, in alle Akten der Angelegenheit, in der er tätig wird, Einsicht zu nehmen, ohne dass ihm dabei das Amtsgeheimnis entgegengehalten werden könnte. Wird der Volksanwalt in seiner Arbeit von den Beamten durch Handlungen oder Unterlassungen behindert, so kann er bei den dafür zuständigen Organen der Verwaltung die Einleitung von Disziplinarverfahren vorschlagen (allerdings nicht selbst einleiten). Der Volksanwalt ist an das Amtsgeheimnis gebunden.

Der Volksanwalt wird vom Landtag gewählt und vom Landtagspräsidenten ernannt. Für die Wahl (in geheimer Abstimmung) ist in den ersten beiden Wahlgängen die Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Abgeordneten erforderlich, im dritten Wahlgang genügt die absolute Mehrheit. Die frühere Regelung schrieb für die Wahl in jedem Fall die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Abgeordneten vor. Die dabei hervorgetretene Schwierigkeit, diese Mehrheit zu erreichen - es bedarf dazu auch der Stimmen der Opposition - hat die

SVP veranlasst, im neuen Gesetz die zur Wahl erforderliche Mehrheit im vorgenannten Sinn abzuändern, was zu heftiger Kritik seitens der Opposition führte, die strikt gegen eine Herabsetzung auf die absolute Mehrheit war. Erst nach dieser Änderung war es dann, im Herbst 1996, möglich, die seit den Regionalrats- bzw. Landtagswahlen vom November 1993 provisorische Besetzung des Amtes des Landesvolksanwaltes durch eine endgültige zu ersetzen. Der entsprechenden Wahl, die dann im dritten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit erfolgte, blieb die Opposition aus Protest fern.

Die Amtsdauer des Volksanwaltes entspricht der des Landtages, der ihn gewählt hat; eine Bestätigung ist möglich. Die Ernennung des Volksanwaltes kann auch widerrufen werden, und zwar „wenn schwerwiegende Gründe im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufgaben des Volksanwaltes vorliegen“. Der Widerruf erfolgt durch den Präsidenten des Landtages auf Beschluss des Landtages hin. Der Beschluss des Landtages muss jedenfalls von einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Abgeordneten getragen sein.

Während das alte Gesetz die Einrichtung des Amtes des Volksanwaltes bei der Landesregierung vorsah, ist dieses nach dem neuen Gesetz sinnvollerweise beim Landtag angesiedelt. Gegen die seinerzeitige Einrichtung bei der Landesregierung wurden einerseits vor allem sozialpsychologisch bedingte „Neutralitätsgründe“, die eine gewisse auch räumliche Entfernung zu den Ämtern der Landesverwaltung, denen gegenüber ja die Interventionsbefugnisse des Volksanwaltes bestehen, fordern, vorgebracht, andererseits aber auch das Argument, der parlamentarische „Ombudsman“ sei seinem Selbstverständnis entsprechend ein Kontrollhilfsorgan der parlamentarischen

Versammlung (wie es der Landtag eine ist), das von dieser gewählt wird und folglich auch dort einzurichten ist.

Mit dem Amt des Volksanwalts ist die Ausübung sonstiger öffentlicher Funktionen und Ämter sowie jeglicher beruflicher Tätigkeit unvereinbar. Der Volksanwalt erhält eine Amtsentschädigung, wie sie für die Regionalratsabgeordneten der Region Trentino Südtirol vorgesehen ist. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Haushalts des Südtiroler Landtages.

Wie aus den bisher erstatteten Tätigkeitsberichten des Südtiroler Volksanwaltes hervorgeht, werden seine Dienste von der Südtiroler Bevölkerung gern in Anspruch genommen. So wurden etwa im Jahr 2004 dem Volksanwalt 807 Fälle zur Bearbeitung vorgelegt, wovon 20,7% die Landesverwaltung betrafen. Die übrigen Körperschaften, für die der Volksanwalt noch institutionell zuständig ist, werden angeführt von den Sanitätsbetrieben (12,3%) und dem Institut für den geförderten Wohnbau (3,8%). Der Volksanwalt wurde auch mit Fällen betraut, die nicht in seinen institutionellen Zuständigkeitsbereich fallen wie etwa mit jenen 13,8%, die den Staat betrafen.

Der größte Prozentsatz an Fällen (40,3%) hatte jedoch Gemeindeangelegenheiten zum Gegenstand. Was diese betrifft, so ist hier anzuführen, dass die mit RG vom 04.01.1993, Nr. 1, genehmigte neue Gemeindeordnung der Region Trentino-Südtirol vorsieht, dass der Landesvolksanwalt unter Umständen auch als Gemeindevolksanwalt tätig werden kann. Art. 19 des genannten Gesetzes ermöglicht es den Gemeinden über ihre Satzung, der auch die nähere Regelung dieses Amtes vorbehalten ist, einen eigenen Gemeindevolksanwalt einzuführen. Dieser soll „die Unparteilichkeit und die gute Führung der Gemein-

deverwaltung gewährleisten, indem er - auch aus eigener Initiative - auf Missbräuche, Fehlverhalten, Mängel und Verzögerungen der Verwaltung gegenüber den Bürgern hinweist.“

Anstatt einen eigenen Volksanwalt einzuführen, kann die Gemeinde unter Anderem auch mit dem Landesvolksanwalt eine Vereinbarung abschließen, der dann dieses Amt eines Gemeindevolksanwaltes übernimmt. Der konkreten Inanspruchnahme dieser Möglichkeit stand aber zunächst der Umstand im Wege, dass das zu jener Zeit geltende LG Nr. 15/1983, als das für die Regelung des Amtes des Landesvolksanwaltes maßgebliche Gesetz, den Abschluss derartiger Vereinbarungen nicht vorsah. Mit dem neuen Gesetz über den Landesvolksanwalt wurde dieses Hindernis beseitigt. Ende 2004 hatten 59 Gemeinden eine Vereinbarung mit dem Landesvolksanwalt abgeschlossen. Nicht nur einzelne Gemeinden, sondern auch Bezirksgemeinschaften, Gemeindeverbände und Gemeindekonsortien können derartige Vereinbarungen mit dem Landesvolksanwalt abschließen.

Im Jahre 1997 hat der Landesvolksanwalt - allerdings nur vorläufig - auch Befugnisse gegenüber den peripheren Staatsverwaltungen erhalten. Art. 16 des Staatgesetzes Nr. 127 vom 15.05.1997 (sog. „Bassanini-bis-Gesetz“), bestimmt nämlich, dass bis zur Einrichtung des staatlichen Volksanwaltes, die Volksanwälte der Regionen und Autonomen Provinzen die ihnen von den jeweiligen Ordnungen zuerkannten Befugnisse auch gegenüber den peripheren Verwaltungen des Staates, mit Ausnahme der in den Bereichen Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Rechtsprechung tätigen, ausüben können.

Nachdem es jahrelang gefordert worden war, hat der Lan-

desvolksanwalt von Südtirol schließlich im Februar 2005 über eine Konvention zwischen Land und Region auch Zuständigkeiten gegenüber der Regionalverwaltung erhalten.

Gegenwärtig wird auch darüber diskutiert, für bestimmte Personengruppen, wie zB die Jugendlichen, einen eigenen Volksanwalt bzw. eine eigene Abteilung im Amt des Volksanwalts einzurichten¹⁵.

¹⁵ (Anm. d. Hrsg.) Mit Landesgesetz Nr. 3 vom 26. Juni 2009, im Amtsblatt veröffentlicht am 7. Juli 2009, ist eine Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet worden. Sie hat die Aufgaben, Initiativen zur Sensibilisierung der Gesellschaft für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen durchzuführen, Meldungen über Verstöße gegen die Kinderrechte entgegenzunehmen und die zuständigen Stellen einzuschalten sowie junge Menschen in rechtlichen Fragen zu beraten. Darüber hinaus fungiert die Kinder- und Jugendanwaltschaft als Vermittlerin in Konfliktsituationen zwischen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern oder öffentlichen Stellen.

II.6. Der Friedensrichter

Die Gerichtsbarkeit, insbesondere die Zivil- und Strafrechtspflege, bleibt grundsätzlich nach wie vor Staatssache. Dennoch sind ganze drei Artikel des Autonomiestatuts (Art. 94-96) dem Friedensrichter, oder genauer: „Schlichtungsrichter“ gewidmet. Dieser war für lange Zeit zu verhältnismäßiger Bedeutungslosigkeit herabgesunken, konnte er doch nur in Fällen entscheiden, die 50.000 Lire Streitwert nicht übersteigen. Vielleicht hatte sich deshalb die landläufige Meinung bilden können, er sei nur für Streitigkeiten in Nachbarschaft oder Familie oder bei Wirtshaushändeln zuständig.

Diese Situation hatte sich geändert, als durch Staatsgesetz Nr. 399 vom 30.07.1984 der Kompetenzrahmen des (damaligen) Friedensrichters auf 1.000.000 Lire erhöht worden war. Innerhalb dieser Wertgrenze hatte der Friedensrichter im Großen und Ganzen die gleichen Aufgaben wie bei höherem Streitwert Bezirksrichter und Landesgericht.

Die Besonderheit lag aber darin, dass es sich um einen Laienrichter handelte, der nicht unbedingt Jurist sein musste (nur in größeren Gemeinden waren es Rechtsanwälte, die ehrenamtlich mit der Funktion des Friedensrichters betraut wurden). Dementsprechend bildete seine Hauptentscheidungsgrundlage die Billigkeit (Art. 113, Abs. 2, ZPO), also, etwas vereinfacht ausgedrückt, das Gerechtigkeitsempfinden im Einzelfall, während die Berufsrichter streng an den Buchstaben des Gesetzes gebunden sind.

Aber nicht nur dieser Umstand machte den seinerzeitigen Friedensrichter zu einer besonders bürgernahen Einrichtung. Hinzu kamen noch die verhältnismäßig geringen Prozesskosten und die relativ kurze Verfahrensdauer, aber

auch die Tatsache, dass es einen Friedensrichter in jeder Gemeinde gab. Diese lokale Verankerung war es wohl, die den Friedensrichter Eingang ins Autonomiestatut hatte finden lassen.

Ihre Einbindung in die Autonomie war dadurch gegeben, dass sie vom Präsidenten der Region ernannt wurden und die Aufsicht über die Friedensrichterämter den Landesregierungen von Trient und Bozen oblag. Abgesehen von der Ernennung von Verwaltungsrichtern durch den Südtiroler Landtag, war dies der einzige Fall, in dem politische Organe des Landes bzw. der Region unmittelbare Befugnisse in der Justizverwaltung hatten (und zum Teil noch haben).

Mit Gesetz vom 21.11.1991, Nr. 374, das nach mehrmaligem Aufschub am 1. Mai 1995 in Kraft getreten ist, wurde die Einrichtung der Friedensgerichtsbarkeit in entscheidenden Punkten gänzlich um- und neugestaltet. Dies äußert sich, zumindest im Italienischen, schon in der Änderung der amtlichen Bezeichnung. Ursprünglich sprachen Zivilprozessordnung und Gerichtsverfassung von "conciliatore" oder „giudice conciliatore“ (wörtlich also „Schlichtungsrichter“), das neue Gesetz bezeichnet ihn als „giudice di pace.“ Darüber hinaus hat es die Voraussetzungen für die Bestellung zum Friedensrichter neu definiert und es erfolgte auch eine beträchtliche Erweiterung des Zuständigkeitsrahmens der Friedensrichter, der nun die zivilrechtlichen Ansprüche bis zu 5.000.000 Lire Streitwert, bei Schadensersatzklagen aus Verkehrsunfällen sogar bis zu einem Streitwert von 30.000.000 Lire umfasste. Außerdem war auch die Zuweisung an den Friedensrichter von noch näher zu definierenden strafrechtlichen Kompetenzen vorgesehen.

In den darauffolgenden Jahren ist es im Bereich der Zuständigkeiten der Friedensgerichte, die vom Staat festge-

legt werden, zu einer äußerst verworrenen Entwicklung gekommen. Es wurden den Friedensrichtern Zuständigkeiten aberkannt, um sie ihnen dann wieder zuzuerkennen und es wurden ihnen Zuständigkeiten zuerkannt, um sie ihnen dann wieder abzuerkennen.

Die gegenwärtig geltende Regelung des Friedensrichteramtes sieht in ihren wesentlichen Aspekten wie folgt aus: Die Friedensrichter müssen Juristen sein (nicht mehr, wie vor dem Gesetz 374/1991, Laien) und dürfen bei ihrer Ernennung – sofern sie nicht bereits Rechtsanwälte oder Notare sind – nicht jünger als 30 und nicht älter als 70 Jahre alt sein. Sie sind ehrenamtlich tätig, müssen aber eventuell bestehende anderweitige Arbeits- und Dienstverhältnisse (als Lohn- oder Gehaltsabhängige) aufgeben, bevor sie ihr Amt als Friedensrichter antreten können. Rechtsanwälte dürfen nicht vor dem Friedensgericht, an dem sie als Richter tätig sind, gleichzeitig als Verteidiger auftreten und außerdem auch nicht im Instanzenzug der Rechtsmittelverfahren gegen Urteile des Friedensgerichts, dem sie selbst angehören. Die Friedensrichter erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die sich nach einzelnen Akten (Urteile, Vergleichsprotokolle, Verhandlungen) bemisst.

Ihr Zuständigkeitsbereich umfasst zivilrechtliche Streitigkeiten betreffend bewegliche Sachen bis zu einem Streitwert von 2.582,28 Euro, bzw. in Schadenersatzklagen aus Verkehrsunfällen, bis zu einem Streitwert von 15.493,71 Euro. Für einige ausdrücklich aufgezählte Streitfälle ist die Zuständigkeit des Friedensgerichts ohne irgendeine Streitwert einschränkung gegeben. In einigen weiteren Fällen ist dann das Friedensgericht zuständig für die Widerspruchverfahren gegen Verwaltungsstrafen. Mit dem LD vom 28.08.2000, Nr. 274, in Kraft getreten am 02.01.2002, ist den Friedensrichtern die Zuständigkeit für eine ganze Reihe

„kleinerer“ Straftaten übertragen worden, aus der Absicht heraus, eine Entlastung der anderen Gerichte, eine schnellere und kostengünstigere Abwicklung der Verfahren und vermehrt gütliche Einigungen zwischen den Parteien, dort wo dies möglich ist, herbeizuführen. Zu den übertragenen Straftatbeständen zählen etwa die leichte Körperverletzung, die Drohung, der leichte Diebstahl, die leichte Sachbeschädigung. Das Strafverfahren (wie übrigens auch das Zivilverfahren) vor dem Friedensrichter läuft zum Teil nach eigenen Verfahrensregeln ab. Auch sind besondere Strafen, wie zB Hausarrest über die Wochenenden oder das Ableisten gemeinnütziger Tätigkeiten vorgesehen. Haftstrafen kann der Friedensrichter nicht verhängen.

Während es vor dem Gesetz 374/1991 in jeder einzelnen Gemeinde ein eigenes Friedensrichteramt gab, ist nach demselben die Zahl der Friedensrichterämter beträchtlich eingeschränkt worden. In Südtirol gibt es 10 Friedensrichterämter und zwar in Bozen, Brixen, Bruneck, Kaltern, Klausen, Neumarkt, Meran, Schlanders, Sterzing und Welsberg, also in allen Orten, wo es 1991 Bezirksgerichte gab bzw. die bis 1989 Sitz von – damals bereits aufgelassenen – Bezirksgerichten gewesen sind.

Die Anpassung der staatlichen Reform von 1991 an die besonderen Gegebenheiten der Regionalautonomie sowohl Trentino-Südtirols als auch des Aostatalis wurde ursprünglich als nicht ausreichend empfunden. Insbesondere wurde bemängelt, dass die neuen „giudici di pace“ vom Staatspräsidenten ernannt werden (wenn auch aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Präsidenten der Region), und nicht, wie vom Autonomiestatut für die „giudici conciliatori“ vorgesehen, unmittelbar vom Präsidenten der Region (Art. 40, G. 374/1991). Dementsprechend wurde auch die Verfassungsfrage der zitierten Bestimmung

aufgeworfen. Schon vor der Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof (die im Übrigen negativ ausfiel: Der Verfassungsgerichtshof urteilte nämlich am 1. April 1993, mit Urteil Nr. 150, dass Friedensrichter und Schlichtungsrichter zwei vollkommen verschiedene Behörden seien und einander nicht gleichgestellt werden dürften) wurde dann aber doch, zumindest für Trentino-Südtirol, eine politische Lösung erzielt. Diese hat ihren Niederschlag gefunden in Art. 6 der sog. Omnibus-Durchführungsbestimmung (LD vom 16. März 1992, Nr. 267). Der besagte Artikel hält zwar daran fest, dass die Ernennung der Friedensrichter formell durch den Staatspräsidenten erfolgt, sieht aber von einem Beschluss des Obersten Richterrates ab und unterstreicht somit das Gewicht, das dem Vorschlag des Präsidenten der Region zukommen soll. Außerdem hat die angeführte Bestimmung auch die Aufsichts- und Kontrollrechte der beiden Landesregierungen, von Trient und Bozen, über die Friedensrichterämter wieder hergestellt (neben der Kontrolle durch die Landesgerichtspräsidenten) und die Stellenpläne dem ethnischen Proporz unterworfen. Das Verwaltungspersonal der Friedensrichterämter ist in die Stellenpläne der Region eingliedert. Diese besorgt auch die notwendigen Infrastrukturen. Innerhalb bestimmter Grenzen erhält sie die dafür getätigten Auslagen vom Staat rückerstattet.

Literaturhinweise

Zur Südtirol-Autonomie gibt es ein umfangreiches Schrifttum, das sich mit ihren vielschichtigen Aspekten befasst. Der weitaus größere Teil an Publikationen beschäftigt sich mit einzelnen Aspekten der Autonomie, die Zahl jener Werke, in denen die Südtirol-Autonomie mehr oder weniger umfassend abgehandelt wird, ist hingegen eher beschränkt. Mehrfach werden Südtirol-Themen auch in Dissertationen und Diplomarbeiten behandelt. Schließlich nehmen auch in den Südtiroler Medien aktuelle autonomierechtliche Fragen laufend breiten Raum ein. Der Leser, der sich einen ersten Überblick über die zu Südtirol-Themen erschienenen Publikationen verschaffen möchte, sei hier auf die Aufstellung verwiesen, die in dem ebenfalls von der Südtiroler Landesregierung herausgegebenen Südtirol-Handbuch enthalten ist.

Bisher in der Schriftenreihe „Sonderdruck zur Informationsschrift“ erschienen:

Südtirol-Handbuch (27 Auflagen seit 1979)

Das neue Autonomiestatut (14 Auflagen seit 1979)

Das neue Autonomiestatut – Gadertaler Ladinisch – (erste Auflage 2004)

Das neue Autonomiestatut – Grödner Ladinisch – (erste Auflage 2004)

Medienverzeichnis Südtirol - Bundesland Tirol - Trentino
(www.provinz.bz.it/lpa)

Südtirols Autonomie (10 Auflagen seit 1990)

Ein Weg für das Miteinander - 20 Jahre neue Autonomie für Südtirol (Jänner 1992), zweite Auflage Juli 1992.

Die bisher erschienenen Sonderdrucke sind – soweit sie nicht vergriffen sind – beim Landespresseamt, Crispistraße 3, Bozen, kostenlos erhältlich.



.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

